Grund-Lehren
Des
Natur-
Und
Völcker-Rechts,
Nach dem ſinnlichen Begriff aller Menſchen vorgeſtellet/
In welchen allenthalben unterſchieden werden
Die
Ehrlichkeit/ Gerechtigkeit und Anſtändigkeit;
Denen beygefüget
Eine Verbeſſerung der Göttlichen Rechts-Gelahrtheit nach deſſen Grund-Lehren/
Zum Gebrauch
Des Thomaſianiſchen Auditorii.

Halle im Magdeburgiſchen/
Zu finden in Rengeriſcher Buchhandlung. MDCCIX.

Vorrede
und
Anzeige dieſes Vorhabens.

§. 1.

Ir haben in unſern Inſtitutionibus Jurisprudentiæ divinæ die Grundſätze des Herrn Pufendorfs / worauf derſelbe ſein Natur- und Völcker-Recht gebauet / vertheidiget / welches Unternehmen uns auch biß dieſe Stunde nicht gereuet. Allein gleichwie Grotius der erſte geweſen / der dieſe höchſt-nutzbahre Wiſſenſchafft / welche durch den Scholaſtiſchen Unflath gantz verunreiniget und verdorben war / ja gleichſam in den letzten Zügen lag / wiederum hervor geſuchet und zu reinigen angefangen ; Alſo iſt aller Welt bekannt / daß der Herr Pufendorff dieſelbe gantz vortrefflich und ſonderbahr ausgezieret / auch wieder allerhand Wiederſacher auffs nachdrücklichſte vertheidiget hat / wie wir davon einen kurtzen Innhalt der Beweiß-Gründe / ſo beyde Parteyen vor ſich angeführet / in gedachten Tractat in dem erſten Buche vor Augen geſtellet haben.

§. 2. Gleichwie aber dem Grotio unmüglich gefallen / alles dasjenige / was in dieſer Wißenſchafft verdorben war / dergeſtalt wieder zurechte zu bringen / daß nicht der Herr Pufendorff Gelegenheit haben ſollen / vieles beßer und gründlicher vorzutragen ; alſo iſt der Verderb dermaſſen groß geweſen / daß nach des Pufendorffs angewendeten Fleiße viele Sachen andern überlaſſen worden / worinnen ſie die Kräffte ihres Verſtandes können ſehen laſſen. Dannenhero auch wir nach vieler Jahre

fleisſiges Nachſinnen einen Verſuch thun wollen/ ob wir etwas nützliches und der ſtudierenden Jugend vortheilhafftiges darlegen können.

§. 3. Sowohl Grotius, als Pufendorff führen eine groſſe Menge Zeugniſſe und allegationes anderer Scribenten an/ und zwar Grotius, weil er in denen Gedancken ſtund/ als wenn durch ſolche locos communes das Recht der Natur bewieſen würde/ Pufendorff aber wurde durch eine Politiſche Nothwendigkeit darzu genöthiget/ weil ſeine Mißgönſtige ihm vorrücketen/ daß er die Lateiniſchen und Griechiſchen Auctores Claſſicos nicht geleſen hätte/ jedoch ſind ſie beyde hierinnen zu entſchuldigen/ dieweil ſie annoch zu ſolcher Zeit geſchrieben/ da alle Gelehrte noch in dem Vorurtheil der Alten biß an beyde Ohren ſtecketen.

§. 4. Allein es ſchadet ſolche Schreib-Art denen Lernenden mehr/ als daß ſie ihnen vortheilhafftig ſeyn ſolte: Denn es wird der menſchliche Verſtand durch ſolche Zeugniſſe mehr zerſtreuet/ als ihm dadurch geholffen wird/ bevorab ſelbige wegen unauffhörlicher Streitigkeiten der Alten/ auch in moraliſchen Dingen/ dasjenige gar ſelten beweiſen/ worzu ſie angeführet werden/ zu dem ſind heutiges Tages die meiſten ſchon ſo geſchickt/ als begierig/ mehr dasjenige zu unterſuchen/ was geſaget wird/ als wer etwas ſaget. Dannenhero auch des Hobbeſii Schrifften und des Pufendorffs Werck/ de officio Hominis & Civis ſolchen Leuten angenehmer/ als dergleichen aus denen locis communibus entlehnete Zierathen/ weil ſich die gegenwärtige Welt gar nicht mehr nach dem Bœclerianiſchen Geſchmacke richtet/ noch mit frembden Augen ſiehet.

§. 5. Wir haben aber bißhero ſelbſt an dieſen Vorurtheil kranck gelegen/ daß wir nebſt dem Grotio und Pufendorffio, obwohl nicht auf eine ſolche thörigte Art/ wie die Scholaſtici gethan/ dennoch nach anderer ihren Meinungen des Menſchen Natur unterſuchet haben/ und ſind mehr umb dasjenige bekümmert geweſen/ was andere zu der menſchlichen Natur gehörig vorgegeben/ als daß wir dieſelbe/ ſo ein jedweder bey ſich ſelbſt hat/ mit gehöriger Sorgfalt unterſuchet haben ſolten.

§. 6. Dieſemnach ob wir gleich viele Sachen/ ſo auch von Grotio und Pufendorffio verbeſſert worden/ beſtätiget haben/ ſo iſt dennoch der durch das gantze Buch ſich erſtreckende und allen Wiſſenſchafften angehende Haupt-Irrthum/ von der geſchickten Übereinſtimmung des Verſtandes und Willens/ das iſt/ von der Herrſchafft des Verſtan-

des

des über den Willen und der daher nothwendig flieſſenden irrigen Meynung / als wenn die Menſchen/ wie andere unterſte Arten der natürlichen Cörper/ einerley Natur wären / beybehalten worden. Alldieweil aber dieſer Irrthum allbereit anderswo verworffen iſt / ſo ſiehet ein jeder leicht / daß das gantze Gebäude der Moral auff eine gahtz andere Art und Weiſe auffzuführen ſey.

§. 7. Hiernechſt ſo hat zwar der Herr Pufendorff ſchon gewieſen/ daß man in moralibus eben ſo gute Beweisthümer/ als in der Phyſica und Matheſi habe; nichts deſtoweniger ſo ſetzet er doch ſelbſt in vielen Stücken die moralia denen naturalibus annoch gar zu ſehr entgegen/ und trauet der gemeinen Benennung in Beſchreibung der moraliſchen Sachen ein wenig zu viel/ da doch am Tage iſt/ daß die moralia mit denen naturalibus auf das genauſte verknüpfet ſeyn/ ja daß alle moralia aus denen naturalibus bewieſen und erleutert werden können.

§. 8. Alldieweil auch über dieſes das Wort/Geſetze/ ſehr zweydeutig iſt/ und in der Sittenlehre mancherley anzeiget/ ſo müſſen wir vor allen Dingen die mancherley Bedeutungen des Geſetzes wohl von einander unterſcheiden. Allein auch dieſes haben wir zu der Zeit unterlaſſen / weil Grotius und Pufendorff dieſes gleichfalls verabſäumet hatten.

§. 9. Dieſe Verabſeumung aber hat einen andern Irrthum ausgehecket / welchen wir mit dem Grotio und Pufendorff gemein haben/ indem wir davor gehalten/daß das insgemein genommene göttliche und das menſchliche Geſetze von einerley Gattungen wären/ da wir doch albereit anderswo gezeiget haben/ daß das göttliche Geſetze/ ſo ferne es von dem Natur- und Völcker-Rechte gebrauchet wird/ eine Art des in weitern Verſtande genommenen Geſetzes ſey/dem poſitiviſchen Geſetze aber alleine die Beſchreibung des in einen ängern und eigentlichen Verſtande genommenen Geſetzes zukomme.

§. 10. Dieweil aber die Straffe die vornehmſte Krafft des Geſetzes iſt/ ſo hat der vorhergehende Irrthum einen andern gebohren/ nemlich/ daß in der Lehre von denen Straffen/ die göttliche Straffen von denen Menſchlichen nicht ſatſam entſchieden ſeyn/ beſondern die göttlichen Strafen ſind gemeiniglich auff ſolche Art betrachtet worden/ als wenn ſie keine natürliche Verbindung mit denen laſterhafften Thaten hätten.

§. 11. Aus eben der Urſache iſt es auch geſchehen/ daß die in-

nerliche Verpflichtung / die doch die vornembſte Art der Pflicht iſt / von der äuſſerlichen Verpflichtung nicht unterſchieden / ſondern dieſe letztere faſt eintzig und allein vor die Verpflichtung gehalten worden.

§. 12. Ferner weil ohne dieſen ſonderlichen und genauen Unterſchied beyder Verpflichtungen der Unterſcheid des gerechten von den anſtändigen / oder auch ehrbahren nicht genugſahm begriffen werden kan / da doch dieſer Unterſcheid zu den vornehmſten Stücken der Sitten-Lehre gehöret / die Schul-Lehrer auch insgeſamt faſt das Gerechte und Ehrbahre mit einander vermenget / an das Anſtändige oder decorum aber gar nicht gedacht haben / ſo iſt auch dieſer Irrthum von uns begangen worden / zumahlen da der Herr Pufendorff das gerechte und ehrbahre / oder das Recht der Natur und die Sittten-Lehre unter einander gemenget / und wo er von der Scham und Anſtändigkeit handelt / denen unzulänglichen Lehrſätzen des Lamberti Velthuyſii gefolget / oder dennoch gewiß nicht viel gründlichers und bewehrters auff die Bahn gebracht hat.

§. 13. Zwar haben wir in denen Inſtitutionibus jurisprudentiæ divinæ die Unzulängligkeit der gemeinen Eintheilung des göttlichen Geſetzes in das moraliſche / ceremonialiſche und forenſiſche angemercket / dennoch alle Irrthümer / ſo aus derſelben verwirreten Erklärung hervor qvillen / nicht vermeiden können / weil die Schul-Lehrer das intereſſe des Päbſtiſchen Cleri zu unterſtützen viele Dinge zu dem moraliſchen Geſetze gezogen haben / die doch eintzig und allein das Jüdiſche Volck / als Geſetze / verpflichteten / obgleich einige derſelben in Anſehung anderer Völcker zu denen Regeln der Ehrbarkeit und Anſtändigkeit gezehlet werden mögen.

§. 14. Dieſemnach weil die Gründe der vorgegebenen moralität und allgemeinen obligation, welche gemeiniglich vorgebracht zu werden pflegen / nichts darthun / und ſonderlich vor gar kurtzer Zeit in denen Streitigkeiten von Ehe-Sachen ſich derſelben Unzulängligkeit offenbahr erwieſen; ſo haben die Vertheidiger der alten Scholaſtiſchen Meynungen / ſelbige bey Ehren zu erhalten; eine neue Art des göttlichen Geſetzes ausgeſonnen / ſo gleichſahm das Mittel zwiſchen dem Recht der Natur und dem moſaiſchen Particular Geſetze abgeben ſolle / und von uns das göttliche poſitiviſche allgemeine Recht benennet worden / wiewohl ſich Niemand gefunden hat / der dieſes göttlichen Geſetzes Natur und Weſen erkläret hätte.

§. 15. Dannenhero haben wir aus Liebe zur Wahrheit und einer

ner gegründeten Wiſſenſchafft einen Verſuch gethan/ ob gewiſſe Kennzeichen dieſes allgemeinen Geſetzes gegeben und ſolche auff ein jedes Stück deſſelben appliciret werden könten/ welches theils in dem erſten/ theils in den dritten Buch unſerer institutionum geſchehen iſt. Wir entſinnen uns aber nicht/ daß jemand das geringſte bißhero vorgebracht habe/ ſo dieſe unſere Lehr-Sätze einiger maſſen über einen Hauffen würffe oder nur wacklend machete/ vielmehr haben wir wahrgenommen/ daß viele mit unſern Kalbe gepflüget/ unſerer aber dabey mit keinen Worte gedacht haben.

§. 16. Inzwiſchen weil die genaue Nachſinnung und Betrachtung des göttlichen Geſetzes überhaupt uns auch ie mehr und mehr dieſes Gedichte des allgemeinen Geſetzes zu erkennnen dergeſtalt angeführet hat / daß gleichwie wir der erſte geweſen / ſo dieſes auff die Bahne gebracht/ und feſte geſetzet / alſo ſeyn wir auch der erſte geweſen/ der dieſes Geſetze allbereit anderswo über einen Hauffen geworffen hat. Dannenhero auch dieſes eine Urſache mit geweſen/ ſo die Verbeſſerung unſerer Institutionum erfordert hat / weil in denſelbigen die meiſten Lehren auff dieſen falſchen Grund gebauet ſeyn.

§. 17. Es hätten auch die Lehrer des natürlichen Rechts/ (als welches allen Menſchen in das Hertz geſchrieben) der Offenbahrung und heiligen Schrifft ſich enthalten ſollen/ weil die Natur und Offenbahrung / als unterſchiedene Principia, nicht vermenget und confundiret werden müſſen/ allein die wenigſten haben dieſes in Obacht genommen / vielmehr pflegen die Lehrer des natürlichen Rechts die Oerter der Heiligen Schrifft insgemein hauffen-weiſe mit einzumiſchen/ obgleich die meiſten dabey unterſchiedliche Abſichten führen. Die Schul-Lehrer zwar/ daß ſie unter dem prætext des göttlichen Eyfers der Menſchen Gewiſſen ie mehr und mehr unter ihrer Tyranney befeſtigten / und weil ſie ſolches durch vernünfftige Gründe zu bewerckſtelligen nicht vermochten/ ſelbigen durch das Anſehen ihrer falſchen Auslegungen der Heiligen Schrifft Furcht und Schrecken einjagen könten/ Grotius aber/ damit er hin und wieder ſolche irrige Erklärungen nach der ihm beywohnenden gründlichen Gelehrſamkeit wiederlegen möchte/ Pufendorff dahingegen/ damit er zeigete/ daß er nichts lehrete/ ſo der heiligen Schrifft zuwieder wäre.

§. 18. Dieſerwegen auch wir / da wir mit dem Pufendorff einerley Abſehen gehabt/ auſſerdem die heilige Schrifft nicht bey Sei-

te ſetzen können / theils weil wir das vornehmſte Kennzeichen des allgemeinen poſitiviſchen Geſetzes in dem geoffenbahrten Worte GOttes geſetzet hatten / theils auch / weil ohne genauere Einſehung der heiligen Schrifft des hartnäckigen Pufendorffiſchen Wiederſachers hypotheſis von dem Grund-Satze des Natur-Rechts / ſo in der Ubereinkommung und nicht Ubereinkommung mit dem Stande der Unſchuld geſuchet werden muſte / nicht genugſam unterſuchet werden könte.

§. 19. Nachdem wir aber nunmehro durch gleiches Verhängniß mit dem Pufendorff genugſam erfahren haben / daß die zornigen Menſchen nur mehr zum Zorne gereizet werden / wenn man ſich auff die heilige Schrifft beziehet / als wenn man ſich derſelben gar enthält / hier aber auch das allgemeine poſitiviſche Geſetze allbereit von uns ſelbſten wieder umgeſtoſſen worden / und endlich diejenige hypotheſis, daß das fundament des Rechtes der Natur in dem Stande der Unſchuld zu ſuchen ſey / nunmehro faſt verſcharret und vergeſſen iſt; ſo erfordert ietztgedachte Beſchaffenheit des Rechtes der Natur / daß wir uns der H. Schrifft und des Standes der Unſchuld gäntzlich enthalten / bevorab / weil nicht allein der Stand der Unſchuld über dieſes gantz und gar verlohren gangen / ſondern auch in dieſem Leben nicht wieder erlanget werden kan / nicht zu gedencken / daß der End-Zweck der Heiligen Schrifft das glückſeelige Leben der zukünfftigen Welt iſt / die Sitten-Lehre aber und die gantze Rechts-Gelahrheit bloß zur wahren Glückſeeligkeit des gegenwärtigen Lebens abzielet.

§. 20. Gleichwie aber aus dem / was bißhero angeführet worden / erhellet / warum wir uns der Anführung derer Scribenten / des geoffenbahreten Worte GOttes / des Standes der Unſchuld in gegenwärtigen Betrachtungen gäntzlich enthalten / und gar keine Meldung mehr von dem göttlichen allgemeinen poſitiviſchen Geſetze thun wollen; alſo wollen wir uns in folgenden bemühen / daß wir auch die übrigen Fehler und Gebrechen / ſo wir bißher angemercket haben / verbeſſern mögen.

§. 21. Und weilen wir wahrgenommen / daß die von uns anderswo erwieſene hypotheſes von der Natur des Geiſtes / von der weſentlichen Form des Menſchen / von denen unter ſich ſpecie unterſchiedenen Menſchen / von denen wiedrigen und mit einander ſtreitenden Geiſtern bey dem Menſchen vielen mißgefallen habe / nicht zwar ſo wohl / daß ſie ſich ſolten erkühnet haben / die daſelbſt erwieſene Sachen in Zweif-

fel zu ziehen/ ſondern weil die in ſolchen Lehren gebrauchete Kunſt-Wörter ihnen eine Furcht eingejaget/ indem ſie ſich ſo fort tieff zu Gemühte gezogen/ daß das Gegentheil auf niedrigen und hohen Schulen gelehret werde/ dergleichen Sachen aber gemeiniglich vor Glaubens-Articul gehalten werden; alſo will ich verſuchen/ ob ich auch dieſen Aergerniſſe abhelffen könne.

§. 22. Es wird aber dieſes einiger maſſen geſchehen/ wenn wir uns/ ſo viel immer möglich/ aller logicaliſchen und metaphyſiſchen Kunſt-Wörter enthalten/ und die Sache ſelbſt mit ſehr deutlichen Worten vortragen/ und zwar mit ſolchen/ die von einen jedweden insgemein verſtanden werden können/ der nur den bloſſen Thon oder eine kurtze Beſchreibung derſelben höret/ zumahlen/ wenn nichts bejahet oder verneinet wird/ welches/ daß es alſo ſey/ von einen jeden mit geringen Verſtande begabeten, und in denen vorurtheilen nicht gantz und gar erſoffenen Menſchen/ nicht begriffen werden könne.

§. 23. Alſo wird es uns einerley ſeyn/ wem dis nicht gefält/ daß die weſentliche Form des Menſchen in dem willen beſtehe/ daß ein Menſch von dem andern ſpecie unterſchieden ſey/ daß er von wiedrigen Geiſtern regieret werde/ wenn du nur mit Händen/ daß es wahr ſey/ greifeſt/ daß das die Menſchlichen Verrichtungen dirigirendes principium nicht der Verſtand/ ſondern der Wille/ alle und jede individua der Menſchen aber mit unterſchiedenen und widrigen Willen von Natur begabet ſeyn/ ja daß ein Menſch zuförderſt von den Willen angetrieben werde/ daß er bald dieſes/ bald etwas anders begehre/ ſo dem vorigten Willen zuwieder war u. ſ. f.

§. 24. So wollen wir auch ferner die moraliſche Natur des Menſchen nach der gemeinen Empfindlichkeit des Menſchlichen Geſchlechts gleichfals betrachten/ und zugleich die genaue Verbindung deſſelben mit der gemeinen Natur anderer Cörper anzeigen/ welche ſonſten/ obgleich ungeſchickt genug/ die natürliche (phyſica) Natur des Menſchen benennet wird/ auf welche Art wir den gemeinen Fehler/ nach welchen die moraliſchen dinge denen natürlichen gar zu ſehr entgegen geſetzet werden/ vermeiden/ und zugleich zeigen wollen/ daß die moraliſche Natur des Menſchen eben ſo wohl denen Beweisthümern unterworffen ſey/ als die eingebildete und cörperliche.

§. 25. Endlich ſo wollen wir auch den leichten und deutlichen Unterſcheid der dreyfachen moralität/ nemlich der Ehrbarkeit/ Anſtändig-

digkeit und Gerechtigkeit zeigen/ ſo ferne dieſelbe aus der gemeinen moraliſchen Natur des Menſchen von ſich ſelbſten flieſſet/ welcher Unterſcheid allenthalben in Entſcheidung der ſonſt ſehr ſchweren Streitigkeiten viele Vortheile an die Hand giebet.

§. 26. Daferne auch einigen dieſe Verbeſſerung um deswegen nicht gefallen ſolte/ weil ich zuweilen von denen gemeinen Meinungen abgehen werde/ die doch der berühmteſten Männer Beyfall bekommen haben/ die bitte ich/ daß ſie im Gegentheil erwegen/ daß ich mir vorgeſetzet habe/allenthalben der gemeinen Sinnligkeit zu folgen/und nicht geſonnen bin/ ſolche Meinungen auffs Tapet zu bringen/ die vieler ſubtilen abſtractionen benöthiget ſeyn/ ſondern deren Wahrheit ein ieder/ der nur ein wenig fleißiger acht haben wil/ bey ſich ſelbſt empfindet/ ingleichen/daß ich auch allenthalben geſuchet habe/ die concluſiones mit ihren principiis zu verbinden/ dannenhero auch die principia nicht groß achten können/ welche ſich mit denen Folgerungen der offenbahren und zugeſtandenen Wahrheit nicht füglich vereinigen laſſen.

§. 27. Gleichwie ich aber einem jeden/dem dieſe meine Lehr-Sätze nicht gefallen/ die Freyheit laſſe/ daß er auff dem gemeinen und gebahneten Wege bleibe; alſo bedinge ich mir eben die Freyheit/ nur in dieſem Stücke will ich es ſchlimmer haben/ daß ich bereit ſeyn will/ meine Lehre/ wenn ich eines beſſern überwieſen/ ſo fort zu ändern/ dennoch aber nicht übel nehmen/ wenn die diſſentirende ihre Lehren auffs eyfrigſte zu vertheidigen bereit ſeyn.

§. 28. Ich will geſchehen laſſen/ wenn mich iemand eines beſſern überführen wird/ ich verſpreche aber nicht/ meine Meinung zu ändern/ wenn ſich iemand einbildet/ er habe mich eines beſſern überwieſen. Es iſt nicht genung/ daß ein Artzt ſich einbilde/ er habe denen Patienten wieder zur Geſundheit geholffen/ wenn ſie ſolches nicht ſelbſt empfinden. Dannenhero werden ſich diejenigen/ ſo mich eines beſſern überführen wollen/ vor allen Dingen prüfen/ ob ſie ſelbſt in dem Zuſtande ſeyn/ daß ſie zu der Zahl der Lehrer oder Zuhörer gezehlet zu werden verdienen/ ob ſie von Affecten und Vorurtheilen befreyet/ ob ſie die Regeln einer guten diſputir-Kunſt beobachten und in ihren Schlüſſen keiner Sophiſtereyen ſich bedienen/ ob ſie nicht betriegliche Folgerungen machen/ welche vielleicht etwas ungereimtes in ſich halten/ wenn ſie mit ihrem Grund-Satze/ nicht aber mit meinem verknüpffet

werden/ ob die Wiederſprechung / die ſie vielleicht zeigen wollen/ keine wahrhaffte und nicht vielmehr eine Schein-contradictio ſey? v. ſ. f.

§. 29. Vornemlich aber werden ſie erwegen/ daß alle Gelegenheit zu einer neuen Streitigkeit zu vermeiden ich bey dieſer Sache/ da man keiner Offenbahrung unumgänglich nöthig hat/ ſondern die von der täglichen Sinnligkeit eines jedweden dependiret/ mich der bloſſen Vernunfft bediene/ und alſo der H. Schrifft nicht wiederſpreche/ ſondern mich derſelben nur enthalte. So werden ſie auch ferner erwegen/ daß ich von derzeitlichen/ wiewohl wahrhafften Glückſeeligkeit dieſer gegenwärtigen Welt handele/ dannenhero denen Geiſtlichen/ die von der ewigen Seeligkeit der zukünfftigen Welt ſolcher Menſchen/ die von den Menſchen in dieſem Leben gantz unterſchieden ſeyn/ und alſo von einer dieſes Lebens gantz entſchiedenen Glückſeeligkeit handeln/ gar nicht wiederſpreche/ ob gleich einige hier abgehandelte Lehren das Anſehen haben möchten/ als wenn ſie anders in denen ſyſtematibus Theologicis gelehret würden. Denn ein Natur Lehrer ſaget mit recht/ daß eine Jungfer nicht gebähre und daß ein Menſch/ ohne des Mannes Saamen nicht empfangen werden könne/ Er wiederſpricht aber der Heiligen Schrifft und Theologo nicht/ welcher aus der Heiligen Schrifft lehret/ daß der Heyland der Welt von einer Jungfrau ohne Mannes-Saamen empfangen und unbeſchadet ihrer Jungfrauſchafft gebohren ſey. Gleichergeſtalt wird ein Juriſte und Weltweiſer mit rechte lehren/ daß dieſes und jenes von denen Menſchen unbeſchadet der Regeln der Gerechtigkeit und Anſtändigkeit nicht geſchehen könne / welches dennoch denen Regeln der Göttlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit nicht zu wieder iſt/ als welche die Maaß der Menſchlichen Regeln überſteiget;

§. 30. Endlichen bitte ich alle/ denen dieſe meine Lehrſätze/ weil ſie neue ſeyn/ vielleicht mißfallen werden/ ſie wollen/ ehe ſie auff mich zornig werden/ ernſtlich erwegen/ was der Seneca von dem glückſeeligen Leben im 1. und 2. cap. ſagt: Um nichts mehr ſollen wir uns“ bemühen/ als daß wir nicht/ nach Art des dummen Viehes/ der vor-“ hergehenden Heerde folgen und uns auff demjenigen Wege betreten laſ-“ ſen/ nicht auf welchem man wandeln ſoll/ ſondern auf welchen gewan-“ delt wird: denn keine Sache ziehet uns mehr Schaden und Nachtheil zu/“ als wenn wir uns nach dem gemeinen Geſchrey richten/ und das-“

„jenige vor das beſte halten/ was mit groſſen Beyfall angenommen „iſt und wovon wir viele Exempel haben/ auch nicht der Vernunfft/ ſon„dern nach der gemeinen Gleichheit leben/ woher der ſo groſſe Hauffe „anderer auff uns fallenden entſtehet/ welches ſich bey einer groſſen „Niederlage der Menſchen ereignet/ denn wenn ſich das Volck drän„get/ ſo ſo fället niemand/ er reiſſet denn einen andern mit ſich zur Erde. „Die erſten ſchaden denen folgenden /welches ſich in dem gantzen Le„ben zu begeben pfleget. Niemand irret allein/ ſondern er giebet auch „andern Urſache und Gelegenheit zum Irrthum. Es iſt auch höchſt „ſchädlich denen vorgehenden zu folgen/ und in dem ein jeder lieber „glauben als urtheilen will/ ſo urtheilet niemand von dem Leben/ ſon„dern glaubet allezeit und alſo iſt der von einem auff den andern fort„geflantzete Irrthum ſtets umb und neben uns und ſtürtzet uns/ daß „wir durch frembde Exempel verderben u. ſ. w. Wenn von dem ſeeligen „Leben gehandelt wird/ ſo darffſtu mir nicht antworten/ daß von der „gemeinen Meinung abgegangen ſey/ denn obgleich der gröſſeſte Theil „derſelben zugethan ſcheinet / ſo iſt es um ſo viel ärger: denn „mit denen menſchlichen Sachen iſt es dahin noch nicht gekommen/ daß „das beſte denen meiſten gefallen ſolte. Eine Anzeige des ärgeſten „iſt der gemeine Hauſe. Laſt uns ſuchen was das beſte/ nicht aber „was das gewohnlichſte iſt und was uns in den Beſitzthum der ewigen „Glückſeeligkeit beſtätiget/ nicht aber was dem gemeinen Pöbel als dem „ſchlimmeſten Ausleger der Wahrheit anſtehet. Pöbel aber nenne ich „nicht ſo wohl die gemeinen Leute/ als die vor andern was ſeyn wollen. „u. ſ. w.

§. 31. Daferne aber vielleicht dieſer Heidniſche Weltweiſe nicht anſtändig ſeyn ſolte/ ſo biete ich dir ein ander Zeugnis aus des Vaters der milchflieſſenden Beredſamkeit 11. Buche ſeiner göttlichen Unterrichtungen im 7. cap. dar: Es muß ein jeder vornehmlich in demjenigen „Stücke/ worinn unſere Lebens-Art beruhet/ ſich ſelbſt vertrauen und „ſich auf ſeinen Verſtand und eigene Sinne zu Unterſuchung und Erwe„gung der Wahrheit mehr verlaſſen/ als durch Leichtglaubigkeit und „frembde Irrthümer ſich betriegen laſſen/ als wenn man alles Verſtan„des beraubet wäre. Es hat der höchſte Gott allen und jeden „viel Weißheit gegeben/ daß er niemahls gehörete Sachen unterſuchen „und vernommene erwegen kan. Es folget auch nicht/ daß weil jene „der Zeit nach vor uns geweſen ſeyn/ ſie uns auch der Weisheit nach

über-

"übertreffen müſſen/ welche wenn ſie allen auf gleiche Maaß und wei-
"ſe verliehen wird/ ſo kan ſie von denjenigen/ ſo vor uns geweſen/ nicht
"weg genommen werden. *Sie iſt wie ein Liecht und die helleuchtende*
"Sonne mit keinen Händen zu greifen/ denn gleichwie die Sonne ein Licht
"der Augen/ alſo iſt die Weißheit ein Licht des Menſchlichen Hertzens,
"Dannenhero weil allen klug zu ſeyn/ das iſt/ die Wahrheit zuſuchen an-
"gebohren iſt/ ſo berauben ſich diejenigen der Weißheit/ die ohne al-
"len Verſtand der Vorfahren Erfindungen gut heiſſen und ſich von an-
"dern/ wie das dumme Vieh/ führen laſſen. Aber darinnen betriegen
"ſie ſich/ wenn ſie meinen/ daß wo der Alten Nahme befindlich iſt/ es
"unmüglich ſey/ daß ſie entweder klüger ſeyn könten/ weil ſie Nachkom-
"men heiſſen/ oder daß jene unweißlich gehandelt hätten/ weil ſie Vor-
"fahren heiſſen. Was hindert demnach/ weil wir von Ihnen ein E-
"xempel nehmen/ daß/ wie ſie/ weil ſie falſche erfundene Dinge denen
"Nachkömlingen hinterlaſſen haben/ alſo auch wir/ die wir
"die Wahrheit erfunden/ unſern Nachkommen beſſere Sachen hinter-
laſſen.

Das I. Buch.

Das I. Hauptſtück.

von

Der moraliſchen Natur des Menſchen.

Innhalt.

DJe Welt beſtehet aus unſichtbahren Kräfften (potentiis) und ſichtbahren Cörpern §. 1. Ein ieder Cörper hat unſichtbahre Kräffte §. 2. Die Materie wird genennet ein ſichtbahres/ die Natur aber ein unſichtbahres Weſen in dem Cörper. §. 3. Unterſchiedliche Arten der natürlichen Cörper. §. 4. Ubereinſtimmung des Menſchen mit andern Cörpern dem Leibe nach. §. 5. Unterſcheid der Seelen nach. §. 6. Dieſe hat zweyerley Kräffte/ nehmlich den Verſtand und Willen. §. 7. Das/ was bey denen Cörpern in die Sinne fällt/ ſind Zeichen der Kräffte. §. 8. Eben dieſes muß man von dem Menſchen ſagen. §. 9. Die vornehmſten Unterſchiede des menſchlichen Cörpers von denen Cörpern der Beſtien. §. 10. Warum aber deſſen ohngeachtet der Unterſcheid des Menſchen von denen Beſtien in der Seele geſuchet werde? §. 11. Wo die unſichtbahren Kräffte vermeintlich ſeyn und woher ſie beſchrieben werden? §. 12. Man muß in Unterſuchung des Sitzes derſelben Sorgfalt anwenden, §. 13. Weil ſie nicht allemahl da ſeyn/ wo ſie wircken. §. 14. Der Menſch hat eine Empfindung wo die Kräffte

ſeiner Seelen ſeyn. §. 15. Der Sitz des Verſtandes und Willens und derſelben Unterſcheide. §. 16. Derſelben Beſchreibungen. §. 17. Die Verrichtungen des Verſtandes: Die Empfindlichkeiten und der reine Verſtand. §. 18. Der Sensus communis. §. 19. Deſſen Unterſcheid von dem äuſſerlichen Sinne. §. 20. 21. 22. Der äuſſerliche Sinn/ ein gemeines Inſtrument beydes des Verſtandes und Willens, §. 23. Die Einbildungs-Krafft/ Gedächtnis/ Phantaſie. §. 24. Die Gedancken von künfftigen Dingen ſeyn zur Phantaſie nöthig. §. 25. Die Gedancken von ſonderbahren Dingen/ oder Cörpern/ als gantzen. §. 26. und von allgemeinen/ oder Kräfften. §. 27. So ferne dieſelbe von der Materie entfernet oder abgeſondert ſeyn. §. 28. Daher die Matheſis, Aſtronomie, Natur-Lehre/ Vernunfft-Kunſt/ Sitten-Lehre/ Metaphyſica. §. 29. Alle Gedancken geſchehen durch ſuchen/ bejahen/ verneinen. §. 30. Die Fragen ob? und was? §. 31. Die Kunſt eines aus dem andern zu ſchlieſſen und vorzutragen. §. 32. Das Gedächtnis/ judicium. §. 33. Der Wille iſt eine Neigung des Hertzens. §. 34. Verknüpffet mit den Gedancken. §. 35. Nicht aber die Gedancken ſelber. §. 36. Die ſich auff einander beziehende Verwandſchafft des Willens und Verſtandes §. 37. Die zweyfachen Bewegungen der menſchlichen Kräffte. §. 38. Alle menſchlichen Kräffte/ auch der Wille/ werden von denen Kräfften auſſer dem Menſchen beweget. §. 39. Der Wille kan gezwungen werden. §. 40. Alle Kräffte des menſchlichen Leibes bewegen den Verſtand/ der Verſtand aber beweget dieſelbe nicht. §. 41. auch nicht die Bewegungs-Krafft. §. 42. Wieferne der Wille die Bewegungs-Krafft bewege. §. 43. Jedennoch iſt die Bewegungs-Krafft eine von dem Willen abgeſonderte Krafft. §. 44. Die beſondern Kräffte dependiren nicht von dem Willen. §. 45. Aber in dem Urtheil von dem guten und böſen auff uns ſelbſt dependiret der Verſtand von dem Willen §. 46. Die Urſachen des Irrthums/ daß der Verſtand in der Materie des guten und böſen den Willen regiere §. 47. Des Verſtandes und Willens Wirckungen und Leidenſchafften. §. 48. 49. 50. eine iede Wirckung des Verſtandes geſchiehet innerlich (eſt immanens) §. 51. und eine jede Wirckung des Willens euſerlich (eſt tranſiens) §. 52. Die Wahl iſt keine Wirckung des Willens §. 53. Der Wille iſt die erſte Wirckung der menſchlichen Seele. §. 54. Die Wirckungen ſind willkührlich und nicht willkührlich. §. 55. Der Wille iſt keine willkührliche/ ſondern nothwendige Wirckung. §. 56. Die moraliſche Natur des Menſchen §. 57. wird der phyſicaliſchen Natur nicht recht entgegen geſetzet. §. 58. Die phyſicaliſche Natur iſt ein närriſches Wort. §. 59. Die Moralia ſind Schlüſſe der natürlichen Dinge. §. 60. In was vor einem Abſehen die vernünfftige Natur des Menſchen der natürlichen entgegen geſetzet werde. §. 61. Auff was Art und Weiſe der Wille könne vernünfftig genennet werden. §. 62. Die moraliſchen Verrichtungen ſind entweder vernünfftig oder unvernünfftig, §. 63. Die Freyheit und Knechtſchafft des Verſtandes. §. 64. 65. und des Willens §. 66. 67. Das Freywillige (ſponraneum) und freye (liberum) ſind von einander unterſchieden. §. 68. Die freywillige Verrichtung wird ins beſondere die menſchliche genennet. §. 69. Die freywillige Verrichtung wird dem Menſchen imputiret und zugerechnet. §. 70. Warum in einer freywilligen Verrichtung der Verſtand erfordert werde. §. 71. Die Verrichtungen/ ſo denen Menſchen nicht zugerechnet werden. §. 72. Die fernere Abhan-

handelung von der Imputation wird weiter hinaus geſtellet. § 73. Die ſich gegeneinander ereignende Vereinigung und Streit der Kräffte des gantzen Welt-Creyſes. §. 74. Der Vorzug der erſten Krafft vor den übrigen allen. §. 75. Was die Kräffte des Leibes erhält / wird gut; was ſie aber zernichtet / wird böſe genennet. §. 76. Die Kräffte eines Leibes helffen ſich unter einander. Sympathie. Antipathie. §. 77. Leben / Todt. § 78. 79. Der ſterbliche Leib / die unſterblichen Kräffte. §. 80. Alle Kräffte der Leiber verbinden ſich mit einander / das Leben derſelben zu erhalten. §. 81. Auch die Kräffte der Thiere. §. 82. Der menſchliche Wille begehret viele Dinge / ſo das Leben allgemählig zernichten und deſtruiren §. 83. Die dennoch die Krafft des Willens erhalten. §. 84. Alſo widerſtrebet offtmahls das Gute des Willens dem Guten des Menſchen. §. 85. Das Gute des Gantzen wird dem Guten des Theils vorgezogen. § 86. Das warhaffte und ſcheinbahre Gute. §. 87. Dieſemnach begehret der Wille theils allezeit das Gute / theils offte das Böſe. §. 88. Die Begierde / das Verlangen / die Liebe / die Hoffnung; die Flucht / der Abſcheu / der Haß / die Furcht. Die Affecten / Leidungen der Seelen. §. 89. Die rechte / die verdorbene Vernunfft. §. 90. Der Unterſcheid zwiſchen der rechten und verdorbenen Vernunfft iſt bey der application ſchwer. §. 91. Wir urtheilen beſſer und genauer von denen Verrichtungen anderer / als unſern eigenen. §. 92. Doch iſt das Urtheil von denen Verrichtungen anderer zum öfftern verdorben. §. 93. Die rechte Einrichtung des Verſtandes iſt ſehr dünne geſäet. Warum die Beſtien keiner moraliſchen diſciplin bedürffen? §. 94. Warum der Menſch derſelben bedürffe? §. 95. Doppelter Haupt-Irrthum der gemeinen Lehre. §. 96. Der eine / daß der Verſtand dem Willen die Norm und Richtſchnur vorſchreiben ſolle. §. 97. 98. Der andere / daß der Wille eine Freyheit habe / das warhaffte Gute zu erwehlen. §. 99. In allen andern Cörpern von eben derſelben Gattung iſt einerley Krafft. §. 100. Auch bey denen Beſtien. §. 101. Aber der Menſch hat entgegen geſetzte / wiedrige und ſtreitende Willen. § 102. Kein Menſch kömmet mit des andern Willen in allen überein. §. 103. Niemand widerſtrebet auch in allen Dingen des andern Willen. §. 104. Alle und iede Menſchen haben auch wiedrige und ſtreitende Willen. §. 105. Beyde Sätze werden durch die dem Leibe eingedruckte Zeichen bewieſen. §. 106. 107. Dieſe Zeichen ſind entweder ſehr zweifelhafftig / als die in der Hand und Geſichte ſich ereignende / oder gewiß und dem Geſichte gleichſam eingedrücket. §. 108. Aller Menſchen Geſichte ſind einander ungleich § 109. Viele Angeſichter drücken die Haupt-Leidenſchafft eines Menſchen gar mercklich aus. §. 110. Die Zeichen der Laſterhafften. § 111. und guten Leidenſchafften. §. 112. Jene triegen nicht / dieſe aber ſind betrieglich. §. 113. Von einigen Zeichen haben wir eine angebohrne Wiſſenſchafft / einiger Bedeutung lernen wir durch eine genaue Auffmerckſamkeit und Schluß. §. 114. Wenn nemlich die Haupt-Leidenſchafften vermiſchet ſeyn. §. 115. Die Zeichen der veränderlichen Affecten bey einem Menſchen §. 116. Ein Menſch iſt von dem andern entweder ſpecie, oder doch gewiß dem Willen nach unterſchieden. §. 117. Urſprung des gemeinen Irrthums / als wenn der Wille eine innerliche Freyheit und Willkühr hätte. §. 118. nemlich / weil gelehret wird / als wenn alle Menſchen einen Willen hätten. §. 119. Die Willen der Menſchen / ſo ſich unendlich verändern / müſſen

zu denen höchſten Arten (ad ſumma genera) gebracht werden. §. 120. Alle Menſchen wollen gerne ſehr lange §. 121. und auffs glückſeeligſte leben §. 122. 123. Das iſt/ vergnügt und ohne Schmertzen. §. 124. Jedennoch iſt die Empfindung des Schmertzes und die Vergnügung nicht einerley. §. 125. Alle empfinden Schmertz von dem Hunger / Durſt/ Jucken/ Armuth/ Verachtung und Dienſtbarkeit/ wenn dieſes alles im euſerſten Grad ſich ereignet. §. 126. Andere aber hängen der Wolluſt gantz und gar nach. §. 127. Andere dem Geld-Geitz §. 128. Andere dem Ehr-Geitz. §. 129. Dieſe drey Haupt-Lei enſchafften herrſchen über das gantze menſchliche Geſchlecht und alle und jede bey allen und jeden. §. 130. Bey einigen eine/ bey einigen zwey/ bey einigen alle drey. §. 131. Dieſe drey Leidenſchafften rühren nicht von einem gemeinen principio her/ weder des Verſtandes. §. 132. noch des Willens §. 133. 134. Weil ſtreitende Willen ſeyn. §. 135. Welches ſo wohl durch die Natur und Eigenſchafft der Wolluſt §. 136. Geld Geitzes §. 137. Ehr-Geitzes §. 138. als durch die Verrichtungen der Menſchen/ ſo von dieſen Affecten Theil nehmen und dependiren/ § 139. Denn auch durch die innerliche Empfindlichkeit eines jeden bewieſen wird. §. 140. Der Zweiffel von der Hoffnung und Furcht u. ſ. w. als die wiedrige affecten ſeyn und dennoch zu einen Willen gehören. §. 141. wird auffgelöſet/ daß dieſelbe nur Eigenſchafften der Gemüths-Bewegungen ſeyn unter ſich aber nicht ſtreiten. §. 142. ſondern nur in Anſehung der Beſchreibungen/ nicht aber der Verrichtung einander entgegen ſeyn. §. 143. Was der Willkühr des Willens gemeiniglich beygeleget wird/ iſt zu dem Siege und Vortheile des mächtigen Willens zu bringen. §. 144.

§. 1.

DEr gantze Umkreiß/ ſo gemeiniglich die Welt genennet wird/ beſtehet theils aus ſichtbahren/ theils aus unſichtbahren Dingen/ als Lufft/ Licht/ Himmel u. ſ. w. Die ſichtbahren Dinge werden Cörper genennet/ die Unſichtbahren wollen wir Kräffte / Vermögen Wirckungen u. ſ. f. nennen.

§. 2. Gleichwie aber die Exempel ſo wohl der Lufft als des Lichtes und des Himmels zeigen/ daß es Kräffte gebe/ die keinen ſichtbahren Cörper bey ſich haben; alſo zeiget die Erfahrung und gemeine Sinnligkeit/ daß kein ſichbahrer Cörper gefunden werde/ der nicht mit einer unſichtbahren Krafft / ja vielmehr mit vielen und mannigfältigen Wirckungen mit der ſichtbahren Sache vereiniget und in dieſelbe/ wie auch in anderer Cörper/ ihren Einfluß habe / begabet ſey.

§. 3. Was in denen Cörpern ſichtbahr iſt und in die Augen fället/ das nennen wir Materie; unſichtbahre Dinge aber und was nicht in die Augen fällt/ nennen wir Natur.

§. 4.

§. 4. Nach dem unterſchiedlichen Einfluß der Natur in die Cörper/ ſeyn andere Cörper Himmliſch/ andere irrdiſch/ andere harte/ andere flieſſende/ andere erleuchtende/ andere durchſcheinende/ andere dunckele u. ſ. w.

§. 5. Der Menſch/ gleichwie er zu der Claſſe der Leiber gehöret/ nicht aber zu der Claſſe der Kräffte und unſichtbahren Wirckungen; alſo hat er auch viele vermögende Kräffte mit andern irrdiſchen/ dunckelen und hartflieſſenden Cörpern (als worunter er ſelbſt begriffen wird) inſonderheit aber mit denen ſtummen Thieren gemein / zum Exempel das Leben/ die Bewegungs-Krafft/ die Zeugungs-Krafft/ die Verdauung u. d. g. welche nebſt der ſichtbahren Materie zugleich zu dem menſchlichen Leibe gemeiniglich pflegen gezehlet zu werden.

§. 6. Diejenigen Kräffte aber / wodurch der Menſch von andern Cörpern/ die uns bekannt ſeyn und vornehmlich von denen Beſtien entſchieden iſt/ werden die menſchliche Seele genennet. Derowegen ſo haſtu die zwey gemeine Theile des Menſchen den Leib und die Seele oder die Sinnligkeit (mentem)

§. 7. Dieweil aber der Menſch von allen andern Cörpern durch die Krafft des Verſtandes und Willens unterſchieden iſt/ ſo ſaget man daher von der menſchlichen Seele / daß ſie aus zweyen Vermögenden Kräfften oder facultæten beſtehe/ nemlich dem Verſtande und Willen.

§. 8. Ferner gleichwie entweder die Kräffte ſelbſt die Cörper aller und jeder Arten hervorbringen und die Theilgen der Materie nach einer gewiſſen Bildung vereinigen und alſo denenſelben allen eine beſondere Geſtalt und figur geben; oder dennoch dieſelbe unterſchiedliche Figuren der Leiber und andere in die Augen fallende Beſchaffenheiten Zeichen und Anzeigungen der Kräffte und Wirckungen ſeyn / wodurch alle und jede Arten der Cörper von einander entſchieden ſeyn; alſo iſt es auch mit dem menſchlichen Cörper beſchaffen.

§. 9. Denn entweder die menſchliche Seele ſelbſt bildet in Mutter Leibe den menſchlichen Cörpern eine von denen übrigen Cörpern entſchiedene Geſtalt/ oder der Unterſcheid der Geſtalt des menſchlichen Leibes und Theilen deſſelben ſo wohl innerlicher als äuſſerlicher entwirfft die von denen Kräfften der andern Cörper unterſchiedene Natur und Beſchaffenheit der menſchlichen Seele.

§. 10. Hieher gehöret/ daß das Gehirn bey dem Menſchen nach der Gröſſe weit gröſſer gefunden wird/ als bey andern Arten derer Thiere; daß viel ein gröſſerer Vorrath des Geblüthes und derer daher flieſſenden Lebens-Geiſter vorhanden iſt/ ingleichen ein gröſſerer Abzug durch die erhabene Leibes-Geſtalt wie auch eine ſtärckere und hefftigere Bewegung wegen offener Herauffſteigung in das Gehirne durch die gantzen Röhren der groſſen Hals-Adern; daß der Menſch eine ihm eigene Flechtung der Spann Adern hat; daß das Netz ums Hertz oder Hertz-Häutlein mit den Zwerch-Felle in dem menſchlichen Leibe verknüpfet und die dieſem verwandte Mitheilung unter der Spann Ader des Zwerch-Felles und der dem Menſchen eigenen Flechtung der Spann Adern iſt/ daß die Neigungen zur Wolluſt bey dem Menſchen nicht an gewiſſe Jahrs-Zeiten gebunden ſeyn/ ſondern ſich faſt allezeit ereignen; daß der Menſch mit einen Geſichte/ ſo allerhand Gemüths-Bewegungen anzeiget/ und von dem Geſichte der Beſtien ſehr entſchieden iſt/ begabet ſey. Daß er Hände hat/ die geſchickt ſeyn/ unendliche Dinge zu verfertigen/ welche die Beſtien nicht zu wege bringen können; daß die Zuſammenfügung der Hand mit dem Arme/ ingleichen die Bildung der Füſſe gar ſonderlich ſey/ daß alſo der Menſch aufgerichtet einhergehen/ reden/ lachen/ weinen/ ſeufftzen und durch die vielfältige Bewegung der Augen vielfältige Gemüths-Bewegungen und affecten theils erwecken/ theils anzeigen könne u. ſ. f.

§. 11. Ob nun wohl der Menſch von denen übrigen Cörpern nicht allein der Seelen nach/ ſondern auch ſelbſt der Geſtalt des Leibes und Glieder nach unterſchieden iſt/ iedennoch weil dieſe unterſchiedene Geſtalten Anzeigungen der unterſchiedenen Kräffte ſeyn; ſo wird der Unterſcheit des Menſchen von denen übrigen Cörpern hauptſächlich in der Seelen/ das iſt/ in denen ſonderbahren Kräfften/ deren Anzeigungen diejenigen ſonderbahren Sachen in den menſchlichen Leibe ſeyn/ die mit denen Sinnen begriffen werden/ vornehmlich gar wohl und füglich geſuchet.

§. 12. Allein es werden zwar alle Kräffte deswegen/ weil ſie unſichtbahr ſeyn und dieſerhalb mit den Sinnen nicht unmittelbahr begriffen werden können/ nicht allein/ daß ſie gegenwertig ſeyn/ wo derſelben Merckmahle in denen Cörpern zum Vorſchein kommen/ vorgegeben/ ſondern ſie kommen auch anders nicht/ als durch die Wirckungen/ welche die Merckmahle denen Sachen/ worinnen ſie wircken/ eindrücken/

drücken/ begriffen und beſchrieben werden/ z. E. die Krafft zu ſehen in dem Auge u. ſ. f. Dieſem nach hat es eben die Beſchaffenheit mit denjenigen ſonderbahren Kräfften/ welche den Menſchen von allen übrigen Cörpern entſcheiden.

§. 13. Im übrigen/ wie in denen wirckungen und Verrichtungen der Cörper die wirckende Kräffte öffters vermittels anderer Cörper und derſelben Kräffte wircken/ ſo kan man dieſerwegen nicht allemahl aus denen äuſerlichen Zeichen von der Gegenwart der zu erſt bewegenden Krafft ſicher urtheilen/ ſondern es kan dieſelbe wohl an einem andern Orte verborgen ſeyn oder verborgen gehalten werden/ dannenhero brauchet es einer fleißigen Einſehung/ damit wir nicht in Beſchreibung der Kräffte betrogen werden.

§. 14. Alſo geben der Menſchen Augen viele Anzeigungen ſo wohl von dem menſchlichen Verſtande/ als deſſelben veränderlichen Hurtigkeit bey vielen/ ja auch von denen Begierden des menſchlichen Willens ſelbſt; iedennoch eigentlich zu reden/ ſitzet weder der Verſtand/ noch der Wille in dem Auge.

§. 15. Allein nichts deſtoweniger iſt der Menſch mit dem innerlichen Vermögen/ die Sitze der eigenen Kräffte zu unterſuchen und dieſelbe ins beſondere zu empfinden/ wo ſie ſeyn/ das iſt/ wo ſie wircken/ begabet.

§. 16. Vermittels derſelben weiß er/ daß das vermögen zu verſtehen nicht im Auge/ ſondern in dem Gehirne ſey; und das Vermögen zu wollen weder in dem Auge/ noch in dem Gehirne/ ſondern im Hertzen ſey. Diejenige Wirckung aber des Verſtandes/ welche er in dem Gehirne empfindet/ iſt die Gedancke; die Wirckung aber des Willens/ ſo er im Hertzen empfindet/ iſt die Begierde oder die Liebe.

§. 17. Dieſemnach iſt der Verſtand das Vermögen der menſchlichen Seele in dem Gehirne zu gedencken/ und der Wille das Vermögen eben derſelben Seelen zu begehren in dem Hertzen.

§. 18. Die Verrichtungen aber des Verſtandes ſeyn die Gedancken/ welche entweder von denen Cörpern/ oder von denen Kräfften gedencken. Jene werden die Sinnligkeiten (ſenſiones) dieſe aber der ſo genannte eigentliche oder reine Verſtand genennet.

§. 19. Die Sinnligkeiten der Cörper ſind entweder von gegenwärtigen oder abweſenden/ entweder von vergangenen oder zukünfftigen Dingen. Die Sinnligkeiten der gegenwärtigen Cörper werden

die gemeine Sinnligkeit genennet und dieſe ſind mit denjenigen Sinnligkeiten/ welche gemeiniglich die äuſerlichen Sinne genennet werden und denen ſtummen Thieren mit den Menſchen gemein ſeyn / als das Sehen/ Hören u. ſ. f. nicht zu vermiſchen.

§. 20. Die äuſerlichen oder beſtialiſchen Sinne ereignen ſich nur bey den Cörpern und cörperlichen Begebenheiten auſſer uns/ die menſchliche Sinnligkeit oder gemeine Sinnligkeit ereignet ſich auch bey denen dem Menſchen eigenen Kräfften oder gewiß denen Wirckungen/ ſo von dieſen Kräfften in unſern eigenen Leibe herkommen.

§. 21. Die äuſerlichen Sinne geſchehen bloß über eine einfältige und untereinander gemiſchte und unvernünfftige Empfindung oder Erkäntnis; die menſchliche Sinnligkeit über eine Beſtätigung des Verſtandes von einer Sache/ welche wir empfinden.

§. 22. Die menſchliche Sinnligkeit iſt die eigene Wirckung des Verſtandes / und alſo nicht deſſelben Inſtrument oder Hülffs-Mittel. Aber der äuſerliche Sinn iſt eine ſowohl von dem Verſtande/ als Willen entſchiedene Krafft/ dennoch aber beyder gemeine Anreitzung.

§. 23. Denn gleichwie nichts in dem reinen und ſo genannten eigentlichen Verſtande iſt / welches nicht zuvor entweder ſelbſt / oder denen Wirckungen nach in der menſchlichen Sinnligkeit geweſen/ und nichts in der menſchlichen Sinnligkeit iſt/ welches nicht vorher in dem äuſerlichen Sinne geweſen iſt; alſo haben wir auch nach den unbekannten keine Begierde oder Willen / ſondern alle und jede Begierde erfordert zum wenigſten zur Wirckung eine Empfindung oder Erkäntnis eines äuſerlichen Sinnes.

§. 24. Die Gedancke/ welche mit vergangenen Dingen und derſelben Bildern / ſo dem Gehirne durch die Sinnligkeit eingedrucket ſeyn / zu thun hat / betrachtet entweder dieſelbe / ſo ferne ſie dem Sinne vorkommen ſeyn / oder ſie theilet ſelbige / oder ſetzet ſie zuſammen. Beyde derſelben können zuſammen die Einbildungs-Krafft genennet werden / weil ſie mit Bildern ſpielen / iedoch nach der gemeinen Weiſe zu reden/ wird die erſte Art das Gedächtnis genennet / die letztere aber heiſſet eine Verrichtung der Phantaſie oder Einbildungs-Krafft in engern Verſtande.

§. 25. Indem aber alle gegenwärtige Dinge vergangene werden / künfftige aber noch nicht gegenwärtige geweſen und der Verſtand nur von denen gegenwärtigen anfänget / ſo iſt nöthig / daß er von künff-

künfftigen aus denen gegenwärtigen oder vergangenen durch eine Abtheilung oder Zuſammenſetzung urtheile. Dannenhero auch alle Gedancken von zukünfftigen Dingen eine Verrichtung der Phantaſie, nicht aber des Gedächtniſſes auch nicht der gemeinen Sinnligkeit iſt.

§. 26. Alle dieſe Sinnligkeiten aber / ſo wir bißher erzehlet haben / als da iſt die gemeine Sinnligkeit / die Phantaſie, das Gedächtnis / wenn ſie von denen Cörpern gemachet werden / die Cörper aber alle eintzeln ſeyn / ſo iſt offenbahr / daß alle Gedancken von denen Cörpern / wenn ſie gantz betrachtet werden / Gedancken und Sinnligkeiten beſonderer Dinge ſeyn.

§. 27. Weil wir aber geſaget haben / daß alle Cörper aus Materie und Kräfften beſtehen / die Materie aber ohne Kräffte beſonders nicht ſeyn kan; ſo erhellet auch / daß keine Betrachtung der Materie ſelbſt ſeyn könne / weder eine beſondere / noch allgemeine / ſondern nur der Kräffte: obgleich die allen Cörpern gemeine Krafft / welche ſie nemlich ſichtbahr machet und ausdehnet / gemeiniglich / wiewohl gar nicht accurat und bedachtſam / die Materie pfleget genennet zu werden. Accurater und behutſahmer aber wird ſie die Natur des Cörpers genennet / weil die Krafft der Cörper und Natur einerley bedeuten.

§. 28. Von denen Kräfften aber gedencken wir entweder ſo ferne dieſelbe mit dem Cörper vereiniget ſeyn / oder wir abſtrahiren und enthalten uns dieſer Vereinigung. Die erſte Art gehöret zu denen Sinnligkeiten / die letztere aber iſt eine Gedancke allgemeiner Dinge. Denn weil alle allgemeine Sachen durch die abſtraction geſchehen und in der Welt nichts iſt / als nur Cörper und Kräffte / die Materie aber von denen Kräfften nicht kan abgeſondert werden / ſo folget / daß die abſtraction bloß denen Kräfften zu komme. Dannenhero kan auch keine eintzige Krafft / als etwas einiges (unum quid) betrachtet werden / ſondern als was vereinigendes (uniens) oder als die Einigkeit (unitas) die Einigkeit aber iſt auch etwas allgemeines.

§. 29. Die gemeine Krafft aller Cörper / das iſt die Gröſſe betrachtet die Matheſis / die Kräffte der Himmliſchen Cörper die Aſtronomie, der irrdiſchen Cörper aber / ſo wohl der vereinbahrten / als abgeſonderten Kräffte die Phyſica, die Krafft und zwar inſonderheit des Verſtandes die rechtſchaffene Logica, des Willens die Philoſophia moralis, die erſte Krafft aller Kräffte die Metaphyſica oder die Theologia naturalis.

§. 30. Alle Arten zu gedencken geſchehen entweder durch Unterſuchung oder Verfertigung der Sätze. Jene wird die Frage oder auch die Enthaltung deß Urtheils/ dieſe aber entweder eine Bejahung oder Verneinung genennet. Dieſemnach ſind die Bejahung oder Verneinung Verrichtungen des Verſtandes/ nicht des Willens/ und wer ohne eine Bejahung oder Verneinung oder Frage gedencket/ von dem kan nicht geſaget werden/ was er gedencke. Dannenhero iſt es ſchlechter dinges falſch/ daß eine Gedancke über ein einfaches Wort ſey/ oder es muß nothwendig eine ſehr verwirrete Gedancke und mehr ein Schatte einer Gedancke als die Gedancke ſelbſt ſeyn.

§. 31. Die Fragen ſind von zweyerley Gattungen/ ob es ſey? und was es ſey? das iſt/ ob etwas eine Krafft ſey/ oder eine Krafft habe/ und wie die Krafft ſey oder was es vor eine Krafft habe.

§. 32. Ferner ſo iſt entweder eine eintzige Gedancke oder es ſeyn viele: wenn derſelben viele zuſammen ſeyn/ heiſſet es ein Vernufft-Schluß oder das Nachſinnen/ viele Vernufft-Schlüſſe haben ihre Ordnung oder Methode.

§ 33. Wer ſich in dem vernünfftigen Schlieſſen vieler Sinnligkeiten errinnern kan/ von dem ſagt man/ daß er ein vortreffliches Gedächtnis oder memorie habe/ wer viele Vernunfft-Schlüſſe übereinkommender Kräffte geſchickt zu ſammen zuſetzen weiß/ der hat einen guten Kopff oder ingenium, wer den Unterſcheid der Kräffte hurtig unterſuchet/ der zeiget an/ daß er einen herrlichen Verſtand oder judicium habe.

§. 34. Ich ſchreite nunmehro zum Willen. Ich habe geſaget/ daß ein jeder Wille eine Begierde im Hertzen ſey. Eine jede Begierde iſt die Liebe. Eine jede Liebe iſt das Verlangen ſich mit der geliebten Sache zu vereinigen. Ein jedes Verlangen iſt eine Sehnſucht etwas zu thun (conatus agendi). Indem aber der Wille eine Sehnſucht des Hertzens iſt/ ſo iſt er unterſchieden von der Sehnſucht die in ſondern Gliedern des Leibes empfunden wird/ als die Sehnſucht den Unflaht auszuwerffen/ die Sehnſucht in einen Geſchwür.

§. 35. Allein eine ſolche Sehnſucht empfinden auch die Beſtien in ihren Hertzen. Daher iſt die Beſchreibung des Willens noch nicht zulänglich. Zwar die Sehnſucht der Thiere bricht in die Bewegungs-Krafft des Leibes aus/ aber ohne Gedancken. Aber die Sehnſucht des Hertzens regieret nicht allein die Bewegungs-Krafft des Leibes/

ſon-

ſondern treibet auch den Verſtand ſelbſt an/ daß er die geliebte Sache ſehr betrachte und auf Mittel dencke/ dieſelbe zuerlangen und derſelben zu genieſſen. Dahero iſt der Wille eine Begierde des Hertzens/ ſo allemahl mit der Gedancke des Verſtandes vergeſellſchafftet iſt. Wenn er dieſemnach ohne Abſehen auff die Krafft zu gedencken betrachtet wird/ wird er die ſinnliche Begierde oder appetitus ſenſitivus genennet.

§. 36. Derowegen iſt dennoch der Wille nicht die Gedancke ſelbſt/ ſie mag nun in dem willen eine Sehnſucht in Anſehung der geliebten Sache/ als des End-Zwecks/ oder in Anſehung der Gedancken von denen Mitteln/ die zum End-Zweck geſchickt ſeyn/ bedeuten: Denn es iſt die Empfindlichkeit der Sehnſucht im Hertzen ſo wenig die Sehnſucht ſelbſt/ als die empfindlichkeit des Schmertzens in dem Geſchwür des Fuſſes das Geſchwür ſelbſt oder der Schmertz iſt. Noch iſt die Gedancke von dem Willen angetrieben der Wille/ weil das antreibende und angetriebene allezeit unterſchieden ſeyn.

§. 37. Unterdeſſen ſo iſt doch auch aus dem vorgetragenen die ſich auf einander beziehende Aneinanderhängung des Verſtandes und Willens offenbahr. Die Wirckungen des Verſtandes werden öffters von den Willen beweget. Aber der wille beweget allezeit den Verſtand.

§. 38. Nemlich die menſchl. Kräffte werden entweder von andern Kräffte auſſer de Menſchen beweget oder eine menſchl. Krafft beweget die andere.

§. 39. Die Kräffte der Dinge auſſer dem Menſchen bewegen nicht allein die vermögende Kräffte des menſchlichen Leibes z. E. die Bewegungs-Krafft Verdauung/ Zeugungs-Krafft u. ſ. f. ſondern auch vornemlich die Sinnlichen Gedancken ſelbſt/ ja auch den Willen ſelbſt oder den Appetit des Menſchen.

§. 40. Daher iſt das gemeine Vorgeben/ als wenn der Wille nicht könte gezwungen werden/ falſch. Denn gleichwie von dem ſichtbaren Zwange eines unſichtbaren Dinges eine thörichte Frage wäre; alſo lehret die tägliche Erfahrung/ daß durch das unſichtbahre Vermögen der euſerlichen Kräffte die Begierden der Menſchen und alſo auch der Wille entweder untergedrücket oder angereitzet/ das iſt/ entweder behindert oder zum Thun angetrieben werden.

§. 41. Alle Kräffte des menſchlichen Leibes können den Verſtand bewegen und anreitzen/ dahingegen herrſchet der Verſtand weder über

die Bewegungs-Krafft/ noch über die Verdauung/ noch über die Zeugungs-Krafft/ obgleich die Mäßigung oder Unmäßigung der Gedancken dieſen Facultäten nutzen oder ſchaden kan. Jedennoch aber kömmet dieſe Mäßigung oder Unmäßigung nicht von dem Verſtande ſelbſt/ ſondern anderswo her.

§. 42. Und iſt dieſemnach falſch/ und der gemeinen Sinnligkeit zuwider/ wenn gemeiniglich gelehret wird/ daß die Gedancke/ wenn ich z. E. meine Hand oder Fuß bewegen wolle/ die Bewegungs-Krafft/ als eine Gefehrtin habe und von derſelben hervorgebracht werde. Denn gleich wie die Erfahrung bezeuget/ daß dergleichen Gedancke ohne eine Bewegungs-Krafft ſeyn könne; alſo zeiget die Bewegungs-Krafft bey den Thieren und dem Menſchen ſelbſt/ daß die Bewegungs-Krafft bey jenem allezeit/ bey dieſem aber öffters ohne Gedancke würcke.

§. 43. Über die Verdauungs- und Zeugungs-Krafft hat der Wille keine Herrſchafft/ vielmehr bewegen dieſe Kräffte offtmahls den Willen auff mancherley Weiſe. Aber was die Bewegungs-Krafft anlanget/ iſt dieſelbe/ wenn nur der Leib des Menſchen geſund und gantz iſt/ wie auch bey denen Beſtien allezeit der Sehnſucht des Hertzens unterworffen/ ob ſie gleich nicht allemahl von dem menſchlichen Willen herkömmt/ das iſt/ ob ſie gleich nicht allemahl mit den Gedancken vergeſellſchafftet iſt/ daß ich meine Gliedmaſſen bewege oder bewegen will. Wenn ich mich aber bewegen will/ das iſt/ wenn der Trieb des Hertzens mit dem Gedancken vergeſellſchafftet da iſt/ ſo bewege ich mich auch/ und wenn ich von der Bewegung ruhig ſeyn will/ das iſt/ wenn der Trieb des Hertzens zu ruhen mit dem Gedancken vergeſellſchafftet da iſt/ ſo bin ich ruhig.

§. 44. Jedennoch rühret die Bewegungs-Krafft nicht gantz und gar von dem Willen her/ daß ſie ihr Vermögen von demſelben empfienge/ ſondern ſie iſt eine entſchiedene und abgeſonderte Krafft von dem Willen und hat ihre Gräntzen/ wie alle übrigen Kräffte in der Welt von der erſten und ewigen Krafft und Wirckung aller Dinge/ das iſt/ von GOtt empfangen. Daher kan der Menſch nicht in der Lufft gehen/ er kan den Fuß nicht auff die Lincke/ und die Hand zugleich auff die rechte Seite bewegen/ im Fallen kan er den Fall nicht nach ſeinem Gefallen einrichten u. ſ. f.

§. 45.

§. 45. Ferner ſo hat zwar der Verſtand eigene Kräffte/ daß er ohne dem Willen bejahen und verneinen kan/ ja der Wille des Menſchen vermag nichts bey denen Sinnligkeiten/ ſo von der denen Empfindungs-Gliedern verbundenen Bewegungs-Krafft entſchieden ſeyn/ ſo offt von Betrachtung der Dinge/ welche den Willen auff keine Weiſe angehen/ gehandelt wird. Auch die Nachſinnung des reinen Verſtandes haben ihre Währungen und Gräntzen der Bewegungen/ ſo von dem Willen in keine Wege herrühren. Daher kan zwar der Wille die Bewegung derer Gedancken anreitzen/ wenn ſie aber einmahl zu einer gar hefftigen Bewegung kommen ſeyn/ ſo kan der Wille des Menſchen derſelben Stillſtand nicht gebieten/ daher können wir öfftes nicht ſchlaffen/ ob wir gleich wollen/ weil der Wille die Bewegung der Gedancken nicht hindern kan.

§. 46. Aber in Bejahung des Guten oder Böſen/ welches uns ſelbſt angehet (denn wenn es andere angehet/ ſo iſt auch dieſer Verſtand freyer) iſt der Verſtand in Nachſinnung der Mittel/ ſo das gute zu erlangen geſchickt ſeyn/ allezeit dem Antrieb des Willens unterworffen/ ſo weit fehlets/ daß der Wille das Gute zu begehren/ oder das Böſe zu fliehen von dem Verſtande ſolte regieret werden. Denn nicht ſo wohl deshalb/ weil es dem Verſtande etwas Gutes zu ſeyn deucht/ begehret ſolches der Wille/ ſondern deshalb/ weil der Wille etwas verlanget/ welches dem Verſtande ſcheinet gut zu ſeyn. Denn du magſt entweder die Sinnligkeiten betrachten/ oder die Nachſinnungen/ ſo wird die Wahrheit dieſes Lehrſatzes hervorleuchten. Was dem Willen angenehm iſt/ das kan der Verſtand mit dem Sinne nicht anders begreiffen/ und zwar unter dem Bilde etwas angenehmes. Was aber nicht angenehm iſt/ unter dem Bilde etwas unangenehmes. Was aber als angenehm empfunden wird/ das wird als etwas gutes empfunden/ was aber als etwas unangenehmes empfunden wird/ das iſt böſe. Derowegen wenn der Wille dem Verſtande einen Vorgriff thut und denſelben auff die Mittel zu ſinnen/ ſo dieſelbe Sache zu erlangen geſchickt ſeyn/ antreibet/ ſo wird auch der Verſtand nicht anders können/ er muß ſelbſt in der Nachſinnung der Mittel die begehrte Sache vor etwas gutes halten.

§. 47. Daß aber insgemein vorgegeben wird/ der Verſtand regiere in der Materie des Guten oder Böſen den Willen/ iſt theils geſchehen/ weil die Natur des Menſchen in anderer Bücher geſuchet worden/ und nicht in eines jeden eigenen Sinne/ theils weil die vermo-

mögende Kräffte des Verſtandes und Willens nicht recht unterſchieden ſeyn/ theils endlich weil die Schul-Lehrer wegen ihres eigenen Vortheils die Quellen aller Glückſeeligkeit und Unglücks in dem Verſtande geſetzet und daraus allerhand altvettelſche Fabeln von dem Fortgange (proceſſu) der menſchlichen Verrichtungen vorgeſchrieben haben/ ſo ihren Untergebenen auff denen hohen Schulen/ als Glaubens-Articul eingebläuet worden.

§. 48. Dieſemnach hat der Verſtand ſo wohl/ als der Wille ſeine Wirckungen und Leidenſchafften.

§. 49. Von dem Verſtande wird geſaget/ daß er wircke/ wenn er von dem Willen zum Nachſinnen angetrieben wird/ daß er leide/ wenn er von andern Dingen auſſer den Willen zum empfinden beweget wird. Dannenhero accurat zu reden/ leidet der Verſtand allenthalben und beweget zuerſt niemahlen.

§. 50. Der Wille leidet von andern ihn auffmunternden Dingen/ aber nicht von dem Verſtande / er wircket in die Bewegungs-Krafft der andern Glieder/ auch in das Gehirne ſelbſt/ das iſt/ in die Bewegungs-Krafft des Verſtandes.

§. 51. Der Verſtand wircket im Gehirne/ nicht auſſer daſſelbe/ dieſemnach iſt eine jede Wirckung des Verſtandes inwendig. Denn reden/ das iſt/ einem andern die Wirckungen des Verſtandes mittheilen/ iſt eine Verrichtung des Leibes/ reden wollen iſt eine Wirckung des Willens und nicht des Verſtandes.

§. 52. So offt der Wille wircket/ wircket er auſſer dem Hertzen/ dieſemnach iſt falſch/ daß einige Wirckungen inwendige (immanentes) ſeyn/ da ſie alleſamt auswärtige (tranſeuntes) ſeyn/ es ſey denn/ daß du durch die inwendige Wirckung die innerliche wirckungen verſteheſt/ ſo doch nicht accurat geredet iſt/ weil zwar eine jede inwendige Wirckung innerlich iſt/ aber eine jede innerliche wirckung iſt nicht inwendig.

§. 53. Daß aber die Wahl gemeiniglich vor eine inwendige Wirckung des Willens gehalten wird/ kommet daher/ weil irrig und wieder die gemeine Sinnligkeit davor gehalten iſt/ als wenn der Wille eine innerliche Freyheit hätte/ wovon wir bald hernach handeln wollen.

§. 54. Dieſemnach iſt der Verſtand niemahls die zuerſt bewegende Krafft anderer Kräffte und Facultäten/ aber der Wille iſt das zuerſt wirckende der menſchlichen Seele/ weil ſie den Verſtand beweget.

§. 55.

§. 55. Die von dem Willen gebothene Verrichtungen werden willkührliche/ ingleichen moraliſche (weil viele willkührliche übereinkommende Verrichtungen die Sitten heiſſen) ingleichen freywillige genennet/ die übrigen Verrichtungen werden nicht willkührliche/ ingleichen nothwendige oder auch gezwungene genennet.

§. 56. Jedoch iſt der Wille ſelbſt nicht die willkührliche Verrichtung/ denn ſonſten wäre ein Wille des Willens/ und alſo auch nicht/ die freywillige/ auch nicht die moraliſche/ ſondern die an und vor ſich natürliche Krafft des Menſchen ſelbſt iſt die nothwendige und willkührliche/ jedoch wird der Wille die moraliſche Krafft gennennet/ weil er der Brunquell aller Moralität iſt.

§. 57. Dieſemnach iſt die moraliſche Natur des Menſchen ein Begriff der Krafft zu wollen mit denen dem Willen unterworffenen Kräfften.

§. 58. Dieſerwegen wird die moraliſche Natur des Menſchen der phyſicaliſchen Natur des Menſchen nicht recht entgegen geſetzet/ auch nicht ſchlechterdings und abſolut der vernünfftigen oder verſtändlichen Natur des Menſchen.

§. 59. Denn die phyſicaliſche Natur des Menſchen iſt ein ungegereimtes Wort/ weil es eben ſo viel heiſſet/ als wenn du ſageſt die natürliche Natur. Es wird auch wenig helffen/ wenn du zur Entſchuldigung anführeſt/ daß die phyſicaliſche Natur genennet werde/ wovon in der Phyſica gehandelt wird. Denn/ auch die moraliſche Natur auff gewiſſe Art zu der Phyſica gehöret/ weil ſie von dem Willen dependiret und angetrieben wird/ deſſen Abhandlung zur Phyſica gehöret.

§. 60. Dannenhero iſt offenbahr/ daß die Moralia ohne die natürlichen Dinge nicht können verſtanden werden/ weil ſie derſelben Schlüſſe ſeyn und alſo die Philoſophia moralis einen abſonderlichen Theil der Phyſic abgiebt.

§. 61. Aber die vernünfftige Natur des Menſchen wird auff gewiſſe Art und Weiſe der moraliſchen entgegen geſetzet/ ſo ferne die Gedancken des Menſchen von dem Willen nicht dependiren/ auff gewiſſe Art und Weiſe aber gehöret ſie zur moraliſchen/ ſoferne ſie von den Willen regieret wird.

§. 62. Dieſemnach iſt die menſchliche Vernunfft eine Eigenſchafft allein des Verſtandes/ nicht des Willens/ das iſt/ des Menſchen Wille ſelbſt iſt nicht vernünfftig/ ob er gleich gemeiniglich alſo heiſſet/

entweder weil er die menſchliche Seele zu erſt beweget / der Menſch aber heiſſet ein vernünfftiges Thier / oder weil die Begierde der Beſtien ohne Vernunfft iſt / der menſchliche Wille aber / wie wir geſaget haben / iſt allezeit mit der Vernunfft verknüpffet.

§. 63. Die moraliſche Verrichtungen aber werden entweder vernünfftig / ſo ferne ſie mit der von dem Willen nicht angetriebenen Vernunfft des Menſchen übereinkommen / unvernünfftig aber / ſoferne ſie derſelben widerſtreben / ob ſie gleich mit dem von dem Willen regierten und leidenden Verſtande übereinkommen / wovon unten ein mehrers.

§. 64. Denn der Verſtand urtheilet von der Natur der Sachen / auch von dem Böſen und Guten frey / ſo offt er von dem Willen nicht angetrieben wird. Er ſtehet aber dem Willen zu Dienſten / ſo ferne er von demſelben angetrieben wird.

§. 65. Dieſemnach hat der Verſtand ſo wohl ſeine Freyheit / als Dienſtbarkeit / beyde aber nicht inwendig / ſondern auswendig / in Anſehung des Willens. Denn innerlich iſt er weder eine freye noch dienſtbahre / ſondern eine nothwendige Krafft / die keine Wahl hat.

§. 66. Auch der Wille hat ſeine Freyheit und Dienſtbarkeit / aber auff andere Art und Weiſe. Er iſt allezeit frey in Anſehung des Verſtandes / weil er von demſelben niemahls beweget wird. Dannenhero iſt dieſe Freyheit wiederum euſerlich / innerlich aber hat er keine Freyheit / das iſt / keine Wahl oder Willkühr.

§. 67. Andern Kräfften dienet er ſo wohl in- als auſſerhalb den Menſchen / ſo ferne dieſe der Begierde angenehm ſeyn und denſelben anreitzen und bewegen. Indem aber nicht allemal verſtanden wird / daß der Wille von dergleichen Kräfften angereitzet wircke / ſo wird auch der Wille in dieſen Abſehen frey genennet / aber wiederum nach der euſerlichen und nicht nach der innerlichen Freyheit.

68. Zugleich aber iſt offenbahr / daß das freywillige und freye als Himmel und Erde von einander unterſchieden iſt. Denn eine freywillige Verrichtung iſt diejenige / welche von dem Willen gebothen iſt / und alſo dem Willen zu Dienſte ſtehet / ſie wird aber auff ſolche Art frey genennet / wie der Wille ſelbſt.

§. 69. Die freywillige oder moraliſche oder willkührliche Verrichtung aber wird inſonderheit die menſchliche genennet / weil ſie von dem Willen / als von dem erſten bewegenden principio der menſchli-

chen

chen Seele herkommet/ weswegen der Menſch an und vor ſich deſſelben Urheber genennet wird.

§. 70. Und dieſerwegen wird ſie auch dem Menſchen imputiret und beygemeſſen/ daß ſie freywillig/ nicht aber/ daß ſie freyiſt: Denn beymeſſen iſt ſo viel/ als einen vor den Urheber ausgeben und die Verrichtungen der Menſchen/ welche ihren Begierden dienen/ werden ihnen auch imputiret.

§. 71. Weil wir aber geſaget haben/ daß der Wille allezeit mit Gedancken vergeſellſchafftet ſey/ deßhalb wird auch gemeiniglich zu denen freywilligen Verrichtungen der Verſtand erfordert.

§. 72. Dieſemnach werden dem Menſchen die erſten Bewegungen oder Sehnſucht des Willen ſelbſt nicht imputiret/ weil der Wille ſelbſt nicht freywillig iſt/ nicht die Sinnligkeiten/ nicht der Zwang/ nicht die natürliche Zeugungs-Krafft/ nicht die Verrichtungen anderer Menſchen/ wenn ſie nicht der Regierung des Willens/ Das iſt/ der menſchlichen Willkühr unterworffen ſeyn/ ſondern allein die Bewegungs-Kräffte des eigenen (auch des Gehirns) und frembden Cörpers/ ſo ferne dieſelbe von meinem Willen regieret ſeyn.

§. 73. In übrigen weil die Imputation eigentlich von einem andern geſchiehet/ und dieſelbe ſonderliche moraliſche Wirckungen hervorbringet/ ſo muß die fernere Abhandlung der Imputation annoch bey Seite geſetzet werden/ biß wir die Natur des Willen ſelbſt genauer betrachtet haben.

§. 74. Alle Kräffte in dieſer Welt ſind alſo beſchaffen/ daß eine die andere auffhilfft/ die andere zernichtet. Auff die erſte Art geſchiehet derſelben Vereinigung und iſt demnach nicht allemahl daran gelegen/ ob die beyden vereinigten Kräffte von gleichen oder ungleichen Vermögen ſeyn. Auff die letztere Art entſtehet ein Streit unter denen unterſchiedenen Kräfften/ in dieſem Streit aber überwindet allezeit die ſtärckere Krafft die ſchwächere.

§. 75. Ferner ſo iſt keine Krafft in dieſer Welt/ ausgenommen die erſte und ewige Krafft/ welche zu ihrer Währung und Erhaltung nicht der Hülffe einer andern Krafft brauchen ſolte/ und iſt auch keine Krafft/ auſſer der erſten Krafft wiederum/ die nicht könte von einer andern Krafft deſtruiret werden.

§. 76. Gleichwie aber kein Cörper ohne die Erhaltung ſeiner Kräffte beſtehen kan; alſo heiſſet dasjenige gut/ was die Kräffte eines

Cörpers erhält; böſe hingegen / was die Kräffte eines jeden Cörpers deſtruiret / weil / nachdem die Kräffte deſtruiret ſeyn / der Cörper ſelbſt zernichtet wird / wenn aber die Kräffte erhalten werden / wird auch der Cörper erhalten.

§. 77. Viele Kräffte eines Cörpers aber helffen ſich untereinander und ſtehen gleichſam vor einen Mann wider die widrigen Kräffte. Dahero wird gemeiniglich in denen Cörpern eine Sehnſucht angetroffen / das Gute des Cörpers zu befördern und deſſelben Böſes abzuwenden / welche in haltung gegen andere Cörper die Sympathie und Antipathie pfleget genennet zu werden.

§. 78. Die Vereinigung der Kräffte mit dem Cörper wird das Leben genennet / die Auffl[illegible]ſung aber derſelben der Todt; obgleich der Schul-Brauch dieſes Wort genauer nimmet und denen Cörpern nach den Pflantzen und Bäumen das Leben abſpricht.

79. So lange das Leben währet / bleiben auch Theile des Cörpers / welche der Sitz der Kräffte ſeyn / ſelbſt vereiniget. Durch den Todt werden auch die Theilgen des Cörpers getrennet und zu Staub und Aſchen gemacht / die Kräffte aber fliegen davon zu denen abgeſonderten Kräfften / daß man nicht gewahr wird / wo ſie eigentlich wircken / obgleich gewiß iſt / daß ſolche noch vielweniger zu nichts werden / als die Theile des Cörpers ſelbſt.

§. 80. Dieſemnach ſo iſt der Cörper ſterblich / die Kräffte aber ſeyn unſterblich.

§. 81. Alldieweil aber das Leben der Grund alles übrigen Guten des Cörpers iſt / ſo findet man / daß die Natur des Cörpers gemeiniglich alſo beſchaffen ſey / daß keine eintzige Krafft bey demſelben verhanden welche deſſelben Zernichtung begehre / vielmehr ſind aller Cörper Kräffte dahin gerichtet / daß ſie den Todt des Cörpers verhindern.

§. 82. Alſo auch die ſinnliche Begierde der Beſtien / welche dem menſchlichen Willen ſehr genau verwand iſt / befördert in allen Beſtien / von deren Kräfften wir Wiſſenſchafft haben / das Gute und vermeidet das Böſe.

§. 83. Aber der menſchliche Wille hat dieſes zwar mit der Begierde der Beſtien gemein / daß er das Leben liebet / den Todt aber haſſet / und alſo mit einer verwirreten und gemeinen Begierligkeit das Leben wünſchet / den Todt aber ſcheuet / das iſt / vor Dingen / die unmittelbahr den Tod verurſachen / einen Abſcheu träget / und man dann nach allen Mitteln / das Leben zu erhalten / ſtrebet / darinnen aber iſt er dennoch von denen Kräfften anderer

derer Cörper und von der Begierde der Beſtien unterſchieden/ daß er nach vielen Dingen/ welche die Zernichtung des Lebens gemählich befördern/ ſtrebet/ dahingegen viele Dinge/ ſo die Erhaltung des Lebens befördern/ fliehet und meidet.

§. 84. Weil aber keine Krafft diejenige/ ſo ihr zu wieder iſt/ liebet/ ſo iſt nothwendig/ daß diejenige Sachen/ die von dem Willen begehret werden/ die Krafft des Willens erhalten und vermehren und alſo in dieſem Abſehen gut ſeyn/ welche aber gemieden werden/ dem Willen wiederſtreben und alſo in dieſem Abſehen böſe ſeyn.

§. 85. Derowegen hat der Menſch dieſes beſonders/ daß er die vornehmſte Krafft habe/ deſſen Gutes offters dem guten des gantzen widerſtrebet.

§. 86. Das Gute des gantzen aber iſt allezeit dem guten des Theils vorzuziehen/ weil nach der deſtruction des gantzen auch die Theile deſtruiret und zernichtet werden.

§. 87. Derowegen ſo iſt das gute des gantzen das wahre Gute/ das Gute des Theils/ ſo das gantze deſtruiret/ iſt das wahre Ubel oder das Schein-Gute.

§. 88. Nun aber verſtehet ſich/ daß nach der unterſchiedlichen aus dem/ was geſaget iſt/ gar leicht machenden Erklährung/ beydes wahr ſey: Nemlich daß ſowohl der Wille des Menſchen allezeit das Gute begehre und öffters des böſe verlange; als auch daß er allezeit das böſe fliehe und öffters das Gute meide.

§. 89. Die Sehnſucht des Willens nach einer mit demſelben übereinkommenden Sache wird die Begierde/ Verlangen/ Liebe/ Hoffnung; die Sehnſucht aber nach einer ihm wiedrigen Sache (welche daß ſie von der erſteren/ nicht aber die erſtere von der letzteren entſtehe/ wir anderswo erwieſen haben) die Flucht/ Abſcheu/ Haß/ Furcht genennet. Beyde von dieſen werden mit dem gemeinen Nahmen Gemüths-Bewegungen/ weil ſie Eigenſchafften der vornehmſten Krafft des menſchlichen Gemüths ſeyn; auch Gemühts-Neigungen benennet/ weil ſie gemeiniglich von äuſerlichen dem Gemüth angenehmen oder unangenehmen Dingen zur Bewegung angetrieben werden/ obgleich oben allbereit gezeiget worden/ daß ſie in Anſehung des Verſtandes Wirckungen ſeyn/ weil ſie ſich durch eigene Krafft bewegen/ auch nicht von der andern Krafft der menſchlichen Seele/ nemlich dem Verſtande erwecket werden.

§. 90. Aber die Vernunfft ſelbſt oder der Verſtand des Menſchen / wenn er frey iſt / das iſt / von dem Willen nicht beweget wird und alſo den Unterſcheid unter den wahren und Schein-Guten erkennet / wird die geſunde Vernunfft genennet ; wo ſie aber von dem Willen angetriben das Schein-Gute vor das Wahre hält / heiſſet ſie die verdorbene Vernunfft.

§. 91. Jedennoch weil einige Gemüths-Bewegungen auff gar eine ſubtile Art das Geblüt im Hertzen bewegen / daß derjenige / ſo genaue achtung darauff giebet / die Bewegungen ſolcher Affecten kaum empfinden kan / ſo läſt ſich auch der Unterſcheid der geſunden und verdorbenen Vernunfft ſchwer erkennen. Denn obgleich alle Affecten ihre Ruhe-Stunden haben / und alſo kein Zweiffel iſt / daß während der ſolcher Ruhe-Zeit die freye Vernunfft von dem Guten und Böſen recht urtheilen könne / iedennoch kan die Vernunfft des Menſchen ſich ſelbſt / ſo lange nicht ſicher trauen / ſo lange dieſelbe von ſolcher Ruhe-Zeit nicht gewis iſt.

§. 92. Jedoch empfindet ein ieder Menſch / daß nach dem gemeinen Sprichwort (in Beurtheilung anderer ſeyn wir klug / in unſern eigenen Sachen aber blind) der menſchliche Verſtand alſo beſchaffen ſey / daß er in Beurtheilung anderer Leute Verrichtungen / von derſelben Güte und Boßheit genauer und accurater urtheile / als von ſeinen eigenen. Die Urſache deſſen dürffen wir nicht weit ſuchen. Denn gleichwie die meiſten eigenen Verrichtungen mit Willen geſchehen / alſo iſt das Urtheil von den meiſten verdorben. Frembde Verrichtungen aber kommen gemeiniglich von unſern Willen nicht her / dannenhero kan auch der Verſtand hier ſeine Richtigkeit behalten.

§. 93. Aber auch auff ſolche Art hat noch nicht alles ſeine Richtigkeit. Denn es begiebet ſich offte / daß die Verrichtungen anderer von uns regieret und in ſolcher Abſicht unſere Verrichtungen werden / wir billigen auch offte anderer Leute Verrichtungen / weil ſie mit unſern übereinkommen / diejenigen aber mißbilligen wir / welche mit unſern nicht übereinkommen ; Wir lieben oder haſſen öffters andere von deren Verrichtungen wir urtheilen ; derſelbe Haß oder Liebe aber hat offters in unſern Gemüthe ſo tieffe Wurtzeln gefaſſet und beweget auff ſo eine ſubtile Art unſern Verſtand / daß uns nicht allein unwiſſend iſt / daß derſelbige mit affecten beflecket ſey / ſondern ſind auch auffrichtig verſichert / daß wir aller Affecten quit und frey ſeyn.

§. 94.

§. 94. Dieſerwegen iſt die diſciplina moralis, das iſt/ eine ſolche Lehre/ welche die offenbahre Kennzeichen der geſunden und verdorbenen Vernunfft darleget/ nöthig/ welcher wir gar nicht benöthiget wären/ wenn die Vernunfft des Menſchen/ wie insgemein vorgegeben wird/ eine ſolche Richtigkeit hätte/ daß man ohne Schwierigkeit von dem wahren Guten und Böſen urtheilen könte. Denn andere Cörper brauchen ſolcher diſciplin nicht/ weil ihre Kräffte nicht verdorben ſeyn.

§. 95. Aber geſetzt auch/ daß ein Menſch in anderer Leute Verrichtungen das wahre und Schein-Gute aufs genaueſte entſcheiden könne/ was würde es ihm helffen/ wenn er auch dieſe Wiſſenſchafft auff ſeine eigene Sitten nicht applicíren könte. Dannenhero iſt die Sitten-Lehre auch darzu nöthig/ daß ſie zeige/ wie ein Menſch die Lehre von dem wahren Guten zur Ubung bringen könne/ deſſen es wiederum bey andern Cörpern nicht bedarff/ weil derſelben Kräffte ſolches freywillig bewerckſtelligen.

§. 96. Allein hier iſt der Klugheit am allernöthigſten/ weil die gemeinen und faſt allenthalben angenommenen Lehren einen doppelten Irrthum zum fundament haben/ nemlich daß der Verſtand oder die Vernunfft dem Willen eine Norm und Richtſchnur vorſchreiben/ der Wille aber den Vernunfft-Schluß nach ſeiner Freyheit/ womit er begabet iſt/ folgen ſolle. Welcher doppelte Irrthum wieder eines iedweden gemeine Einaligkeit laufft/ wenn er nur die Natur der menſchlichen Seele ohne Vorurtheil betrachtet.

§. 97. Denn wenn der Wille den Verſtand folgen ſolte/ ſo wäre nöthig/ daß der Verſtand allezeit gut und recht beſchaffen wäre. Aber ſie bekennen ja/ daß auch ein verdorbener Verſtand ſey. Dannenhero ſoll der Wille dieſen nicht folgen. Aber der Wille hat keine Krafft zu urtheilen/ welcher Verſtand recht oder verdorben ſey/ weil alles Urtheil zum Verſtande gehöret. Dieſemnach weiß der Wille nicht/ wem er folgen ſoll/ dannenhero/ wenn er nichts deſtoweniger folget/ da er ſolches nicht weiß/ thörigt thut.

§. 98. Ferner weil wir droben gezeiget haben/ daß der Verſtand an dem Erkäntnis des Guten oder des Böſen von dem Willen ſelbſt verdorben werde und alſo deſſen Gutdüncken in moraliſchen Dingen ſich unterwerffe und keine Herrſchafft in dem Willen habe/ welches ſie auch ſelbſt bekennen/ indem ſie den Willen zum Könige machen/

den Verſtand aber zum geheimbden Rath/ ſo folget wiederum/ daß wenn der Wille dem Verſtande folge/ alle Beſſerung vergeblich gehoffet werde. Denn wie könte der König von dem geheimbden Rathe gebeſſert werden/ deſſen Anſchläge nach des Königes Gutachten ihm in allen unterworffen ſeyn.

§. 99. Endlich wenn der Wille keine Freyheit zu wehlen hat/ ſo fället ohne Zweiffel die gantze Scholaſtiſche Sitten-Lehre zu Boden. Daß aber der Wille die Freyheit zu wehlen nicht habe/ die ſie ihm beylegen/ wird noch offenbahrer werden/ wenn wir zuforders den Brunqvell des gemeinen Irrthums/ ſo aus Verabſäumung der genauern Betrachtung des menſchlichen Willens entſtanden iſt/ gezeiget haben/ indem ſie nemlich vermeinet/ als wenn nur ein menſchlicher Wille wäre.

§. 100. Es iſt einerley vornehmſte Krafft in allen und jeden Cörpern von einerley Art und Guttung/ ſo derſelben euſerliche oder innerliche Verrichtungen auff gleiche Art regieret/ daß du alſo/ wenn du eines ſonderbahren Cörpers Natur kenneſt; von der Natur und Krafft eines andern ſicher ſchlieſſen kanſt.

§. 101. Eben die Anmerckung gehet auch in denen dem Menſchen am nechſten kommenden Cörpern/ nemlich den Thieren/ an/ wenn du eines Fuchſes/ Affen/ Hundes u. ſ. f. natürliche Verrichtungen angemercket/ ſo haſt du von allen Thieren/ die dergleichen Geſtalt haben/ oder eben die euſerlichen Zeichen der Kräffte von ſich ſpüren laſſen/ Wiſſenſchafft.

§. 102. Mit dem Menſchen aber iſt es gantz anders beſchaffen. Alle und jede Menſchen haben in gar wenig Dingen übereinkommende/ in vielen aber gantz unterſchiedene/ ja offt mit einander ſtreitende und entgegen geſetzte Willen/ alſo das was der eine wil/ wil der andere nicht/ oder wil das Gegentheil.

§. 103. So gar/ daß kein Menſche gefunden wird/ deſſen Wille in allen Stücken mit eines andern ſeinen Willen übereinſtimme.

§. 104. Aber es wird auch kein Menſch gefunden/ deſſen Wille in allen Stücken eines andern Willen zuwider ſey.

§. 105. Ja auch alle und jede Menſchen wollen dasjenige nicht immerfort/ was ſie einmahl wollen/ ſondern ſie wollen offt unterſchiedene/ offtmahls einander entgegen geſetzte und ſtreitende/ Dinge/ ſo gar daß was ſie ietzt wollen/ auff eine andere Zeit nicht wollen oder ſie wollen das Gegentheil/ ja ſie empfinden in

einem

einem Augenblick und zu einer Zeit bey ſich eine Bangigkeit und Angſt der ſtreitenden Affecten, die ſie bald hie/ bald dort hinreiſſen/ daß ſie lange Zeit nicht wiſſen/ was ſie wollen.

§. 106. Gleichwie wir aber droben angemercket haben daß die Kräffte denen Cörpern gewiſſe Zeichen ihrer Wirckungen eindrucken; alſo iſt auch die Warheit dieſer Sache aus klaren und in die Sinne fallenden Zeichen offenbahr.

§. 107. Denn die Menſchen ſpüren nicht allein aus denen willkührlichen Verrichtungen ſelbſt/ das iſt/ aus denen Bewegungen (locomotivæ) der Bewegungs-Krafft/ ſo von dem Willen befohlen ſeyn/ was vor Sachen ihnen gefallen oder nicht gefallen; ſondern es ſind auch denen menſchlichen Cörpern über dieſes die Zeichen ſolcher innerlichen Facultäten oder Kräffte eingedrucket worden.

§. 108. Solche Zeichen aber ſind entweder ſehr zweifelhafftig/ das iſt/ die weder mit den Sinnen/ noch der Vernunfft erkannt werden/ ſondern allein von andrer Leute Meynungen dependiren/ als die chiromantiſchen und phyſiognomiſchen Zeichen; oder ſie ſind gewis/ das iſt/ die theils mit den Sinnen/ theils mit der Vernunfft begriffen werden/ als die dem menſchlichen Angeſichte eingedrückte Zeichen/ ſo dennoch von denjenigen/ die man gemeiniglich phyſiognomica nennet/ unterſchieden ſeyn.

§. 109. Denn darinnen iſt der Menſch von denen Beſtien hauptſächlich unterſchieden/ daß wenn dieſe von einerley Art ſeyn/ ein nach der Gleichheit der Glieder/ Geſtalt und Figur ſehr ähnliches Geſichte haben/ die Menſchen hingegen haben dermaſſen ungleiche Geſichter/ daß faſt vor ein Wunderwerck zu halten/ wenn zweyer Menſchen Angeſichte gantz und gar übereinkommen. Ja ich halte davor/ daß niemahls eine ſolche Gleichheit zweyer Geſichter geweſen ſey/ daß die Leute aus denen Geſichtern ſelbſt von denjenigen nicht hätten können erkennet werden/ die genaue Achtung darauff gehabt haben und täglich mit ihnen umgegangen ſeyn.

§. 110. Aber die Geſtalt der menſchlichen Geſichter zeiget die Leidenſchafften und Gemüths-Bewegungen dergeſtalt an/ daß bey einigen nach der gemeinen Sinnligkeit der Menſchen derſelben Haupt-Leidenſchafft eben ſo gewis erkennet wird/ als gewis das verborgene Feuer aus dem Rauche erkennet wird.

§. 111. Alſo wird aus einiger Leute Augen derſelben Wolluſt/

Neid / Grauſamkeit / Schwelgerey / Luſt u. ſ. f. unbetrieglich erkennet.

§. 112. Wiederum giebet es in der Menſchen Angeſichte Zeichen der Leutſeeligkeit / Beſcheidenheit / Wohlwollens u. d. g. Allein dieſe ſind nicht ſo unbetrieglich / ſondern brauchen einer vernünfftigen Beurtheilung / weil auch die Menſchen ihre affecten verſtellen und bementeln. Die Zeichen aber der auffrichtigen und verſtelleten Affecten zu beurtheilen iſt eine vernünfftige Beurtheilung nöthig.

§. 113. Inzwiſchen iſt zum Voraus anzumercken / daß die in die Sinne fallende Zeichen der Laſterhafften Affecten nicht triegen / der guten aber offt betriegen. Die Urſache wird aus folgenden offenbahr werden.

§. 114. Gleicher geſtalt iſt die vernünfftige Beurtheilung oder gewis die genaue Anmerckung vieler Sinnligkeiten nöthig die Zeichen der Geſichter der meiſten Menſchen zu erkennen / bey welchen eine und die andere Leidenſchafft vor andern nicht herrſchet / weil unſer Verſtand zwar eine angebohrne Wiſſenſchafft von einzeln Haupt-Leidenſchafften / nicht aber von vermiſchten hat.

§. 115. Inzwiſchen iſt kein Zweiffel / daß die Zeichen der vermiſchten Leidenſchafften in dem Geſichte nicht erſcheinen und ſelbige durch wenige / aber genaue Anmerckungen nicht dergeſtalt ſolten entſchieden werden können / daß ſie gar ſelten triegen. Und dieſes iſt der Wahrheit dergeſtalt gemäs / daß wir täglich wahrnehmen / wie viele verſchlagene Menſchen auch aus dem erſten Anblick anderer Leute von derſelben affecten vortrefflich zu urtheilen wiſſen.

§. 116. Allein es ſind auch bey einem Menſchen offenbahre Zeichen der veränderlichen Affecten verhanden. Denn er giebt nicht allein bald Zeichen der Hoffnung und Freude / bald der Furcht und Traurigkeit von ſich / welche gar wohl veränderliche Leidenſchafften eines Willens ſeyn können; ſondern es zeigen ſich auch gar ſonderbahre Zeichen bald der Wolluſt / bald des Geitzes und Neides in deſſelben Angeſichte / welches die unterſchiedenen und ſtreitende Willen ſeyn.

§. 117. Dieſemnach mögen die Schul-Lehrer zuſehen / wie ſie ihre Lehre vertheidigen / indem ſie einmüthig lehren / daß der Menſch die unterſte Art (ſpecies infima) ſey / weil ſie nemlich den Verſtand des Menſchen zu der vornehmſten Krafft der menſchlichen Seele gemachet hatten. Uns iſt genung / daß wir bißher angeführt haben / daß der

Wille

Wille ſo wohl die vornehmſte Krafft der Seelen ſey / als auch daß alle Menſchen denen Willen nach unterſchieden ſeyn. Um die Wörter wollen wir uns nicht zancken / denn du magſt ſagen / daß alle und jede Menſchen entweder ſpecie unterſchieden ſeyn / oder ſpecie übereinkommen / uns kan ſolches gleiche viel gelten / wenn du nur zugeben wilſt / daß der Menſch ein genus, oder eine gar ſonderbahre ſpecies ſey / deſſen alle und jede Cörper in Anſehung der Willen eine unterſchiedene Natur haben.

§. 118. Diejenigen aber / welche einem jeden menſchlichen Willen die Freyheit der Wahl beylegen / ſind aus jenem Irrthum in dieſen verfallen / daß ſie dem gantzen menſchlichen Geſchlechte einerley Natur beygeleget haben / und nachdem ſie wahrgenommen / daß einige eintzelne Menſchen etliche Verrichtungen nicht ſo ſchwer / das iſt / mit gar geringer Wiederſtrebung des Willens unterlaſſen / haben ſie davor gehalten / daß auch andere ſolches eben ſo leichte unterlaſſen könten und wolten nur ihrer Freyheit nicht brauchen. Ferner wenn ſie allen und jeden Menſchen einen Willen beygeleget haben / und dennoch davor gehalten / die äuſerlichen Verrichtungen der Menſchen giengen öffters vor dem innerlichen Streite in dem Gemüthe her / und dennoch keine Facultät der Seele mit ſich ſelbſt ſtreiten könne / ſo haben ſie entweder vorgegeben / der Verſtand ſtreite mit dem Appetit, oder ſie haben noch was anders erſonnen; nemlich der ſinnliche Appetit ſtreite mit dem Willen / der Wille aber ſey hier gleichſam / als eine dritte freye Facultät und könne erwehlen / ob er der Begierde oder dem Verſtand folgen wolle.

§. 119. Gleichwie aber droben gezeiget iſt / daß der Verſtand in Anſehung des Willens eine bloſſe leidende Krafft ſey und daß dieſelbe gar keine Krafft und Wirckung in den Willen habe / ob ſie gleich wenn ſie ihrer mächtig / immer das beſte erkeñe und gut heiſſe / das iſt bejahe / daß es gut ſey. Und gleichwie wir gezeiget haben / daß die ſinnliche Begierde ſelbſt ein Stückgen oder allgemeiner Concept des Willens ſey / gleichwie auch gezeiget iſt / daß die Begierde der Beſtien das Leben derſelben nicht zernichte / ſondern das Wahrhaffte gute verlange; alſo / nachdem gleichfals gezeiget iſt / daß alle und jede Menſchen nicht einen / ſondern entgegen geſetzte Willen haben / ſo wird die gantze Fabel der gemeinen Lehre von der Natur des Willens und deſſelben Freyheit über einen Hauffen fallen.

§. 120. Vor allen Dingen müßen wir verſuchen/ ob wir nicht diejenigen willen/ welche durch die euſerlichen Verrichtungen der Menſchen angezeiget werden/ wovon auch alle Menſchen überzeuget ſeyn/ zu einigen Haupt-Claſſen bringen können. Denn ſo lange dergleichen Claſſen nicht mit Gräntzen umſchräncket werden/ ſcheinen ſie ohnzählbar zu ſeyn. Von ohnzehligen Dingen (infinitorum) aber hat man keine diciplin oder Wiſſenſchafft.

§. 121. Alle Menſchen kommen darin überein/ daß ſie gerne (wenn ſie nicht das Gegentheil zu wollen von wiedrigen auffs äuſſerſte reitzenden Leidenſchafften rege gemachet werden) ſehr lange/ und wenn es müglich wäre/ ewig leben wollen/ einen ſolchen Abſcheu haben ſie alle vor dem Tode.

§. 122. Sie kommen auch darinnen überein/ daß ſie ihr Leben gerne in der gröſten Glückſeeligkeit zubringen wollen.

§. 123. Sie kommen darin überein/ daß ſie alle ein unglückliches Leben fliehen.

§. 124. Darinnen kommen ſie gleichfals überein/ daß ſie alle ein ſchmertzen-volles Leben meiden/ daher begehren ſie ein vergnügtes Leben.

§. 125. Darinnen beſtehet bloß der vornehmſte Unterſcheid/ daß nicht alle einerley Empfindung von der Vergnügung und Schmertzen haben.

§. 126. Alle kommen darinnen überein/ daß ſie alle nach Speiſe Tranck und in zunehmenden Alter nach der Vermiſchung mit dem gegenſeitigen Geſchlechte eine Begierde haben/ ſie wollen gerne was eigenes haben/ wollen gerne ihre euſerliche Freyheit erhalten und nicht gerne geringer/ als andere Leute/ æſtimiret werden/ daher fliehen ſie alle die Schmertzen/ ſo von Hunger/ Durſt/ Luſt-Seuche/ euſerſten Armuth nnd endlich von der äuſerſten Verachtung und Knechtſchafft entſtehen.

§. 127. Aber darinnen ſind ſie unterſchieden/ daß andere ihre Vergnügung und alſo ihre Glückſeeligkeit in der Beluſtigung an Speiſe und Tranck/ und vermiſchung/ mit einen Worte in der Wolluſt des Leibes ſuchen; Und alſo haben ſie vor der geringſten Beraubung ſolcher Beluſtigung/ als einer ihnen widrigen Sache eine Furcht und fliehen davor.

§. 128. Andere hingegen wollen alles eigen haben und ſuchen

ihre

ihre Vergnügung und Glückſeeligkeit in dem Eigenthum der Sachen welche der eigenen Beſitzung unterworffen werden können/und bedauren hingegen auffs höchſte/ wenn andere was eigenes haben oder etwas aus ihren eigenen Sachen ihnen entzogen wird oder zu Grunde gehet.

§. 129. Endlichen halten andere vor die höchſte Glückſeeligkeit und Vergnügung/ wenn ſie über andere Menſchen herſchen und halten nicht allein vor den gröſſeſten Schmertzen/ wen ſie anderer Herrſchafft unterworffen ſeyn müßen/ ſondern auch/ wenn andere neben ihnen ihre euſerliche Freyheit beybehalten und ihnen nicht gehorchen wollen.

§. 130. Ferner lehret die Erfahrung und gemeine Sinnligkeit/ daß die ietzt erzehleten drey Begierden/ Wolluſt/ Geld Geitz/und Ehrgeitz über das gantze menſchliche Geſchlechte herſchen und daß kein Menſche ſey/ der nicht von dieſen dreyen Begierden/ aber auff unterſchiedliche Art/ und Weiſe/ regieret werde / weil kein Menſch gefunden wird/ bey welchem nicht eine unterſchiedene Vermiſchung dieſer Willen ſey.

§. 131. Denn bey einigen Menſchen herſchet eine von dieſen dreyen Begierden über die übrigen zwey und kan ſich ſolche leicht unterwürfig machen/ wenn ſie nicht von denen Kräfften euſerlicher Dinge ſehr angereitzet werden. Bey andern iſt die Haupt Leidenſchafft von zweyen dieſer drey Begierden vermiſchet/ derſelben Streit der Menſch zum öfftern bey ſich empfindet / alſo daß er kaum mercken kan/ welche von dieſen beyden über die andere herſchet/ obgleich eine allezeit die Oberhand hat und die Dritte wiederum beyden unter den herſchenden leicht unterwürfig iſt/ wenn ſie nicht von auſſen irritiret wird. Endlich bey andern herſchen alle drey Leidenſchafften der geſtalt / daß weil alle Kräffte bey nahe gleich ſeyn/ ſie faſt alle Augenblick einen innerlichen Streit empfinden und bald hie bald dort hin geriſſen werden/ wenn nicht eine von denenſelben von euſerlichen Kräfften ſehr irritiret oder der geſtalt gereitzet wird/ daß die andere Leidenſchafft daher keinen Schaden empfindet.

§. 132. Daß aber dieſe drey Begierden nicht unterſchiedene Begierden ſeyn/ſo natürlicher Weiſe auf einander folgen/von dem gemeinen Principio zu wollen regieret werden/ oder von der mannigfaltigen Lenckung (modificatione) des Verſtandes entſpringen/ wird alſo bewieſen. Der Verſtand/ iſt bey allen Menſchen einerley und kan alſo keine wiedrige und ſtreitende Bewegungen hervor bringen. Denn alle ſtreitende

tende Verrichtungen haben unterſchiedene und ſtreitende nächſte principia oder Kräffte. Nicht zugedencken/ daß droben ſchon gezeiget iſt/ daß der Verſtand den Appetit gar nicht regiere/ ſondern daß er in dem Erkäntniſſe des eigenen Guten von demſelben regieret werde.

§. 133. Eben dieſe Urſache zeiget an/ daß die ſtreitende von dem Willen herrührende Verrichtungen von einen allgemeinen und eintzigen Willen nicht entſtehen können.

§. 134. Es können dieſe Bewegungen von einem allgemeinen Willen und Verlangen eines langen und vergnügten Lebens nicht entſtehen/ weil ſie entweder den Todt handgreifflich befördern oder doch gewiß das Leben mit vielen nothwendigen Schmertzen handgreifflich beläſtigen.

§. 135. Daß aber dieſe drey Willen nicht allein einander entgegen geſetzet ſeyn/ ſondern auch wircklich mit einander ſtreiten/ zeiget theils derſelben Natur/ theils die Wirckungen ſowohl bey allen und jeden/ als unterſchiedenen Menſchen.

§. 136. Die Wolluſt iſt der Eigenſchafft zuwieder/ weil ſie die Gemeinſchafft der Güther und derſelben Mittheilung liebet/ ſie iſt auch der Herſchſucht zuwieder/ weil ſie einen gegen Gehorſam liebet.

§. 137. Der Geld Geitz iſt der Wolluſt zuwieder/ weil er mercket/ daß die Wolluſt der Erlangung des Eigenthums wiederſtrebet/ und die eigenen Güther verſchwendet; Sie iſt auch der Herſchſucht zuwieder/ weil auch dieſe die Güther verſchwedet und andere Menſchen ihres Eigenthums theilhafftig machet.

§. 138. Der Ehrgeitz iſt der Wolluſt und Geld-Geitze zuwieder/ weil er mercket/ daß beyde die Erlangung der Ehre und Herrſchafft verhindern.

§. 139. Dannenhero folget von ſelbſten/ es lehret es auch die Erfahrung/ daß die Ehrgeitzigen/ Geldgeitzigen/ und wollüſtigen Menſchen von Natur in denen äuſerlichen Verrichtungen einander zuwieder ſeyn.

§. 140. Und der müſte wohl ein Stein oder Klotz ſeyn/ der nicht fühlen ſolte/ daß die Furcht vor der Unehr oder Unkoſten oder des Todes und Kranckheiten mit dem Verlangen nach der Wolluſt/ oder die Furcht vor der Arbeit und Gefahr mit dem Verlangen nach der Herſchafft/ oder die Furcht vor der Schande und Sorgen mit dem Verlangen nach Reichthum und ſo ferner bey ihm ſtreite.

§. 141

§. 141. Jedennoch iſt dieſer Zweiffel aus dem Wege zu reumen. Die Hoffnung/ Furcht/ Freude/ Traurigkeit ſind eben ſowohl entgegen geſetzte Affecten/ als die Wolluſt/ Ehrgeitz und Geldgeitz/ und dennoch können ſie alle von einem einigen Willen hergeleitet werden. Denn die Wolluſt hoffet/ fürchtet/ freuet/ betrübet ſich nach Veränderung der Umſtände um einerley Sachen. Eben dieſes muß auch von dem Ehrgeitz und Geld Geitze geſaget werden. Dieſemnach warum ſolten auch nicht die Wolluſt ſelbſt und der Ehrgeitz/ und der Geld-Geitz/ ob ſie gleich entgegen geſetzte Gemüths Bewegungen ſeyn/ aus einen Brunnquell hergeleitet und alſo vor Bächlein ines einigen Willens gehalten werden,

§. 142. Aber darauff dienet anfangs zur Antwort/ daß die Hoffnung/ Furcht/ Freude und Traurigkeit nicht die Haupt Affecten/ ſondern bloß der Vornehmſten und untereinander ſtreitenden affectenunterſchiedene Wirckungen ſeyn/ die alle gemein haben/ wie folgendes Hauptſtück zeigen wird. Hernach iſt falſch/ daß dieſe vier Wirckungen unter ſich ſtreiten/ in dem ſie weder zugleich in dem Hertzen ſeyn noch zugleich darinnen empfunden werden/ ſondern es folget immer eine auff die andere. Aber die ſtreitende Wolluſt Ehrgeitz und Geldgeitz werden zugleich empfunden.

§. 143. Dannenhero obgleich die ſtreitende Dinge einander entgegen geſetzet ſeyn/ ſo ſtreiten dennoch alle entgegen geſetzte Dinge nicht mit einander. Und alſo die Entgegenſetzung/ welche ſich unter der Hoffnung und Furcht/ Freude und Traurigkeit befindet/ iſt nicht die Entgegenſetzung der Verrichtungen/ oder auch der Willen und unterſchiedenen Kräffte/ ſondern nur der Einbildungen und Beſchreibungen.

§. 144. Hieraus folget aber/ daß dasjenige/ was gemeiniglich in denen Schulen der Wahl und alſo der Freyheit des Willens beygeleget wird/ mehr zu den Leidenſchafften des Willens/ oder deſſen Zwang und Nothwendigkeit zu bringen ſey. Denn nachdem ein Streit unter den unterſchiedenen Affecten entſtanden iſt/ ſieget allemahl die gröſſere Krafft. Wie aber ſolches genauer und deutlicher verſtanden werden müſſe/ wird folgendes Hauptſtück anzeigen.

Das II. Hauptſtück.

von

Denen Leidenſchafften des Gemüths.

Innhalt.

INsgemein werden alle Affecten Leidenſchafften des Gemüths genennet. §. 1. Obgleich der Wille ſeiner Natur nach eine wirckende Krafft iſt §. 2. und die erſte drey affecten drey wirckende Kräffte ſeyn. §. 3. Die Hoffnung/Furcht/ Freude/ Traurigkeit ſeyn eigentlich Leidenſchafften des Gemüthes. §. 4. Die Beſchreibungen der Hoffnung und Furcht: §. 5. Wie auch der Freude und Traurigkeit. §. 9. Die Leidenſchafften des Gemüthes ſind entweder erweckende oder niederdrückende. §. 7. Die Hoffnung und Furcht begreiffen die übrigen beyden Leidenſchafften unter ſich. §. 8. Fernerer Unterſcheid der Hoffnung und Furcht. Die Hoffnung iſt entweder angebohren oder angenommen. Alle Furcht iſt angenommen. §. 9. 10. Die alſo genannte Leidenſchafft des Willens in einem höhern Verſtande und nach gewiſſen Umſtänden. §. 11. In was vor Abſehen die erſten Affecten auch Leidenſchafften des Gemüths genennet werden. §. 12. 13. Die Furcht entſtehet entweder aus einen innerlichen §. 14. und zwar entweder auſſer §. 15. 16. oder innerhalb des Hertzens §. 17. oder einen euſerlichen Hinderniſſe/ nemlich entweder von dem Vermögen der unſichtbahren Kräffte/ oder von denen Kräfften der Cörper. §. 18. Jene wircken auff eine unbeſchreibliche Art und Weiſe. Dieſer ihre Ordnung aber kan gemeiniglich gezeiget und beſchrieben werden. §. 19. Und dieſe wircken entweder auff eine/ oder auff unterſchiedliche Art und Weiſe/ wie die Kräffte anderer Menſchen. §. 20. Die angebohrne Hoffnung wird entweder durch Hülffe der innerlichen Krafft/ iedennoch nicht auſſer dem Hertzen/ es ſey denn daß man unförmlich alſo reden wolte. §. 21. Sondern in dem Hertzen/ wenn in dem Verlangen nach einer Sache zwey oder drey erſte Willen zuſammen kommen. §. 22. oder auſſerhalb vermehret. §. 23. Die höchſten Grade der Hoffnung und Furcht. §. 24. Alle fürchten nicht alles/ ſie hoffen auch nicht alles. §. 25. Die Furcht der Unmüglichkeit/ oder Schwierigkeit/ oder Vergeblichkeit. §. 26. Die Furcht des Schadens. §. 27. Die Hoffnung der Nothwendigkeit/ Leichtigkeit/ Gewiſſes. §. 28. Die vernünfftige oder unvernünfftige Furcht und Hoffnung. §. 29. Die Verwegenheit/ Zaghafftigkeit/ Großmüthigkeit/ Behutſamkeit. §. 30. Die göttliche und menſchliche Furcht. §. 31. Die Religioſität/ Aberglaube/ Atheiſterey/ kindliche und knechtiſche Furcht. §. 32. Der weiſe/ kluge/ verſchlagene/ unverſtändige/Narr. §. 33. Die Propheten/ Helden/ Magi §. 34. Derſelben genaue Erkäntnis und Unterſcheidung von denen falſchen kommet einem Weiſen zu. §. 35. Hierzu iſt die Wiſſenſchafft der Natur der Kräffte nöthig. §. 36. und inſonderheit die Erkäntnis der Gegeneinanderhaltung des menſchlichen Willens gegen andere

anderer Kräffte. §. 37. Jeder menſchliche Wille iſt eine endliche Krafft. §. 38 Warum die Gräntzen des menſchlichen Willens nicht ſo genau können in Regeln gefaſſet werden / wie die Gräntzen anderer Kräffte. §. 39. 40 Der menſchliche Wille kan von den Kräfften aller anderen Dinge vermehret und untergedrucket werden. §. 41. Der Wille muß vielmehr nach andern Dingen eingerichtet werden / als daß er ſelbige nach ſich einrichte. §. 42. Ein Menſch kan dem andern ſo wohl ſchaden / als helffen. §. 43. auch der allerunvermögenſte dem allervermögenſten. §. 44. Kein Menſch liebet und haſſet alle Leute. §. 45. Jedennoch ſind die Menſchen mehr zum Haſſe als Liebe geneigt. §. 46. 47. Der Menſchen Haß und Liebe können ſich ändern. §. 48. Friede / Krieg. §. 49 Schaden oder helffen können kömmet nicht ſo fort auff den Willen an. §. 50. Welchen Menſchen vernünfftige und unvernünfftige Furcht und Hoffnung zukomme. §. 51. Die Menſchen ſind mehr zu fürchten / als daß man eine Hoffnung auff ſie ſetzen könne. §. 52. Dieſemnach muß man den Willen und Krafft zu helffen mehr erwecken / als zu ſchaden. §. 53. Wie das Vermögen und der Wille zu ſchaden §. 54. und zu helffen erwecket werde. §. 55. Eines weiſen Furcht und Hoffnung. §. 56. Die Hoffnung iſt nicht allemahl eine Urſache der Liebe / noch die Furcht eine Urſache des Haſſes. §. 57. Die Krafft eines Menſchen muß man nach der Krafft eines andern nicht abmeſſen. §. 58. Denn es giebt unterſchiedliche Kräffte des Cörpers. §. 59. des Verſtandes §. 60. und des Willens. §. 61. Einige können gar leicht zu demjenigen / was ſie wollen / andere aber ſchwer gelangen. §. 62. Jedoch was dem einen müglich iſt / iſt dem andern nicht unmüglich. §. 63. ſondern es wird durch die Angewohnheit müglich. §. 64. und durch die Exempel. §. 65. als welche ſo wohl die Hoffnung auffmuntern / als derſelben Mängel die Furcht zu wege bringen. §. 66. Auch die erſten Willen werden durch mancherley Dinge erwecket und niedergedrücket §. 67. Nemlich die Wolluſt. §. 68. Ehrgeitz. §. 69. Geldgeitz. §. 70. Der herſchende Wille überwindet insgemein die beyden unterſten Willen. §. 71. Wenn dieſe ihre Kräffte nicht zuſammen ſetzen §. 72. oder einer derſelben euſerlich geholffen wird. §. 73. Dannenhero wie vielmehr / wenn derſelben zwey ſeyn §. 74. allwo die unterſte ſtärcker wircket / als bey andern die herſchende Leidenſchafft. §. 75. Die herſchende Leidenſchafft wird euſerlich gar leicht / die unterſte ſchwer rege gemachet §. 76. Wenn die Haupt-Leidenſchafft nicht wiederſtrebet. § 77. Die ſich entweder vereinigende oder ſtreitende verborgene moraliſche Dünſte (exhalationes) der Menſchen. §. 78. Der Wollüſtigen. §. 79. Dem Fraß und Soff ergebenen. §. 80. Der Ehrgeitzigen. §. 81. Der Geldgeitzigen. §. 82. Derjenigen / welche eine Mixtur / von Wolluſt und Ehrgeitz. §. 83. Ehrgeitz und Geldgeitze. §. 84. Geldgeitze und Wolluſt haben. §. 85. Dergleichen verborgene Dünſte anderer Sachen / wenn ſie gegen den Willen der Wolluſt ergebenen. §. 86. Der Ehrgeitzigen. §. 87. und der Geldgeitzigen gehalten werden. §. 88 Was hierdurch die moraliſchen Dünſte und Ausflieſſungen verſtanden werde. §. 89. Die Zeichen dieſer Dünſte und was dieſelbe vor eine Krafft und Wirckung in den menſchlichen Willen bey den kleinen Kindern haben. §. 90 91. Vergleichung der Menſchen in Anſehung der Krafft und Willens zu ſchaden und zu helffen / und

zwar der Wollüſtigen §. 92. Ehrgeitzigen §. 93. und Geldgeitzigen, §. 94. Alle willkührliche Verrichtungen ſind mit Furcht und Hoffnung vergeſellſchafftet. §. 95. Viele derſelben entſtehen von dem gezwungenen Willen §. 96. Dieſemnach ſind dieſelbe auff gewiſſe Maſſe entweder frey oder gezwungen. §. 97. 98. Das Vermögen (vis) heiſſet entweder eben ſo viel / als die Krafft/ oder bedeutet einen Zwanck. §. 99. Derſelbe iſt entweder ſichtbahr. §. 100. oder unſichtbahr. §. 101. Welche entweder freund- oder feindſeelig iſt. §. 102. Alle ſichtbahre Krafft iſt feindſeelig. §. 103. Die frey und unwillige Verrichtung. §. 104. Irrthum der Schulen von dem doppelten unwilligen. §. 105. Derſelben Marter von denen Verrichtungen aus Furcht. §. 106. ingleichen von der imputation der Verrichtungen aus Unwiſſenheit oder Irrthum. §. 107. Der Brunqvell des Irrthums. §. 108. Den Willen allein muß man in Benennung des frey und unwilligen betrachten. §. 109. Nicht aber den Verſtand. §. 110. als eine Krafft / die ſchlechter dinges leidet. §. 111. Bey denen Exempeln der unwilligen Verrichtungen aus Unwiſſenheit fehlet der Wille. §. 112. Exempel der willkührlichen Verrichtungen/ wobey der Verſtand fehlet. §. 113. Eine von Willen herrührende Verrichtung/ welche nachhero willkührlich wird. §. 114. In moraliſchen Dingen iſt das Principium nicht allezeit eher/ als das Principiatum. §. 115. 116. Das freywillige oder gezwungene. §. 117. Die Verrichtung aus Furcht iſt eben ſo wohl freywillig/ als die Verrichtung aus Hoffnung der Belohnung §. 118. Exempel der Verrichtungen aus Furcht / welche gemeiniglich vor freywillig gehalten werden. §. 119. Alle willkührliche Verrichtungen werden nicht imputiret. §. 120. es iſt nur eine eintzige wiedrige (invita) Verrichtung / der Verſtand mag dabey ſeyn/ oder nicht? §. 121. Wenn nur der Wille fehlet. §. 122. Bißweilen wird auch eine wiedrige Verrichtung imputiret. §. 123.

§. 1.

Alle affecten pflegen insgemein Leidenſchafften des Gemüths genennet zu werden/auch die Begierde der Wolluſt/Reichthums/ Herſchaffts/ es könte auch dieſe Benennung wohl geduldet werden/ wenn ſie nur recht erkläret würde/ aber es hat niemand an dieſe Erklärung / ſo viel mir wiſſend/ deutlich und diſtinct gedacht / ob ſie gleich ſehr leicht iſt/ und in die Augen fället.

§. 2. Wir haben droben geſaget/ daß der Verſtand ſeine Wirckungen und Leidenſchafften habe/ obgleich alle und jede Wirckung von der Leidenſchafft ſeinen Anfang nimmet. Alſo iſt auch ein jeder Wille ſeiner Natur nach eine wirckende Krafft/ obgleich viele deſſelben Eigenſchafften von anderen Kräfften entſtehen / ja auch alle Wirckungen deſſelben von andern Kräfften erwecket/ und alſo Leidenſchafften genennet werden können.

§. 3 Die drey vornehmſte oder erſte affecten, die Wolluſt Ehrgeitz/ Geldgeitz (welche/ ob derſelben gleich drey ſeyn/ nicht einer/ können ſie dennoch unter dem allgemeinen Concept der Liebe begriffen werden/ wie wir anderswo gelehret haben) ſind drey wirckende und den Verſtand und Bewegungs Krafft/ ſich mit einer angenehmen/ auch abweſenden Sache zu vereinigen/ antreibende Eigenſchafften/ mit welchen ein dreyfacher Haß verbunden iſt/ ſo eben dieſelben Kräffte antreibet/ eine unangenehme auch abweſende Sache zufliehen/ oder dieſelbe aus dem Wege zuraumen/ wenn ſie gegenwärtig iſt.

§. 4. Aber die Hoffnung/ Furcht/ Freude/ Traurigkeit ſeyn Leidenſchafften der Seele/ ſo aus der Empfindung einer andern Krafft/ entweder in oder auſſerhalb dem Menſchen entſtehen/ die ſolchen Hauptaffecten entweder auffhilfft/ oder denſelben wiederſtrebet.

§. 5. Denn die Hoffnung iſt eine Eigenſchafft oder Erweckung der affecten, die aus der Empfindung keiner Hinderniſſe/ oder Empfindung der beyhülffe einer andern Krafft in Erlangung einer angenehmen/ oder Verhütung einer unangenehmen Sache entſtehet. Die Furcht iſt eine Niederdrückung der vornehmſten affecten die aus der Empfindung einer Hinderniß in Anſehung die angenehme Sache entweder zu erlangen oder die unangenehme zu verhüten/ entſtehet.

§. 6. Die Freude iſt eine Hoffnung die angenehme Sache zubehalten/ und die Traurigkeit iſt eine Furcht die unangenehme Sache zu behalten. Denn ſo ferne durch die Freude und Traurigkeit die empfindung des gegenwärtigen guten oder böſen angedeutet wird/ ſo gehöret dieſelbe gar nicht in die Claſſe der affecten/ wie ſolches albereit anderswo gezeiget iſt. Ja wenn die Empfindung des gegenwärtigen guten mit einer groſſen Furcht/ daſſelbe zu verliehren/ verbunden iſt/ ſo wird vielmehr eine Freude/ als Traurigkeit verſpüret. Hingegen wenn die Empfindung des gegenwärtigen Ubels mit einer groſſen Hoffnung ſolches loß zuwerden vergeſellſchafftet iſt/ ereignet ſich mehr eine Freude/ als eine Traurigkeit.

§. 7. Dieſemnach ſind die Leidenſchafften des Gemüths zweyerley/ wordurch die vornehmſten Willen entweder erwecket/ oder wodurch ſie niedergedrücket werden. Es iſt aber die Erweckung eines affects von deſſelben Zeugung und Antreibung/ item deſſen Niederdrückung von deſſelben Zernichtung und aller Bewegung Nachlaſſung un-

terſchieden. Denn keine äuſerliche Krafft zeuget die erſte Gemüths-Bewegung/ keine zernichtet auch dieſelbe. Sondern wo ein Menſch iſt/ da ſind auch alſobald die affecten, dieſelben mögen auch nicht zernichtet werden / es ſey denn der Menſch ſelbſt zernichtet. Daß dieſemnach ſo wohl die Zeugung/ als Zernichtung des gantzen Menmit der Zeugung und Zernichtung der Haupt-Affecten ſelbſt nicht zuvermengen ſeyn.

§. 8. Dasjenige aber/ was bisher geſaget iſt/ zeiget an/ daß eigentlich zu reden nur zwey Eigenſchafften der Haupt-Affectenſeyn/ die Hoffnung und Furcht. Unter dieſen aber iſt zwar die Hoffnung denen Haupt-Affecten zugleich allezeit mit angebohren/ die Furcht aber kommet allezeit erſt hernach anders woher.

§. 9. Denn weil die erſten Gemüths-Bewegungen eine Sehnſucht zu wircken ſeyn und alſo zu ihrer Unterhaltung keiner Auffmunterung/ etwas zu wircken/ nöthig haben/ ſondern ſich ſelbſt genugſam erwecken / wenn ſie nur von andern Kräfften nicht behindert werden/ weil aber die Hinderniſſe allemahl von andern Kräfften herkommen und dabey/ auch nicht dabey ſeyn können/ ſo lieget am Tage/ daß die Hoffnung nicht allemahl die entgegen geſetzte Furcht / wohl aber die Furcht allemahl die entgegen geſetzte Hoffnung bey ſich habe/ die ſie niederdrucket. Denn wo kein Verlangen iſt/ da iſt keine Furcht.

§. 10. Inzwiſchen iſt kein Zweifel/ daß die allen Gemüths-Bewegungen angebohrne Hoffnung von andern Kräfften nicht könte vermehret werden/ wenn dieſe ihre Kräffte mit der angebohrnen Hoffnung vereinigen; daß alſo andere Kräffte nicht allein die Furcht vermehren/ ſondern auch zeugen / die Hoffnung aber nur vermehren/ nicht zeugen. Und in dieſen Abſehen iſt die Hoffnung eine Eigenſchafft/ ſo ſelbſt von einen erſten Willen entſproſſen iſt/ die Furcht aber eine Eigenſchafft/ ſo von anderen Kräfften entſtanden iſt/ die Hoffnung kan ohne Streit der andern Kräffte ſeyn / die Furcht aber kan ohne Streit nicht begriffen werden.

§. 11. Dieſemnach iſt die Furcht eine ſo genannte Leidenſchafft des Willens in einen höhern Verſtande/ weil von derſelben allemahl ein Wille leidet/ die Hoffnung aber iſt eine Leidenſchafft nach gewiſſen Umſtänden/ weil der Wille auch ohne einige Leidenſchafft hoffet und wircket. Dannenher iſt die Leidenſchafft der Hoffnung durch eine Vermehrung oder Auffmunterung anderer Kräffte einer Antreibung gleich/

welche

welche einem ſchon lauffenden oder wirckenden Cörper wiederfähret.

§. 12. Daß aber die erſten affecten auch Leidenſchafften des Gemüths genennet werden/ da ſie doch wirckende Kräffte ſeyn/ geſchiehet in Anſehung des gantzen Gemüths/ ſo ferne nemlich das Gemüthe vermittels des Verſtandes jede Sehnſucht des Hertzens/ auch die reine Hoffnung/ wie viel mehr demnach die täglichen Streitigkeiten in dem Willen ſelbſt/ empfindet. Dieſemnach iſt die Furcht eine Leidenſchafft ſo wohl der gantzen Seele/ als des Willens/ die Empfindlichkeit der Furcht/ oder auch die Empfindligkeit der Hoffnung iſt eine Leidenſchafft der Seele und des Verſtandes.

§. 13. Man könte auch ſagen/ daß auch die erſten Gemüths-Bewegungen Leidenſchafften genennet würden/ ſo ferne ſie alleſamt von andern Kräfften vermehret und niedergedrucket werden können.

§. 14. Es wird aber die Furcht entweder wegen eines innerlichen oder wegen eines euſerlichen Hinderniſſes rege gemachet. Jenes nenne ich/ was innerhalb des Menſchen/ dieſes was auſſerhalb deſſelben iſt.

§. 15. Das innerliche iſt entweder in- oder auſſer dem Hertzen. Das letztere begiebt ſich/ ſo offt die Bewegungs-Krafft des Menſchen ſich in einem ordentlichen Zuſtande befindet/ daß ſie dem Verlangen des Willens ein Genügen leiſten könne. Obgleich/ wenn du ſubtil reden wilſt/ wir leicht leiden können/ daß du ſolches vielmehr die Nachlaſſung der Hoffnung/ als die Furcht nenneſt. Denn wir brauchen das Wort/ Furcht/ in einer ſolchen Bedeutung/ daß es die Nachlaſſung der Hoffnung in ſich begreiffet. Alſo wird ein Capaun gehindert und betrübet/ wenn er bey einer ſchönen Jungfer ſchläfft.

§. 16. Man könte auch zu dieſer Claſſe bringen/ wenn aus dem Erfolg des Verlangens eine Beraubung der Bewegungs-Krafft oder eines Gliedes befürchtet wird/ als aus der Völlerey/ Verluſt des Geſichtes/ aus der Geilheit die Frantzoſen/ wie viel mehr demnach wenn daher eine tödtliche Kranckheit befürchtet wird/ wiewohl dieſe Arten der Furcht auch zu der euſerlichen Furcht gebracht werden können/ denn es iſt hierunter z. E. die Furcht der Krafft des Weines/ eines anſteckenden Cörpers u. ſ. f. begriffen/ daß alſo in dieſen Abſehen einige vermiſchete Arten der Furcht gefunden werden.

§. 17. Die Hindernis in den Hertzen und die daher entſtandene Furcht iſt/ die aus dem Streit der drey vornehmſten Willen/ der Wolluſt/ Geldgeitzes und Ehrgeitzes gefühlet wird.

§. 18. Auſſer dem Menſchen können unendliche Hinderniſſe die Furcht erwecken/ davon wir doch einen Verſuch thun wollen/ ob ſie können in gewiſſe Haupt-Summen gebracht werden. So wird demnach dieſe Furcht entweder von dem Vermögen der unſichtbahren Kräffte/ oder von denen Kräfften der Cörper eingejaget und zu wege gebracht.

§. 19. Dieſe doppelte Furcht iſt darinnen unterſchieden/ daß die unſichtbahren Kräffte auff ſolche Art und Ordnung gemeiniglich wircken/ die von dem menſchlichen Verſtande nicht kan vollkommen begriffen und bewieſen/ das iſt/ aus gewiſſen und zwar eigentlichen und gantz nahen Principiis und Gründen hergeleitet werden/ ſie wird aber dennoch von allen Völckern von der Regierung der unendlichen und allgemeinen Urſache hergeführet; Dahingegen wircken die Kräffte des Leibes gemeiniglich auff eine ſolche Art und in ſolcher Ordnung/ die von dem menſchlichen Verſtande aus gewiſſen und eigentlichen auch gantz nahen Gründen und Principiis hergeleitet werden kan.

§. 20. Die Kräffte der Cörper/ ſo eine Furcht einjagen/ wircken entweder auff gleiche Art und Weiſe/ und kan denſelben folglich auff gleiche Art und Weiſe wiederſtanden und die Furcht gehoben werden/ oder auff eine beſondere Weiſe/ und alſo müſſen ſie auch auff eine beſondere Art beſänfftiget werden. Auff die erſte Art jagen uns die Kräffte der übrigen Cörper eine Furcht ein/ auff die letztere Art die Kräffte anderer Menſchen.

§. 21. Die angebohrne Hoffnung aber wird auff gleiche Art und Weiſe entweder durch Beyhülffe der innerlichen Krafft/ oder euſerlich vermehret. Innerlich wird die angebohrne Hoffnung durch die Vollkommenheit der Bewegungs-Krafft nicht vermehret/ ſondern dieſe zum voraus geſetzet. Jedennoch wenn du das Wort Hoffnung in weitern Verſtande nimmeſt/ auch vor die Hoffnung/ die nicht allein angebohren oder erlanget wird/ ſondern auch vor die Nachlaſſung der Furcht/ kanſtu auch dieſe Redens-Art leiden/ wenn man ſelbige in dieſem Fall die vermehrte Hoffnung nennete/ wenn die vorher turbirte Bewegungs-Krafft in ihren ordentlichen Zuſtand wieder kömmet.

§. 22. Innerlich wird demnach die Hoffnung vornehmlich in dem Hertzen vermehret/ daher auch/ wenn iemand mit groſſer Hoffnung etwas thut/ ſo ſagt man/ er thue es hertzhafftig/ wenn nemlich die

die zwey oder drey erſten Willen / in dem Verlangen nach einer Sache / vereiniget werden z. E. wenn iemand eine Sache begehret / welche zugleich beluſtiget / Ehre bringet und reich machet.

§. 23. Aeuſerlich wird die Hoffnung entweder durch Hülffe der unſichtbahren Kräffte / oder durch die Kräffte der Cörper vermehret / und müſſen wir hier dasjenige wiederhohlen / was wir iẽtzo von der Furcht geſaget haben.

§. 24. Gleichwie aber eine gröſſere Furcht und Schrecken durch Hülffe der unſichtbahren Kräffte / die allergröſſeſte aber durch die Hinderniſſe / welche unmittelbahr von der erſten und ewigen Krafft herkömt / eingejaget wird; alſo wird auch eine groſſe Hoffnung und Zuverſicht durch Hülffe der unſichtbahren Kräffte / die gröſte aber durch die unmittelbahre Hülffe der erſten Krafft erwecket.

§. 25. Ferner gleichwie wir geſaget haben / daß ſo wohl bey der Hoffnung / als Furcht in Anſehung der Art und Weiſe zu wircken ein Unterſcheid zwiſchen den Kräfften anderer Menſchen und der übrigen Cörper ſey / alſo kan auch dieſer Lehr-Satz auff eine andere Art erkläret werden. Denn alle Dinge fürchten nicht alles / auch wird aller Dinge Furcht nicht durch alles erwecket. (Und hierin beſtehet wiederum der Unterſcheid zwiſchen denen Affecten der Beſtien und Willen der Menſchen) Und dieſer Lehrſatz iſt auch in Anſehung der unſichtbahren Kräffte wahr.

§. 26. Uber dieſes iſt die Furcht mancherley: Denn ein anders iſt die Furcht der Unmüglichkeit / oder die Verzweiffelung / ein anders die Furcht der Schwierigkeit oder das Mistrauen. Beyderſeits kan man mit dem gemeinen Nahmen der Furcht eines vergeblichen Dinges benennen. Nemlich wenn ich befürchte / daß ich das Guth / ſo ich verlange nicht überkommen / oder das Böſe / ſo ich empfinde / nicht ablehnen werde / oder daß ſolches gewis ſehr ſchwer zugehen werde / dieſemnach alle meine Bemühung und Thun vergeblich ſeyn werde.

§. 27. Ein anders iſt die Furcht des Schadens / welche wiederum zweyerley iſt. Denn ich befürchte entweder die Verliehrung des Guten / welches ich habe / oder die Erlangung des Böſen. Dieſes nennen die Schul-Lehrer einen wircklichen Schaden (damnum poſitivum) jenes einen beraubenden (privativum)

§. 28. Eben ſo iſt es auch mit der Hoffnung beſchaffen. Denn ein

ein anders iſt die Hoffnung der Nothwendigkeit oder Leichtigkeit/welche das Vertrauen oder auch die Kühnheit genennet wird. Ein anders iſt die Hoffnung des Gewinſtes und wiederum entweder eines wircklichen oder beraubenden Gewinſts. Welche Beſchreibungen aus demjenigen / was bißher geſaget worden / leicht verſtanden werden können.

§. 29. Wiederum iſt die Furcht ſo wohl/als die Hoffnung entweder vernünfftig oder unvernünfftig. Die Vernünfftige iſt/wenn der fürchtende oder hoffende Menſch das Vermögen der entweder helffenden oder ſtreitenden Kräffte recht erweget und alſo ſich fürchtet/ wo er ſich zu fürchten hat/ und hoffet/ wo etwas zu hoffen iſt. Die unvernünfftige iſt/ wo er ſolche Kräffte verkehret erweget und ſich fürchtet/ wo nichts zu fürchten/ oder auch wo nichts zu hoffen iſt; hoffet/ wo er ſich zu fürchten oder zum wenigſten nichts zu hoffen hat.

§. 30. Die übermäſſige Hoffnung oder gar zu geringe Furcht wird die Vermeſſenheit/ ingleichen die Unbändigkeit (brutalitæt) genennet. Die übermäſſige Furcht oder gar zu geringe Hoffnung die Fnrchtſamkeit oder Zaghafftigkeit / oder auch Verzweifelung. Die vernünfftige Hoffnung die Großmüthigkeit. Die vernünfftige Furcht die Vorſichtigkeit oder Behutſamkeit.

§. 31. Die Furcht der erſten Krafft / das iſt / Gottes und anderer unſichtbahrer Kräffte / da von man keinen Beweißthum geben kan/ wird die göttliche Furcht. Die Furcht aber der Kräffte / davon man Beweißthum geben kan/ die menſchliche Furcht genennet.

§. 32. Die vernünfftige göttliche Hoffnung und Furcht werden die Religioſität/Gottesfurcht/ kindliche Furcht genennet/ die unvernünfftige Furcht heiſſet Aberglaube/ knechtiſche Furcht. Der Mangel aller göttliche Furcht und bloſſe Menſchen-Furcht heiſſet die Atheiſterey.

§. 33. Wer die Verknüpfung der Kräffte nicht allein in Anſehung des gegenwärtigen/ ſondern auch der folgenden Einflüſſe recht erweget / heiſſet weiſe und verſtändig; wer das gegenwärtige Vermögen der Kräffte recht erweget/ auf derſelben Verknüpffung aber nicht recht bedacht iſt/ wird liſtig genennet/ wer keines von beyden beobachtet/ iſt unverſtändig und närriſch. Daher giebt es auch theils unvernünfftige Hoffnung und Furcht / ob ſie gleich zweiffels ohne / wenn ſie zu einer dieſer beyden Claſſen gebracht werden ſolten/ zur unvernünfftigen gehörete.

§. 34.

§. 34. Welcher verſtändigliche Krafft unmittelbahr von GOtt angetrieben wird/ heiſſen Propheten/ deren Wille/ Helden. Aber deren Verſtand und Wille von unſichtbahren dependirenden Kräfften angetrieben ſcheinen/ werden in dem heutigen Verſtande Magi oder Zauberer genennet.

§. 35. Alldieweil es aber allezeit und an allen Orten viele Betrieger gibt/ welche lügenhafftig vorgeben/ als wenn ſie unmittelbahr von GOtt oder andern unſichtbahren Kräfften angetrieben würden/ und die Kräffte der Cörper/ vermittels welcher ſie wircken/ argliſtig zu verbergen wiſſen/ ſo kan niemand klug und weiſe ſeyn/ wenn er nicht die wahre Helden/ Propheten und Zauberer von denen falſchen zu unterſcheiden weiß.

§. 36. Aber dieſes kan niemand bewerckſtelligen/ er verſtehe denn die Natur der Kräffte/ ſo wohl der erſten/ als der andern/ ſo wohl der unſichtbahren/ als Cörperlichen/ das iſt/ in denen Cörpern wirckenden/ vollkommen/ am aller wenigſten aber wenn er das Vermögen der eigenen Kräffte gegen das Vermögen der übrigen Kräffte nicht recht erwegen kan. Denn die erſte Krafft wircket ins gemein vermittels der andern Kräffte/ obgleich von derſelben vorgegeben wird/ daß ſie in dieſe untere und ſichtbahre Dinge unmittelbahr/ das iſt/ ohne ſichtbare Mittel wircket. Sie thut auch keine unmügliche Dinge. Denn es flieſſet aus der Natur der erſten Krafft ſelbſt/ daß ſie zwar alles könne/ aber nicht ſchlechterdinges unmügliche Dinge.

§. 37. Gleichwie aber von der Kräffte Natur theils in andern Wiſſenſchafften ordentlich gehandelt wird/ theils hier vieles hin und wieder an gehörigen Orte wird geſaget werden; alſo was die Erwegung der einigen Kräffte anbetrifft und derſelben Haltung gegen anderer Kräffte/ wodurch ihnen entweder geholffen oder ſie gehindert werden/ müßen wir annoch etwas überhaupt anmercken.

§. 38. Ein jeder menſchlicher Wille iſt eine endliche Krafft/ das iſt/ obgleich aller Menſchen Willen vereiniget ſeyn/ ſo haben ſie dennoch ihre Gräntzen/ ſie können auch dasjenige auf eine vernünfftige Art nicht von freyen Stücken wollen/ was allen Menſchen ummüglich iſt/ z. E. mit den Fingern den Himmel berühren/ ſich unſichtbahr machen/ das Meer austrincken/ fliegen u. ſ. f.

§. 39. Man kan aber leichter die in höheren Verſtande unmügliche und mügliche Dinge wiſſen/ das iſt dasjenige/ was allen und

jeden unmüglich iſt/ und was von allen und jeden bewerckſtelliget werden kan/ als daß genaue Gräntzen/ wornach aller Menſchen Willen eingeſchrencket werden/ eigentlich geſetzet werden können/ weil ieglicher Menſchen übrige Willen und Kräffte mancherley ſeyn/ alſo/ daß dasjenige was vielen müglich iſt/ vielen andern unmüglich fällt/ oder daß dasjenige/ was einem insbeſondere unmüglich iſt/ vielen zugleich müglich fällt/ oder endlichen/ daß dasjenige/ was ietzo einem müglich iſt/ auff eine andere Zeit demſelben unmüglich ſey/ und wechſelsweiſe. Daher können die Kräffte anderer Cörper/ wenn ſie gegen die Kräffte eben derſelben Art gehalten werden/ genauer erkannt werden/ als die Kräffte der Menſchen unter einander.

§. 40. Eben die Beſchaffenheit hat es mit denen Leidenſchafften des Gemüths. Was bey vielen die Hoffnung erwecket/ hilfft vielen nichts/und was viele fürchten/ verachten viele. Was alle ins beſondere fürchten/ verachten viele zuſammen. Was ich itzo fürchte/ verachte ich auf eine andere Zeit.

§. 41. Ob nun gleich die Grade der eigenen Kräffte nicht ſo eigentlich determiniret werden können/ ſo können doch einige allgemeine Regeln von denſelben gegeben werden. Das Vermögen des menſchlichen Willens kan von den Kräfften aller andern Dinge vermehret/ auch von den Kräfften aller anderen Dinge unterdrücket werden.

§. 42. Und weil keine Sache iſt/ welche nicht Kräffte hat/ die entweder dem Menſchen ſchädlich oder nützlich ſeyn. So folget/ daß der Wille des Menſchen ſich mehr richten müſſe nach den Kräfften die Sachen/ als daß er die Kräffte der Sachen nach ſeinem Verlangen einrichten wolle.

§. 43. Am meiſten aber kan ein Menſch dem andern helffen und ſchaden.

§. 44. Kein Menſch iſt ſo unvermögend und unkräfftig/der nicht einem jeden zuweilen helffen und ſchaden könne/ und kein Menſch iſt ſo ſtarck und mächtig/ der nicht zuweilen allerhand Menſchen Hülffe benöthiget iſt/ oder nicht zu weilen denen Nachſtellungen allerhand Menſchen unterliegen müſſe.

§. 45. Niemand liebet alle Menſchen/ daß iſt befleisſiget ſich derſelben Willen zu helffen/ niemand haſſet alle Menſchen/ das iſt verlanget derſelben willen zu verhindern.

§. 46. Jedoch giebt es Leute/ die niemand lieben und viele haſſen.

ſen / es giebt aber keine / die viele lieben und niemand haſſen.

§. 47. Es iſt niemand / den alle Leute haſſen / niemand / welchen alle lieben; jedennoch giebt es Leute / die viele haſſen / wenige lieben / es ſeyn aber keine / die von vielen geliebet und von wenigen gehaſſet werden.

§. 48. Niemand liebet einen andern alſo / daß er nicht könne auffhören zu lieben oder zu haſſen. Niemand haſſet den andern alſo / daß er nicht könne auffhören zu haſſen / ob er ihn gleich nicht leicht lieben kan.

§. 49. Die Vereinigung der Willen / ſo die Hoffnung vermehret und die Liebe zu wege bringet / wird Friede genennet; Die Uneinigkeit der Willen / ſo die Furcht vermehret und Haß zu wege bringet / wird Krieg genennet.

§. 50. Nicht iedermann / der ſchaden kan / will ſchaden / auch nicht iederman / der helffen kan / will helffen. Jedennoch ſeyn welche / die beydes können und wollen / es ſeyn auch welche / die wollen und können nicht / etliche können und wollen nicht / es giebt auch welche / die weder wollen noch können.

§. 51. Wir fürchten diejenigen mit einer vernünfftigen Furcht / welche ſo wohl hindern können als wollen / mit einer unvernünfftigen aber / die entweder nicht können / oder nicht wollen. Eben dieſes muß von der vernünfftigen und unvernünfftigen Hoffnung geſaget werden.

§. 52. Jedoch ſind die Menſchen mehr zu fürchten / als daß man Hoffnung auff ſie ſetzen kan / weil ſie offte ſchaden können und offte wollen.

§. 53. Dieſemnach iſt die Krafft der Menſchen uns zu helffen mehr zu erwecken / als die Krafft uns zu ſchaden / anzureitzen. Und der Wille zu helffen / iſt mehr zu erwecken / als der Wille zu ſchaden.

§. 54. Die Krafft anderer uns zu ſchaden wird gereitzet / wenn ich dieſelbe nicht fürchte / der Wille zu ſchaden / wird gereitzet / wenn ich demſelben wiederſtehe.

§. 55. Die Krafft anderer uns zu helffen wird erwecket / wenn ich nicht wiederſtehe / der Wille wird erwecket / wenn ich demſelben helffe.

§. 56. Dieſemnach ein weiſer Mann hilfft vielen und fürchtet dennoch viele / denen allerwenigſten aber wiederſtehet er / auff we-

nige ſetzet er einige Hoffnung/ auff niemand/ als die ewige Krafft/ ſetzet er ſein Vertrauen.

§. 57. Derowegen die vernünfftige Liebe / gleichwie ſie nicht ohne Furcht iſt/ alſo iſt nicht alle Hoffnung auff andere Menſchen eine Urſache der Liebe/ auch nicht alle Furcht eine Urſache des Haſſes.

§. 58. Ein weiſer Mann miſſet die eigene Krafft nicht nach der Krafft anderer Menſchen / auch nicht anderer Menſchen Krafft / nach ſeiner eigenen.

§. 59. Denn andere haben unterſchiedliche Kräffte des Leibes. Alſo träget der Milo einen Ochſen: die Seil-Täntzer tantzen auff Seilen u. ſ. w.

§. 60. Andere haben unterſchiedliche Kräffte des Verſtandes/ Gedächtniſſes/ Beurtheilung.

§. 61. Wir haben unterſchiedliche Willen. Derowegen erweget ein weiſer Mann um ſo viel weniger das Vermögen oder Unvermögen ſeines eigenen Willens nach dem Vermögen oder Unvermögen eines andern Willens.

§ 62. Denn worauff wir gar leichte verfallen/ darauff fallen andere ſehr ſchwer und wechſels-weiſe.

§. 63. Jedennoch weil der Anfang der drey vornehmſten Willen bey allen Menſchen iſt/ und alle Kräffte durch die Ubung vermehret werden können / ſo folget/ daß dasjenige einem Menſchen gemeiniglich nicht ſchlechterdings unmüglich iſt/ was einem andern müglich fället/ obgleich eines den andern leichter ankömmt.

§. 64. Dieſemnach werden die meiſten Dinge/ ſo ietzo unmüglich ſeyn / durch eine geſcheide Angewohnheit müglich / und im Gegentheil werden viele Dinge durch die Ungewohnheit unmüglich oder ſchwer. Daher iſt die Gewohnheit die andere Natur.

§. 65. Es wird aber die Angewohnheit durch die Exempel anderer/ und vornehmlich durch die Menge der Exempel ſehr befördert.

§. 66. Daher erwecken die Angewohnheit und Exempel die Hoffnung / die Ungewohnheit und Mangel der Exempel oder wenige Exempel bringen die Furcht hervor.

§. 67. Es ſind viele Kräffte / welche die erſten Willen erwecken / viele ſind auch / welche ſie niederdrücken.

§. 68. Die Speiſe und Tranck / ingleichen Perſohnen von andern Geſchlechte reitzen die Wolluſt / derſelben Mangel drücket ſie

ent-

entweder nieder/ oder iſt zum wenigſten eine Urſache der Ungewohnheit.

§. 69. Lob und Schande/ euſerliche Zeichen der Ehre und Verachtung/ Belohnungen und Beſtraffungen reitzen oder vermehren den Ehrgeitz. Ohne dieſe iſt der Ehrgeitz faul und träge.

§. 70. Eine groſſe Ungleichheit der Güther/ daß iſt Reichthum und Armuth reitzen oder vermehren den Geldgeitz. Eine groſſe Gleichheit da weder reiche noch arme ſeyn/ entziehet dem Geitz die Nahrung.

§. 71. Der herſchende Wille des Menſchen/ ob er gleich von euſerlichen Kräfften nicht erwecket wird/ überwindet allezeit den Willen einer niedrigen Krafft/ wenn dieſe alleine iſt und anders woher keine Hülffe hat. Alſo bezwinget ein ſehr Ehrgeitziger leicht die Begierde zur Wolluſt und Geldgeitze/ wenn ſolche abſonderlich iſt und nicht erwecket wird/ und alſo gehets auch in andern Exempeln.

§. 72. Jedoch werden die beyden niedrigen Willen/ wenn derſelben Kräffte zuſammen geſetzet werden/ alſo/ daß ſie das Vermögen der herſchenden Krafft übertreffen/ den herſchenden überwinden. Alſo kan offt ein ſehr Ehrgeitziger die Furchtſamkeit nicht bemeiſtern/ als welche zugleich eine Eigenſchafft der Wolluſt und Geldgeitzes iſt.

§. 73. Auch der allerunterſte Wille/ wenn ſelbigen durch die euſerlichen Kräffte ſehr geholfen wird/ wird den herſchenden Willen überwinden. Alſo ein ſehr ehrgeitziger Menſch/ wenn er von einem ſehr ſchönen/ oder von vielen Frauenzimmer gereitzet wird/ wird endlich unterliegen.

§. 74. Wie viel mehr wird demnach die herſchende Leidenſchafft gewonnen geben/ wenn denen beyden niedrigen Willen von euſerlichen Kräfften geholffen wird. Als wenn ein ſchönes Frauen-Zimmer einem Ehrgeitzigen groſſe Gaben verſpricht.

§. 75. Offters wird die unterſte Leidenſchafft/ wenn ſelbige von denen euſerlichen Kräfften ſehr aufgemuntert wird/ empfindlicher wircken/ als bey andern Menſchen/ wo ſie die herſchende Leidenſchafft iſt. Alſo treibet die Wolluſt und Geldgeitz offt einen ſehr ehrgeitzigen Menſchen empfindlicher zu denen Verrichtungen der Wolluſt und Geldgeitzes an/ als wo die Wolluſt und der Geldgeitz herſchet.

§. 76. Die herſchende Leidenſchafft wird von einer jeden euſerlichen Krafft ſehr leichte erwecket. Wenn die beherſchete Leidenſchafft über die herſchende ſoll erwecket werden/ ſo brauchet es einer

groſſen euſerlichen Krafft. Alſo muntert einen ſehr Ehrgeitzigen ein jedes Lob oder Schande und eine jede Ehre auf: einen ſehr wollüſtigen oder Geldgeitzigen zubewegen/ daß er etwas thue/ welches der Wolluſt oder Geitze nicht gar zu angenehm iſt/ brauchet man viel Lob und Ehre oder Schmähungen u. ſ. f.

§. 77. Einer ſo gar groſſen Reitzung/ aber ſie muß doch ziemlich groß ſeyn/ iſt man nicht benöthiget/ wo die unterſte Leidenſchafft bey einer Verrichtung/ welche der herſchenden Leidenſchafft entweder gar nicht/ oder doch nicht ſehr zuwieder iſt/ gereitzet wird. Als wenn ein ſehr Ehrgeitziger und nicht gar zu wollüſtiger Menſch von einem ſchönen Frauenzimmer gereitzet wird/ von derer Liebe er keinen Schimpff zu beſorgen hat.

§. 78. Es ſeyn auch von Natur gewiſſe Erregungen und Niederdrückungen oder Streitigkeiten der Kräffte des menſchlichen Willens unterſchiedener Menſchen; obgleich dieſelbe denen meiſten Menſchen verborgen ſeyn/ nicht ſowohl/ weil ſie ſchwer verſtanden werden/ ſondern weil ſie theils nicht von ihnen angemercket werden/ theils weil die Menſchen mehr die Naturen anderer Sachen/ als ihre eigene moraliſche Natur unterſuchen/ theils weil dieſe Streitigkeiten und Vereinigungen der Kräffte mehr mit der gemeinen Sinnligkeit begriffen werden/ als daß ſie a priori bewieſen werden können/ obgleich einige Exempel andere leichter zum Beyfall bewegen/ daher wir von ihnen den Anfang machen wollen.

§. 79. Die moraliſche Ausflüſſe (man vergönne uns dieſes Wort in der moraliſchen materie zu brauchen) der wohllüſtigen Menſchen/ erwecken insgemein durch eine natürliche Krafft die Wolluſt ihres gleichen/ aber den Haß ſehr Ehrgeitziger und die Verachtung Geldgeitziger handgreifflich/ und bringen die Frantzoſen zu wege.

§. 80. Die Ausflüſſe derer dem Soff und Fraß ergebenen Menſchen erwecken den Soff und Fraß item Luſt und Freude anderer ihres gleichen; aber bey Ehrgeitzigen und Geldgeitzigen wiederum ein Mißfallen und Verachtung.

§. 81. Der Ehrgeitzigen Ausflüſſe bewegen bey etlichen die Hochachtung/ bey andern den Zorn/ bey andern die Furcht.

§. 82. Der Geldgeitzigen Ausflüſſe bewegen bald einige zur Traurigkeit und Stillſchweigen/ bald andere/ die ſonſten darzu nicht geneigt ſeyn reitzen ſie Schaden zu thun und dieſelbe zu betriegen.

§. 83.

§. 83. Derjenigen Ausflüſſe / ſo eine groſſe Mixtur von Wolluſt und Ehrgeitz haben / erwecken bey denſelben ein Mistrauen / Haß und Furcht / derer Haupt-Leidenſchafft der Geldgeitz / oder die Mixtur von Geld- und Ehrgeitze iſt; andere locken ſie zur Freundſchafft und Wohlgewogenheit an / viele machen ſie ſich theils zu Freunden / theils zu Feinden / zur Zeit des Unglücks erwecken ſie auch bey unbekannten Leuten gar leichte die Erbarmung.

§. 84. Dererjenigen Ausflüſſe / ſo eine groſſe Mixtur von Geld- und Ehrgeitze haben / erwecken bey Geitzigen und Wollüſtigen eine Knechtiſche Furcht / Haß und Verachtung bey Ehrgeitzigen / die auch an der Wolluſt Theil nehmen; bey andern auff eine gewiſſe Zeit ein Vertrauen / bey denen meiſten eine Freude / oder gewis einen Mangel der Barmhertzigkeit zu unglücklichen Zeiten.

§. 85. Derjenigen Ausflüſſe / wo ſo wohl der Ehrgeitz / als Wolluſt herſchet / bringen zwar ein augenblickliches Wohlwollen zu wege / aber bald darauff eine langwierige Wiederſetzligkeit faſt aller Menſchen / oder doch gewißlich einen Mangel der Liebe und Freundſchafft oder Mitleiden / ſo mit der Verachtung vergeſellſchafftet iſt.

§. 86. Ja es leiden die Menſchen natürlicher weiſe von denen Kräfften anderer Dinge / auch / welches zu verwundern / von denen Kräfften künſtlicher Dinge / oder die ſonſten von der Menſchen impoſition oder Benamung herrühren oder die Erfahrung ſcheinen zu præſupponiren. Alſo werden die Wollüſtigen von denen Ausflüſſen des Weins / Speiſe / geilen Augen / der Karte und anderer zum Spiel gewidmeter Dinge gereitzet.

§. 87. Alſo leiden die Ehrgeitzigen natürlicher weiſe von dem Thon und Gebehrden derer ſie lobenden / von denen Zeichen / die eine Ehrerbietung oder ſubmiſion und Gehorſam bedeuten / von dem Schalle des Geſchützes / Wiehern der Pferde u. ſ. f.

§. 88. Die Geldgeitzigen aber von denen Ausflüſſen der Sachen / welche in Handel und Wandel ſeyn / vornehmlich werden ſie von den Ausflüſſen des Goldes und Silbers beweget.

§. 89. Ich nenne aber die moraliſchen Effluvia alle Ausflieſſungen der Dinge / die die Sinne berühren / nicht allein das Geſichte / ſondern auch das Gehör und die übrigen / ja die Reden und Gebehrden ſelbſt u. ſ. w.

§. 90. Daß aber dieſes alles den Menſchen nicht wegen einer

Art-

Angewohnheit oder Wiſſenſchafft der Bedeutung und Nutzens der Sache/ die durch die Erfahrung erlanget worden/ bewege/ iſt daher klar/ daß auch die zarten Kinder und bey welchen der Verſtand ſeine Krafft noch nicht erweiſet/ die auch gar keine Erfahrenheit haben/ offenbahre Zeichen ſolcher mannigfaltigen Leidenſchafften von ſich geben.

§. 91. Denn wenn ſie kaum ein Jahr alt ſeyn/ ſo beluſtiget ſich eines an der Blöſſe der menſchlichen Gliedmaſſen/ ein anders an denen Karten/ ein anders zappelt mit Händen und Füſſen/ wenn es Geld ſiehet/ ein anders ſpielet mit Hunden/ und alſo verhält ſichs mit denen übrigen.

§. 92. Alldieweil wir aber oben geſaget haben/ daß zu der vernünfftigen Furcht und Hoffnung ſo wohl daß Vermögen/ als der Wille zu ſchaden und zu helffen erfordert werde/ ſo wird dienlich ſeyn/ auch dieſes anzumercken: Daß die wollüſtigen Menſchen ins gemein andern helffen und nicht ſchaden wollen/ wenn ſie nicht ſehr irritiret werden/ aber ſie können auch nicht viel ſchaden und helffen/ wegen des augenblicklichen Ubergangs des Zorns/ gar zu groſſer Ergebenheit der Commodität oder Faulheit/ Furchtſamkeit u. ſ. f.

§. 93. Ein Geitziger hat keine Neigung andern zu helffen/ wenn er nicht Eigen-Nutz und Vortheil hoffet/ doch kan er einem helffen/ wenn ſeine Verrichtungen von andern regieret werden; er hat aber eine Neigung andern zu ſchaden/ kan aber dennoch nicht viel ſchaden/ wenn ſeine Verrichtungen nicht von andern regieret werden.

§. 94. Ein Ehrgeitziger kan und will natürlicher weiſe andern helffen/ wenn er aber irritiret wird/ ſo will und kan er ſchaden.

§. 95. Was wir bißher von der Hoffnung und Furcht der Menſchen geſaget haben/ zeiget an/ daß der Wille des Menſchen allezeit mit der Furcht und Hoffnung vergeſellſchafftet ſey/ und alſo gar keine willkührliche Verrichtung ohne Hoffnung und Furcht gefunden werde.

§. 96. Ferner weil die ſtärckere Krafft natürlicher Weiſe die geringere oder ſchwächere überwindet/ ſo folget/ daß viele willkührliche Verrichtungen von dem entweder durch die gröſſere erweckende Krafft oder durch die gröſſere niederdrückende Krafft oder eingejagete Furcht gezwungenen Willen entſtehen.

§. 97. Dannenhero iſt eine willkührliche Verrichtung in Anſehung der Herrührung von den Willen nicht frey/ in Anſehung des

regie-

regierenden principii oder Willens ſelbſt aber iſt ſie entweder gezwungen/ wenn der Wille vermöge der euſerlichen Krafft ohne die Cörperliche Krafft denſelben unſichtbahrer Weiſe zwingend/ etwas der Bewegungs-Krafft zu gebiethen genothwendiget wird; oder nicht gezwungen/ oder frey.

§. 98. Als denn aber iſt die Krafft des Willens frey/ wenn der Menſch durch eine angebohrne Hoffnung ohne euſerliche Krafft/ ſo entweder das Verlangen oder Hoffnung erwecket oder die Furcht einjaget/ wircket/ und alſo wiederum euſerlich nicht erwehlend. (elective).

§. 99. Das Vermögen bedeutet entweder über haupt die Krafft zu wircken und ſo dann bedeutet, es eben ſo viel als die Krafft ſelbſt facultät/ Tugend; oder es bedeutet ins beſondere die Wirckung zu zwingen/ ſo von der Krafft entſtehet.

§. 100. Alsdenn aber aber iſt entweder das Vermögen ſichtbahr/ welche ſo wohl mit dem Cörper als in den Cörper ſichtbahrer weiſe geſchiehet/ durch die Bewegungs-Krafft eines Cörpers in die Bewegungs-Krafft eines andern Cörpers; oder unſichtbahr.

§. 101. Dieſe geſchiehet nicht durch die bewegungs-Krafft eines andern Cörpers/ auch offt nicht unmittelbahr in die Bewegungs-Krafft eines andern.

§. 102 Die unſichtbahre iſt ferner entweder eine freundliche Krafft/ die das Verlangen oder Hoffnung unſers Willens erwecket/ als da ſind z. E. die Reitzungen der Huren/ daß Anſchauen/ Geruch/ Geſchmack des Weines/ Lobſprüche der Leute/ geharniſchete Müntze u. ſ. f. oder eine feindſeelige/ ſo dem Verlangen oder Hoffnung eine Furcht einjaget/ als die Bedrohungen des Todes/ der Schande/ Schadens/ Gefängniſſes u. ſ. f.

§. 103. Alle ſichtbahre Krafft iſt feindſeelig/ weil ſie allezeit mit wiederſtrebung des Willens geſchichet.

§. 104. Gleichwie eine jede willkührliche Verrichtung freywillig genennet wird; alſo iſt eine jede nicht willkührliche oder nicht freywillige Verrichtung wiederwillig. (invita)

§. 105. Aber hüte dich/ daß du mit der Scholaſtiquer Lehre nicht weiter fort geheſt/ die ein doppeltes invitum machen/ entweder durch die Unwiſſenheit oder Irrthum auf Seiten des Verſtandes/ oder durch Zwang/ auff Seiten des Willens. Denn gleich wie ſie geirret/ daß ſie eine jede willkührliche Verrichtung frey zu ſeyn vorgegeben und dem Willen eine Freyheit beygeleget haben; alſo iſt es

auch ein Irrthum/ daß ſie vorgegeben/ alles gezwungene ſey widerwillig (invitum) ingleichen daß ſie auf Seiten des Verſtandes ein invitum oder wiederwilliges gemachet haben.

§. 106. Welcher Irrthum ſich als denn vornehmlich ereignet/ wenn ſie von denen aus Furcht unternommenen Verrichtungen handeln und ſich martern/ ob ſie ſolche zu denen willkührlichen oder unwillkührlichen Verrichtungen bringen/ oder eine dritte Art der Verrichtung machen ſollen?

§. 107 Ingleichen ob eine Verrichtung/ als willkührlich imputiret werden ſolle/ die mit der Unwiſſenheit oder Irrthum vergeſellſchafftet iſt/ daher bringen ſie viele unnütze und dunckele Eintheilungen der Unwiſſenheit vor und viele dergleichen Regeln von der imputation des Irrthums.

§. 108. Der Brunqueil des Irrthums iſt/ daß ſie das Fundament der Imputation in der Freyheit des Willens geſuchet haben. Gleichwie aber bißher erwieſen worden: daß ſolche Freyheit des Willens ein non ens und das fundamentum imputationis ſchon droben daher hergeleitet worden/ daß der Menſch ſelbſt derſelben Urheber ſey/ das iſt/ daß die euſerliche Verrichtung von der Herrſchafft des Willens hervorkommen; alſo iſt aus demjenigen/ was bißher geſaget worden/ die Lehre von der freywilligen und wieder willigen Verrichtung mit wenigen zu verbeſſern.

§. 109. Die freywillige Verrichtung iſt eine willkührliche Verrichtung/ die wiederwillige eine nicht willkührliche. Dannenhero muß der bloſſe Wille in Benennung beyder betrachtet werden/ nicht der Verſtand oder die Erkäntnis aller Umſtände einer Verrichtung.

§. 110. Dieſemnach iſt eine jede freywillige Verrichtung der Bewegungs-Krafft von dem Willen gebothen/ es mag der Verſtand der Umſtände dabey ſeyn oder nicht/ wenn nur der Wille dabey iſt; eine jede wiederwillige Verrichtung aber iſt/ wo der Wille fehlet/ es mag die Wiſſenſchafft des Verſtandes dabey ſeyn oder nicht.

§. 111. Denn weil wir oben gezeiget haben/ daß der Verſtand eine ſchlechterdinges leidende Krafft ſey/ die von denen Sinnligkeiten oder wollen dependiret/ ſo kan derſelbe nicht das principium der menſchlichen Verrichtung ſeyn.

§. 112. Alſo wenn jemand Gifft trincket/ wovon er nicht weiß/ daß es Gifft ſey/ ſo iſt zwar wahr/ daß dieſe Verrichtung in Anſehung

des

des Giffts wieder den Willen ſey/ nicht aber wegen Mangel des Verſtandes / ſondern weil er keinen Gifft zu ſich nehmen wollen. Dieſemnach iſt ſie nur in ſo weit willkührlich/ daß er hat wollen trincken. Eben dieſe Application iſt zu machen/ wenn jemand bey eines eines andern Fraue ſchläffet/ die er vor ſeine eigene hält.

§. 113. Im gegentheil wenn jemand hat wollen Gifft zu ſich nehmen und bey eines andern Frauen ſchlaffen/ ſo iſt es eine willkührliche Verrichtung/ ob er gleich aus Irrthum Artzeney an ſtat des Giffte zu ſich genommen/ oder bey ſeiner eigenen Frauen geſchlaffen.

§. 114. Alſo wenn jemand mit einem Steine nach einem Raben wirfft/ aber ſeine Stiffmutter trifft/ ſo iſt es ſolange eine unwillkührliche Verrichtung/ biß er nicht ſaget/ der Wurf iſt auch ſo nicht übel gerathen. Denn ſo dann/ weil der Wille darzu kömt/ wird aus der unwillkührlichen eine willkührliche Verrichtung.

§. 115. Dieſemnach iſt nur dieſes anzumercken/ daß zu der Erwegung willkührlicher Verrichtungen nicht allezeit erfodert werde/ daß der Wille vorhergehe/ ſondern genug ſey/ wenn er auff die Verrichtung folget. Daher die Regul entſtanden/ das die Genehmhaltung (nach der moraliſchen Gültigkeit) auff die Zeit des Anfanges zurück gezogen werde.

§. 116. Und iſt dieſemnach in moraliſchen Dingen falſch/ daß das Principium allemahl von Natur der Zeit nach eher ſeyn ſolle/ als das principiatum.

§. 117. Das Freywillige iſt zweyerley; entweder frey (euſerlich) wie der Wille die Bewegungs-Krafft ohne enſerliche Auffmunterung entweder des erſten Willens oder der Hoffnung und ohne Furcht angetrieben hat/ oder gezwungen/ wo der Wille entweder durch die euſerliche Aufmunterung der Hoffnung oder Furcht iſt genothwendiget und gezwungen worden.

§. 118. Denn warum ſolte eine Verrichtung/ worzu des Menſchen Wille unſichtbahrer Weiſe durch Furcht gezwungen worden/ nicht vor willkührlich gehalten werden / da ſie doch vor willkührlich gehalten wird/ wo entweder des Menſchen erſter Wille/ oder die ihm angebohrne Hoffnung durch die Erweckung einer euſerlichen Krafft/ z. E. durch eine freundliche Uberredung/ durch Vorſtellung der Belohnung u. ſ. f. genothwendiget worden/ da doch auff beyden Seiten einerley Beſchaffenheit iſt/ das iſt/ ein Zwanck des Willens.

§. 119. Alſo ſind die Friedens-Schlüſſe/ ſo durch den Krieg erzwungen werden/ alſo ſind die mit dem Geſetze übereinkommende Verrichtungen/ ob ſie gleich aus Furcht der Straffe herkommen/ nach der gemeinen Meynung willkührlich und werden auch imputiret.

§. 120. Aber/ ſprichſtu/ es werden doch nicht alle aus Furcht begangene Verrichtungen z. E. die einem Tauben geſchehene Verſprechungē/ die Verrichtungen der Knechte/ ſo von denen Herren gebothen ſind/ imputiret. Allein hierauff ſoll drunten geantwortet werden/ allwo wir weitläufftiger von der Wirckung der imputation handeln wollen/ nachdem nemlich von der Natur des Geſetzes wird ſeyn geredet worden/ ohne welches die Lehre von der Wirckung der imputation nicht kan verſtanden werden. Inzwiſchen iſt hier zum voraus zu mercken/ daß nicht alle willkührliche Verrichtungen imputiret werden/ oder ſie werden auff beſondere Art und Weiſe imputiret/ und nicht imputiret.

§. 121. Die wiederwillige Verrichtung iſt eine eintzige/ es mag nun ſolche der Verſtand begleiten/ das iſt/ ob ich gleich weiß/ was verrichtet wird/ welches in dem euſerlichen ſichtbahren Zwange der Bewegungs-Krafft eines wachenden Menſchen geſchiehet; oder mag nicht mit dabey ſeyn/ als wenn ich von ohngefähr einem andern Schaden zufüge.

§. 122. Gleichwie aber in dem letzten Exempel nicht der Mangel des Verſtandes/ ſondern des Willens eine wiederwillige Verrichtung machet; alſo machet bey dem erſten die wiedrige Verrichtung nicht der Zwang/ ſondern wiederum der Mangel des Willens.

§. 123. Gleichwie wir aber anderswo gelehret haben/ daß wenn ich zu weilen von ohngefähr Schaden gethan/ ich natürlicher Weiſe zu erſetzung des Schadens gehalten bin; alſo iſt auch wiederum aus dieſem Exempel zum voraus zu mercken/ daß bißweilen eine wiederwillige Verrichtung imputiret werde und alſo der bloſſe Unterſcheid einer willkührlichen und unwillkührlichen oder wiederwilligen Verrichtung kein zulängliches fundament der Imputation gebe.

Das

Das III. Hauptſtück.

von

Denen mancherley Sitten der Menſchen und von dem Guten.

Innhalt.

WAs die Sitten ſeyn? die Kräffte aller übrigen Cörper wircken auff einerley Art und Weiſe. §. 1. Der Menſchen auff unterſchiedliche Art und Weiſe. §. 2. Anders ſeyn die Sitten der Weiſen/ anders der Narren. §. 3. Die Menſchen ſeyn von Natur nicht weiſe. §. 4. Dieſes zu erkennen iſt der Anfang der Weisheit. §. 5. Dieſemnach muß man von den Sitten der Narren/ dergleichen die Menſchen von Natur zu ſeyn pflegen/ anfangen. §. 6. Der Menſchen Sitten kommen überein und kommen nicht überein. §. 7. Alle lieben ſich vornehmlich. Daher flieſſet/ daß ſie ſich vor die vortrefflichſten Creaturen halten. §. 8. Daß ſie die Vortrefflichkeit des Menſchen im Verſtande ſuchen. §. 9. und in denſelben des Menſchen Weſen ſetzen. §. 10. und daß alle Menſchen einerley Weſen haben §. 11. und daß der Verſtand den Willen regiere. §. 12. und daß der Wille frey ſey und nicht gezwungen werden könne. §. 13. und daß nur ein Wille ſey. §. 14. und daß der ſinnliche Appetit von den Willen unterſchieden ſey. §. 15. und unzehlige andere moraliſche Vorurtheile. §. 16. Das Vorurtheil iſt eine Verrichtung des Willens. §. 17. 18. Die Menſchen achten das Gute und das Böſe nach der Empfindung. §. 19. und ſuchen dieſelbe mehr bey andern/ als bey ſich. §. 10. Weil derſelben Begierde zu wiſſen nichtig. §. 21 Sie ziehen das Gute des Theils/ dem Guten des gantzen vor. §. 22. Das weſentliche dem mangelnden (poſitivum privativo). §. 23. Das auſſerordentliche dem ordentlichen. §. 24. Der Menſchen Hoffnung und Furcht: ſie hoffen unmügliche Dinge. §. 25. Halten Hoffnung und Furcht vor die vornehmſten Affecten. §. 26. Die unſichtbahren Kräffte fürchten ſie mit einer menſchlichen und die Kräffte der Cörper mit einer göttlichen Furcht § 27 ſie ſind leichtgläubig und hartnäckig. §. 28. Scharffſichtig in anderer Leute Thorheit/ blind in ihrer eigenen. §. 29. Sie halten ſich vor die allerweiſeſten. §. 30 Sind ſicher und verzweifelnde. §. 31. Närriſcher Leute Concepte von dem angenehmen Guten. §. 32. Von dem nützlichen. §. 33. Sie forſchen nach unnützen Dingen. §. 34. Suchen ihre Glückſeeligkeit in Betrachtung der Dinge. §. 35. Trauen ihren eigenen Sinnen nicht. §. 36. Suchen die Erlangung der Glückſeeligkeit durch närriſche Mittel. §. 37. Welche die Thorheit mehr befördern. §. 38. Suchen die Ruhe in unruhigen Dingen. §. 39. Was ſie begehren/ erlangen ſie entweder nicht / oder verachten es bald. §. 40. indem ſie alle ſo zu leben begehren/ ziehen ſie ſich den Todt vor der Zeit über den Hals. §. 41. (Von dem Ehrbahren. §. 42.) wollen andere verbeſſern. §. 43. 44. Sie ſuchen

bey andern Rath und folgen nicht. §. 45. (Von dem anſtändigen (decoro) §. 46. und ſchönen §. 47. Es iſt einerley Beſchreibung alles dieſes Guten bey denen Narren. §. 48. 49. Aber der Concept iſt dennoch ſehr unbeſtändig und ſehr veränderlich. §. 50. Derſelben Begierde in Anſehung der Freyheit. §. 51. Der Herrſchafft. § 52. Des Eigenthums. §. 53. Die übereinkommende Sitten närriſcher Leute ſtreiten auch wieder ſich ſelbſt. § 54. Der natürliche Zuſtand der Menſchen iſt ein verwirreter Zuſtand aus Friede und Krieg / iedoch zu dieſem mehr geneigt. §. 55. Wiewohl zum Frieden nicht gantz ungeſchickt. §. 56. Die unterſchiedenen Sitten der Narren in Anſehung der drey Haupt-Willen. §. 57. Die Übereinſtimmung und nicht Übereinſtimmung der Wolluſt mit dem Ehrgeitze. §. 58. Des Ehrgeitzes mit dem Geldgeitze. §. 59. Des Geldgeitzes mit der Wolluſt. §. 60. Daß die Furchtſamkeit der Wolluſt und Geldgeitzes nicht ſtreite mit dem Ausſpruche: Daß keine Furcht angebohren ſey §. 61. Woher ein vortreffliches Ingenium, Verſtand und Gedächtniß komme? §. 62. Die Brunnquellen der Leichtglaubigkeit / Aberglaubens / Atheiſterey. §. 63. Der Enthuſiaſterey / gar zu groſſen ſubtilität. §. 64. Der leichten Wiederkehrung zur Wahrheit und der Hartnäckigkeit. §. 65. Eines unbeſtändigen Ingenii und tiefſſinniger Nachdenckungen. §. 66. Eines Poetiſchen / Oratoriſchen und zu mancherley Wiſſenſchafften und Künſten geſchickten Ingenii. §. 67. Der Klebung an Anſehen und Übereilung. §. 68. Der Geſchickligkeit zum Nachſinnen und Verrichtungen / zum Rathen und Ausübung. §. 69. Die Brunnquellen des Guten entweder angenehmen / oder ehrbahren / oder nützlichen. §. 70. Ingleichen des ſchönen und anſtändigen. §. 71. Die Brunnquellen der Herrſchafft / Eigenthums / Freyheit / Gemeinſchafft. §. 72. Daß die Gelehrten gröſſere Narren ſeyn / als die Ungelehrten / §. 73. und die Reichen und Mächtigen gröſſere / als die Armen und Geringen. §. 74. Jedennoch iſt die Gelehrſamkeit / Reichthum und Gewalt kein Zeichen der Thorheit / §. 75. ſondern daß ein weiſer Mann der wahren Gelehrſamkeit benöthiget ſey / ingleichen daß er ſich auch des Reichthums und Gewalt gantz füglich bedienen könne. §. 76. Daß auch die herrſchenden Willen ſelbſt nicht gantz und gar böſe ſeyn / ſondern daß ſich ein Weiſer derſelben zu einen guten Endzwecke bedienen könne. §. 77. Der gute Nutze der Wolluſt in gemeinen Leben §. 78. Des Ehrgeitzes. §. 79. Des Geldgeitzes. §. 80. Der Nutzen der mit Ehrgeitze vermiſcheten Wolluſt fället mehr in die Augen. §. 81. Wie auch der Mixtur des Ehr- und Geldgeitzes. §. 82. Auch des allerelendeſten aus Wolluſt und Geldgeitze zuſammen geſetzten Temperaments Nutzen iſt in dem menſchlichen Leben nöthig. §. 83. Niemand iſt ſo elend / deſſen ſich ein Weiſer nicht bedienen könne. §. 84. Der Menſchen Sitten verändern ſich mit dem Alter nach Beſchaffenheit des Himmels / Aufferziehung. Die Sitten junger Leute. §. 85. Der Männer. §. 86. Alter Leute. §. 87. Unterſchiedliche Sitten unterſchiedlicher Völcker. §. 88.

§. 1. Wir

§. 1.

WIr haben droben geſagt/ daß die Sitten viele übereinkommenden willkührliche Verrichtungen ſeyn. Die Kräffte der übrigen Cörper wircken bey allen individuis von eben derſelben Gattung auf einerley Art und Weiſe/ weil bey allen einerley Krafft iſt. Dahero ſind auch bey denen Beſtien die einerley Gattung ſeyn/ die Sitten nicht veränderlich.

§. 2. Aber weil alle und jede Menſchen abſonderliche und unterſchiedene Kräffte zu wircken oder Willen haben/ ſo müſſen auch die Sitten der Menſchen auff unendliche Arten unterſchieden ſeyn. Daher muß man derſelben Ubereinkommung und Unterſcheid betrachten/ in ſo weit es bey einer undeutlichen Materie geſchehen kan.

§. 3. Weil aber einige der Menſchen weiſe ſeyn/ andere nicht weiſe/ ſo müſſen auch derſelben Sitten gantz und gar unterſchieden und wieder einander ſeyn/ daher dieſer Unterſcheid in der Sitten Lehre der vornehmſte iſt.

§. 4. Alle Menſchen ſind von Natur thöricht und närriſch/ und wenn dieſes vielleicht gar zu hart klingen ſolte/ unweiſe.

§. 5. Und dieſes ernſtlich zu erkennen/ iſt der Anfang der Weisheit. Denn diejenigen ſind die gröſten Narren/ die da meinen/ daß ſie weiſe ſeyn/ da ſie es nicht ſeyn/ denn ſo lange ſie ſo geſinnet ſeyn/ kan ihnen moraliſch nicht geholffen werden. Aber der iſt der allerklügeſte/ wer die Thorheit des menſchlichen Hertzens/ vornemlich aber ſeine eigene/ von Tage zu Tage je mehr und mehr erkennet.

§. 6. Dieſemnach müſſen wir von denen Sitten der thörichten den Anfang machen und dann ſehen/ wie und wieweit/ aus denenſelben weiſe Leute werden können. Der Weiſen Sitten aber können gar leicht aus der Natur der entgegen geſetzten Dinge erkennet werden.

§. 7. Die Thörichten kommen in vielen Stücken überein/ ſie ſind zwar auch auf unendliche Art und Weiſe unterſchieden/ die aber dennoch zu einigen Haupt-Claſſen gebracht werden können.

§. 8. Darinn kommen ſie alle überein/ daß ſie ſich ſelbſt vornehmlich lieben/ daher das Haupt-Vorurtheil kömmet/ daß ſie ſich unter allen ſichtbahren Creaturen vor die vortrefflichſten und weiſeſten halten.

§. 9. Hieraus folget ein ander Vorurtheil/ daß ſie die Vortrefflichkeit des Menſchen vor andern Creaturen in dem Verſtande ſuchen.

§. 10.

§. 10. Daher folget ein anders/ als wenn des Menſchen Weſen im Verſtande beſtehe und der Verſtand das erſte wirckende bey dem Menſchen ſey.

§. 11. Hieraus folget wiederum ein anders/ als wenn ein Menſch mit einen andern Menſchen einerley Weſen habe z. E. ein Hund mit einen andern Hunde.

§. 12. Dieſes bringet wiederum etwas anders/ als wenn der Verſtand den Willen in der Begierde des guten und böſen regiere/ und ihm eine Richtſchnur zu thun und zu handeln vorſchreibe/ und alſo ſetzen ſie die moraliſchen Dinge denen natürlichen entgegen.

§. 13. Und ferner als wenn der Menſch eine Freyheit zu thun und zu handeln in dem Willen hätte und der Wille nicht könte gezwungen werden.

§. 14. Wiederum als wenn nur eine Natur des menſchlichen Willens ſey und alle und iede Menſchen einerley Willen hätten.

§. 15. Daher flieſſet aber die närriſche Auslegung des Unterſcheids zwiſchen der ſinnlichen Begierde und dem Willen.

§. 16. Aus dieſen Vorurtheilen folgen hin und wieder andere unzehlbahre moraliſche Vorurtheile/ das iſt/ moraliſche den Verſtand antreibende Begierden/ daß er von der Natur des guten und böſen ein verdorbenes Urtheil fälle.

§. 17. Denn ein Vorurtheil iſt in der That nichts anders/ als die Begierde eines dinges/ welche dem Urtheil des guten oder freyen Verſtandes zuvor kömt.

§. 18. Und ob es gleich Vorurtheile ſo wohl des Verſtandes/ als des Willens giebet; ſo iſt doch ſchon anderswo erwieſen/ daß die Vorurtheile des Anſehens und Ubereilung aus zwo Vorurtheilen des Willens/ das iſt/ aus der thörichten Nachahmung und Ungeduld flieſſen/ ingleichen daß die (ſo genanten) Vollkommenheiten der Kräffte des Verſtandes/ des Gedächtniſſes/ Ingenii und Urtheils aus der unterſchiedenen Beſchaffenheit der Willen herkommen.

§. 19. Die Thörichten ſuchen gemeiniglich das gute in der Sache/ die ihre Kräffte auff eine empfindliche Art rühret und halten diejenigen Dinge vor böſe/ oder zum wenigſten vor nicht gut/ welche ſie unempfindlich rühren/ weil nach der gleichen Dingen alle Menſchen von Natur eine Begierde haben/ welche Urſache in folgenden allezeit zu wiederhohlen iſt. Ja damit dem Leſer ſo offt wiederhohlte

Mel-

Meldung der Thorheit und Narrheit keinen Eckel mache/ ſo laſt uns anſtat der Thörichten ſchlecht weg Menſchen ſetzen/ weil nehmlich alle Menſchen von Natur nicht klug ſeyn.

§. 20. Dieſemnach ſuchen die Menſchen das Gute und böſe mehr in dem Anſehen und Exempeln anderer/ als in der eigenen Erfahrung.

§. 21. Und daher lernen ſie die Natur des gantzen Menſchen von andern auſſer ſich und haben vor der Erkäntnis ſein ſelbſt bey ſich ſelbſt einen Abſcheu. Sie meinen ſie erkennen das Weſen der erſten Krafft und erkennen das Weſen der ſichtbahren Kräffte/ ja ſich ſelbſt nicht einmahl.

§. 22. Die Menſchen ziehen das Gute des Theils dem Guten des gantzen vor.

§. 23. Das weſentliche Gute dem beraubenden Guten/ und vor dem beraubenden Böſen haben ſie einen gröſſern Abſcheu/ als vor dem weſentlichen.

§. 24. Das auſſerordentliche Gute ziehen ſie dem ordentlichen vor/ daß zeitige dem lange währenden.

§. 25. Die Menſchen hoffen auff unmügliche Dinge/ und fürchten ſich vor leichten Sachen.

§. 26. Sie halten Hoffnung/ Furcht/ Freude/ und Traurigkeit vor die vornehmſten Affecten/ oder zehlen ſie doch unter die Vornehmſten.

§. 27. Die erſte Krafft und die daher rührende unſichtbahre Kräffte fürchten ſie entweder mit einer knechtiſchen/ abergläubiſchen und menſchlichen Furcht/ oder ſie fürchten ſie gar nicht/ da hingegen die Kräffte der Cörper fürchten ſie mit einer göttlichen Furcht.

§. 28. Die Menſchen ſind leichtgläubig und dennoch hartnäckicht/ und dieſe beyden Laſter zieren ſie mit denen Nahmen der vortrefflichſten Tugenden aus.

§. 29. Sie ſind Scharffſichtig anderer ihre Thorheit zu erkennen/ ſtarblind aber in ihrer eigenen.

§. 30. Und alſo müſſen ſich alle und iede vor die weiſeſten und klügſten halten.

§. 31. Die Menſchen ſind ſicher und verzweifelnde.

§. 32. Sie halten eine augenblickliche und empfindliche Kützelung

lung der Haupt-Leidenſchafft vor ein angenehmes Gut/ und der Beraubung und Kitzelung vor einen Schmertzen.

§. 33. Sie halten dasjenige vor nützlich/ was die haupt Leidenſchafft befördert und vermehret/ vor Schaden aber/ was die unterſten Leidenſchafften befordert oder die herſchende Leidenſchafften unterdrücket.

§. 34. Daher forſchen ſie nach unnützen Dingen und vermeinen/ das höchſte Gut beſtehe in einer Nachgrübelung aller Dinge auſſer ſich und in dem Erkäntniſſe des wahren und falſchen/ ob es gleich wenig nützet oder gewis ſchädlich iſt.

§. 35. Daher halten ſie davor/ daß die Erkäntnis aller und jeder Wahrheiten dem Menſchen höchſt nützlich ſey/ ob gleich dieſer Nutzen nicht zu ſehen oder das Gegentheil mit Händen zugreiffen.

§. 36. Daher trauen ſie ins gemein ihren eigenen Sinnen nicht oder bereden ſich gar/ daß die Sinnen triegen/ zum wenigſten trauen ſie denen Einbildungen mehr/ als denen Sinnligkeiten.

§. 37. Daher flieſſet auch/ daß ob ſie gleich überhaupt auff eine verwirrte Art etlicher maſſen erkennen/ daß ſie nicht glücklich ſeyn/ nichts deſtoweniger ſuchen alle die Erlangung der Glückſeeligkeit in der Unterdrückung der unterſten Leidenſchafft.

§. 38. Daher befördern alle/ in dem ſie die Glückſeeligkeit erlangen wollen/ mehr ihre Thorheit und Unglückſeeligkeit/ weil die Erhebung der unterſten Leidenſchafft die Haupt-Leidenſchafften niederdrücket und da hingegen die Unterdrückung dieſer die Herſchenden vermehret.

§. 39. Alle ſuchen die Ruhe in Sachen/ die keine Ruhe haben/ ſondern Unruhe wircken. Alle ſetzen ſich Gräntzen der Begierden und wenn ſie zu ſolcher Gräntze kommen ſeyn/ ſo ſuchen ſie biß in Ewigkeit andere Gräntzen. Denn ſie hoffen vermögend zu ſeyn/ denen Begierden zu wiederſtehen/ wenn ſie ihnen den Zügel ſchieſſen laſſen/ und fürchten ſich dennoch/ ihnen zu wiederſtehen wenn ſie anfangen zu lauffen. Sie hoffen/ denen Begierden Abbruch zu thun/ wenn ſie denenſelben nachgeben/ da ſie doch durch ſolche Nachgebung zu gröſſeren Kräfften kommen.

§. 40. Wornach die Menſchen die gröſſeſte und ſtärckeſte Begierde haben/ das erlangen ſie am wenigſten/ verachtens auch bald am meiſten.

§. 41.

§. 41. Auff ſolche weiſe aber ſind alle / indem ſie glücklich ſeyn wollen / die aller unglückſeeligſten und in dem ſie nach einen ſehr langen Leben ſtreben / ziehen ſie ſich den Todt über den Hals.

§. 42. Alldieweil aber dennoch ein jeder meinet er ſey der klügſte / ſo halten auch alle Menſchen dieſerwegen dasjenige vor ehrbahr / was mit der herſchenden Leidenſchafft übereinkommet / vor unehrbahr oder vor nicht ehrbahr was derſelben zuwieder iſt.

§. 43. Aus eben dieſer Uhrſache laſſen ſie ſich gelüſten / andern Lebens-Regeln vorzuſchreiben und zwar ſolche / die ſie ſich ſelbſt vorgeſchrieben haben.

§. 44. Dieſemnach ſeyn ſie alle gutes Muthes / wenn andere derſelben Rathſchläge folgen / ſie betrüben ſich aber und meinen / das Römiſche Reich werde zu Grunde gehen / wenn ſie auſſer Augen geſetzet werden.

§. 45. Jedoch ſuchen ſie alle bey andern Rath und ſtellen ſich einige / denen ſie nachfolgen / als klüger vor. Allein ſie folgen denen ertheileten Rathſchlägen nicht als nur ſo ferne ſie mit ihren Haupt-Leidenſchafften übereinkommen.

§. 46. Ferner weil die Gücher der allerweiſeſten unter denen übrigen die vortrefflichſten ſeyn alles aber was das vortrefflichſte iſt / wohl anſtändig iſt / daher halten die Menſchen dasjenige was mit ihren Haupt-Leidenſchafften übereinkommet / eintzig und allein vor anſtändig / was ihnen widerſtrebet / vor unanſtändig.

§. 47. Alldieweil aber alles wohl anſtändige ſchön iſt / ſo nennen die Menſchen dasjenige ſchön / was mit ihrer Haupt Leidenſchafft übereinkommet / und alſo gefället einem jeden ſeine Weiſe wohl.

§. 48. Dieſemnach weil aus dem bißherigen erhellet / daß einerley Beſchreibung des Guten ſey / welches denen Menſchen angenehm / nützlich / ehrbahr / anſtändig / ſchön ſcheinet / nehmlich welches die Haupt-Leidenſchafft derſelben vermehret oder nicht verringert / ſo lieget am Tage / daß eben daſſelbige gute denen Menſchen zugleich angenehm / zugleich nützlich / zugleich erbahr / zugleich anſtändig / zugleich ſchön vorkomme.

§. 49. Jedoch iſt zu mercken / daß hier durch die Haupt-Leidenſchafft nicht allein diejenige verſtanden werde / welche von Natur und die gantze Lebenszeit den Vorzug hat; ſondern auch die niedrigere welche durch das Vermögen der euſerlichen Kräffte ſehr erwecket

wird und alſo ob gleich nur einen Augenblick auch über die Haupt-Leidenſchafft herrſchet/ ſo bald aber ſolche Reitzung vorbey iſt/ wieder in ihre Ordnung kömmet.

§. 50. Weil aber ſolche Reitzungen und derſelben Nachlaſſungen ſich täglich ereignen/ ſo folget daraus/ daß zwar alle Narren in ihrer Thorheit beſtändig ſeyn/ aber dabey auch ſehr unbeſtändig und veränderlich in Erwegung des guten und böſen. Daher was ſie ietzt wollen/ das wollen ſie bald wiederumb nicht/ alſo daß ſie in der That nicht wiſſen/ was ſie wollen und haben auch keinen beſtändigen Concept von dem angenehmen/ nützlichen/ ehrbahren/ anſtändigen/ ſchönen.

§. 51. Daher trachten ſie alle nach der Freyheit/ und lieben doch zugleich alle die Knechtſchafft.

§. 52. Sie wollen alle andern befehlen und zwar entweder durch Gewalt/ oder heimlich/ oder bittweiſe/ und gleichwohl wollen ſie alle anderer Leute Sclaven ſeyn/ entweder durch Gewalt/ oder unvermerckt/ oder bittweiſe. Sie wollen alle/ daß andere ihnen nachfolgen ſollen und ſie folgen doch alle andern nach.

§. 53. Sie lieben alle das Eigenthum der Sachen und verlangen dennoch alle/ daß anderer Leuthe Güther dem Gebrauch nach ihnen gemein ſeyn ſollen. Alle begehren den Gebrauch frembder Güther/ ihre eigenen aber/ weil ſie ſolche täglich haben/ gerathen bey ihnen in Verachtung. Daher entſtehen unzehlbahre Handel- und Verkehrungen.

§. 54. Derowegen ſeyn auch die Menſchen/ ſie mögen auch in der Thorheit noch ſo einig ſeyn/ unter ſich ſelbſt in der That nicht einig/ weil die närriſchen Begierden bey allen und jeden nicht allemahl mit ſich ſelbſt einig ſeyn: Dannenhero ſtreiten ſie offt wegen dieſer Einigkeit ſelbſt unter ſich/ ſelten aber helffen ſie einander.

§. 55. Dieſemnach iſt der natürliche Zuſtand aller Menſchen eigentlich zu reden/ weder der Zuſtand des Krieges/ noch der Zuſtand des Friedens/ ſondern ein Miſchmaſch aus beyden/ welches dennoch mehr von dem Zuſtande des Krieges/ als dem Zuſtande des Friedens participiret.

§. 56. Alldieweil aber doch etwas weniges vom Friede/ ob es gleich ſehr geringe iſt/ bey allen Menſchen angetroffen wird/ ſo ſind dennoch die Menſchen/ ob ſie gleich zum Kriege mehr/ als zum Frieden geneigt ſeyn/ zum Friede nicht gantz und gar ungeſchickt/ wenn ſie

nur

nur von denen äuſerlichen Kräfften darzu wohl angeführet werden.

§. 57. Jedoch iſt der Streit derſelben empfindlicher / wenn wir der Menſchen unterſchiedliche Arten durchgehen. Weil aber die Brunqvellen ſo wohl der bißher erzehleten Übereinſtimmungen / als aller anderen Unterſchiede unter den Menſchen die drey herrſchende Willen ſelbſt ſeyn / ſo muß man derſelben Übereinſtimmung und Unterſcheid mit wenigen zeigen.

§. 58. Die Wolluſt kommet mit dem Ehrgeitze überein / indem ſie zur Verſchwendung der Güter gegen andere eine Zuneigung hat / leichte zornig wird / Lügen meidet u. ſ. f. ſie iſt aber von demſelben unterſchieden / indem ſie waſchhafftig / laſterſüchtig / furchtſam / truncken / fräßig / geil / verſchwenderiſch / weichlich / faul / da im Gegentheil der Ehrgeitz verſchwiegen / ruhmſüchtig / verwegen / nüchtern / mäßig / eingezogen / herrlich / ſparſam / hartnäckig / arbeitſam u. ſ. f. iſt.

§. 59. Der Ehrgeitz kommet mit dem Geldgeitze überein / indem er ſich verſtellet / verſchwiegen / nüchtern / mäßig / eingezogen / hartnäckig / arbeitſam iſt; iſt aber von demſelben unterſchieden / indem der Geldgeitz lügenhafftig / verſtellend / knickericht / ruhmſüchtig / verzweifelnd / furchtſam / grauſam / ein Menſchen-Feind / unflätig / neidiſch u. ſ. w. iſt.

§. 60. Der Geldgeitz kömmet mit der Wolluſt überein / indem er ruhmſüchtig / knechtiſch / furchtſam / laſterſüchtig iſt; iſt aber von derſelben unterſchieden / indem er unflätig / geduldig / grauſam / ein Weiberfeind / neidiſch / arbeitſam u. ſ. w. iſt.

§. 61. Obwohl droben gemeldet iſt / daß keine angebohrne Furcht ſey und ietzo bejahet wird / daß die Wolluſt und der Geitz von Natur furchtſam und zaghafftig ſeyn / ſo iſt dieſes doch nicht alſo zu verſtehen / als wenn die Wolluſt und Geldgeitz gar keine angebohrne Hoffnung hätten / ſondern daß die angebohrne Hoffnung derſelben geringe und von ſchwachen Vermögen iſt / da im Gegentheil die Hoffnung des Ehrgeitzes groß iſt.

§. 62. Die ſehr wollüſtig ſeyn / haben ein gutes ingenium, die Ehrgeitzigen ein gutes judicium, die Geldgeitzigen ein gut Gedächtnis; obgleich eine jede Leidenſchafft in den Sachen / die zu derſelben Erhaltung und Vermehrung gehören / ſo wohl das ingenium, als judicium und Gedächtnis ausübet.

§. 63. Aus dieſen flieſſet / daß einige Menſchen leichtglaubiger und abergläubiſcher ſeyn / als andere / andere aber unglaubiſcher und atheiſtiſcher.

§. 64. Etliche ſind der Atheiſterey mehr unterworffen / andere werden durch gar zu groſſe ſubtilitäten der Vernunfft-Schlüſſe in Irrthümer geführet.

§. 65. Etliche nehmen eher Vernunfft an / andere beharren auff eine unvernünfftige Art und Weiſe in denen Irrthümern / iedoch legen ſie dieſer Hartnäckigkeit den Nahmen der Tugend bey und machen die Vernunfft / als das gröſſeſte Laſter herunter.

§. 66. Wiederum ſind andere in Unterſuchung und Beybehaltung der Wahrheit ſehr wetterwendiſch und unbeſtändig und bey ihren eigenen Nachſinnungen ſehr ungeduldig; andere bey ihren tieffen Nachſinnungen die allerbeſtändigſten.

§. 67. Etliche werden Poeten / andere Redner / andere Künſtler / andere Mathematici, andere tiefſinnige Naturkündiger u. ſ. f. gebohren / daß iſt / etliche ſind zu dieſen Künſten und Wiſſenſchafften von Natur ſehr geſchickt / andere dazu ſehr ungeſchickt.

§. 68. Etliche hangen gar zu ſehr an anderer Leute Anſehen / andere lieben die Ubereilung eigener Erfahrung.

§. 69. Etliche ſind geſchickt und haben eine gröſſere Neigung zum ſpeculiren / andere mehr allerhand Verrichtungen zu übernehmen. Und wiederum ſind etliche von denenſelben zu Ertheilung der Rathſchläge / andere ſolche ins Werck zurichten / andere zu beyden am allergeſchickeſten.

§. 70. Die Wolluſt hat das angenehme Gute / ſo weder nützlich noch ehrbahr iſt; der Geldgeitz das nützliche Gute / ſo weder ehrbahr noch angenehm iſt; der Ehrgeitz das ehrbahre Gute / ſo weder angenehm noch nützlich iſt / gebohren.

§. 71. Dieſemnach wird die Annehmlichkeit vornehmlich (eminenter) von der Beluſtigung der Sinnen / die Nutzbahrkeit von Reichthum / die Ehrbahrkeit von Verrichtungen / ſo Lob und Ehre bringen geſagt. Die Schönheit vornehmlich von Sachen der Wolluſt; die Anſtändigkeit von Sachen des Ehrgeitzes gerühmet.

§. 72. Der Ehrgeitz hat die Herrſchafft und Knechtſchafft / der Geldgeitz das Eigenthum und Verkehrungen zuwege gebracht: die Wol-

luſt

luſt liebet die Unanſtändigkeit und unnütze Freyheit wie auch die Gemeinſchafft der Güter.

§. 73. Aus dieſer Vermiſchung der Leidenſchafften flieſſet auch daß andere gelehrt/ andere tum und unwiſſend ſeyn. Unter dieſen ſind die gelehrten Narren gröſſere Narren/ als gemeine Narren/ weil ſie ſich hartnäckiger weiſe vor weiſer halten als andere/ und weil ſie ſelbſt wieder die Natur die Weißheit von der Klugheit abgeſondert haben.

§. 74. Etliche ſind reich/ andere arm. Etliche mächtig/ das iſt/ ſitzen in groſſen Ehren/ andere niedrig/ gering oder infam. Unter dieſen ſind die Reichen und Mächtigen ſchwerer von der Thorheit abzubringen/ ſo wohl weil ſie ihre eigene Thorheit ſchwerer erkennen/ als auch weil ſie von denen Armen und Niedrigen/ die ihnen ſtetig ſchmeicheln/ verhindert werden/ daß ſie in der Erkäntnis ihrer eigenen Thorheit nicht weit kommen können.

§. 75. Jedoch machet die Gelehrſahmkeit/ Reichthum/ Macht an und vorſich keine Narren/ es wird auch bey einen weiſen Manne eben nicht erfodert/ daß er dumm und unwiſſend/ arm und geringe ſey. Die hierinnen eine Weisheit ſuchen ſind die gröſſeſten Narren/ weil ſie gemeiniglich an einen ſehr lächerlichen Hochmuthe und filtzigen Geldgeitze kranck liegen und um ſo viel weniger zu beſſern ſeyn/ je mehr ſie ſich und andere bereden/ als wenn in ſolchen Dingen die Heiligkeit der Sitten und Hochachtung der wahren Tugend beſtehe.

§. 76. Dieſemnach kan auch ein weiſer Mann gelehrt ſeyn. Ja er brauchet zu Beförderung ſeiner und anderer Leute Wohlfahrt einer beſtändigen Erfahrung und Nachſinnens. Die Reichen und Mächtigen aber haben noch mehrere Gelegenheiten andern zu dienen und derſelben wohlwollen/ welches das Fundament der Verbeſſerung iſt/ ſich zuwege zu bringen auch ſich derſelben wiederum als Werckzeuge zu bedienen/ den gemeinen Nutzen zu befördern.

§. 77. Denn man muß nicht davor halten/ daß die herſchenden Leidenſchafften ſchlechterdinges und in höchſten Grad böſe ſeyn/ als wenn ſie nicht könten zu einen wahren guten Endzweck gerichtet werden. Das iſt/ als wenn ſich nicht iemand derſelben bedienen könte/ die wahre Ruhe und Glückſeeligkeit zu befördern.

§. 78. Die Wollуſt iſt unbeſtändig und veränderlich in dem Verlangen und Beförderung der Beſſerung/ ſie iſt aber dennoch aufgerich-

richtiger und gleich wie ſie von andern leicht erkant wird; alſo erkennet ſie auch ihre Thorheit am aller klügeſten. Ferner ſo würde das Gemüth ohne die Kurtzweile der Wolluſt faul werden/ die Freundſchafft und eheliche Liebe erkalten u. ſ. f.

§. 79. Dem Ehrgeitze gehet ſehr ſchwer ein die Thorheit ſeiner Begierde zu erkennen/ ob er gleich ein Stückgen davon erkennet hat/ ſo wird er dennoch in Gebrauch der Cur gar leicht betrogen; er kan aber dennoch gereiniget/ verbeſſert und gemäſſiget werden/ daß daraus eine Beſtändigkeit/ Großmüthigkeit/ Mäſſigung und Klugheit entſtehet. Ja es kan ohne ſeine Anreitzungen und Furcht der Schande natürlicher weiſe entweder der Geldgeitz oder die Wolluſt nicht gelindert auch keine wichtige Verrichtung unter den Menſchen unternommen werden.

§. 80. Ob gleich der Geldgeitz dasjenige was ihm übel anſtehet/ bey andern leicht erkennet/ ſo verhindert er dennoch den Menſchen ſehr/ daß ers bey ſich ſelbſt nicht erkennet und ſich auf vielfältige Art und Weiſe unter der Mäſſigkeit und andern Tugend-Nahmen verſtecket. In deſſen lehret die gemeine Sinnligkeit daß durch dieſe Begierde die Verſchwendung der Wolluſt und Ehrgeitzes gemäſſiget und der Wolluſt ihre Geilheit/ Freßigkeit/ Trunckenheit/ der hefftige Zorn und Verwegenheit des Ehrgeitzes in Zaume gehalten/ auch ohne Kaltſinnigkeit des Geldgeitzes keine ernſthaffte Verrichtung ausgeführet werden könne.

§. 81. Die Vermiſchung beyder Leidenſchafften aber zeiget noch handgreifflicher/ wozu ſie dienlich ſeyn können. Die Vermiſchung der Wolluſt und Ehrgeitzes iſt ein Kennzeichen der Lehrer der Weisheit/ verſtändiger Geſetzgeber/ kluger Soldaten/ die zu Friedens und Krieges Verrichtungen/ ernſthafftigen und luſtigen Sachen eine natürliche Geſchickligkeit haben. Sie ſind aber zur Ausbreitung der Königreiche durch Kriegeriſche Künſte und Veränderung des Etats nicht gar zu geſchickt: Ferner ſo geben ſie denen Nachſtellungen des weiblichen Geſchlechtes gar leichte Platz/ ſie ſind nicht geſchickt zu ſolchen Verrichtungen/ die viel Verſchwiegenheit und Verſtellung erfordern.

§. 82. Die Vermiſchung des Ehrgeitzes und Geldgeitzes/ ob ſie gleich zur Heucheley/ Tiranney/ Offenbahrungen u. ſ. f. geneigt iſt/ ſo iſt ſie dennoch ein Kennzeichen der Helden/ Sitten-Meiſter/ (cenſorum morum) die zu Veränderungen des Etats, neue Herrſchafften

feſte

feſte zu ſetzen/ zu Verbeſſerungen der Sitten und überhaupt zu heimlichen/ wichtigen und ernſthafften Verrichtungen geſchickt gebohren ſeyn.

§. 83. Ob gleich die Vermiſchung des Geldgeitzes und Wolluſt unter allen ſcheinet die elendeſte zu ſeyn/ weñ ſie mit Armuth und Geringachtung vergeſelſchafftet iſt/ und andern Leuten ſehr ſchädlich ſcheinet/ wenn ſie mit Macht und Reichthum vergeſellſchafftet/ auch ein Kennzeichen der Comoedianten und grauſamſten Tyrannen iſt/ die nicht einmahl ihre Macht und Reichthum zu erhalten wiſſen; dieweil aber dennoch die Reichen und Gewaltigen armer und geringer Leute nöthig haben/ zum wenigſten gute Diener abgeben/ ob ſie gleich zu der Herrſchafft die allerungeſchickteſten ſeyn.

§. 84. Alſo iſt kein Menſch ſo elend und närriſch der von klugen Leuten zu der Menſchen gemeinen Nutzen nicht könte gebrauchet werden.

§. 85. Es werden auch die herſchende Leidenſchafften/ nach dem unterſchiedenen Alter der Menſchen und nach unterſchiedener Beſchaffenheit des Himmels/ wie auch der Aufferziehung verändert. Alſo iſt daß Jünglings-Alter/ weil es ſehr vollblütig/ denen Nachſtellungen der Wolluſt unterworffen. Jedoch findet ſich bey denſelben eine Stärcke und Hurtigkeit des Leibes und iſt geſchickt zu Luſtigkeiten und Gepränge/ worzu mehr das ingenium und die Fröligkeit als das Judicium und Ernſthafftigkeit erfodert wird.

§. 86. Das männliche Alter iſt denen Nachſtellungen des Ehrgeitzes unterworffen/ der Gemüths- und Leibes Kräffte iſt es zur Herrſchafft und zur Regierung und Führung der Friedens- und -Krieges Geſchäffte am aller geſchickteſten.

§. 87. Das kalte Alter ſcheinet einiger maaſſen zum Geldgeitze eine Neigung zu haben. Es iſt aber mit einer langwierigen Erfahrenheit verſehen/ und hat die Eitelkeiten aller und ieder Thorheit gekoſtet/ dieſemnach iſt es zu Rathſchlägen und Luſtbahrkeiten/ welche viele Ernſthafftigkeit/ Ehrerbietung und Gerechtigkeit erfordern/ am aller geſchickteſten.

§. 88. Alſo verurſachet auch theils die Beſchaffenheit des Himels/ theils die Aufferziehung/ daß wir die ſehr veränderlichen Sitten bey den Orientaliſchen uñ Occidentaliſchen/ Africaniſchen und Europäiſchen/ Aſiatiſchen Americaniſchen/ Spaniſchen/ Frantzöſiſchen/ Teutſchen/ Welſchen/ Engliſchen/ Hungariſchen/ Polniſchen/ Böhmiſchen/ Nordiſchen Völckern

u. ſ. f. mit Händen greiffen können/ welches allbereit anderswo deutlicher gezeiget worden.

Das IV. Hauptſtück.

von

Denen Regeln und Richtſchnuren der menſchlichen Verrichtungen/ nemlich/ dem Rath und Herrſchafft.

Innhalt.

Wie mancherley Sitten der Menſchen brauchen einer Norm oder Regel. §. 1. Dieſemnach zeiget dieſe Nothwendigkeit der Norm oder Regel nicht die Vortrefflichkeit des Menſchen / ſondern ſein Elend an. §. 2. Weil aber kein Narr einem Narren eine Norm oder Regel geben kan / wo wird ein weiſer Mann unter Narren gefunden werden? §. 3. Das falſche Kennzeichen eines weiſen Mannes nach der Stoiſchen Philoſophie. §. 4. Offenbahre Zeichen dieſe falſche Weiſen zu erkennen. §. 5. Unter Narren wird der geringſte vor weiſe gehalten. Die Erfahrung und das Nachſinnen ſeyn Eigenſchafften eines weiſen Mannes. §. 6. Einige Menſchen ſeyn geſchickter andern die Weißheit zu wege zu bringen. §. 7. Zum Exempel Alte und erwachſene jungen Leuten. §. 8. (Die Urſache/ warum dennoch ſehr thörichte alte Leute gefunden werden? §. 9.) Ehrgeitzige denen Geldgeitzigen und Wollüſtigen. §. 10. Die Vermiſchung des Geldgeitzes und der Wolluſt machet die allerungeſchickteſten Leute zur Weisheit. §. 11. Die Vermiſchung des Geld- und Ehrgeitzes machet ſolche ungeſchickte Leute nicht. §. 12. Die Vermiſchung des Ehrgeitzes und Wolluſt iſt das vornehmſte Kennzeichen derer vor andern geſchickten Leute zur Weißheit. §. 13. Wenn dieſelbige mit einigen Alter vergeſellſchafftet iſt. §. 14. Eines iedweden eigenes Gewiſſen kan nicht die Norm ſeiner Verrichtungen ſeyn. §. 15. (und der Schul-Lehrer angebohrne Principia ſeyn nicht vorhanden. §. 16.) Weil ſonſten unendliche Normen oder Regeln wären. §. 17. Es ſind unnütze Bücher / welche die Gewiſſens-Fragen abhandeln. §. 18. Auch nach der gemeinen Meinung / daß das bloſſe rechte Gewiſſen eine Norm und Richtſchnur ſeyn ſolle. §. 19. Vor das rechte Gewiſſen wird allenthalben das herrſchende gehalten/ weniger und geringer Leute Gewiſſen aber wird allenthalben vor das irrige gehalten. §. 20. Die Regel von dem rechten und irrigen Gewiſſen hat in dem menſchlichen Leben keinen Nutzen. §. 21. Die Regel von Verbeſſerung des irrigen Gewiſſens §. 22. 23. hebet theils die gemeine Meynung auff. §. 24. theils beſtätiget ſie unſere Meinung. §. 25. theils machet ſie die zweiffelhaffte Sache noch zweiffelhaffter und verwirreter. §. 26. 27. Von dem zweiffel und ſcrupelhafften Gewiſſen. §. 28. auch haben die Regeln davon keinen Nutzen. §. 29. 30. Wie auch eine andere Regel

von

von dem irrigen Gewiſſen §. 31. Die doppelte Norm/ deſſen ſich ein Weiſer wieder die Narren bedienet: Der Rath und die Herrſchafft. §. 32. Der gemeine Unterſcheid zwiſchen dieſen beyden und der gerichtlichen Klugheit. §. 33. Beyde Normen gehen entweder alle und jede oder viele an. §. 34. Beyde erwecken bey unverſtändigen eine Hoffnung und Furcht. §. 35. Weiſer Leute ehrbahres/ angenehmes/ nützliches Gutes. §. 36. Die Verbindung dieſer Arten des guten. §. 37. Der vergebliche diſput, daß die Ehrbahrkeit nach der Nutzbahrkeit und Annehmligkeit des Lebens nicht müſſe abgemeſſen werden. Die alberne Methode / daß man närriſche Leute durch Vorſtellung der Schmertzen und unnützen Tugenden will an ſich locken §. 38. Alſo auch daß in Unterſuchung des wahren Guten die Eigenliebe und Freundſchafft zuſammen geſetzet werden müſſe. §. 39. Gleichwie in Unterſuchung der Wahrheit die Brunquellen der Irrthümer vornemlich aus der albernen Entgegenſetzung und ſubordination der Sinnligkeiten und Ideen entſtanden ſeyn. § 40. Alſo ſeyn in der Sitten-Lehre die Brunquellen der Irrthümer die Entgegenſetzung der Eigenliebe und Freundſchafft. §. 41. Weiſer Leute Eigenliebe und Freundſchafft ſeyn einerley §. 42. Es giebet auch närriſche Herrſchafften und Rathſchläge. §. 43. Wie ſolche zu unterſcheiden. §. 44. Etliche Anmerckungen davon. §. 45. Ein weiſer Mann ſiehet in ſeinen Rathſchlägen und Herſchafft mehr auff die Fähigkeit der Narren/ als ſeine eigene. §. 46. Jedoch folget er derſelben Thorheit nicht. §. 47. Die gemeine Thorheit in conſulirung anderer. §. 48. Ein Weiſer iſt bemühet denen Narren zu zeigen/ daß eine Norm nützlich ſey. §. 49. Der einem andern Rath mittheilet/ ſoll auff deſſen Nutzen ſehen. Der aber herſchet/ kan auch vornemlich auff ſeinen eigenen Nutzen ſehen. §. 50. Der Rath ſupponiret eine Gleichheit (oder ſetzet wenigſtens die Herrſchafft bey ſeite) die Herrſchafft eine Hoheit. §. 51. Der Rath zeiget das nothwendige Gute und Böſe. §. 52. 53. Die Herrſchafft das freywillige. §. 54. Jrner hat keinen Zwang / wohl aber dieſe. §. 55. Jener giebt Urſachen / dieſer ſetzt ſie zum Voraus. §. 56. Was der Zwang ſey? §. 57. Deſſen Unterſcheid von dem Zwange der Verpflichtung. §. 58. Der Verſtand des Ausſpruchs: Der Rath verpflichtet nicht. §. 59. Unterſcheid des bloſſen Zwanges und Verpflichtung §. 60. Die Verpflichtung. §. 70. Die Verpflichtung iſt entweder innerlich oder äuſerlich. §. 61. Jene kommet dem Rathe/ dieſe der Herrſchafft zu. §. 62. Jene wird von denen Narren vor die vornehmſte gehalten. §. 63. Dieſe von klugen Leuten. §. 64. Die Narren werden durch Herrſchafft / die Klugen aber durch Rath regieret. §. 65. Gleiche Eintheilung der Belohnung und Straffe. §. 66. Die Tugend iſt ihr ſelbſt die Belohnung. §. 67. Eigentlich ſind die Belohnung und Straffe äuſerlich §. 68. Die Furcht eines weiſen Mannes geſchiehet wegen der innerlichen/ eines Narren wegen der äuſerlichen. §. 69. Ein Narr ſcheuet mehr die Straffe/ ein Weiſer den Mangel des Guten. §. 70. Die Narren fürchen ſich offt vor eingebildeten Schmertz und Gewalt. §. 71. Die Weiſen bedienen ſich dieſer Einbildung / die Narren zu beſſern. §. 72. Durch die Norm wird geſuchet/ daß die Narren zu der innerlichen Ruhe und äuſerlichen Frieden gebracht werden. §. 73. Es ſind drey Claſ-

ſen närriſcher Leute. Die gröſſeſten ſeyn / welche den euſerlichen Frieden turbiren. Wieder dieſe iſt die Herrſchafft nöthig. § 74. Die mittelſten ſind / die den euſerlichen Frieden nicht vermehren / wieder welche Rath und Herrſchafft nöthig ſeyn. §. 75. Die geringſten / die den innerlichen Frieden nicht empfinden / bey welchen nur der Rath nöthig iſt. §. 76. Die Nothwendigkeit beyder Normen in der menſchlichen Geſellſchafft. §. 77. Alle und jede Normen erfordern den gantzen Menſchen. §. 78. Die Perſon eines Rathgebers und Gebietenden können nicht wohl bey einen Menſchen ſeyn. §. 79. Die Lehrer ſollen unter der Herrſchafft der Fürſten ſtehen. §. 80. Die Weiſen ſind einander unterwürffig. §. 81. Die Pflicht eines Lehrers und Fürſten gegen einander. §. 82. Derſelben Verbeſſerung gegen einander unter ſich. §. 83. Das Kennzeichen eines guten Lehrers / Fürſten und Bürgers §. 84. eines mittelmäßigen / §. 85. eines Böſen. § 86. Die guten und böſen Verrichtungen. §. 87. Die mittlere ſind auff gewiſſe Art gut und böſe. §. 88. Die Brunqvellen des dreyfachen Guten / des ehrbahren / anſtändigen und gerechten. §. 89. Dreyfache Abſicht dieſes guten auff die Verrichtungen der Narren. §. 90. Müſſen dennoch nicht getrennet werden / zum öfftern wird eines vor das andere genommen. §. 91. Übereinſtimmung beyderley Normen mit dem Pacto oder Handelung §. 92. 93. Unterſcheid des Pacts von dem Rathe. §. 94. 95. Von der Herrſchafft. §. 96, Von beyden §. 97. Ein Pact verbindet niemahls an und vor ſich. §. 98.

§. 1.

WAs bißher geſaget worden / zeiget an / daß die menſchl. Verrichtungē einer Norm benöthiget ſeyn / weil die gröſſeſten Schäden und Nachtheile unter den Menſchen entſtehen würden / wenn ein jeder nach ſeiner eigenen Neigung / welche auf ſo viele unendliche Art und Weiſe der Neigung anderer wiederſtrebet / handeln wolte / und würde gewis in kurtzer Zeit ein Krieg aller wieder alle entſtehen. Zum Exempel kan dir dienen / wenn iemand viele raſende Leute ohne Zucht-Meiſter und Bande frey ließe / mit einander vorzunehmen / was ſie wolten.

§. 2. Es zeiget aber zugleich an / daß es ein groſſer Irrthum ſey / wenn die Gelehrten gemeiniglich aus dieſer Nothwendigkeit der Norm die Vortrefflichkeiten des Menſchen vor denen übrigen Creaturen beweiſen wollen / indem vielmehr das höchſte Elend der Menſchen daher erwieſen wird / und die gemeine Lehre aus der irrigen und inwendigen Freyheit des Willens flieſſet.

§. 3. Aber wer will nun die Norm und Regel geben? Soll ein Narr dem andern ſolche vorſchreiben? Mit nichten; wenn aber alle

alle von Natur Narren ſeyn / woher ſollen wir einen Weiſen nehmen? Gewis eine ſchwere und Haupt-Frage. Alle halten ſich vor klug / und ſind dennoch alle Narren: Ja wir haben geſagt / daß derjenige der allerthörichſte ſey / wer ſeine eigene Thorheit nicht erkennet. Wie ſollen wir dieſemnach kluge Leute erkennen: Sollen ſolche die Narren benennen? Soll ſich iemand ſelbſt vor weiſe ausgeben; werden auch ſolches die Narren glauben?

§. 4. Hier muß man ſich vor allen Dingen vor dem gemeinen Laſter der Gelehrten und Praxi hüten. Es hat faſt allezeit der Stoicismus regieret. Die Stoici rühmeten von ihrem weiſen Manne unglaubliche und guten theils närriſche Dinge. Jedoch hatten ſie noch ſo viel Beſcheidenheit / daß ſie dabey geſtunden / ein ſolcher Weiſer ſey nirgends zu finden. Allein im gemeinen Leben / ob gleich niemand ſaget / daß er dieſer weiſe Mann ſey / ſo zeigen doch die meiſten die Gewalt und Anſehen haben / durch ihre Verrichtungen an / daß ſie allein wollen vor weiſe angeſehen ſeyn / weil ſie alle andere ſo wohl mit Worten / als in der That / vor Narren halten / weil ſie ſich allenthalben eindringen / andern dergleichen Lebens-Regeln vorzuſchreiben / weil ſie gleich aus der Haut fahren wollen / wenn iemand nicht alle ihre Verrichtungen / ob ſie gleich geringe und nichtswürdig ſeyn / nach machen will; und weilen endlich diejenigen / ſo derſelben Affen zu ſeyn / nur das Anſehen haben wollen / ſie allein vor weiſe halten und andern recommendiren.

§. 5. Vor dieſen hüte dich mein lieber Freund. Ein Blinder wil dem andern den Weg weiſen. Verlangeſt du das Kennzeichen. Gib achtung / ob ſie alle Thorheit verbeſſern / oder den Zweck haben / ſolche zu verbeſſern / oder ob ſie nur die bloſſe Wolluſt reformiren wollen? ob ſie ſanfftmüthig / wohlwollend / gelinde / demüthig / beweglich ſeyn / ob ſie mit denen Thoren ein Mitleiden haben? Ob ſie nicht vielmehr unfreundlich / zornig / hartnäckig / ſauerſichtig / Menſchen-Feinde u. ſ. f. ſeyn. Denn dieſes iſt das Kennzeichen der Stoiſchen Weiſen / und die ihnen vornehmlich nachfolgeten / der Phariſäer.

§. 6. Allein wo ſollen wir nun Weiſe finden; Unter Blinden iſt der Einäugigte der beſte: weiſt du nicht / daß die Erfahrung der Narren Lehrmeiſterin ſey. Aber viele haben Erfahrung und legen doch ihre Thorheit nicht ab. Denn die Erfahrung iſt nur eine Empfindligkeit.

Zur Weißheit aber wird beydes Erfahrung und Nachſinnen erfordert. Das Nachſinnen ohne die Erfahrung des Guten und Böſen iſt eine eitele Wiſſenſchafft/ welche die Thorheit vermehret und nicht verringert. Die Erfahrung ohne Nachſinnen kan zwar zu Ablegung der eigenen Thorheit dienen/ denn auff ſolche Art werden auch die Beſtien und Kinder gebeſſert/ aber dieſes iſt nicht genung zur Klugheit/ andern eine Norm und Regel vorzuſchreiben.

§. 7. Ob dieſemnach gleich von keines Menſchen Beſſerung und Erlangung der Weißheit/ dergleichen bey denen Menſchen ſeyn kan/ zu verzweiflen/ auch niemand iſt / der in der Weißheit ſo ſtandhafftig ſey/ daß er nicht wiederum auff die Thorheit verfallen könne/ nichts deſto weniger ſind einige Arten der Menſchen zur Weißheit mehr/ einige weniger geſchickt.

§. 8. Von denen Alten zweiffelt niemand/ weil offenbahr iſt/ daß dieſe es andern Altern an der Erfahrung zuvor thun. Dahingegen ſind die jungen Leute/ weil es ihnen annoch an der Erfahrung fehlet/ am aller wenigſten darzu geſchickt. Erwachſene Leute befinden ſich in der Mittelſtraſſe/ wegen der mittelmäßigen Erfahrung.

§. 9. Warum aber auch alte Thoren oder unweiſe gefunden werden/ iſt die Urſache/ weil derſelben ſehr laſterhafftes Temperament verhindert/ daß ſie ſich dieſer Erfahrung nicht zu einem rechtmäßiges Nachſinnen bedienen/ ſondern vermittels deſſelben zu einer Nachſinnung gantz unnützer und närriſcher Dinge/ oder zum wenigſten zu keiner zulänglichen Nachſinnung der menſchlichen Natur und derſelben unterſchiedlichen Neigungen angetrieben werden.

§. 10. Denn unter denjenigen/ bey welchen einer von denen drey Haupt-Willen die Oberhand hat/ haben diejenigen/ bey welchen die Wolluſt den Vorzug hat / ſehr wanckelnde und unbeſtändige meditationes ; bey welchen der Geldgeitz den Vorzug hat/ denen fehlet es hauptſächlich an einen zum gründlichen Nachſinnen des guten und böſen unumgänglichen judicio; bey welchen der Ehrgeitz die Oberhand hat/ ob ſie gleich nicht gar zu geſchickt ſeyn zur Weißheit und Klugheit / indem ſie offte durch den gar zu hefftigen Zorn und Rache verhindert werden/ ſo ſind ſie dennoch geſchickter als die erſteren/ weil ſie mehr von judicio haben.

§. 11. Die eine groſſe Mixtur der Wolluſt und Geldgeitzes haben/ gleich wie ſie unter allen die elendeſten ſeyn/ alſo ſind ſie auch die

aller

aller ungeſchickteſten zur Weißheit / indem ſie anders nicht / als durch ein Wunderwerck und auſſerordentlichen Beyſtand der unſichtbahren und göttlichen Krafft denen höchſten Claſſen der Thorheit zu entgehen pflegen. Doch alſo / daß ihnen auch mitten in ihrer Bekehrung ordentlicher Weiſe noch immer etwas Phantaſtiſches anklebt / und offt drüber zu Enthuſiaſten werden.

§. 12. Die eine Vermiſchung des Geld- und Ehrgeitzes haben / ob ſie gleich ſelbſt die gemeine Thorheit in Anſehung ihrer eigenen Verrichtungen entgehen können / ſind dennoch / indem ſie andere tadeln / zu dem oben angemerckten Stoicismo ſehr geneigt.

§. 13. Endlich die andern mit Ehrgeitz gemäßigten Wolluſt theil nehmen ſind andere zu regieren und denſelben eine Norm oder Regel vorzuſchreiben am allergeſchickteſten / weil ſchon anderswo erwieſen iſt / daß die Mixtur der Wolluſt die Exceſſe des Ehrgeitzes / und die mixtur des Ehrgeitzes die Exceſſe der Wolluſt ſehr mäßige / alſo daß aus dieſer mixtur die gröſſeſten Tugenden hervor kommen / welcher die Menſchen von Natur fähig ſeyn / ingleichen daß dieſe Vermiſchung eine Vortrefflichkeit des ingenii und judicii und eine gelinde und ſanfftmüthige Duldung und Liebe der Schwachen hervorbringe.

§. 14. Die Erfahrung bezeuget auch / daß ſolche Menſchen / wenn ſie zu ihren rechten Jahren und Alter kommen / die Weiſeſten unter andern Menſchen zu ſeyn pflegen.

§. 15. Es pfleget zwar öffters geſaget zu werden / daß eines jeden Gewiſſen in der verfertigenden Norm der menſchlichen Verrichtung zuhülffe genommen werden ſolle / weil alle Menſchen angebohrne principia des Guten und Böſen haben; allein dieſe Art / wenn ſie genauer erwogen wird / iſt auffs gelindeſte zu reden ſehr ſchlüpfferig und unzulänglich.

§. 16. Denn es iſt ſchon anderswo gezeiget worden / daß die Lehre von denen angebohrnen Principiis, wie ſie von denen Schullehrern erkläret wird / gar keinen Grund der Wahrheit habe.

§. 17. Hierzu kommen noch unzehliche andere Urſachen. Denn das Gewiſſen iſt nach der allgemeinen Ubereinſtimmung eines jeden Menſchen ſonderbahres Urtheil ſeines eigenen Verſtandes von dem Guten und Böſen. Alldieweil aber erwieſen iſt / daß alle und jede Menſchen von Natur gantz unterſchiedene und entgegen geſetzte Urtheile von den Guten und Böſen haben / ſo folget auch nothwendig / daß

auff

auff ſolche Art gantz unterſchiedene und entgegen geſetzte Normen oder Regeln heraus kommen würden.

§. 18. Daher kömmts/ daß bey denen Auctoribus, die Caſus conſcientiæ geſchrieben haben/ unendliche Uneinigkeiten anzutreffen/ ſolche Bücher auch keinen gröſſern Nutzen haben/ als daß aus ſelbigen die Leidenſchafften der Scribenten ſelbſt erkannt werden können.

§. 19. Hierzu kommet/ daß nach der allgemeinen Uberein-ſtimmung das Gewiſſen/ ſo ferner es die Norm der künfftigen Verrichtungen ſeyn ſoll/ in das rechte und irrige/ zweiffelhaffte und ſcrupuleuſe eingetheilet / und daß allenthalben gelehret wird/ daß das rechte Gewiſſen eintzig und allein die Norm zu thun und zulaſſen ſeyn ſolle.

§. 20. Dieſemnach ſo entſtehen daher neue Zweiffel; Ein jeder meinet/ ſein Gewiſſen ſey das rechte. Wer will denn nun Richter ſeyn? In der täglichen praxi iſt dasjenige Gewiſſen das rechte/ welches mit dem Urtheil der meiſten in der Geſellſchafft/ oder derjenigen / die andere an Gewalt übertreffen/ übereinkommet. Daher trägt es ſich leicht zu/ daß das rechte Gewiſſen in dieſer Geſellſchafft / in einer andern vor irrig gehalten wird: Allein wir ſuchen eine allgemeine Norm in allen Geſellſchafften.

§. 21. Hieraus folgt von ſich ſelbſten / daß die Regel von dem rechten Gewiſſen (daß derjenige recht thue/ wer nach demſelben handelt) zwar nach der leeren Speculation ihre Richtigkeit habe/ iedennoch in der wircklichen Meditation oder Praxi. unnütze ſey.

§. 22. Dieſelbe Regel aber/ welche vom irrigen Gewiſſen gegeben wird/ hebet zum Theil die Lehre ſelbſt auff/ daß eines jeden eigenes Gewiſſen die Norm der Verrichtungen ſeyn ſoll / zum Theil beſtättiget ſie unſere Lehre/ zum Theil machet ſie die Sache noch zweifelhaffter und verwirreter.

§. 23. Denn man pfleget alſo zu lehren: wer ein irriges Gewiſſen hat/ der ſoll anderer ihrem Rath folgen/ und zwar unter ſolchen entweder der meiſten oder der Weiſeſten.

§. 24. Wenn dieſemnach derjenige/ der ein irriges Gewiſſen hat/ anderer ihren Rath folgen ſoll/ ſo iſt falſch/ daß das eigene Gewiſſen überhaupt die Norm der Menſchlichen Verrichtungen ſeyn ſoll.

§. 25. Wenn er weiſerer Leute Rath folgen ſoll / ſo wird unſere Meynung bekräfftiget/ daß weiſe Leute denen thörichten eine

Norm

Norm vorſchreiben ſollen. Darinnen bleibet dennoch ein handgreiffli-cher Unterſcheid übrig/ daß unſere Meinung zeiget/ welche die weiſen Leute ſeyn/ die gemeine Lehre aber machet den Leſer zweiffelhafftig die Weiſen von denen Narren zu entſcheiden.

§. 26. Denn es giebt entweder viele weiſe Leute oder nicht; gibt es viele/ ſo ſollen ſie nicht durch die particulam disjunctivam abgeſondert werden: gibt es nicht viele/ ſondern ſie ſind denen klügern entgegen geſetzet/ ſo iſt die Regel ungereimt/ daß diejenigen/ welche ein irriges Gewiſſen haben/ Weiſen oder thörigten folgen ſollen/ das iſt/ ſie ſollen weiſen Leuten folgen und ſollen ihnen nicht folgen.

§. 27. Und in der That lehret die gemeine Sinnligkeit/ daß der Weiſen wenig/ der Narren aber viel ſeyn. Wenn dieſemnach derjenige/ ſo ein irriges Gewiſſen hat/ weiſen Leuten folgen ſoll/ ſo muß er nothwendig wenigen folgen/ wenn er vielen folgen ſoll/ ſo muß er nothwendig denen Weiſen nicht folgen.

§. 28. Ferner ſo ſind das zweiffelhaffte und ſcrupuleuſe Gewiſſen nicht conſpecies des rechten und irrigen Gewiſſens/ ſondern ſubſpecies von beyden/ dem noch das dritte Gewiſſen/ nehmlich das gewiſſe und beſtändige hinzuzuſetzen.

§. 29. Die Regel aber von dem ſcrupuleyſen Gewiſſen iſt eben denſelben Anmerckungen unterworffen/ welchen die Regel von dem irrigen Gewiſſen unterworffen iſt. Denn ſie pflegen hier zu erinnern/ daß derjenige/ ſo ein ſcrupuleuſes Gewiſſen hat/ dahin trachten ſoll/ daß ihm die Scrupel von denen meiſten oder weiſeſten benommen werden.

§. 30. Eben dieſes muß man von der Regel des zweiffelhafftigen Gewiſſens ſagen/ weil ſie mit der Regel des ſcrupuleuſen Gewiſſens übereinkommet.

§. 31. Endlich ſo zeiget zwar eine andere Regel von dem irrigen Gewiſſen das Elend derjenigen an/ welche an dergleichen Gewiſſen kranck liegen/ ſie bietet aber kein Mittel dar. Denn ſie lehren/ daß in einer nothwendigen Materie/ wo nemlich von demjenigen gehandelt wird/ was in der geſunden Vernunfft gebothen und verbothen iſt/ der irrende unrecht thue/ er möge gleich nach dem irrigen Gewiſſen/ weil er das gebothene vor das verbothene hält/ und umgekehrt/ oder wieder daſſelbe handeln/ weil er alsdenn zum wenigſten einen Vorſatz zu ſündigen hat. u. ſ. f.

§. 32. Wir wollen demnach dieſe Verwirrungen bey ſeite ſetzen und nunmehro die Norm ſelbſt eigentlicher betrachten/ wodurch ein Weiſer die Verrichtungen der Narren regieret. Dieſelbe iſt aber zweyerley: Denn entweder der Weiſe theilet denen Narren einen Rath mit/ oder herrſchet über ſie.

§. 33. Der Rath und Herrſchafft kommen darinnen überein/ daß beyde denen künfftigen Verrichtungen/ nicht aber denen vergangenen/ eine Norm vorſchreiben/ denn hiermit hat die gerichtliche Klugheit zu thun. Und in dieſen Abſehen wird die Klugheit zu herrſchen unter der in einem weitern Verſtande genommenen Klugheit Rath zu ertheilen begriffen. Denn auch der herrſchende theilet an und vor ſich denen Thörigten einen Rath mit/ er richtet ſie aber nicht.

§. 34. Ferner ſo ſchreibet der in einem engern Verſtande genommene Rath und Herſchafft entweder einzeln Perſonen oder der gantzen Welt eine Norm zu leben vor.

§. 35. Ferner kommen ſie darinnen überein/ daß beyde eine Hoffnung und Furcht bey den thörigten erwecken/ das warhaffte Gute zu begehren und das warhaffte Ubel zu fliehen/ das iſt/ ihre eigene Leidenſchafften zu unterdrücken/ ſo ferne ſie den gemeinen Frieden und Ruhe ſtören/ das Leben verkürtzen oder an einem unglückſeeligen Leben Urſache ſeyn/ und diejenigen Leidenſchafften zuerregen/ die den Frieden befördern/ das Leben verlängern/ und demſelben eine Annehmligkeit zu wege bringen.

§. 36. Dieſemnach halten auch die Weiſen denen Thoren das ehrbare/ angenehme und nützliche Gut vor/ aber ſie verändern derſelben Beſchreibung: Die Erhaltung des gemeinen Friedens hat das ehrbahre Gut/ eine kluge Behutſamkeit/ daß wir uns den Todt nicht über den Hals ziehen/ das nützliche Gut/ die Sorgfalt der wahren Annehmligkeit das angenehme Gut zum Endzweck.

§. 37. Man muß aber dieſes Gute einander nicht entgegen ſetzen oder von einander abſondern/ als wenn das ehrbahre Gut der Weiſen nicht nützlich oder angenehm wäre (und ſo weiter) wie wir droben von dem angenehmen nützlichen und ehrbahren der Narren geſaget haben. Denn es iſt ſchon anderswo gezeiget worden/ daß das wahrhaffte Gut der Weiſen zugleich ehrbahr angenehm und nützlich ſey.

§. 38.

§. 38. Daher muß man derjenigen Meynung meiden / die nicht leiden können / daß die Ehrbahrkeit nach dem Nutzen abzumeſſen ſey / und diejenigen herunter machen / die von dem Vortheile der Tugend viel Redens machen / gerade / als wenn das ehrbahre Gut Schaden brächte / ein verdrießliches Leben verurſachete und den Tod über den Hals zöge. Denn gleichwie dieſe Leute das nützliche Gut der Narren mit dem wahrhafften nützlichen Guten vermengen; Alſo bezeigen ſie darinnen wenig Weißheit / daß ſie die Menſchen wollen reitzen / das unnützliche und ſchmertzhaffte Gut zu verlangen.

§. 39. Man muß auch nicht gar zu ſubtil unterſuchen / ob das wahrhaffte Gute in der eigenen Liebe / oder in der Liebe anderer zu ſuchen ſey. Niemand liebet andere / es ſey denn wegen ſeiner eigenen Glückſeeligkeit: Niemand liebet ſich alleine / er liebe denn vieles auſſer ſich. Ein Weiſer weiß / daß er andere ſo wohl / als ſich ſelbſt liebet. Die Narren aber meinen / daß ſie andere mehr / als ſich ſelbſt lieben / und lieben ſie doch in der That zu wenig / oder ſie halten davor daß ſie ſich mehr als andere Leute lieben und lieben ſich doch in der That weniger / als andere Leute.

§. 40. Wir haben anderswo angezeiget / daß die Weltweiſen in dem Erkäntnis des wahren durch die bloſſe thörigte Verheiſſung / indem ſie entweder die Sinnligkeiten zu der Norm der Ideen / oder die Ideen zur Norm der Sinnligkeiten gemachet / Gelegenheit gegeben haben / das wahre zu verliehren / weil nur die Gleichheit der Sinnligkeiten und Ideen die Norm iſt die Wahrheit von dem Irrthum zu beurtheilen. Alſo muß eben dieſes angemercket werden / in Beurtheilung des Guten der Weiſen von dem Guten der Narren.

§. 41. Die meiſten Irrthümer kommen daher / daß die Weltweiſen diſputiren / ob die Eigenliebe oder die Freundſchafft die Norm des Guten ſeyn ſolle / das iſt / ob die Eigenliebe die Norm der Freundſchafft / oder die Freundſchafft die Norm der Eigenliebe ſeyn ſolle.

§. 42. Weiſer Leute Eigenliebe und Freundſchafft ſind einander gleich / nicht entgegen geſetzet. Denn es giebt eine geſunde und verdorbene Eigenliebe / es giebt eine kluge und närriſche Freundſchafft: Dieſemnach kan keines von beyden des andern Norm ſeyn.

§. 43. Man findet aber auch einen närriſchen Rath und närriſche Herrſchafft. Denn ſie kommen auch hierin überein / daß nicht alleine Weiſe andern Rath mittheilen und über dieſelbe herrſchen / ſondern

dern auch zum öfftern Narren. Wie wollen wir dieſemnach dieſe beyde entſcheiden,

§. 44. Närriſche Rathſchläge und Herrſchafften ſeyn / deren Thorheit auch von dem Verſtande der Narren / ſo ferne derſelbe von Affecten frey iſt / handgreifflich erkennet werden kan und weiſe ſeyn / deren Weisheit gleicher geſtalt erkant werden kan. Denn die Narren ſind zwar blind / aber nicht allezeit / ſondern ſie haben ihre Abwechſelungen.

§. 45. Alldieweil aber / wie droben gemeldet worden / die mächtigen und gelehrten Narren die gröſten Narren ſeyn; und dennoch öffters Rath ertheilen und Herrſchafft ausüben / ſo muß man ſtat einer Probe mercken / wodurch ein weiſer Rath von einem närriſchen auch von denen Thörigten kan unterſchieden werden / obgleich das Gegentheil faſt allenthalben in praxi beobachtet wird.

§. 46. Ein weiſer Mann richtet ſich im rathen und herrſchen nach der Fähigkeit der Narren / nicht aber theilet Er ihnen Rath mit nach ſeiner eigenen Fähigkeit.

§. 47. Jedoch richtet Er ſich nicht nach ihrer Thorheit / ſondern bemühet ſich vielmehr / daß er dieſe Thorheit beſſere / auch welche ſie im rath fragen zu begehen pflegen.

§. 48. Denn die Narren ſuchen zum öfftern Rath in Sachen / die ſie beſſer wiſſen / als dieſelbige / welche ſie um Rath fragen / oder die ſie doch gar leicht wiſſen können / oder die ſie gar nicht verſtehen / oder die ſchon vergangen oder verrichtet ſeyn.

§. 49. Jedoch verläſt ſich ein weiſer Mann / wenn Er Rath mittheilet / oder Herrſchafft ausübet / nicht auff ſein bloſſes Anſehen / ſondern bemühet ſich deutlich darzulegen daß dasjenige / was er rathet / entweder demſelben / welchem Er Rath ertheilet / nützlich ſey / oder daß dasjenige was gebothen wird / ihm doch wenigſtens nicht ſchade. Jedoch diſputiret er nicht mit ihm / noch zancket ſich / noch bedienet er ſich glatter Worte und Schmeicheleyen.

§. 50. Der in einen genauern Verſtande genommene Rath iſt von der Herrſchafft unterſchieden / daß jener allemahl und vornehmlich auf desjenigen Nutzen ſehen ſoll der Rath verlanget / (obgleich die Narren gemeiniglich hauptſächlich auf ihren eignen Nutzen ſehen) die Herrſchafft aber auch nach der Natur des Geſchäfftes und Weißheit pfleget theils vornehmlich auff den Nutzen der gehorchenden / als die

Vä-

Väterliche Herrſchafft/ theils auff den gemeinen Nutzen des gebietenden als die herrſchafftliche Gewalt/ zu ſehen.

§. 51. Der Rath ereignet ſich unter denjenigen/ die einander gleich ſeyn/ oder die nur angeſehen werden/ als wenn ſie keine Herrſchafft hätten/ die Herrſchafft aber kan ohne die Hoheit nicht begriffen werden.

§. 52. Ein Rath wird gemeiniglich demjenigen/ der ihn haben will und verlanget ertheilet. Die Herrſchafft wird auch gemeiniglich wieder Willen einem auffgedrungen.

§. 53. Der Rath hat zum Endzweck/ daß er der laſterhafften Leidenſchafft eine Furcht einjage/ in dem er entweder zeiget/ daß der Schade/ ſo der Leidenſchafft ſelbſt zuwieder iſt/ mit der laſterhafften Leidenſchafft nothwendig vergeſellſchafftet ſey/ oder eine Hoffnung der wiedrigen Leidenſchafft erwecket; und daß er die Weißheit zu erlangen Hoffnung mache/ in dem er entweder zeiget/ daß der Gewinſt und Vortheil die Weißheit nothwendig begleite/ oder der Begierde eine Furcht einjage/ welche dem Verlangen der wahren Weißheit zuwieder iſt.

§. 54. Die Herrſchafft führet zwar gleichen Endzweck/ aber die Schäden und Vortheile/ die ſie zeiget ſind nicht natürlicher und nothwendiger weiſe mit denen Verrichtungen des Menſchen vergeſellſchafftet/ ſondern freywillig/ das iſt/ von Menſchen erfunden.

§. 55. Wer dieſemnach einen Rath ertheilet/ läſſet ſich angelegen ſeyn jemand zu überreden/ und hat keinen Gewalt zu zwingen. Wer aber herrſchet/ bemühet ſich niemand zu überreden/ ſondern hat die Zwancks-Mittel bey der Hand.

§. 56. Der Rath gibt dem Thörigten handgreiffliche Vernunfft-Schlüſſe an die Hand / die Herrſchafft ſetzet zwar die Urſachen zum voraus / machet aber von Vernunfft-Schlüſſen nicht viel weſens.

§. 57. Durch den Zwanck wird hier die Macht verſtanden den Thörigten einen empfindlichen Schmertzen zuzufügen/ der von dem Willen des zufügenden dependiret.

§. 58. Denn weil ſelbſt der Rath ſo wohl/ als die Herrſchafft ein ſchrecken einjagt/ ſo lieget am Tage/ daß beyde in Anſehung des

Willens einen Zwanck haben ſollen. Denn oben haben wir gemeldet/ daß der Wille durch die Furcht gezwungen werde.

§. 59. Und iſt demnach falſch/ oder gewiß nicht recht erkläret/ was gemeiniglich geſaget wird: der Rath habe keine Gewalt den Menſchen zu verbinden.

§. 60. Denn die Pflichtiſt überhaupt eine Neigung des Willens durch die eingejagte Furcht (und erweckete Hoffnung einem Weiſen/ das iſt/ der die Gewalt hat/ eine Furcht zu verurſachen/ und der mit einer Klugheit Schrecken machet oder eine Hoffnung erwecket. Die eingejagte Furcht von einem thörigten oder demjenigen/der keine Gewalt hat/ iſt nach der moraliſchen Wirckung eine bloſſe Krafft/ wie diejenige Krafft/ die wir oben ſichtbahr genennet haben.

§. 61. Es iſt aber die Verpflichtung zweyerley/ eine innerliche/ welche aus dem Gewiſſen der natürlichen Gefahr nach der Verfügung der erſten und ewigen Krafft/ ſo nothwendig wircket/ daß ſie nicht kan vermieden werden/ oder des Vortheils/ ſo aus der Natur der daher nothwendig flieſſenden Sache entſtehet/ und eine euſſerliche/ welche aus Furcht und Hoffnung des Gewinſtes und ungewiſſen Gefahr/ ſo von der menſchlichen Willkuhr dependiret / entſtehet/ welches vielleicht durch eine Verſchlagenheit oder auf eine andere Art und Weiſe kan vermieden werden.

§. 62. Jedennoch beſtehet darinnen der Unterſcheid zwiſchen einen Rath und Herrſchafft/daß dieſe eine euſerliche Verpflichtung mit ſich bringet/ jener aber bloß die innerliche/ in Anſehung aber der euſerlichen hat er keine Verpflichtung/ daher iſt der Ausſpruch entſtanden: Der Rath verbinde nicht.

§ 63. Denn die innerliche Verpflichtung wird gemeiniglich unter den Narren vor keine Verpflichtung gehalten/ weil ſie entweder die nothwendige Verbindung der Sachen nicht wiſſen oder verachten/ und das willkührliche böſe mehr fürchten/ weilen wie oben geſaget iſt/ ſie göttliche Dinge mit einer menſchlichen/ menſchliche aber mit einer göttlichen Furcht fürchten.

§. 64. Ein Weiſer aber hält die innerliche Pflicht vor die vortrefflichſte Art/ weil er das nothwendige Ubel fürchtet und daß nohtwendige Böſe haſſet. Daher iſt die Pflicht eines Weiſen mehr innerlich/ als euſerlich.

§. 65.

§. 65. Die Narren werden mehr durch Herrſchafft / die Weiſen / das iſt / auch diejenigen / die anfangen weiſe zu werden / werden mehr mit Rath regieret.

§. 66. Mit dieſer Eintheilung der Pflicht / kommet die Eintheilung der Belohnung und Beſtraffung überein. Denn auch dieſe beyde ſind theils innerlich und nothwendig / theils euſerlich und willkührlich.

§. 67. Daher flieſſen die gemeinen Ausſprüche: die Tugend iſt ihr ſelbſt die Belohnung / das Laſter ziehet ſich ſelbſt die Straffe über den Halß.

§. 68. Jedoch eigentlich und vornehmlich ſo werden die Belohnungen und Straffen in einer ſehr bekanten Bedeutung vor euſerlich und willkührlich gehalten / als welche Wirckungen der Herrſchafft ſeyn. Auff innerliche und nothwendige Belohnungen und Straffen wird in Ertheilung eines Raths geſehen.

§. 69. Die Furcht eines Narren und Weiſen iſt auch zweyerley. Jener fürchtet ſich mehr vor der euſerlichen Straffe und wird durch die euſerlichen Belohnungen zu denen Verrichtungen auffgemuntert. Dieſer fürchtet ſich mehr vor der innerlichen Straffe und wird durch die Belohnung / ſo mit der Weißheit nothwendig vergeſellſchafftet iſt / zu denen Verrichtungen erwecket.

§. 70. Ein Narr fürchtet ſich mehr vor dem Schmertz / der auf das thörigte Leben erfolget / ein Weiſer fürchtet mehr den Mangel der Glückſeeligkeit / die ſonſt bey einem weislich geführten Leben zu finden iſt.

§. 71. Ein Narr fürchtet ſich offt vor eingebildeten Schmertzen und erdichteter Gewalt; ein Weiſer aber weiß die Macht der Kräffte und die Natur der Schmertzen recht zu beurtheilen.

§. 72. Jedennoch weil ein Weiſer in ſeinem Rath und Herrſchafft / wie wir geſaget haben / auff die Fähigkeit der Thoren ſiehet / ſo entſtehet daher der Lehrſatz der Weißheit / daß in dem Rath und Herrſchafft ins gemein der Thörigten Hoffnung und Furcht nach derſelben irrigen Einbildung erwecket werde / indem ſie dasjenige nicht fürchten / was in That zu fürchten iſt / ſie ſetzen auch ihr Vertrauen auff die Kräffte nicht / worauff man ein Vertrauen ſetzen kan / biß daß ſie anfangen zu der vernünfftigen Furcht und Hoffnung geſchickt zu werden.

§. 73.

§. 73. Ferner in dem die Narren durch ihre Verrichtungen anzeigen/ daß ihnen die innerliche Ruhe fehle/ und alſo nicht geſchickt ſeyn/ die euſerliche Ruhe zu befördern oder zu erhalten/ ſondern daß ſie vielmehr zur Verwirrung der euſerlichen Ruhe anlaß geben/ lieget am Tage/ daß die Norm eines weiſen Mannes/ welche die Narren von der Unglückſeeligkeit zur Glückſeligkeit zu führen zum Endzwecke hat/ auf drey Haupt-Puncte ihr Abſehen richte: auff die Erlangung der innerlichen Ruhe/ das iſt/ die Thorheiten der drey Haupt-Begierden zu mäßigen; auf die Beförderung der euſerlichen Ruhe durch friedfertige Verrichtungen; auf die abzuwendende Verwirrung der euſerlichen Ruhe durch Unterlaſſung friedenſtörender Verrichtungen.

§. 74. Allein dieſe Dinge zu erlangen gehets nicht an/ daß ſich ein Weiſer ohne Unterſcheid Raths und der Herrſchafft bediene/ ſondern muß die Stuffen der Thorheit betrachten. Die allergröſſeſten Narren ſeyn/ die ihre Freyheit zu thun und zu laſſen/ oder die euſerliche Ruhe nicht wollen ſtören laſſen/ und dennoch anderer Leute Freyheit ſtören. Bey dieſen richtet ein weiſer Mann mit einrathen nichts aus/ ſonden hier iſt die Herſchafft nöthig.

§. 75. Die Mittlere ſind/ welche zwar den euſerlichen Frieden nicht ſtören/ aber ſie bringen ſich dennoch durch ihre Verrichtungen anderer Leute Gunſtgewogenheit und Freundſchafft nicht zu wege/ daß alſo andere derſelben Friede zu ſtören nicht gleich zu angereitzet werden/ jedoch aber werden ſie auch nicht bewogen/ derſelben Dürfftigkeit auffzuhelffen. Hier brauchet zwar ein weiſer Mann ſolche Verrichtungen zu regieren mehr des Raths als der Herrſchafft/ weil dieſe den Rath annehmen; alldieweil aber dennoch durch dergleichen liebloſe Verrichtungen andere gar leicht gereitzet werden/ andern Schaden zu thun/ als ſchlieſſen auch dergleichen Verrichtungen die euſerliche Furcht der Herrſchafft nicht gantz und gar aus.

§. 76. Die geringſten Narren ſeyn die insgemein durch ihre euſerliche Verrichtungen anderer Leute Frieden nicht ſtören/ ja auch anderer Gunſtgewogenheit ſuchen/ iedennoch aber müſſen ſie denen ſehr gereitzeten Begierden ſehr öffters nachgeben/ ſolches iſt ihnen aber alſofort leid und wünſchen ſich täglich die Mäßigung dieſer Affecten. Wieder dieſe brauchet man gar keiner Herrſchafft/ ſonbloß den Rath. Denn der unterſte Grad der Thorheit iſt der erſte

zu der Weißheit. Aber ein Weiſer gegen einen Weiſen bedienet ſich keiner Herrſchafft/ ſondern des Raths.

§. 77. Alldieweil aber in der Geſellſchafft vieler Menſchen eine Vermiſchung aller dieſer dreyen Arten der Thorheit angetroffen wird/ ſo folget von ſelbſten/ daß man dergleichen Geſellſchafft zu regieren/ beydes Rath und Herrſchafft/ brauche. Dannenhero auch die Herrſchafft ohne Rath in Anſehung ſolcher Geſellſchafften auf eine Tyranney hinaus läufft/ der Rath ohne Herrſchafft zu der Verbeſſerung unzulänglich iſt.

§. 78. Allein in dergleichen Geſellſchafften erfordert eine jede Norm einen gantzen Menſchen wegen der unterſchiedlichen Aemter/ welche ein eintziger Menſch zu beſtreiten nicht einmal geſchickt iſt. Der Rath erfordert/ daß ein weiſer Mann in ſeinen äuſſerlichen Verrichtungen mehr gelinde und freundlich/ als ernſthafftig ſey; Die Herrſchafft dahingegen will haben/ daß er mehr Ernſt als Gelindigkeit brauchen ſoll.

§. 79. Dieſemnach können die Perſonen eines Lehrers und Fürſten nicht leichte beyſammen ſtehen. Denn das Kennzeichen eines Lehrers iſt Rathen/ eines Fürſten aber herrſchen.

§. 80. Hieraus folget auch/ daß ein Lehrer der Herrſchafft eines Fürſten unterworffen ſeyn/ der Fürſt aber die Lehrer der Weißheit zu Rathe ziehen ſolle.

§. 81. Derowegen ſind zwar die Weiſen einander unterwürffig/ aber ſie ſtreiten nicht wider einander/ wie die Norm des Raths und der Herrſchafft ſelbſt.

§. 82. Ein Weiſer gehorchet einem Weiſen gerne/ die Narren mit einer Widerſetzligkeit/ ein Weiſer höret eines Weiſen Rath gerne/ die Narren aber verachten weiſer Leute Rath.

§. 83. Wenn die Weiſen ſelbſt wieder auf die Thorheit verfallen/ alsdenn bringet der Fürſt den Lehrer durch ſeine Herrſchafft wiederum zurechte/ der Lehrer aber den Fürſten durch ſeinen Rath. Wenn der Lehrer den Fürſten durch Gewalt will zu rechte bringen/ ſo entſtehet nothwendiger Weiſe ein Krieg/ wenn aber der Fürſt den Lehrer durch einen bloſſen Rath wieder zu rechte zu bringen ſuchet/ ſo muß er beſorgen/ er werde ſeine Herrſchafft verlieren.

§. 84. Die Vermiſchung der Wolluſt und des Ehrgeitzes iſt ein Kennzeichen eines Lehrers/ wenn die Wolluſt ein wenig die Ober-

hand hat; eines Fürſten/wenn der Ehrgeitz: eines guten Unterthanen/ wenn eins von dieſen beyden die Oberhand hat/ was vor eines will.

§. 85. Die Vermiſchung des Ehr-Geitzes und Geld-Geitzes iſt ein Kennzeichen eines zur Tyranney geneigten Fürſten und Lehrers/nicht allein in Anſehung derjenigen/ ſo ſie regieren ſollen/ ſondern auch unter einander ſelbſt. Jedoch ſind ſie beyde geſchickt die Geſellſchafft wider äuſſerliche Gewalt und Liſt zu beſchützen. Auch ſind die mit ſolcher Mixtur verſehene Bürger nicht böſe/wenn ſie von ſolchen Leuten regieret werden.

§. 86. Die Vermiſchung des Geld-Geitzes und der Wolluſt iſt ein Kennzeichen der Narren und grauſamen Lehrer/ ſehr tyranniſcher Fürſten und knechtiſcher Unterthanen/ die mehr durch Herrſchafft/ als Rath in Schrancken gehalten werden.

§. 87. Aus demjenigen/ was geſaget iſt/ flieſſet auch die Eintheilung der Verrichtungen in gute/ böſe und mittlere. Die ſehr guten ſind/ welche zu Erlangung des innerlichen Frieden abzielen/ ſehr böſe dahingegen/ welche den äuſſerlichen Frieden ſtören/ mittlere aber/ die zwar den äuſſerlichen Frieden nicht ſtören/ aber denſelben auch nicht befördern/ oder die auch wol den äuſſerlichen Frieden ſuchen/ aber ohne gehörige Sorgfalt des innerlichen.

§. 88. Und dieſe mitlere Verrichtungen haben viele Grade/ und iſt immer eine beſſer/ als die andere/ eine ſchlimmer als die andere/ eben dieſelbe Verrichtung kan in einer andern Abſicht gut und böſe genennet werden/ darnach dieſelbe gegen das äuſſerſte gute und böſe gehalten wird. Daher iſt die gemeine Regel entſtanden: Das geringe gute verwandelt ſich in die Natur des böſen und das geringere böſe in die Natur des guten.

§. 89. Hier haſtu auch zugleich die Brunquellen des dreyfachen guten/ des ehrlichen/ anſtändigen und gerechten. Das gerechte wird dem Haupt-böſen/ als welches das ungerechte genennet wird/ entgegen geſetzet. Das ehrliche iſt das vornehmſte gut ſelbſt/ deſſen oppoſitum das ſchändliche iſt: Denn es iſt ſchändlich/ denen Begierden (auch mit einem Schmertze) nachgeben. Das anſtändige iſt das gute von der mitteln Art/ und das unanſtändige das böſe von der mitteln Art/ nemlich das unvollkommene gute und unvollkommene böſe.

§. 90. Das ehrliche regieret der Thörichten innerliche Verrich-

tungen

tungen / das anſtändige die äuſſerlichen / daß ſie anderer Wohlgewogenheit erlangen / das gerechte die äuſſerlichen / damit ſie den Frieden nicht ſtören / und den zerſtöreten wieder zu rechte bringen.

§. 91. Und dennoch iſt dieſes dreyfache gute nicht zu ſeparirẽ und zu trennen. Denn der iſt nicht weiſe / der nicht zugleich ehrlich / anſtändig und gerecht lebet. Daher werden ſie auch öffters ohne Unterſcheid gebrauchet.

§. 92. Ehe wir dieſes Hauptſtück verlaſſen / müſſen wir annoch mercken / wie der Rath und Herrſchafft von einen Pact oder Handlung unterſchieden ſey / damit ſie nicht miteinander vermenget werden.

§. 93. Sie kommen darinnen überein / daß auch ein Bündniß oder Handlung denen paciſcirenden in künfftigen Verrichtungen eine Norm vorſchreibet / wie der Rath und die Herrſchafft.

§. 94. Ein Bündniß aber iſt darinnen von einem Rathe unterſchieden / daß der Rath auf desjenigen Nutzen ſiehet / dem er mitgetheilet wird / der Pact oder Handlung aber bald auf des einen paciſcirenden / bald auf beyder / ja eigentlich zu reden allezeit auf beyder moraliſchen Nutzen / denn auch in der Schenckung / Darlehn / Verleihung (commodato) ſehen wir uns vor / bloß des andern Wohlgewogenheit und Freundſchafft zu erlangen oder dieſelbe zu bekräfftigen / ob hier gleich kein Vortheil vorhanden / welcher nach dem Gelde æſtimiret wird.

§. 95. Ferner ſiehet der Rath mehr auf die innerliche Verpflichtung / ein Pact oder Handelung mehr auf die äuſſerliche / nemlich auf die Furcht des Krieges oder menſchlichen Straffe.

§. 96. Ein Pact iſt von der Herrſchafft unterſchieden / indem die Herrſchafft unter ungleichen / ein Pact aber unter gleichen / oder die doch gewiß nicht vor ungleich gehalten werden / ſich begiebet.

§. 97. Ferner ſo ſiehet die Herrſchafft ihrer Natur nach öffters auf des Fürſten Nutzen / ein Pact hingegen / wie wir gemeldet haben / allezeit auf den gemeinen Nutzen.

§. 98. Von beyden iſt das Pactum darinnen unterſchieden / daß daſſelbe nicht unmittelbar / ſondern vermittels des voraus geſetzten Raths und Herrſchafft des natürlichen und gegebenen Rechts verbindet. Daher haben wir auch in dieſen Hauptſtücke / wo wir von der Norm und Regul der Verrichtungen gehandelt haben / nur geſaget / daß zwey Arten dieſer Norm wären / nemlich der Rath und die Herrſchafft.

§. 99. Dieſemnach ſo verbindet ein Pact oder Handelung niemals an und vor ſich / ſondern man muß daſſelbe allemal examiniren nach der Norm des Raths / des Natur und Völcker-Rechts / und nach der Norm der Herrſchafft des bürgerlichen Rechts.

Das V. Hauptſtück.
Von
Dem Natur- und Völcker-Rechte.

Innhalt.

DAs Recht wird entweder vor eine Richt-Schnur (norma) oder vor die Gewalt etwas zu thun genommen. §. 1. Das in einen weitern Verſtande genommene Geſetz / §. 2. im engern Verſtande. §. 3. Des Geſetzes Wirckungen in beyderley Verſtande. §. 4. Die äuſſerliche Furcht / welche von denen Geſetzen verurſachet wird / iſt dreyerley. §. 5. Die Zulaſſung / ob und wie ferne ſie eine Verrichtung des Geſetzes ſey. §. 6. Das gebietende und zulaſſende Geſetze. §. 7. Das Recht vor die Macht zu thun genommen / ſetzet das Recht einer Norm zum voraus. §. 8. Das Recht und Verpflichtung beziehen ſich auf einander. Derſelben Unterſcheid. §. 9. Wie ferne beydes ein Effect der Norm ſey. Es giebt ein Recht vor der Norm. §. 10. Die nicht ungerechte und gerechte That. Das Recht von Natur und von dem Geſetze. §. 11. Exempel des angebohrnen und erlangeten Rechts. §. 12. Die angebohrne und erlangete Verpflichtung §. 13. muß mit dem angebohrnen und erlangeten Rechte nicht vermiſchet werden. §. 14. Das Unrecht / eine ungerechte Action. §. 15. Recht und Unrecht erfordert zweene Menſchen. §. 16. Alles Recht iſt äuſſerlich. §. 17. Nicht aber eine iede Verpflichtung. §. 18. Die Verpflichtung erſtrecket ſich weiter als das Recht / §. 19. entſtehet auch aus den Regeln des ehrlichen. §. 20. Das Recht ſiehet auch nicht auf die Regeln der Anſtändigkeit. §. 21. Aber das vor das Geſetze genommene Recht begreiffet auch die Geſetze des Anſtändigen und Ehrlichen unter ſich. §. 22. Das unvollkommene Recht iſt kein Recht / §. 23. es giebt auch keine unvollkommene Verpflichtung. §. 24. Die Tugend / Gerechtigkeit. §. 25. Ein Recht aller Leute an allen Dingen iſt nirgend zu finden. §. 26. Auch kan nicht alles Recht urſprünglich aus einem Pacto herkommen. §. 27. Das Recht in beyderley Verſtande iſt entweder das natürliche / oder das Völcker- oder das bürgerliche Recht. §. 28. Das Geſetze iſt entweder natürlich oder gegeben. Das Fundamentum cognoſcendi. §. 29. Das Recht der Natur wird entweder in einen weitern Verſtande vor die Gebote des ehrlichen und anſtändigen / oder in einen engern Verſtande vor die bloſſen Gebote des Gerechten genommen. §. 30. Der Nutz dieſer Diſtinction in der Frage von dem principio juris naturalis. §. 31. Alles gegebene Recht iſt menſchlich / §. 32. das natürliche Recht göttlich. §. 33. Das natürliche Geſetze gehöret zu denen Rathſchlägen / das gegebene zu den Herrſchafften / §. 34. weil unter Menſchen Geſetze und Rath gemeiniglich

meiniglich einander entgegen geſetzet werden. §. 35. Die menſchliche Gewalt iſt überhaupt zweyerley/ die väterliche und herrſchafftliche. §. 36. Die geſunde Vernunfft kan ſich GOtt nicht vorſtellen/ als einen abſoluten Monarchen. §. 37. Alle Straffe/ eigentlich alſo genommen/ wird von Menſchen geſetzet. Unter denenjenigen/ welche nur unter der göttlichen Gewalt ſtehen/ hat ein Kriegiſcher/ nicht aber ein Beſtraffungs-Zwanck ſtatt. §. 38. Die menſchliche Straffe wird auf eine ſichtbahre/ die göttlichen Straffen aber auf eine unſichtbahre Art und Weiſe aufgeleget. §. 39. Das natürliche Geſetze iſt ein Vernunfft-Schluß/ aber die eigentlich genommene Geſetze werden publiciret. §. 40. Die geſunde Vernunfft ſtellet ſich GOtt mehr vor/ als einen Vater/ §. 41. weil die vernünfftige Furcht GOttes kindlich/ nicht knechtiſch ſeyn ſoll. §. 42. Warum aber dennoch ein Weiſer denen Thörichten einen Begriff von GOtt/ als einem abſoluten Monarchen hinterlaſſe. §. 43. Warum er in ſeinen Unterrichtungen den Irrthum dieſes Begriffs inculcire. §. 44. Die menſchlichen Geſetze ſind veränderlich/ das göttliche Geſetze unveränderlich. §. 45. Warum alle Zweiffel von der Veränderung des natürlichen Rechts aus dem geoffenbahrten Worte GOttes genommen ſeyn. §. 46. In der Frage von der Unveränderligkeit des Natur-Rechts ſind die Gebote des gerechten/ anſtändigen und ehrlichen genau zu unterſcheiden. §. 47 Die Urſache der Ungleichheit. §. 48. Die Lehre der Scholaſtiquer von der Verpflichtung/ welche ſemper & ad ſemper geſchiehet u. ſ. f. §. 49. Der Brunquell der Unrichtigkeiten bey der Frage von der natürlichen moralität der menſchlichen Verrichtungen. §. 50. Wenn GOtt/ als ein Herr/ Urheber des Natur-Rechts iſt/ ſo giebt es keine an und vor ſich gerechte Verrichtungen. §. 51. Wenn aber GOtt/ als ein Vater/ das Natur-Recht giebt/ ſo giebt es Verrichtungen/ die an und vor ſich gut oder böſe ſeyn. §. 52. Das geoffenbarte Recht kan auf keine Art und Weiſe wider die Regeln der Gerechtigkeit ordnen/ vieles aber kan es verbieten/ §. 53. es ändert auch die allgemeinen Geſetze des ehrlichen nicht/ kan dennoch die beſondern auf vielfältige Art und Weiſe determiniren. §. 54. Eben dieſes muß von den Regeln der Anſtändigkeit geſaget werden. §. 55. Die Nothwendigkeit des geoffenbarten Rechts wegen der Narren. Weil die Belohnungen und Straffen des Rechts der Natur unſichtbarer weiſe wircken. §. 56. Aber die Straffen des geoffenbarten Rechts fallen mehr in die Augen. §. 57. Das in einen weitern Verſtande genommene Recht der Natur begreiffet die præcepta Ethica und Politica; in einen engern Verſtande aber die bloſſen præcepta der Gerechtigkeit. §. 58. Einen andern Verſtand hat das natürliche und geoffenbarte Recht/ ſo ferne es pro attributo perſonæ genommen wird. §. 59. Die Beſchreibung dieſes natürlichen Rechts/ §. 60. Wie auch des geoffenbarten/ §. 61. iedennoch wird es accurater und beſſer/ ein Vermögen des natürlichen oder geoffenbarten Rechts genennet. §. 62. Auch dieſes natürlichen Rechts kan ſich ein ieder begeben. §. 63. Auch kan dieſes natürliche Recht durch das geoffenbarte Geſetze aufgehoben und verringert werden. §. 64. Das Völcker-Recht iſt ſehr vielen Bedeutungen unterworffen. §. 65. bißweilen wird es überhaupt vor das natürliche Recht ſelbſt genommen. §. 66. bißweilen inſonderheit vor das natürliche Recht/ welches die Verrichtungen der Völcker unter andern Völckern regieret / §. 67. bißweilen vor das geoffenbarte

Geſetze/ ſo vielen Völckern gemein iſt. Dieſes iſt theils veränderlich/ theils unveränderlich. §. 68. Bißweilen vor das vielen Völckern gemeine Vermögen. Dieſes iſt gantz und gar veränderlich. § 69. Bißweilen vor die Sitten der Völcker in Anſehung der Anſtändigkeit. Und dieſes iſt ſehr veränderlich. §. 70. Die Eintheilung der Völcker/ in barbariſche und wohlgeartete/ machet die Sache mehr verwirret/ als daß es ſie erkläret/ §. 71. weil ſie ihren Urſprung aus denen Geſchichts-Büchern der Griechen und Römer genommen. §. 72. Die barbariſchen Völcker ſind verſtändiger und nicht ſo närriſch geweſen/ als die wohlgearteten. §. 73. Dieſes wird aus des Taciti Buche von den Sitten der Teutſchen erkläret. §. 74. Die Meynung/ welche das Völcker-Recht aus der Lehre des Bündniſſes oder gewöhnlichen Rechts herleitet/ wird wiederleget. §. 75. So wohl in Betrachtung des ausdrücklichen/ und des ſtillſchweigenden Pacts. §. 76. 77. Als in Anſehung des gewöhnlichen Rechts. §. 78. Das natürliche Recht der Menſchen/ ſo andern Creaturen gemein iſt/ wird in einem uneigentlichen Verſtande genommen/ §. 79. weil die andern Creaturen keiner Richtſchnur brauchen/ auch keiner Verpflichtung unterworffen ſeyn. §. 80. Das primævum und ſecundævum Natur- und Völcker-Recht.

§. 1.

DAs Recht wird auf mancherley Art und Weiſe genommen. Vornehmlich aber/ entweder vor die Norm der Verrichtungen/ oder vor die Krafft zu verrichten in der haltung gegen dieſelbe Norm: (pro potentia agendi in relatione ad illam normam) Nach der Redens-Art des Grotii entweder vor das Geſetze/ oder vor eine Eigenſchafft der Perſon.

§. 2. So viel ſind Bedeutungen des Geſetzes/ wie viel Bedeutungen der Norm der moraliſchen Verrichtungen ſeyn. Daher bedeutet das Geſetze in einer weitern Signification die doctrinal Gebothe (Rathſchläge) die Befehle der Könige und Herren (Herrſchafften) väterliche Erinnerungen (aus Herrſchafft und Rath zuſammen geſetzt) die Bedingungen der Verträge (Handlungen oder Pacta.)

§. 3. In einer engern Bedeutung wird das Geſetze vor der herrſchenden oder Herren/ oder Könige und Obrigkeiten Befehle genommen/ in einer gantz engen Bedeutung aber vor der Gebietenden allgemeine Befehle in der Republic, und wird auf beyderley Art und Weiſe dem Rath und Pacte entgegen geſetzet. Daher iſt auch zugleich der Unterſcheid zwiſchen dem Geſetze/ Rath und Pacte offenbar.

§. 4. Dieſem nach ſind die Wirckungen des Geſetzes in einer weitern Bedeutung/ rathen/ vermahnen/ gebiethen/ verbiethen/ verſtatten/

ſtraf-

ſtraffen / zwingen. Aber in einer genauern Bedeutung iſt die unmittelbare Würckung des Geſetzes gebiethen und verbiethen/die mittelbaren und daraus folgenden / durch die Obrigkeit ſtraffen/ gerichtlich zwingen und die wieder die Geſetze lauffende Verrichtungen annulliren und zernichten.

§. 5. Denn die äuſſerliche Furcht / welche die Geſetze bey Thörichten zum Zwecke haben/ iſt entweder die Furcht der Nichtigkeit (metus fruſtraneitatis) oder des Schadens im Haußweſen / oder der Straffe.

§. 6. Die Vergönnung iſt keine Verrichtung des Geſetzes/ weil derjenige / ſo etwas vergönnet kein Norm vorſchreibet / wenn nicht unter dieſem Worte die Beſtätigung des einem andern zukommenden Rechts/ oder deſſelben Einführung begriffen wird. Denn z E. indem die väterliche Gewalt/das Eigenthum der Bürger u. ſ. f. in denen Geſetzen vergönnet wird / ſo werden folglich andere gehindert / damit ſie diejenigen/ die ſich ihres Rechtes bedienen nicht verunruhigen; iedennoch iſt auf dieſe Art die Verſtattung keine neue Verrichtung des Geſetzes/ ſondern wird ſchon unter dem wircklichen Verbothe begriffen.

§. 7. Dannenhero iſt aus dem bißhero vorgebrachten offenbar / daß die Streitigkeit von dem gebietenden und vergönnenden Geſetze guten Theils zu denen Wort-Streiten gehöre.

§. 8. Gleichwie aber der Endzweck und Abſicht des Geſetzes in beyderley Verſtande die Verpflichtung iſt/ und zwar in der engern die äuſſerliche/ in der weitern auch die innerliche / wie in dem vorhergehenden Hauptſtücke weitläufftiger gemeldet worden; alſo/ weil bekant/ daß das Recht und die Verpflichtung ſich auf einander beziehende Dinge ſeyn/ wird aus der Lehre derer Correlatorum leicht erhellen/ was das Recht in der andern Bedeutung ſey/ wenn es nemlich genommen wird vor die Krafft/ etwas zu verrichten/ in Haltung gegen die Norm.

§. 9. Denn gleichwie die Verpflichtung den Willen und deſſelben äuſſerliche Freyheit im Zaume hält; alſo entſpringet das Recht in dieſer Bedeutung aus der Verſtattung des Willens/ und deſſelben äuſſerlichen Freyheit/ das iſt/ aus der Hinwegnehmung aller Hinderniſſe/ oder auch Beyhülffe und Aſſiſtence, welche vermittelſt der Geſetze geſchiehet. Die Verpflichtung jaget eine Furcht ein/ das Recht intendiret oder unterhält die Hoffnung. Daher wird die Verpflichtung eine qualitas moralis

ralis paſſiva, das Recht activa genennet. Und daher flieſſet die Regel: Daß ein ieder ſeines Rechtes ſich begeben könne / nicht aber der Verpflichtung.

§. 10. Es wird aber ſowol die Verpflichtung als das Recht / ſo der Verpflichtung beyſtimmet / zu der Norm / wiewohl auf unterſchiedliche Art und Weiſe / gezehlet; Eine iede Verpflichtung flieſſet aus der Norm / zu thun und zu handeln als derjenige Endzweck / ſo vornemlich von demjenigen intendiret worden / welcher die Norm vorſchreibet. Das Recht aber iſt der Neben-Endzweck / auf welchen eine Neben-Abſicht gerichtet wird / ſo ferne es ein Correlatum der Verpflichtung iſt / und ſo ferne es von neuen durch ein menſchlich Geſetz eingeführet wird.

§. 11. Daher iſt das Recht zweyerley / welches ich entweder / ſo ferne ich von allen menſchlichen Willen abſtrahire, habe / oder welches aus einem menſchlichen Geſetze oder Vertrage entſtehet. Von dem erſten Rechte wird geſaget / daß wir ſolches von der dem menſchlichen Willen vorhergehenden Natur / oder von der Norm des natürlichen Rechts haben. Das andere rühret von der Norm des menſchlichen Willens / oder auch aus dem menſchlichen Rechte her. Das erſte heiſſet das angebohrne / das andere das angenommene Recht. (jus acquiſitum.)

§. 12. Ein Exempel des angebohrnen Rechts iſt die erſte Freyheit und Gemeinſchafft. Des angenommenen die Herrſchafft und Eigenthum.

§. 13. Es iſt auch die Verpflichtung entweder angebohren oder angenommen / aber es ſind unterſchiedliche Beſchreibungen. Die angebohrne wird genennet / welche bey denen Menſchen entweder ſo fort von der Geburt iſt / oder es doch gewiß auf den Willen des Verpflichteten nicht ankommen läſſet; Die angenomme / welche deſſelben Willen zum voraus ſetzet.

§. 14. Dieſem nach / ſo ſtimmen das angebohrne Recht und die angebohrne Verpflichtung u. ſ. f. nicht allemahl überein: denn die Verpflichtung iſt dem Sohn gegen den Vater angebohren / aber das Recht des Vaters iſt nicht angebohren / ſondern durch den Beyfall der Mutter / iedoch / ohne des Sohnes Vorbewuſt / erlanget worden u. ſ. f.

§. 15. Das Oppoſitum oder Gegentheil des Rechts und der Verpflichtung iſt das Unrecht. Denn wer ſich ſeines Rechts bedienet / thut niemanden unrecht. Und aus dem Unrechte / das iſt / aus der Verſagung

ſagung des Rechts/ und wenn iemand anders thut/ als er verpflichtet iſt/ entſtehet eine unrechtmäßige/ aus der Verpflichtung eine rechtmäßige That.

§. 16. Dieſem nach iſt offenbar/ daß das Recht/ wie auch die mit dem Rechte einſtimmende äuſſerliche Verpflichtung und Unrecht allezeit zweene Leute erfordert. Daher hat niemand eigentlich ein Recht über ſich ſelbſt/ auch kan ſich niemand unrecht thun/ und iſt niemand ſich ſelbſt verpflichtet. Dieſer wegen geſchiehet dem/ der es nicht beſſer haben will/ kein Unrecht. Auch kan ſich ſelbſt niemand ein Geſetze geben.

§. 17. Dieſem nach iſt alles Recht äuſſerlich/ nicht innerlich. Dannenhero muß man eben daſſelbe/ von der mit dem Rechte übereinkommenden/ das iſt/ von der äuſſerlichen Verpflichtung ſagen.

§. 18. Dieſerhalb hat es eine andere Beſchaffenheit mit der Verpflichtung/ die wir oben innerlich genennet haben. Denn dieſe erfordert nicht allemahl andere Menſchen/ ſondern wenn gleich der Menſch allein wäre/ ſo wäre er doch verpflichtet/ ſeine Affecten zu mäßigen/ weil die vernünfftige Furcht des Schadens überbliebe/ wenn er darwieder handelte. Und in dieſen Abſehen ſaget man/ daß wir uns ſelbſt verpflichtet ſeyn/ und daß wir uns ſelbſt (zum Exempel durch Gelübde) Geſetze machen/ daß ein ieder ſich ſelbſt der nächſte ſey.

§. 19. Derowegen erſtrecket ſich die Verpflichtung weiter/ als das Recht. Und ſind auch alſo nicht einerley Eintheilungen des Rechts und der Verpflichtung.

§. 20. Dieſem nach rühret zwar auch die Verpflichtung aus denen Regeln des ehrlichen her/ aber das Recht entſtehet nicht aus denen Regeln des ehrlichen.

§. 21. Nun fragt ſichs/ ob das Recht bloß aus denen Regeln des Gerechten/ wie aus denen Wörtern erſcheinet/ oder auch aus denen Regeln des anſtändigen entſtehe? Gewiß die Regeln des anſtändigen betrachten auch den Menſchen in der Haltung gegen einen andern Menſchen. Nichts deſto weniger aber kan niemand zur Anſtändigkeit gezwungen werden/ und wenn er gezwungen wird/ ſo iſt es keine Anſtändigkeit mehr. Aber die mit dem Rechte übereinkommende Verpflichtung iſt allezeit äuſſerlich und fürchtet ſich vor dem Zwang anderer Menſchen. Dieſem nach ſo entſtehet auch das Recht nicht aus denen Regeln des anſtändigen.

§. 22. Und daher erhellet auch/ daß das Recht des Vermögens (potentia) nicht in ſo weiten Verſtande genommen werde/ als das vor das Geſetze genommene Recht.

§. 23. Ferner iſt offenbar/ daß die Grotianiſche Eintheilung des Rechts in das vollkommene und unvollkommene nicht gar zu richtig ſey. Denn ein iedes recht iſt vollkommen und das unvollkommene Recht hat kein entgegen geſetztes Unrecht. Das unvollkommene Recht gehet nicht weiter/ als auf dasjenige/ was ich von einen andern bitte nach denen Regeln der Anſtändigkeit/ nicht aber der Gerechtigkeit.

§. 24. Eben dieſe beſchaffenheit hat es auch mit der Eintheilung/ vermittels welcher die Verpflichtung in eine vollkommene und unvollkommene eingetheilet wird. Denn es giebet gar keine unvollkommene Verpflichtung. Und indem die innerliche Verpflichtung vollkommener iſt/ als die äuſſerliche/ ſo kan jene nicht unvollkommen/ dieſe aber vollkommen genennet werden. Worzu noch kommet/ daß die Regeln des anſtändigen und ehrlichen mich eigentlich keinen andern Menſchen verbinden/ ſondern mir ſelbſt.

§. 25. Hieraus flieſſet auch/ daß was der Menſch aus der innerlichen Verpflichtung/ und nach denen Regeln des ehrlichen und anſtändigen thut/ von der Tugend überhaupt regieret/ und daß der Menſch daher tugendhafft/ nicht gerecht genennet werde. Was aber der Menſch nach denen Regeln des Gerechten/ oder aus der äuſſerlichen Verpflichtung thut/ das wird von der Gerechtigkeit regieret/ und von dergleichen Verrichtungen wird er gerecht genennet.

§. 26. So fället auch das Recht aller Menſchen über alles von ſich ſelbſt weg/ weil die Verpflichtung/ ob ſie gleich ohne Recht ſeyn kan/ dennoch kein Recht iſt/ noch ſeyn kan/ es ſey denn in dem aller beſonderſten fall der höchſten Nothwendigkeit ohne Verpflichtung. Aber daſſelbe Recht/ hat eben dadurch/ weil es alle Menſchen über alles haben/ keine ihm verwandte Verpflichtung.

§. 27. Hiermit fället auch eine andere Lehre weg/ daß alles Recht urſprünglich aus den Pact herrühre. Denn gleichwie hier gezeiget iſt/ daß ein angebohrnes Recht ſey/ alſo iſt in dem vorhergehenden Hauptſtücke ſchon angemercket worden/ daß ein Pact an und vor ſich nicht verbinde/ derowegen ſo kan er auch an und vor ſich kein Recht entweder hervorbringen/ oder beſtätigen.

§. 28.

§. 28. Das Recht wird in beyderley Bedeutung in das natürliche / Völcker- und Bürgerliche eingetheilet / alleine es ſind von beyderley Eintheilungen nicht einerley Anmerckungen. Dieſemnach wollen wir von einen jeden abſonderlich handeln.

§. 29. Das vor das Geſetze genommene Recht iſt entweder natürlich oder geoffenbaret (poſitivum.) Das Fundament dieſer Eintheilung iſt das Principium cognoſcendi. Das natürliche Recht wird aus dem Vernunfft-Schluſſe oder ratiocination eines ruhigen Gemüths erkannt / das offenbarte oder gegebene Recht erfordert eine Offenbarung und Verkündigung.

§. 30. Jedennoch wird das Recht der Natur entweder late ſo ferne es alle moraliſche Gebothe / die aus dem Vernunfft-Schluſſe herkommen / begreiffet / ſie mögen nun Regeln des gerechten / oder auch ehrlichen und anſtändigen ſeyn; oder ſtricte vor die Gebothe des gerechten einzig und allein genommen / ſo ferne es von dem ehrlichen und anſtändigen unterſchieden wird.

§. 31. Auf die erſte Art ſoll das Principium das natürliche Recht zuerkennen / eines / gemein / erſt und gantz univerſal ſeyn / auf die letztere Art kan es ſecundo primum, abſonderlich und particular ſeyn: Indem aber dieſe Eintheilung verabſeumet oder ausgelaſſen worden / ſein viele unnütze / jedoch ſchwere Streitigkeiten von dem Principio des natürlichen Rechts entſtanden.

§. 32. Alles gegebene Recht iſt in Anſehung der öffentlichen Verkündigung / welche zu deſſelben Weſen gehöret / menſchlich / das iſt / vermittels anderer Menſchen andern publiciret und offenbaret. Ob aber dieſelbe Menſchen einen unmittelbaren Trieb von GOtt gehabt haben / das weiß die Philoſophie nicht / ſondern überläſſet ſolches der Theologie.

§. 33. Alldieweil aber das natürliche Recht in aller Menſchen Hertzen geſchrieben iſt / anderer Offenbarung aber und der bloſſen Autorität nicht benöthiget iſt / ſo wird es daher göttlich genennet / nemlich / weil es von dem Urheber aller / und alſo auch der menſchlichen Natur / von GOtt herrühret.

§. 34. Hüte dich demnach / daß du nicht meineſt / als wenn das natürliche und gegebene / das göttliche und menſchliche Geſetze Arten von einerley Natur wären: Das natürliche und göttliche Geſetze ge-

höret mehr zu denen Rathſchlägen/ als zu denen Herrſchafften; das menſchliche Geſetze in dem eigentlichen Verſtande genommen wird nur von der Norm der Herrſchafft geſaget.

§. 35. Nemlich bey den Menſchen wird das Geſetze und Rath einander gemeiniglich entgegen geſetzet/ und alſo wird das Geſetze vor den Befehl genommen nicht eines Lehrers/ ſondern des Herrſchers oder Gebiethers.

§. 36. Die Gewalt aber iſt unter den Menſchen überhaupt zweyerley: die väterliche und herrſchafftliche. Jene ſuchet mehr den Nutzen des untergebenen/ dieſe mehr den eigenen Nutzen. Und alſo nimmet jene mehr Antheil an den eigentlich genommenen Rath/ als dieſe. Die öffentlichen Herrſchafften nehmen nach der mannigfaltigkeit der Regiments-Form bald einen gröſſern Antheil an der väterlichen/ bald an der herrſchafflichen Gewalt/ insgemein aber mehr an der Herrſchafftlichen.

§. 37. Die bloſſe Vernunfft weiß nicht/ daß ſie ſich GOtt vorſtellen ſoll/ als einen König oder Herrn/ der diejenigen mit äuſſerlicher willkührlicher Straffe belegen wolle/ die wieder die Gebothe des natürlichen Rechts handeln/ weil ſie wahrnimmet/ daß alle Straffen/ die den Ubertretern des Rechts der Natur auf dem Fuſſe nachfolgen/ die menſchlicher Herrſchafft nicht unterworffen ſeyn/ natürliche und alſo nicht eigentliche ſo genante Straffen ſeyn.

§. 38. Ja die Straffe iſt ihrer Natur nach menſchlich und willkührlich/ weil eine jede Straffe von einen herrſchenden Menſchen aufgelegt wird. Das Recht der Natur ſaget bloß/ daß die Ubertreter Straffe verdienen. Worzu noch kommet/ daß unter denjenigen/ die durch das bloſſe Recht der Natur regieret werden/ der bloſſe kriegeriſche Zwang/ nicht aber die Straffe ſtat findet/ und daß der Straff-Krieg des Grotiiſchen ſchon längſt verworffen iſt.

§. 39. Ferner ſo wird eine jede Straffe ſichtbarer Weiſe aufgelegt/ allein die Ubel/ ſo GOtt denen Ubertretern des natürlichen Rechts geſetzet hat/ kommen verborgen und heimlich/ das iſt/ die Verknüpffung des Ubels mit der Sünde fället nicht in die Augen/ obgleich vielleicht das Ubel ſelbſt ſichtbar iſt.

§. 40. Weiter ſo bildet ſich ein weiſer GOtt mehr/ als einen Lehrer des natürlichen Rechts/ denn als einen Geſetz-Geber ein. Denn

das

das Recht der Natur iſt ein Schluß der ruhigen / nicht aber durch die Begierden verunruhigten Vernunfft. Dieſes aber kommet einen Lehrer zu / daß er die Vernunfft durch guten Rath beruhigen möge. Die Geſetze werden publiciret. Ein Welt-Weiſer weiß von keiner Publication oder Verkündigung des natürlichen Rechts.

§. 41. Ja wenn auch gleich ein Weiſer ſich GOtt / als einen herrſchenden Menſchen einbildete / ſo würde er ſich doch denſelben eher als einen Vater / denn als einen Herren einbilden / weil es der Vollkommenheit göttlicher Gütigkeit eher zukommet / der Menſchen beſtes zu ſuchen / als in denen der Menſchen Hertzen eingeſchriebenen Geſetzen auf deſpotiſche Art und Weiſe ſeinen Nutzen zu ſuchen. Allein des Vaters befehliche ſind mehr Rathſchläge / als Herrſchafften.

§. 42. Ferner der Begriff und Vorſtellung GOttes / als eines Vaters / verurſachet eine kindliche / als eines abſoluten Monarchen / eine knechtiſche Furcht. Wir haben aber droben ſchon gemeldet / daß die vernünfftige Furcht GOttes kindlich / und nicht knechtiſch ſey.

§. 43. Jedoch weil viele Menſchen nach der angebornen Thorheit ſich GOtt / als einen abſoluten Monarchen einbilden / ſelbige auch währenden ſolches Zuſtandes noch nicht geſchickt ſeyn / ſich einen rechten Concept von GOtt zu machen; ein weiſer Mann aber / wenn er eine Norm vorſchreiben will / ſich nach der Fähigkeit der thörigten Menſchen richten ſoll. So muß man dieſes ſchlechterdings in denen Unterrichtungen des natürlichen Rechts beſcheidentlich erinnern / nicht aber mit einer Hefftigkeit aufdringen. Man muß warten / biß die Leſer ſelbſt dieſe Wahrheit mehr in ihren Hertzen fühlen / als beſorget leben / daß ſie ſich hierüber kampeln und mit einander diſputiren.

§. 44. Inzwiſchen muß ein weiſer Mann dieſe Anmerckung nicht bey Seite ſetzen oder die gemeine Lehre in ſeinen Unterrichtungen zum Fundament ſetzen: weil die Unterrichtungen denen Thörichten diejenigen Concepte benehmen ſollen. Allein auf die gemeine Lehre folgen unzehlige Irrthümer.

§. 45. Handgreifflicher aber wird aus demjenigen / was geſaget worden / die Lehre von dem andern Unterſcheide des göttlichen und menſchlichen Geſetzes begriffen. Die menſchlichen Geſetze werden offte ſichtbarer weiſe verändert / geſchweige / daß ſie nicht ſollen veränderlich ſeyn. Aber das Geſetze der Natur iſt niemahls verändert worden

weil die Naturen aller Dinge ſtets wehrend und unveränderlich ſeyn. Ja die Vernunfft kan ſich keinen wahrſcheinlichen Zweiffel machen/ daß GOtt das Recht der Natur geändert habe oder ändern wolle.

§. 46. Daher ſind auch alle Zweiffel/ die hier vorgebracht werden/ aus der heiligen Schrifft genommen/ worauf man nicht nöthig hat/ in denen Unterrichtungen des natürlichen Rechts zu antworten/ bevorab da die geoffenbarten Schrifften dieſe Zweiffel nicht von ſich hervorgebracht haben/ ſondern derſelben Urſprung der falſchen Auslegung der Scholaſtiſchen Philoſophie zuzuſchreiben iſt.

§. 47. Inzwiſchen wird auch in dieſer Frage das in einer weitern und engern Bedeutung genommene Recht der Natur gemeiniglich untereinander gemenget. Denn obgleich alles Recht der Natur nicht geändert wird/ nichts deſtoweniger ſind die præcepta juſti nach ihrer Natur allgemeiner und ſtets wehrender/ als die præcepta honeſti & decori. Daher ſind jene allemahl einerley/ dieſe ſind mancherley/ oder nehmen doch gewiß viele limitationes oder Bedingungen an.

§. 48. Die Regeln des Gerechten zähmen das euſerſte Böſe/ das iſt/ was in Anſehung aller Menſchen böſe iſt: Die Regeln des ehrlichen ſehen zwar auf das haupt Gute/ die Art aber zu demſelbigen zugelangen iſt mancherley/ weil die Art der Abweichung mancherley iſt. Die Regeln des anſtändigen ſehen auf die unterſchiedentlichen Grade der dazwiſchen ſich befindenden Güte und Boßheit/ welche unzehlich ſeyn.

§. 49. Die Sache wird aus demjenigen/ was in nachfolgenden Capittel angebracht werden wird/ noch mehr erhellen. Inzwiſchen kan aus dieſer Anmerckung einiger maaſſen der dunckele Lehr-Satz der Schul-Lehrer erkläret werden: die Verbothe (præcepta negativa) des natürlichen Rechts verpflichten allezeit und zu allen Zeiten/ (ad ſemper) die Gebothe (affirmativa) allezeit/ aber nicht zu allen Zeiten (ſemper, ſed non ad ſemper.)

§. 50. Denn nach denen bißherigen Anmerckungen kan nunmehro anders und deutlich der verwirrete Streit von dem Unterſchiede des natürlichen und gegebenen Rechts wegen der moralität der menſchlichen Verrichtungen/ von welchen beydes Recht diſponiret/ beygeleget werden.

§. 51. Denn wenn GOtt/ als ein abſoluter Geſetz-Geber/ der den Menſchen äuſſerlich zur Straffe verbindet/ concipiret und die Ehr-

ligkeit

ligkeit und Schändligkeit mit der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit vor einerley genommen wird; ſo iſt falſch/ daß es ſolche Verrichtungen gibt/ die vor ſich ihrer Natur nach und vor den göttlichen Willen ehrlich oder ſchändlich ſeyn dari actus per ſe ſua natura ac antecedenter ad voluntatem divinam honeſtos vel turpes, wie anderswo erwieſen worden.

§. 52. Aber weñ Gott/ als ein Vater/ Rath oder Lehrer concipiret wird/ und die Ehrligkeit und Schändligkeit mehr die Güte u. Boßheit oder das Laſter überhaupt/ als ins beſondere die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bedeutet/ ſo iſt es wahr/ daß die Verrichtungen/ von welchen das ſo wohl late, als ſtricte genommene Recht der Natur handelt/ vor ſich und ihrer moraliſchen Natur nach/ in Anſehung des gantzen menſchlichen Geſchlechts böſe und gut ſeyn. Aber die Verrichtungen/ wovon das offenbarte Recht qua tale handelt/ ſeyn nicht nach der Natur aller Menſchen und allezeit gut und böſe.

§. 53. Alleine obgleich das Recht der Natur eine Norm des geoffenbarten Rechts iſt/ ſo iſt doch ſolches auf unterſchiedliche Art und weiſe anzunehmen. Wieder das in einer engern Bedeutung genommene Recht der Natur/ welches die Beleidigung anderer Menſchen verbietet/ kan das publicirte Recht gar nichts mit einen Nachdruck diſponiren/ welches einen Unterthanen mit Rechte verbinden könte. Denn wir haben von demſelben albereit geſaget/ daß es ſchlechterdings allgemein ſey. Jedoch kan das poſitiviſche Recht wegen der ſonderbaren Nutzbarkeit vieles verbiethen/ welches das Recht der Natur unberühret läſſet/ und alſo in dieſer Abſicht dem Rechte der Natur einigen Schutz geben. Ja es kan auch in denjenigen Dingen/ welche ſonſten in dem Rechte der Natur verbothen ſeyn/ an ſtat der Straffe einen andern das Leben/ Ehre/ Güther nehmen/ die Natur der Verträge ſetzen/ den Effect des gehaltenen Glaubens und Treue verhindern und ſo ferner.

§. 54. So ſind auch die allgemeinen Gebothe der Ehrlichkeit univerſal. Dieſemnach kan auch hier das geoffenbarte Recht nichts ändern. Aber ſo viel die abſonderlichen Regeln betrifft/ kan es etwas hinzuthun/ ja weil ſolche abſonderliche Regeln aus der veränderlichen Natur der Menſchen/ die nicht ſo leicht in die Augen fället/ herzunehmen ſeyn/ ſo iſt natürlich/ daß das geoffenbarte Recht vieles determinire, was ſonſten durch die bloſſe vernünfftige Folgerung nicht leicht determiniret würde. Daher kommet der gemeine Lehr-Satz/ daß bey allen nicht alles ehrlich oder ſchändlich ſey.

§. 55.

§. 55. Eben die Beſchaffenheit hat es mit denen Gebothen des anſtändigen. Denn die Unterſuchung des mitleren Guten und Böſen iſt ſchwerer/ weil ſolches nicht abſolut und ſchlechterdinges gut oder böſe iſt/ ſondern in der Vergleichung des gröſſern guten und geringern böſen beſtehet/ daher iſt nicht bey allen alles anſtändig und unanſtändig. Dannenhero iſt auch das anſtändige und ehrliche/ welches auch der geſunden Vernunfft nicht zu wieder iſt/ entweder natürlich oder offenbaret (poſitivum.)

§. 56. Daher flieſſet auch die Nothwendigkeit des publicirten Rechts. Denn wenn die Narren nicht ſchon angefangen haben die Thorheit abzulegen/ ſo ſind ſie wenig geſchickt den Nutzen und Annehmligkeit des wahren guten/ welches zugleich ehrlich/ anſtändig und gerecht iſt/ ernſtlich nachzudencken/ und den Verdruß und Schaden des wahren böſen/ welches zugleich ſchändlich/ und unanſtändig und ungerecht iſt/ zu unterſuchen/ob ſie gleich durch weiſer Leute Rath täglich zu dieſer Nachſinnung und Meditation angetrieben werden. Denn weil zwar der Schade und Vortheil des guten und böſen eine nothwendige Verbindung haben/ aber nicht ſo eine ſichtbare und handgreiffliche oder unmittelbare/ ſo ſind die Thoren nicht geſchickt/ daß ſie dasjenige fürchten/ was zu fürchten iſt/ oder hoffen/ wo zu hoffen iſt/ allein die Thorheit betrieget ſie/ daß ſie meinen/ ſie vermögen durch ihre Liſt und Verſchlagenheit dieſen nothwendigen Schaden zu entgehen/ oder ſie glauben nicht/ daß ſie wegen Ermangelung der Erfahrenheit das nothwendige Gute/ ſo die Tugend und Gerechtigkeit begleitet/ erlangen können.

§. 57. Aber die Straffen des publicirten Rechts ſind handgreiflicher und ſichtbarer/ daher ſind ſie auch geſchickter denen Narren eine Furcht einzujagen. Wie denn auch die Belohnungen des publicirten Rechts gleichfals mehr in die Augen fallen.

§. 58. Endlich iſt zu mercken/ daß das in einer weitern Bedeutung genommene Recht der Natur die gantze Philosophiam moralem in ſich begreiffet/ nemlich die Sitten- und Etats-Lehre. Denn die Ethica lehret die Principia honeſti, die politica die Principia decori. Das in einen engern Verſtande genommene Recht der Natur aber/ welches insbeſondere die Principia juſti & injuſti lehret/ wird von der Sitten- und Etats-Lehre gar mercklich unterſchieden.

§. 59. Ich ſchreite zu dem Rechte der Natur/ ſo ferne es ein moraliſches

liſches Vermögen / ſo ſich auf die Norm beziehet / bedeutet / oder wie Grotius redet / eine Eigenſchafft der Perſon bedeutet. In dieſen Verſtande iſt das Recht auch entweder natürlich oder publicirt. Allein hier ſind andere Beſchreibungen zu mercken.

§. 60. Das natürliche Recht wird genennet / welches bey denen meiſten Leuten / ſo uns bekannt ſeyn / einerley zu ſeyn pfleget. Denn kein Menſch weiß aller Leute Sitten. Auch unter denjenigen / die uns bekannt ſeyn / muß man lieber von dem gröſten Hauffen die Benennung nehmen / als daß man überhaupt rede.

§. 61. Das offenbarte Recht iſt / welches bey den meiſten Menſchen / die uns bekannt ſeyn / abwechſelt oder mancherley iſt.

§. 62. Jedoch reden wir accurater / wenn wir ſagen: ein anders gehöre ins natürliche Recht / ein anders ins offenbarte Recht.

§. 63. Dannenhero hat in dieſer Bedeutung das natürliche Recht nicht einerley Wirckung / welche das natürliche Geſetze hat. Denn das natürliche Geſetze bringet eine Verpflichtung zu wege / welcher der verpflichtete Menſch ſich nicht begeben kan / aber des natürlichen Rechts / wie droben ausgeführet worden / kan ſich ein jeder begeben.

§. 64. Hiernechſt kan das natürliche Geſetze von dem geoffenbarten Geſetze nicht directe und platterdings geändert werden. Aber ein offenbahrt Geſetz kan ſowol das natürliche / als geoffenbahrte Recht nicht alleine vermehren / ſondern auch ſchlechterdings aufheben und verringern / weil beydes ſeiner Natur nach durch das natürliche Geſetze vergönnet / nicht aber gebothen oder verbothen iſt.

§. 65. Nun iſt das Völcker-Recht noch übrig / wobey die haupt-Frage erörtert wird / ob eine Art oder Species des göttlichen und natürlichen Rechts ſey / oder eine Species des publicirten und menſchlichen? Von welcher noch eine andere Frage dependiret: ob es veränderlich oder unveränderlich ſey? Nim die Zweydeutigkeit des Völcker-Rechts hinweg / ſo wird die Sache klar und offenbahr ſeyn.

§. 66. Es wird aber das Völcker-Recht zuweilen vor das natürliche Recht ſelbſt genommen / weil ſich deſſelben alle Völcker bedienen. Alsdenn aber iſt es ſonder Zweiffel keine Art des geoffenbarten Rechts / noch eine Art des natürlichen Rechts / ſondern das natürliche Recht ſelbſt / und alſo eben ſo wohl unveränderlich.

§. 67. Zuweilen wird es vor das natürliche Recht genommen /

welches die Verrichtungen der Volcker unter Völckern regieret. Als denn iſt es zwar das natürliche Recht in ſeiner weitern Ausſchweiffung ſelbſt nicht/ nichtsdeſtoweniger aber iſt es eine Art des natürlichen gleichfals unveränderlichen Rechts/ nicht aber das menſchliche Recht/ weil die Völcker unter ſich keinen gemeinen Geſetz-Geber haben.

§. 68. Zuweilen wird es vor das publicirte vielen Völckern gemeine Geſetze genommen. Alsdenn wird es zwar zu denen Arten des geoffenbahrten Rechts gebracht. Alleine ſolches iſt dennoch gemeiniglich aus denen natürlichen und geoffenbahrten Principiis zuſammen geſetzet. Und nach dieſen Unterſcheid iſt es theils veränderlich/ theils unveränderlich.

§. 69. Zuweilen wird es vor das Vermögen und Eigenſchafft der Perſon/ ſo vielen Völckern gemein iſt/ genommen. Alsdenn iſt es zwar eine Species des natürlichen Rechts/ aber eben ſo veränderlich/ als das natürliche Recht ſelbſt in dieſer Bedeutung.

§. 70. Endlich wird es auch vor die Sitten der meiſten Völcker in betracht der Anſtändigkeit genommen. Alsdenn nimmet es mehr Antheil an den natürlichen Rechte/ als an den geoffenbahrten. Nichtsdeſtoweniger aber iſt es dennoch der Veränderung und Abwechſelung unterworffen/ wie wir oben von dem Anſtändigen angemercket haben.

§. 71. Aber die gemeine Eintheilung/ welche bey dieſer Controvers pfleget gebrauchet zu werden unter höfflichen und barbariſchen Völckern/ machet mehr Verwirrung/ als daß ſie zur Beſchreibung dienen ſolte.

§. 72. Denn wer wird es ausmachen/ ob ein Volck höfflich/ oder barbariſch ſey? Da die Völcker unter ſich gleich ſind/ und dieſe Benennung aus dem Hochmuth der Griechen/ Römer und anderer Völcker/ ſo dieſen nachgeaffet und andere Völcker thörichter weiſe verachtet haben/ ihren Urſprung genommen hat.

§. 73. Endlich/ weil heutiges Tages diejenigen Völcker gemeiniglich höfflich (moral) genennet werden/ bey welchen viele Sitten und Gebräuche und Gepränge unter dem ſcheinbahren/ aber falſchen Titel der Anſtändigkeit üblich ſeyn/ ſo kan leicht gezeiget werden/ daß die barbariſchen Völcker nothwendig klüger/ und nicht ſo laſterhafft und thöricht ſeyn/ als die höfflichen.

§. 74. Dieſes/ was geſaget worden/ wird mit der Meynung des

Taciti

Taciti erläutert. Die Römer zehleten ſich unter die morateſten Völcker und hielten die Teutſchen vor Barbaren. Nichts deſtoweniger aber lobet Tacitus die Teutſchen / daß bey ihnen gute Sitten mehr gegolten hätten / als bey denen Römern gute Geſetze / und iſt in dieſen gantzen Buche bemühet die Wahrheit unſers Lehr-Satzes zu behaupten / indem er alle Sitten der Teutſchen durchgehet.

§. 75. Es kan auch ander Leute Meynung / die das Völcker-Recht zu dem menſchlichen Rechte zehlen / gar leichte wiederleget werden. Denn ſie wollen entweder ihre Meynung aus der Natur des Pacts und Handelung / oder aus dem gebräuchlichen Rechte herführen.

§. 76. Allein die Völcker ſeyn niemahls zuſammen kommen / daß ſie einen ausdrücklichen Vergleich oder Pact gemachet hätten. Und wenn ſie ja zuſammen kommen wären / ſo iſt es dennoch ein Geboth des natürlichen und nicht des offenbahrten Rechts / daß die Verträge gehalten werden müſſen.

§. 77. Auch kan hier nicht füglich ein ſtillſchweigender Vergleich zum Vorſcheine gebracht werden / weil keine That der Völcker hervorgebracht werden kan / woraus ſolcher ſtillſchweigende Vergleich kan erwieſen werden. So kan auch die bloſſe Nachahmung in willkührlichen Sachen keine Verpflichtung zuwege bringen.

§. 78. Derowegen kan auch das gebräuchliche Recht nicht appliciret werden / die Verpflichtung des Völcker-Rechts zu erweiſen. Nicht ſo wohl weil es unter denen Völckern an einen Höhern ermangelt / der ſolch gewöhnlich Recht ſtillſchweigend gut hieſſe / als weil anderswo erwieſen worden / daß ſolch gewöhlich Recht zwar das Recht der Unſtraffbahrkeit und nachdrücklichen Wirckung / (jus impunitatis & efficaciæ) nicht aber die Verpflichtung zuwege bringe.

§. 79. Endlich iſt unnöthig / weitläufftig zuerinnern / daß das Recht der Natur von einigen ſo ausſchweiffend genommen werde daß es den natürlichen Trieb / welchen der Menſch mit denen Beſtien gemein hat / bedeute / und alſo von dem Völcker-Rechte oder von dem natürlichen Rechte / ſo denen Menſchen allein eigen iſt / unterſchieden werde. Denn dieſe Bedeutung des natürlichen Rechts / ſo die Stoici und Juriſten eigen haben / iſt gemeiniglich heute zu Tage verworffen und nur bey denen Poeten und Rednern oder auch Legulejis gebräuchlich.

§. 80. Denn die Beſtien oder auch andere Cörper brauchen kei-

ner Richtſchnur / ſo ſind ſie auch keiner Verpflichtung unterworffen. Wir haben aber droben geſaget / daß das eigentliche alſo genante Recht entweder vor eine Richtſchnur / oder vor ein Recht / deſſen correlatum eine Verpflichtung iſt / genommen werde.

§. 81. Daher haben wir auch nicht nöthig / daß wir die Eintheilung in das erſte und andere Natur- und Völcker-Recht (in jus naturæ & Gentium primævum & ſecundævum) ſorgfältig erklären / welches zu nichts anders erfunden worden / als die Lehre des Triboniani bey Ehren zuerhalten.

Das VI. Hauptſtück.

Von

Dem Principio des Natur- und Völcker-Rechts / und von denen Principiis des Gerechten / Anſtändigen und Ehrlichen.

Innhalt.

DUrch das Principium wird hier das Principium cognoſcendi verſtanden. §. 1. Daher gehöret der Wille GOttes hieher nicht. §. 2. Weil der Zweifel übrig bleibet / woher der Wille GOttes erkannt werde. §. 3. Die Eigenſchafften (requiſita) des Principii cognoſcendi, daß es wahr / adæquat, deutlich ſey. §. 4. Ob das Recht der Natur verbinde / wenn man gleich zugiebet / daß kein GOtt ſey / oder daß er ſich um die menſchlichen Verrichtungen nicht bekümmere? §. 5. wird geleugnet / wenn das Recht der Natur eine ſpecies des eigentlich genommenen Geſetzes iſt. §. 6. Das Recht der Natur verbindet auch die Menſchen / ſo von GOtt eine irrige Meynung haben. §. 7. Die harte Redens-Art wird bey dieſer Meynung gelindert / wenn man ſaget / das Recht der Natur verpflichte auch die Atheiſten. §. 8. Der Wille GOttes iſt auch ein Principium des göttlichen geoffenbahrten Geſetzes. §. 9. Die Uberein-ſtimmung mit GOttes Heiligkeit iſt nicht das erſte principium cognoſcendi. §. 10. Beyderley Bedeutung der Heiligkeit der Jüdiſchen ſowohl / als der Juriſtiſchen zeiget die inwendige Natur der Heiligkeit nicht an. §. 11. und giebet mehr Gründe wider dieſes principium als vor daſſelbe an die Hand. §. 12. Auch kan die Ubereinſtimmung mit dem Stande der Unſchuld das erſte principium nicht ſeyn. §. 13. Einem Lehrer des natürlichen Rechts iſt die Wiſſenſchafft vom Urſprunge des menſchlichen Geſetzes nicht nöthig. §. 14. Weil es auch in aller Thörichten Hertzen geſchrieben iſt. §. 15. Aber ein Lehrer des natürlichen Rechts abſtrahiret von der Lehre des Urſprunges des menſchlichen Geſchlechts / er ſupponiret oder tichtet nicht / daß die Menſchen / wie die Schwämme aus der Erde hervorkommen ſeyn. §. 16. Die Haltung der Pacte oder Verträge iſt nicht das erſte principium des Natur-Rechts. §. 17.

Auch

Auch nicht die Propoſition: man müſſe den Frieden ſuchen/wo man ihn haben könne/wo man ihn aber nicht haben könne/ müſſe man Kriegs-Mittel ſuchen. §. 18. Auch die Bewahrung der Socialität miſchet die præcepta des ehrlichen/ anſtändigen und gerechten untereinander. §. 19. Die Ordnung der Natur iſt gleichfals nicht das erſte principium des natürlichen Rechts. §. 20. Die erſte Propoſition des late genommenen Rechts der Natur iſt: man muß dasjenige thun/was der Menſchen Leben ſehr lang und glückſelig machet. §. 21. Dieſes Principii Wahrheit wird erwieſen. §. 22. wie auch die Deutligkeit. §. 23. und Hinlänglichkeit: denn es begreiffet alle Præcepta des Ehrlichen/Anſtändigen und Gerechten. §. 24. Durch die Menſchen werden hier alle insgeſamt und ins beſondere verſtanden. §. 25. 26. Keines iſt überhaupt wahr/daß die Glückſeligkeit des gantzen menſchlichen Geſchlechts einzelner Perſonen Glückſeligkeit/ oder dieſe jener vorzuziehen ſey? §. 27. Durch die Glückſeligkeit wird diejenige verſtanden/welche zugleich die wahrhaffte und dennoch nach dem Geſchmack der Narren eingerichtet iſt. §. 28. Das iſt/höchſt-löblich/höchſt-angenehm und höchſt vergnüglich. §. 29. (Das Lob der Schande/ Schmertzen und äuſſerſten Armuth beſſert die Narren nicht/ ſondern hindert die Lehre der Weißheit/ §. 30.) Zugleich aber höchſt ruhig. §. 31. und alſo zugleich ehrlich/ anſtändig und gerecht. § 32. Auf dieſe Art und Weiſe beſtreitet ein weiſer Mann durch verſtattete Rencke der Narren Laſter. §. 33. Durch das ehrliche Gute die unruhige Vergnügung der Wolluſt/ durch das anſtändige den unruhigen Ruhm des Ehr-Geitzes/ durch das Gerechte die Unvergnüglichkeit des Geld-Geitzes. §. 34. Durch das ehrliche Gute befördert er den innerlichen Frieden/ durch das anſtändige die Erlangung des äuſſerlichen Friedens/und durch das gerechte die Erhaltung deſſelben. §. 35. Warum die nothwendige Vereinigung dieſer dreyen Güter erfordert werde. §. 36. weil ein bloſſes gerechtes Leben oder ein bloſſes anſtändiges/ oder bloſſes ehrliches Leben ein unglückſeliges Leben ſeyn würde. §. 37. 38. Nichts deſtoweniger müſſen dieſe dreye in denen allgemeinen Principiis cognoſcendi dennoch deutlich u. diſtinct vorgetragen werden. §. 39. Das erſte Principium des ehrlichen iſt: Leiſte dir dasjenige/ was du wilſt/ daß andere ſich ſelbſt thun ſollen. §. 40. Des anſtändigen; Leiſte anderen/ was du dir wilſt geleiſtet haben. §. 41. Des gerechten: thue andern nicht/ was du dir nicht wilſt gethan haben. §. 42. Die Folgerungen dieſer Principiorum in der Lehre des ehrlichen. Die vornehmſte/man muß Reue haben. §. 43. Unterſchiedliche Erläuterungen der ernſtlichen Buſſe. §. 44. Die Hoffnung der Begierden muß man durch kluge Mittel aufrichten. §. 45. Die Beluſtigung durch Mäſſigung/ den Ruhm durch Sanfftmuth/ das Vollaufhaben durch Freygebigkeit. §. 46. Die Hefftigkeit der Begierden muß durch Furcht der Schmertzen/ welche die Wolluſt; der Schmach/welche den Ehrgeitz; der Armuth/welche den Geld-Geitz begleitet/zurücke gehalten werden 47. Die reitzende Gelegenheiten muß man fliehen/ und ſolche ſuchen/die ſie unterdrücken. §. 48. oder doch zum wenigſten dieſe Gelegenheiten nicht meiden/und jene nicht ſuchen. §. 49. Man muß die Sicherheit und Verzweifelung meiden. §. 50. Man muß mit denjenigen Leuten umgehen/die von ſolchen Sitten ſeyn/welche den unſerigen entgegen geſetzt ſind. §. 51. Man muß die Haupt-Leidenſchafft nicht ſorgfältig unterſuchen/ſondern alle beſtreiten. §. 52. Man

muß

muß die Beſſerung nicht aufſchieben. §. 53. Man muß nicht aufhören. §. 54 Die Einſamkeit nicht ſuchen. §. 55. Die Folgerungen des Principii decori oder des anſtändigen. Die vornehmſte: man muß von ſeinen eigenen Rechte freywillig etwas nachlaſſen. §. 56. Deſſelben Nutzbahrkeit/ du magſt entweder frey/ oder ein Knecht/ oder ein Regente ſeyn. §. 57. In Anſehung ſo wohl der eigenen/ als der gemeinen Güther §. 58. Man muß andern willig und aufrichtig was angenehmes erweiſen: unangenehme dinge aber anderer geſtalt nicht/ denn aus Noth und gleichſam gezwungen. §. 59. Man muß keine Aergerniſſe geben/ ſie mögen angenehm/ oder unangenehm ſeyn. §. 60. Anderer Leute Thorheit muß man geduldig ertragen. §. 61. Die Folgerung des Principii juſti oder/ gerechten. Die vornehmſten: Man muß andere in dem Gebrauche ihres Rechtes nicht ſtören. §. 62. Dieſemnach muß man nicht tödten/ nicht ſtehlen u. ſ. f. §. 63. Die Einfalt und Deutligkeit der Lehr-Sätze der Weißheit erfordert/ daß alle übele Deutung und unnütze Scrupel vermieden werden. §. 64. Ob die Lehr-Sätze des Anſtändigen denen Lehr-Sätzen des Gerechten weichen. §. 65. Die Lehr-Sätze des ehrlichen/ anſtändigen und gerechten müſſen nicht gegen einander geſetzet werden. §. 66. Indiſtincte und ohne Unterſcheid weichet weder das Anſtändige dem Gerechten/ noch das gerechte den anſtändigen u. ſ. f. §. 67. Hier iſt Klugheit nöthig. Einem Narren muß keine Regeln der Klugheit; Ein weiſer brauchet dieſelben nicht. §. 68. Anderer Leute Regeln heben die Scrupel zweiffelhafftiger Leute nicht auf. §. 69. Jedoch ſind die Verdrehungen der angeführten Lehr-Sätze gar leichte aufzulöſen. §. 70. Wenn nur alle und jede Lehr-Sätze zu ihren Urſprunge gebracht werden. §. 71. Eine nützliche Vergleichung der Lehr-Sätze des ehrlichen/ anſtändigen/ gerechten. Die Regeln des gerechten halten das höchſte/ des anſtändigen das mittlere/ des ehrlichen das geringſte Ubel in Zaume. §. 72. Dahingegen befördern die Regeln des gerechten das unterſte/ des anſtändigen das mittlere/ des ehrlichen das höchſte gut. §. 73. Ein ungerechter Menſch iſt in höchſten/ ein ungearteter in mittlern/ und ein unehrlicher in den niedrigſten Grad närriſch. §. 74. Ein gerechter Menſch iſt im niedrigſten/ ein wohlgearter im mitlern/ ein ehrlicher im höchſten Grade klug. §. 75. In der That (quoad exiſtentiam) iſt derjenige weiſe/ wer anſtändig; närriſch aber/ wer ungerecht/ der gerecht lebet/ aber wenig Anſtändigkeit hat/ ſtehet mitten inne. §. 76. Jedoch muß ſich ein Weiſer täglich weiter bemühen. §. 77. Jedennoch muß er von denen unterſten/ als denen leichteſten Dingen anfangen; Von dem gerechten zu den anſtändigen und ehrlichen. §. 78. Die Regeln des gerechten ſind nothwendiger/ des anſtändigen herrlicher/ des ehrlichen vortrefflicher. §. 79. Die Regeln des gerechten und ehrlichen nehmen weniger Bedingungen und Limitationes an/ als die Regeln des anſtändigen. §. 80.

§. 1.

Durch das Principium wird hier nicht verſtanden das Principium zu verpflichten in dem Natur- und Völcker-Rechte/ ſondern die erſte und allgemeine Propoſition des Rechts der Natur/ woraus alle übrigen können hergeleitet werden. §. 2.

§. 2. Daher machen diejenigen die Sache verwirret / die wieder anderer Leute Principia diſputiren und hernach zu dem Willen GOttes ihre Zuflucht ſuchen.

§. 3. Denn ſie benehmen auch den Zweiffel nicht / wenn nachher gefraget wird: woher ich erkenne / ob dieſes oder jenes der Wille GOttes ſey.

§. 4. Es ſoll aber dieſes erſte Principium, ſo wir ſuchen / erſtlich wahr / das iſt / deſſen Prædicatum mit dem Subjecto nothwendig verknüpffet. Hernach deutlich ſeyn / das iſt / es ſoll mit den Verſtande der Weiſen nicht alleine übereinkommen / ſondern auch nach dem Begriff und gemeinen Sinnligkeit der Narren eingerichtet ſeyn / denn ſonſten wird es dieſelben nimmermehr gewinnen. Endlich auch adæquat und hinlänglich ſeyn / daß alle Lehr-Sätze des Rechts der Natur und zwar einzig und allein daraus hergeleitet werden können.

§. 5. Gleichwie nun jetzt angemercket worden / daß die Übereinſtimmungen mit dem Willen GOttes nicht könne ein deutliches Principium ſeyn; alſo zweiffeln auch viele an deſſelben Wahrheit / weil ſie vorgeben / das Recht der Natur würde auch verpflichten / wenn wir gleich zugeben / daß kein GOtt wäre / oder daß er ſich um die menſchlichen Verrichtungen nicht bekümmere.

§. 6. Ob nun gleich dieſer Zweiffel von andern / auch von uns anderswo verworffen worden / auch mit Fug und Recht verworffen wird / wenn man lehret daß das Recht der Natur / eine Art des ſtricte genommenen Geſetzes ſey / ſo ferne es dem Rath entgegen geſetzet wird / und eine äuſſerliche Verpflichtung zu wege bringet; jedoch weil dieſe Meynung gleich ietzo iſt verworffen worden / ſo muß man nunmehro gantz anders ſprechen.

§. 7. Nemlich zur innerlichen Verpflichtung des natürlichen Rechts und zu deſſelben Krafft denen Narren zurathen / iſt der Beweißthum der nothwendigen und natürlichen Verbindung der unzehlbahren Nachtheile mit dem närriſchen Leben / und unzehlbahren Vortheile mit dem weiſen Leben genung / ob ſie gleich von dem Urheber der Natur / nemlich von GOtt / eine irrige Meynung haben.

§. 8. Solte dir aber alsdenn die harte Redens-Art nicht angenehm ſeyn / ſo wird vergönnet ſeyn / eine nicht ſo harte beyzufügen. Denn die Auctores ſelbiger Meynung wollen dieſes ſagen / daß das

Recht

Recht der Natur alle Menſchen verbinde/ ſie mögen auch eine Meynung von GOtt haben/ wie ſie immer wollen/ ſie mögen nun wahrhafftig from/ oder abergläubiſch oder Atheiſten ſeyn.

§. 9. Endlichen ſo iſt auch dieſes Principium nicht adæquat und hinlänglich/ weil es dem Rechte der Natur nicht eigen iſt/ ſondern auch dem offenbahrten Geſetze GOttes zukömmet/ welches von denenjenigen gelehret wird/ die das geoffenbahrte Wort GOttes erklären.

§. 10. Eben ſolche Fehler hat derjenigen Principium, welche den Grund-Satz des natürlichen Rechts in der Übereinſtimmung mit GOttes Heiligkeit ſuchen/ wie ſchon anderswo weitläufftiger gezeiget iſt.

§. 11. Hierzu kömmt/ daß den Menſchen nicht ins Hertze geſchrieben iſt/ worinn die göttliche Heiligkeit beſtehe. Denn du magſt entweder die jüdiſche Bedeutung der Heiligkeit/ nach welcher das heilige nichts anders iſt/ als was von andern unvollkommenen Dingen wegen ſeiner ſonderbahren Vortrefflichkeiten und Vollkommenheiten entſchieden ſeyn ſoll; oder die juriſtiſche Bedeutung betrachten/ nach welcher dasjenige heilig iſt/ auf deſſen verletzen eine Straffe geſetzet worden. Keines von beyden aber lehret eine innerliche Natur der Heiligkeit/ ſondern vielmehr eine Beziehung der Sache auf äuſſerliche Dinge.

§. 12. Dieſe beyde Beſchreibungen aber ſind ſo beſchaffen/ daß man daher vielmehr einen Beweiß-Grund nehmen kan/ die göttliche Heiligkeit könne keinen Grund-Satz darlegen/ als daß die gegenſeitige Meynung allda vieles finde/ ſo derſelben Lehre zu ſtatten käme.

§. 13. Die Übereinſtimmungen der menſchlichen Verrichtungen mit dem Stande der Unſchuld haben wir ſchon anderswo verworffen und gezeiget/ daß auch dieſes weder wahr/ noch deutlich/ noch adæquat ſey.

§. 14. Es werden aber die daſelbſt angeführten momenta zeigen/ daß einen Lehrer des natürlichen Rechts die rechte Lehre von dem Urſprunge des menſchlichen Geſchlechts nicht nöthig ſey/ weil denen ietzigen Menſchen eine Norm vorzuſchreiben iſt. Ein Artzt aber/ wenn er einen krancken Cörper curiren ſoll/ unterſuchet den erſten Urſprung oder die Beſchaffenheit des Cörpers nicht/ womit der erſte Stamm-Vater verſehen geweſen.

§. 15. Wenn auch das Recht der Natur in der Menſchen Hertzen dergeſtalt eingeſchrieben iſt/ daß es eine Verpflichtung bey denen Menſchen

ſchen zuwege bringe / ſie mögen auch eine irrige Meynung von GOtt haben / wie ſie wollen / ſo wird auch daſſelbe geſchickt ſeyn / die Thörichten zu gewinnen / ſie mögen auch ſo eine irrige Meynung von dem Urſprunge des menſchlichen Geſchlechts haben / wie ſie wollen.

§. 16. Derowegen können wir der mühſamen Arbeit / die wir zwar ſchon anderswo angefangen haben / überhoben ſeyn / des Augiæ Stall zureinigen / das iſt / unzählige Irrthümer der gemeinen Lehre von der Beſchaffenheit des Standes der Unſchuld zu zeigen. Jedoch wollen wir uns auch deſſen enthalten / damit wir die zornigen Menſchen nicht noch zorniger machen / durch die Suppoſition als wenn die Menſchen / welches der Heyden Meynung geweſen / gleich denen Schwämmen oder Thieren aus der Erden wären hervorkommen / oder auch nur durch die Fiction dieſer Meynung. Alleine die Lehre von dem Urſprunge des menſchlichen Geſchlechts ſetzen wir gantz und gar bey Seite und abſtrahiren hier von der Chriſten und Heyden Meynung.

§. 17. Es gibt einige / die vor den Brunquel alles Rechtes ausgeben: die Pacta oder Verträge müſten gehalten werden. Aber auch dieſes wird den Stich nicht halten. Wir haben droben allbereit gezeiget / daß die Pacta an und vor ſich auſſer einem Geſetze keine Verpflichtung hervorbringen / dieſemnach können ſie auch nicht der Brunquell der Geſetze ſeyn. Uberdieſes giebet es Rechte / die vor allen menſchlichen Pacten geweſen ſeyn / z. E. das Recht der Freyheit / das Leben und Gliedmaſſen zu vertheidigen u. ſ. f. welche wir oben angeborne Rechte genennet haben.

§. 18. Daſſelbe aber: man müſſe den Frieden ſuchen wo man ihn haben kan; wo man ihn aber nicht haben kan / müſſe man Krieges-Mittel ſuchen / ſcheinet / wenn du nicht genau Achtung giebſt / aus vielen Urſachen ſich zu recommendiren. Wenn du aber etwas genauer betrachteſt / daß es auch auſſer dem / daß es die Gebothe des ehrlichen nicht in ſich begreiffet / ſondern nur von dem äuſſerlichen Frieden redet / auch in Anſehung der Gebothe des gerechten und anſtändigen / iſt es ſehr dunckel. Denn dasjenige / wo er erlanget werden kan / iſt ſo beſchaffen / daß es wenn es nicht aus einem andern Principio deutlicher erkläret wird / einen jeden / der die natürlichen Rechte gebrochen hat / einen Vorwand giebet / daß er den Frieden nicht habe erlangen können.

§. 19. Die Bewahrung der Geſelligkeit (ſocialitatis) iſt zwar

bißher von uns wieder die Einwürffe der diſſentirenden nicht übel vertheidiget worden/ ietzo aber mißfället ſie uns/ weil ſie eines Theils Unſchweiffe brauchet/ die Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt darzuthun/ andern Theils weil ſie die Gebothe des ehrlichen nicht gar zu deutlich begreiffet/ dritten Theils auch/ weil ſie die Gebothe des gerechten und anſtändigen entweder untereinander menget/ oder zum wenigſten nicht accurat und deutlich abſondert.

§. 20. Eben dieſes und noch mehr verlangen wir bey der Ordnung der Natur/ ſo von andern an ſtat des Fundaments des natürlichen Rechts iſt aufs Tapet gebracht worden. Die Sache iſt ſchon anderswo weitläufftiger ausgeführet.

§. 21. Dieſemnach gewinnet es jetzo das Anſehen/ daß wir die Sache auf das einfältigſte alſo ausſprechen müſſen. Die allgemeine Richtſchnur aller Verrichtungen und der Grund-Satz des in weiten Verſtande genommen Natur- und Völcker-Rechts iſt: dasjenige muß man thun/ was der Menſchen Leben ſehr lang und glückſelig machet; und dasjenige muß man meiden/ was das Leben unglückſelig machet und den Todt befördert.

§. 22. Dieſer Satz iſt wahr. Denn wir haben geſaget/ daß darinnen die Thorheit der menſchlichen Leidenſchafften beſtehe/ daß da alle Menſchen das längſte und glückſeligſte Leben lieben/ jedennoch alle durch ihre Verrichtungen das Leben verkürtzen und ſolches unglückſelig machen. Ja bey allen Völckern wird ein langes und glückſeliges Leben vor die gröſte Wohlthat GOttes gehalten.

§. 23. Er iſt deutlich/ denn die Verbindung des Subjecti mit dem Prædicato iſt dem Begriff und Geſchmack der Narren ſehr anſtändig/ weil ſie alle gerne lange und glückſelig leben wollen. Daher irren diejenigen/ welche die Narren wollen klug machen und dennoch gleich anfangs ſo viele dinge von der Schwierigkeit des tugenhafften Lebens/ von der Verkürtzung des Lebens durch daſſelbe/ von vielen Nachtheilen/ ſo das tugendhaffte Leben begleiten/ daher ſchwatzen. Und iſt die Fabel des Socratis von dem Hercule auf denen zween zuſammen ſtoſſenden Wegen ſchlecht geſchickt/ närriſche Leute an ſich zu locken.

§. 24. Er iſt adæquat und zulänglich: weil er/ wie wir bald ſehen wollen/ alle moraliſchen Gebothe unter ſich begreiffet und zugleich den Schlüſſel an die Hand giebt/ die Principia des ehrlichen/ anſtändigen und gerechten zu unterſcheiden. §. 25.

§. 25. Dieſemnach müſſen wir nun die Terminos oder Redens-Arten dieſer Regel mit wenigen erklären. Wir haben des Lebens der Menſchen Meldung gethan / allein welcher? aller und jeder überhaupt? oder jeder inſonderheit? Und welche müſſen denn / wenn ſie zuſammen kommen / den andern vorgezogen werden? Es iſt ſchon droben gezeiget worden / daß die Eigenliebe und Freundſchafft nicht müſſen unter oder gegeneinander / ſondern zuſammen geſetzet werden.

§. 26. Alle beſtehen aus eintzeln Perſonen. Dieſemnach wenn es um einzelne Perſonen nicht wohl ſtehet / wie kan das gantze Corpus glückſelig ſeyn. Dahingegen iſt die Glückſeligkeit einzelner Perſonen eine Phantaſie / weñ ſie mit der Unglückſeligkeit der meiſten verknüpffet iſt.

§. 27. Derowegen iſt beydes falſch / du magſt entweder überhaupt ſagen / die Glückſeligkeit des gantzen Cörpers ſey der Glückſeligkeit einzelner Perſonen vorzuziehen / oder überhaupt ſagen / die Sorge vor ſeine eigene Glückſeligkeit ſey anderer Leute Glückſeligkeit vorzuziehen. Nach Abwechſelung der Umſtände iſt die Wohlfahrt anderer bald vorzuziehen / bald unſerer Wohlfahrt nachzuſetzen. Dieſemnach gehöret die Entſcheidung dieſer Frage nicht zu dem Principio, ſondern zu denen Concluſionen und Folgerungen.

§. 28. Allein weil oben erinnert worden / daß die Thoren mancherley und ſtreitende / ja irrige Einbildungen von der Glückſeligkeit und Unglückſeligkeit / von der Annehmlichkeit / Schmertzen u. ſ. f. haben / ſo iſt gewiß / wenn nicht handgreifflich erkläret wird / was das glückſeligſte Leben ſey / ſo wird dieſes ein dunckeles Principium ſeyn. Wie könte aber dieſes erkläret werden / daß es nach dem Begriffe aller Thoren eingerichtet ſey und der Wahrheit kein Nachtheil geſchehe? Ja es kan geſchehen. Ein weiſer Mann macht es wie ein Medicus, der ſich auf einige Art und Weiſe nach dem Geſchmacke des Krancken richtet und ihn dadurch darzu bringet / worzu er ihn nimmermehr gebracht hätte / wenn er rohe Artzney-Mittel vorgeſchrieben hätte.

§. 29. Dieſemnach ſo iſt das glückſeligſte Leben / welches zugleich den gröſſeſten Ruhm verdienet und auf das angenehmſte vollführet wird / auch mit voller Genüge aller Dinge verſehen. Dieſes Leben iſt allen Menſchen anſtändig: denen Ehrgeitzigen wegen des Ruhmes / denen Wollüſtigen wegen der Annehmligkeit / denen Geitzigen wegen des Vorraths. Und dennoch geſchiehet der Wahrheit kein Abbruch. Denn

wer wird leugnen / daß das Leben weiſer Leute höchſt löblich und angenehm ſey / auch alles genug habe?

§. 30. Derowegen ſieheſtu / daß es in der Lehre der Weißheit unnöthig ſey / daß denen thörigten Menſchen die Beobachtung der Schmach / Schmertzen und äuſſerſter Armuth vorgetragen werde. Ja die gemeine Sinnligkeit zeiget / daß dieſe Lehr-Art zwar thörigte Menſchen gantz und gar unſinnig machen / oder ſie gäntzlich entkräfften oder hinter das Licht führen / nicht aber weiſe machen könne / ſondern daß ſie der Lehre der Weißheit entgegen ſey.

§. 31. Jedoch aber wird ein weiſer Mann die Narren leicht wieder zu rechte bringen / wenn er zeiget / daß dieſe drey Stücke nur in einen geruhigen Leben beyſammen ſeyn und daß die Unruhe der Thoren von allerhand Arten ſie der wahren Annehmligkeit / Ruhmes und Vorraths beraube.

§. 32. Alsdenn fähret ein Weiſer fort / ſondert das zuſammen geſetzte wiederum von einander / und zeiget / daß niemand weder geruhig / noch löblich / noch angenehm noch genüglich leben könne / wenn er nicht zugleich ehrlich / anſtändig / und gerecht lebet. Er wird lehren daß keine wahrhaffte Liebligkeit und Annehmligkeit des Lebens ſey / als welche ehrlich iſt / kein Leben ruhmwürdig ſey / als ein anſtändiges / keines der wahren Genüge genieſſen / als ein gerechtes Leben.

§. 33. Alſo wird ein weiſer Mann unter dieſer nach dem Geſchmacke des Thörigten eingerichteten Manier eine allgemeine Artzeney wieder die allgemeinen Laſter an die Hand geben. Denn ob gleich ſo wohl das ehrliche und anſtändige / als gerechte Leben / auch in allen und jeden Abſichten die drey haupt Laſter angreifft; ſo beſtreiten dennoch auch jede Concepte vornehmlich alle und jede Laſter und zwar durch die allerbeſte Liſt.

§. 34. Das ehrliche Leben beſtreitet mit ſeiner Liebligkeit und Annehmligkeit aufs hefftigſte die unangenehme Vergnügung und unluſtige Freude der Wolluſt: das anſtändige Leben mit ſeiner Lobwürdigkeit beſtreitet die unlöbliche Begierde des Ehrgeitzes. Endlich das gerechte Leben mit ſeiner Vergnügligkeit löſchet den unerſätlichen Durſt der geitzigen Ungenügſamkeit.

§. 35. Jedoch weil alle drey laſterhaffte Affecten ſo wohl den innerlichen Frieden / oder die Gemüths-Ruhe behindern / als auch /

wenn

wenn ſie in äuſſerliche Thaten ausbrechen / den äuſſerlichen Frieden mit andern Menſchen ſtören / ſo fehlet ſo viel / daß ſie andere Menſchen / den äuſſerlichen Frieden zu erhalten / antreiben ſolten / auch dieſen Mängeln gibt das ehrliche / anſtändige und gerechte Leben abhelfliche Maaſſe. Das ehrliche zwar / daß dem innerlichen Frieden gerathen werde; das anſtändige / damit andere uns Hülffe zu leiſten und den äuſſerlichen Frieden zu befördern angelocket werden; das gerechte / daß andere nicht gereitzet werden / den äuſſerlichen Frieden zu ſtören.

§. 36. Jedennoch ſind dieſe drey nicht von einander zu ſondern / weil ſie durch eine freundliche Verbindung von Natur vereiniget ſind; was vor ein Abſehen du auch aus den itzo geſagten nehmen magſt.

§. 37. Denn was würde es helffen durch ein gerechtes Leben die Genügſamkeit ſeines Gemüthes zu bezeugen / wenn in dem unanſtändigen Leben der Ehrgeitz / und in dem unehrlichen Leben die Wolluſt herſchete? was würde es helffen / ſich durch ein anſtändiges Leben das Lob anderer zu wege zu bringen / wenn du durch ein ungerechtes und unehrliches Leben Schande verdieneteſt. Was würde es endlich helffen / durch ein ehrliches Leben ein liebliches und nicht unangenehmes Leben zuführen / wenn das unanſtändige und ungerechte Leben ſelbiges zugleich unangenehm machet?

§. 38. Wiederum was würde es helffen / durch ein ehrliches Leben die erregten Gemüths-Bewegungen zu beſänfftigen / wenn nicht andere durch ein anſtändiges Leben bewogen werden / daß ſie der täglichen Nothdurfft zu ſtatten kommen / wenn ſie nicht durch das gerechte Leben verhindert werden / daß ſie deinen Frieden nicht ſtören? Was würde es helffen / durch anſtändige Verrichtungen ſich anderer Leute Hülffs-Leiſtungen zu wege zubringen / wenn du denen Wollüſten den Zügel ſchieſſen läſſeſt und dich anderer Leute Hülffe unwürdig macheſt / wenn du durch ungerechte Thaten ſelbige zugleich zu Schaden reitzeſt? Endlich was würde es helffen / durch gerechte Verrichtungen niemanden zur Feindſchafft zureitzen / wenn du nicht durch anſtändige Verrichtungen derſelben wohlwollen erweckeſt / wenn du wegen unehrlicher Verrichtungen ſtetswehrend einen Feind in dir fühleſt?

§. 39. Jedennoch aber erfordert die Lehr-Art / daß ein Weiſer dieſe drey aufs genaueſte vereinbahrte Dinge wiederum in Gedancken von einander ſcheide / das iſt / die Principia des ehrlichen / anſtändigen und

gerechten / deutlich vortrage / damit er nicht ein lehr-begieriges Gemüthe durch derſelben Vermengung ſtöre.

§. 40. Dieſemnach ſoll das erſte Principium des ehrlichen dieſes ſeyn: Was du wilt / daß andere ſich thun ſollen / das thue du dir ſelbſten.

§ 41. Des Anſtändigen: was du wilt / daß andere dir thun ſollen / das thue du ihnen.

§. 42. Des Gerechten: was du dir nicht wilt gethan wiſſen / das thue du andern auch nicht.

§. 43. Derowegen was die Regeln des ehrlichen betrifft: wirſtu den Anfang machen von einer ernſtlichen Reue. Es iſt aber eine ernſtliche Reue das Erkänntnis ſeiner eigenen Thorheit. Die Art des Erkänntniſſes iſt mancherley.

§. 44. Dieſemnach wenn du von luſtigen Gemüthe biſt / ſo wirſtu lachen / biſtu traurig / ſo wirſtu weinen; biſtu ernſthafft / ſo wirſtu dich erzürnen.

§. 45. Ferner wirſtu deine Verrichtungen dahin richten / daß ſie zu einen gewünſchten Endzweck gelangen / von welchen du dir vergebliche Einbildungen gemachet haſt / daß du darzu durch deine Begierden gelangen würdeſt.

§. 46. Wenn du an dem Geſchmack und geiler Luſt ein Vergnügen haſt; ſo genieſſen mäßige Leute der höchſten und am längſten währenden Annehmligkeit. Haſtu an Ehre ein Vergnügen; ſo iſt die gröſſeſte Ehre / ſich ſelbſt überwinden / die vortrefflichſte Sache / denen Feinden verzeihen und ihnen gutes thun. Wenn du an der Begierde viel zu haben kranck liegeſt; jemehr du giebſt ohne gewiſſe Hoffnung der Wiedervergeltung / jemehr wirſtu überkommen.

§. 47. Wenn du der Wolluſt ergeben biſt / ſo ſolſtu dich vor denen Schmertzen / ſo die Begierden der Wolluſt nothwendig zu begleiten und zufolgen pflegen fürchten. Biſtu dem Ehrgeitze ergeben / ſo ſolſtu dich vor der Schmach / Haß und Schande / welcher die Ehrgeitzigen nicht entgehen können fürchten: Biſt du dem Geldgeitze ergeben / ſo ſolſtu die ſtetswährende Armuth fürchten / worinnen diejenigen leben / die nicht mit wenigen zu frieden ſeyn.

§. 48. Du ſolt die Gelegenheiten meiden / die deine Begierden reitzen / dahingegen Gelegenheiten ſuchen / welche ſie unterdrücken.

§. 49. Wenn du annoch zu ſchwach biſt / daß du dasjenige / was

zu

zu fliehen iſt / nicht fliehen / noch dasjenige / was zu ſuchen iſt / ſuchen kanſt; ſolſtu nur die deinen Begierden zu wiederlauffende Gelegenheiten nicht fliehen / welche ſich täglich / wenn du ſie gleich nicht ſucheſt / ereignen und darbieten / du ſolt aber die Begierden erweckende Gelegenheiten nicht ſuchen / welche ſich nicht freywillig ereignen.

§. 50. Haben deine Begierden obgeſieget / ſo ſtehe auf / daß du nicht immer darnieder liegeſt. Haſtu gewonnen / du wirſtu gedencken / daß du wieder unterliegen kanſt. Auf dieſe Art wirſtu die Sicherheit ſo wohl / als die Verzweiffelung vermeiden.

§. 51. Bediene dich des Umgangs arbeitſahmer Menſchen / wenn du faul biſt / ſanfftmüthiger Leute / wenn du zornſüchtig biſt / gutthätiger / wenn du neidiſch biſt.

§. 52. Du ſolt nicht ſcrupuleus ſeyn / deine Haupt-Leidenſchafft gar zu curieus und ſorgfältig zu unterſuchen / unter dem Vorwand / daß du nicht nach Art der Narren alleine deine unterſte Leidenſchafft beſtreiteſt; du ſolt alle affecten beſtreiten / weil du den Saamen aller bey dir haſt / und weil die unterſte Leidenſchafft / wenn ſie zu ſehr gereitzet wird / eben ſo groſſen Schaden verurſachen kan / als die oberſte. Denn auf ſolche Art wird auch die haupt-Leidenſchafft nicht entgehen.

§. 53. Du muſt nicht auf eine gelegene Zeit warten / deine Beſſerung anzufangen. Alle Zeiten ſind darzu bequem. Je eher du anfangen wirſt / je gröſſere Progreſſen wirſtu machen / je ſpäter / deſto ſchwerer wird der Streit ſeyn.

§. 54. Du muſt keine Zeit ſetzen / ſelbige zur Endſchafft zu bringen. Je länger du dieſen Kampff wirſt fortſetzen / jemehr wirſtu bey dir zu verbeſſern bekommen / je eher du aufhöreſt / je gröſſere Kräffte wird deine Thorheit überkommen.

§. 55. Die Einſamkeit ſolt du nicht ſuchen / noch dich von denen Leuten / auch denen Narren / abſondern. Die Einſamkeit unterhält ſo wohl die Wolluſt und Ehrgeitz / als den Geldgeitz. Ob du gleich die übrigen Narren meideſt / ſo wirſt du doch deine eigene Thorheit / welche dir am allergefährlichſten iſt / in ſolche Einſamkeit mit bringen; wenn du die Narren in der Einſamkeit meiden wilſt / ſo muſt du auch von denen Weiſen fliehen / die dir mit ihrer Herrſchafft und Rathe konten zu Hülffe kommen.

§. 56. So viel die Regeln des anſtändigen betrifft / ſolt du

von

von deinen Rechte freywillig etwas nachlaſſen. Das iſt/ du wirſt dürfftigen Perſonen dasjenige reichen/ worzu du mit Rechte nicht kanſt gezwungen werden/ du wirſt auch bedürffenden Falls dasjenige erlaſſen worzu du mit Rechte andere zwingen könteſt.

§. 57. Lebeſtu in der Freyheit/ſo wirſtu andern die Pflichten der Gefälligkeit (officia humanitatis) denen Freunden aber Wohlthaten erweiſen. Biſtu anderer ihrer Herrſchafft unterworffen; ſo wirſtu mehr thun/ als worzu du von Rechts wegen verbunden wäreſt. Haſtu aber andern zu befehlen/ ſo wirſtu auch denen/ ſo es nicht verdienen/ Belohnungen geben/und denen/ ſo es verdienen/ die Straffe erlaſſen.

§. 58. Beſitzeſtu entweder eigene/ oder gemeine Güther/ ſo wirſtu ſie etlichen verkauffen/ andern vermiethen/ andern umſonſt zu gebrauchen überlaſſen/ andern ſchencken.

§. 59. Was andern angenehm iſt/ das wirſtu gerne ſo viel an dir iſt/ und zwar mit frölichen aber aufrichtigen und nicht verſtelleten Geſichte thun; was nicht angenehm iſt/ das wirſtu nicht thun/ wenn nicht die geſunde Vernunfft ſolches erfordert/ aber ohne Bezeugung einer Freude.

§. 60. Du wirſt dich auch gerechter und vergönneter Verrichtungen enthalten/ wenn du wahrnimmeſt/ daß dadurch anderer Leidenſchafften angereitzen werden; Du wirſt dich aber auch gerechter und vergenneter Verrichtungen enthalten/ wenn du merckeſt/ daß ſolche andern wegen der Natur allgemeiner menſchlichen Schwachheit nicht gar zu angenehm ſeyn. Auf dieſe Art wirſtu beyderley Aergerniß/ das angenehme ſo wohl/ als das unangenehme vermeiden.

§. 61. Daferne andere wieder deine Freyheit/ Herrſchafft/ Eigenthum etwas vornehmen/ und du biſt der menſchlichen Schwachheit eingedenck/ ſo wirſtu ſolches entweder nicht achten/ oder auch dich der vergönneten und gerechten Sache/ ſo viel die Vernunfft zuläſſet/ enthalten/ oder wenigſtens etwas nachlaſſen.

§. 62. Endlichen ſo viel die Regeln des gerechten betrifft/ ſolt du andere nicht ſtören noch in dem Gebrauche ihres Rechtes behindern/ ſie mögen nun obern oder niedriges oder gleiches Standes ſeyn; denn ſie ſind alle zumahl Menſchen/ einer wie der ander.

§. 63. Dieſemnach ſolt du nicht verwunden/ nicht tödten/ nicht ſchmähen/ nicht mit Lügen ſchaden/ nicht ſtehlen/ nicht Schaden zufügen/ nicht Treu und Glauben brechen. §. 64.

§. 64. Hier haſt du eine Verfaſſung der Gebothe des gerechten/ anſtändigen und ehrlichen; Alle und jede ſind leicht/ wenn du ſie zu ihren Urſprunge bringeſt. Viele Schwierigkeiten aber werden entſtehen/ wenn du ſie übeldeuten (cavillari) und durch eine unverſtändige Neubegierigkeit untereinander mengen wolteſt.

§. 65. Alſo iſt bey denen Regeln des anſtändigen geſaget worden/ daß auch gerechte und vergönnete Verrichtungen unterlaſſen werden müſſen/ wenn ſie andern nicht gar zu angenehm ſeyn. Soll dann demnach ein Regent allenthalben die Straffen nachlaſſen/ weil ſie denen Ubelthätern nicht angenehm ſeyn? Oder ſollen die Gebothe des anſtändigen denen Gebothen des Gerechten/ oder dieſe jenen weichen?

§. 66. Wir haben zuvor ſchon erinnert/ daß das ehrliche/ anſtändige/ und gerechte nicht untereinander und gegeneinander/ ſondern zuſammen zu ſetzen ſey. Sonſten würde unter denen Gebothen jeder Claſſe eine unendliche Colliſion entſtehen. Alſo du ſolt nicht tödten gehöret unter die Gebothe des Gerechten/ und dennoch iſt ein Fürſt wegen gegebener Treu und Glauben verpflichtet/ die Ubelthäter zu ſtraffen.

§. 67. Wenn die Gebothe des anſtändigen ohne Unterſcheid denen Regeln des Gerechten weichen ſolten/ ſo würde niemahls eine Begnadigung der Ubelthäter geſchehen können. Solten die Regeln des gerechten denen Regeln des anſtändigen weichen/ ſo würde gar keine Straffe ſtatt finden.

§. 68. In der Vergleichung aller dieſer Gebothe iſt eine Klugheit nöthig/ welche die Erweiterungen und Einſchrenckungen an die Hand geben wird. Allein die Klugheit wird nicht gelernet/ ſondern durch gute Verrichtungen erlanget; wenn du ein Narr biſt/ wirſt du die hier an die Hand gegebenen Regeln allezeit übel deuten. Wenn du aber weiſe biſt/ wirſt du ſolcher Regeln nicht nöthig haben.

§. 69. Denn es ſind die von andern hier an die Hand gegebenen Regeln/ wie behutſam auch ſelbige vorgeſchrieben werden/ nicht alſo beſchaffen/ daß nicht ein gut theil von ihnen übrig bleiben/ allenthalben aber Auslegungen hinzu zu ſetzen ſeyn ſolten. Der geringſte Umſtand verändert die Regeln des natürlichen Rechts/ oder vielmehr derſelben Application. Allein ein weiſer iſt nur geſchickt zu der gehörigen Behutſamkeit und Uberlegung dieſer Umſtände. Dannenhero bezeuget er aus dieſen Urſachen bey der Application bald eine Neigung zu den

Regeln des gerechten / bald zu den Regeln des anſtändigen: bald inculciret er dieſes: Es geſchehe / was Recht iſt / und gehe die Welt unter / bald jenes: Das ſtrengeſte Recht iſt öffters das höchſte Unrecht.

§. 70. Doch wirſt du nicht davor halten / als wenn dieſes von uns angeführet werde / daß wir Ausflüchte ſucheten / damit wir nicht gehalten würden / auf den unauflößlichen Einwurff zu antworten. Die Zweiffel ſind gemeiniglich ſo beſchaffen / welche die mißdeutere der natürlichen Geſetze aus derſelben vermeinten Colliſion machen / daß ſich derſelben Auflöſung freywillig und handgreifflich einem jeden / der von Affecten frey iſt / darbietet.

§. 71. Bringe alle und jede Gebothe zu ihren Urſprunge. Es iſt ein Lehr-Satz und Geboth des Anſtändigen / man muß keine gerechte und vergönnete Verrichtungen unternehmen / wenn ſie andern nicht gar zu angenehm ſeyn. Der Brunnquel; laſſe von deinen Rechte freywillig etwas nach: Die Folgerung aus denen Regeln des gerechten iſt: Du ſolt die Ubelthäter ſtraffen. Der Brunquel; du ſolt andere in den Gebrauche ihres Rechts nicht ſtören: der heraus hergeleitete Bach iſt: du ſolt die gegebene Treue und Glauben nicht brechen: Dieſemnach hat die aus der gebothenen Nachlaſſung ſeines Rechts hergeleitete Folgerung einen gantz andern Verſtand. Einen andern die aus der verbothenen Störung eines andern Rechts gemachte Folgerung.

§. 72. Inzwiſchen muß man geſtehen / daß die Vergleichung dieſer dreyen Claſſen der Gebothe des Rechts der Natur nicht gantz und gar unnütze iſt. Die Regeln des Gerechten halten das höchſte Ubel in Zaum / weil die Thaten / ſo durch dieſelbe verbothen werden / an und vor ſich Urſachen des Krieges und äuſſerſten Haſſes nach der gemeinen Natur und Beſchaffenheit des menſchlichen Geſchlechts ſeyn. Die Regeln des anſtändigen halten das mitlere Ubel in Zaume / weil die Thaten / ſo durch dieſelbe gebothen werden / wenn ſie verabſeumet werden / an und vor ſich den äuſſerſten Haß und Krieg nicht zu wege bringen / ſondern ſind nur Urſachen der ermangelnden Liebe / welcher Mangel zwar von dem Anfang des Haſſes wenig entſchieden iſt / allein er iſt doch noch nicht der äuſſerſte Haß. Die Regeln des ehrlichen halte das unterſte Ubel in Zaum / weil die Unterlaſſung ſolcher Verrichtungen / die daſelbſt gebothen werden / oder auch die ſolchen zuwieder ſeyende Begierden einen andern Menſchen nicht ſchaden / wenn ſie nur zurücke gehalten

ten werden / daß ſie nicht in äuſſerliche Thaten ausbrechen; alleine derſelben ohngeachtet wird der gemeine Nutze befördert / wenn jemand aus Furcht wieder ſeinen Willen dasjenige thut / was dem gemeinen Weſen nützlich iſt. Daher ſie auch in der Abſicht nicht ſo ſehr ſchaden / als die Verrichtungen / ſo denen Regeln des anſtändigen und gerechten zu wieder ſeyn.

§. 73. Dahingegen befördern die Regeln des Gerechten das unterſte Gute / weil es wenig hilfft / keine Feinde haben / wenn ſie nicht zugleich Freunde ſeyn. Die Regeln des anſtändigen befördern das mittelſte Gute / weil ſie zeigen / wie man ſich Freunde machen müſſe. Allein dieſes iſt noch nicht das höchſte Gut. Denn was hilfft es / Freunde haben / wenn der gröſte Feind in unſern Hertzen lieget. Dieſemnach befördern die Regeln des ehrlichen das höchſte Gut / weil ſie zeigen / wie der Brunquel aller Thorheit in den Brunquell der Weißheit zu verwandeln ſey.

§. 74. Alldieweil aber die Menſchen nach und nach von der Thorheit zur Weißheit kommen / und die Thoren eben ſo wohl / als die Weiſen ihre Staffeln haben / ſo iſt offenbahr und wird dadurch erwieſen / welches ſchon droben gleichſam oben hin iſt angemercket worden / daß ungerechte Menſchen die allergröſſeſten Narren und alſo zugleich unanſtändig und unehrlich (Ob ſie gleich das anſtändige u. ehrliche ſimuliren: Denn auch das gerechte wiſſen ſie zu ſimuliren) die unanſtändigen Leute ſeyn in dem mittlern Grad der Thorheit / wenn ſie nur nicht ungerecht ſeyn; doch ſind ſie der Ehrligkeit nicht fähig / ſie pflegen auch ſelten nach derſelben zu trachten: heimlich unehrliche Menſchen / die aber öffentlich weder unanſtändig noch ungerecht ſeyn / ſind die unterſten Thoren.

§. 75. Dahingegen iſt ein gerechter und nicht wohlanſtändiger oder ehrlicher Menſch unter weiſen Leuten der unterſte: Ein Menſch der anſtändig und gerecht / aber nicht ehrlich lebet / iſt der mittelſte Weiſe: der ehrlich lebet / das iſt / ein Herr ſeiner Begierden iſt / iſt der gröſſeſte Weiſe / weil er zugleich gerecht und anſtändig leben muß.

§. 76. Allein dieſes iſt etwas ſeltzames auf Erden: Derowegen iſt nöthig / daß wir mit dem mitlern zu frieden ſeyn / wenn wir nichts beſſers haben können. Dieſemnach dürffen wir uns nicht verwundern / daß diejenigen vor Weiſe gehalten werden / die anſtändig leben / vor Narren / die ungerecht / weder vor Narren / noch vor Weiſe / die gerecht / obgleich nicht gar zu anſtändig leben.

§. 77. Inzwiſchen muß man doch in dem mittelſten Grad nicht ſtille ſtehen/ ſondern allezeit weiter gedencken. Der höchſte Gipfel der Weißheit hat wiederum unzehlbahre Staffeln. Und wenn du dieſemnach nicht kanſt auf den höchſten Gipffel gelangen/ ſo wirſtu dennoch durch gehörigen Fleiß aus der mittelſten Claſſe der Weiſen dich täglich weiter in die Höhe ſchwingen können.

§. 78. Ob man aber gleich nach den Höchſten trachten muß/ ſo muß man dennoch von dem Niedrigſten anfangen. Denn keine eintzige Verbeſſerung geſchiehet ſprungsweiſe/ ja die Thorheit ſelbſt nimmet nach und nach zu. Die eintzige und beſte Regel der Lehr-Art iſt/ daß man von dem leichtern zu dem ſchwerſten ſchreiten ſolle. Nun ſind die Regeln des gerechten leichter/ als die Regeln des ehrlichen. Die Regeln des anſtändigen ſind unter beyden im Mittel.

§. 79. Die Regeln des gerechten ſind nothwendiger/ weil ohne ſolche das menſchliche Geſchlecht untergehen würde/ und die Narren nicht könten auf den Weg der Weißheit gebracht werden. Die Regeln des ehrlichen ſind vortrefflicher und herrlicher/ weil ſie die Menſchen zu den höchſten Grad der Glückſeligkeit bringen/ und weil ohne dieſelben niemand wahrhafftig weiſe ſeyn kan. Die Regeln der Anſtändigkeit ſind herrlich genung/ und dennoch nicht nothwendig/ vortrefflicher aber/ als die Regeln des gerechten/ nicht aber ſo nothwendig/ noch ſo vortrefflich/ als die Regeln des ehrlichen.

§. 80. Dieweil nun alle Vergleichungs-Vorträge (propoſitiones comparativæ) eine gröſſere Aufmerckſamkeit erfordern/ und das mitlere Gute in unterſchiedlichen Abſichten bald das Anſehen des guten bald des böſen gewinnet; ſo folget auch daher/ daß die Regeln des gerechten und ehrlichen wenigern Umſchrenckungen u. Erklärungen unterworffen ſeyn/ als die Regeln des anſtändigen. Dennoch wirſtu dich nicht verwundern/ daß wir droben denenſelben öffters dieſe Worte beygefüget: ſo viel die Vernunfft und Klugheit verſtattet/ damit wir nemlich zeigen möchten/ daß in der Lehre des anſtändigen nicht ſolche allgemeine Regeln befindlich wären/ als bey denen Regeln des gerechten und ehrlichen/ anzutreffen ſind. Und iſt demnach ſolche limitation auch bey andern Regeln mit zu verſtehen/ wo ſie nicht hinzugeſetzet worden.

Das

Das VII. Hauptſtück.
Von
Application der Richtſchnur.

Innhalt.

Eine jede Richtſchnur iſt vergeblich / wenn ſie nicht appliciret wird. §. 1. Die Sitten-Richtſchnur (Norma moralis) kan appliciret werden. §. 2. Bey der Application der Sitten-Richtſchnur haben auch die Narren mit zu ſchaffen / doch haben die Weiſen mehr damit zu thun. §. 3. Was die Narren dabey thun / iſt / daß ſie alles gut ſeyn laſſen (Obſequium) §. 4. Unterſcheid des Obſequii von dem Gehorſam und Zwang. §. 5. Das Correlatum der Willfährigkeit (obſequii) iſt die Auctorität des Weiſen. Dieſe iſt eine Einbildung von des andern Gewalt und Tugend. §. 6. Tugend ohne Gewalt / Gewalt ohne Tugend. Macht ohne Recht; Recht ohne Macht. §. 7. Das Anſehen (Autoritas) wird durch kluge Verrichtungen zu wege gebracht. Ein Weiſer kan aufs äuſſerſte ſchaden / er will aber beſter maſſen helffen. §. 8. Die dreyfachen Hülffs-Mittel des Weiſen: Das Exempel / Belohnung / Straffe. §. 9. Nothwendige Verbindung dieſer Hülffs-Mittel. §. 10. Die Urſache / warum in der täglichen Verbeſſerung der Narren wenig ausgerichtet werde. §. 11. Jedennoch iſt das vornehmſte unter den Hülffs-Mitteln das gute Exempel. §. 12. Die Exempel ſind nöthig bey dem Rathe / die Belohnungen und Beſtraffungen bey der Herrſchafft. §. 13. Durch das Exempel überkommen vornemlich die Regeln des ehrlichen / durch die Belohnungen die Regeln des anſtändigen / durch die Straffen die Regeln des gerechten eine Hülffe. §. 14. Wer nicht mit Exempeln vorgehet / iſt zu denen Belohnungen und Beſtraffungen ungeſchickt. §. 15. Die Belohnungen und Beſtraffungen müſſen denen / ſo es verdienen / appliciret werden. §. 16. Das Verdienſt der Belohnung und Beſtraffung. §. 17. Die Beſchreibung des Verdienſtes. §. 18. Zu denſelben werden willkührliche Verrichtungen erfordert. §. 19. Und daß iemand Auctor der Verrichtung ſey. §. 20. Erklären / ob iemand der Belohnung oder der Beſtraffung würdig ſey / iſt imputiren oder zurechnen. §. 21. Jedoch drücket dieſes die Natur der Imputation nicht gantz aus. §. 22. Weil auch Verſprechungen / Wohlthaten und Schaden-Zufügung imputiret werden. §. 23. Das Wort zurechnen / iſt aus der Rechen-Kunſt in die Sitten-Lehre gebracht worden. §. 24. Der moraliſche Schuldner und Gläubiger. §. 25. Bey der Imputation wird vornehmlich darauf geſehen / ob iemand eine moraliſche Urſache ſey. §. 26. 27. Die Belohnungen und Straffen werden auch denjenigen imputiret / welche zu einer fremden willkührlichen Verrichtung was beytragen. § 28. So ferne ſie nemlich willkührlich concurriren. §. 29. Ungerechte Zurechnung der Belohnung und Straffe. §. 30. 31. Ein Weiſer iſt nicht ohne Geſetze. Das Gebot des Anſtändigen von den guten Exempel / des Gerechten / einen jeden das ſeinige zu geben ſowol in Beſtraffungen / als Belohnungen. §. 32. Ein Weiſer ſoll einen Unſchuldigen vor einen Schuldigen nicht ſtraffen / ob er es gleich haben will. §. 33. Bey Zurechnung der Verſprechungen muß nicht allein auf den Willen des Verſprechenden / ſondern auch auf die Fähigkeit des An-

nehmenden geſehen werden. §. 34. Bey dem aus Furcht geſchehenen Verſprechen hindert die Furcht des Verſprechenden die Zurechnung nicht. §. 35. Sondern daß der andere nicht die Gewalt gehabt hat/eine Furcht einzujagen. §. 36. 37. Denn alsdenn gehen die Zurechnungen auf beyden Seiten gleich auf. §. 38. Bey der Befreyung von dem Verſprechen gründet ſich die Zurechnung wiederum nicht in dem Willen des Schuldners/ſondern darinnen/ ob der Gläubiger das Seinige bekommen. §. 39. Derowegen iſt hier die Zurechnung der Befreyung von dem Verſprechen und Straffe ſehr unterſchieden. §. 40. Nichts deſto weniger kan auch die Schuld von dem Glaubiger erlaſſen werden. §. 41. und die Straffe von demjenigen/der Recht und Macht zu ſtraffen hat. §. 42. Die Nachlaſſung der Belohnung iſt nicht ſo leichte. §. 43. Sonderbahre Begebenheiten bey Zurechnung der Wohlthat. §. 44. Ingleichen bey Zurechnung des zugefügeten Schadens. §. 45. 46. Die Brunnquellen der Ausflüchte/wenn die willkührliche Verrichtung nicht kan zugerechnet/ und wenn die unwillkührliche Verrichtung kan zugerechnet werden. §. 47. Verweiſung der übrigen Sachen von der Zurechnung an gehörige Oerter. §. 48. Unnütze Grillen der Schul-Lehrer von der Zurechnung und Verdienſt. §. 49. Bey der Lehre der Zurechnung brauchet es der hypotheſi nicht von der innerlichen Freyheit des Willens. §. 50. Gemeiner Einwurff wider unſere Lehre. §. 51. Durch unſere Lehre lauffen die Grund-Sätze der Rechts-Gelahrtheit in keine Gefahr. §. 52. Vermengung der abſoluten und bedungenen Nothwendigkeit. Zu der Application der Richtſchnur wird der freye Wille nicht erfordert. §. 53. Unſere Meynung kommt denen diſſentirenden deswegen ungereimt vor/weil ſie davor halten/daß nur ein Wille bey denen Menſchen ſey. §. 54. Sie iſt aber dennoch nicht ungereimt/wenn gleich nur ein Wille wäre/ dieſes wird durch das Exempel der Beſtien erwieſen. §. 55. Die diſſentirende irren/indem ſie die Belohnungen und Straffen als bloſſe Beſchenckungen der vorhergehenden Verrichtungen betrachten. §. 56. Da doch beyderſeits vornehmſter Endzweck auf das Zukünfftige ſiehet. §. 57. Nach der hypotheſi der Diſſentirenden fehlet es bey der gröſſeſten Freyheit an der Belohnung/und dennoch bey der geringſten Freyheit fehlets nicht an der Straffe. §. 58. Handgreifliche Arten/wodurch alle und iede Menſchen überführet werden können/ daß es ihnen an der Freyheit des Willens fehle. §. 59.

§. 1.

Eine jede Richtſchnur/auch die allerweiſeſte/iſt vergebens/wenn ſie der Thorheit nicht appliciret wird. Alleine wer will ſie appliciren? Die Narren wollen gemeiniglich ſelbſt nicht/ weil ſie die Thorheit zu ſehr lieben/und/wenn ſie ja wollen/ kommen ſo viel Schwierigkeiten vor/daß es nach menſchlicher Erwegung (moraliter) unmüglich iſt/daß die Narren ſolche geſchickt appliciren können. Und wenn ja die Weiſen ſolche denen Narren wider Willen appliciren wollen/ ſo werden dieſe nicht gebeſſert werden/ weil niemand durch eine feindſelige Gewalt zu der Beſſerung gebracht wird.

§. 2. Wenn

§. 2. Wenn aber die Richtſchnur denen Menſchen nicht applicirt werden könte/ ſo würden keine Weiſe Leute ſeyn. Allein es ſind vor dieſen Weiſe Leute geweſen/es gibt auch noch ietzo welche. Sie finden ſich bey allen Völckern und in allen Ständen. Moſes/ David/ Salomon/ Solon, Numa Pompilius, Auguſtus, Socrates, Epictetus u. ſ. f. ſind weiſe Leute geweſen.

§. 3 Alſo werden ſich dennoch die Narren ohne Weiſer Leute Beyhülffe nicht beſſern. Jedoch haben auch die Weiſen der Narren Hülffe von nöthen. Nichts deſtoweniger richtet hier die Sorgfalt der Weiſen mehr aus/ als die Bemühungen der Narren. Die Narren können ohne der Weiſen Hülffe nichts ausrichten. Die Weiſen fangen wieder der Thörigten willen an/ etwas auszurichten. Die Narren thun niemahls freywillig etwas gutes/ ſondern allezeit durch Furcht und Hoffnung ſo von den Weiſen erwecket werden/ gezwungen. Aber die Weiſen brauchen nicht allezeit eine feindſelige Gewalt/ ſondern bedienen ſich lieber einer freundlichen Gewalt/wenn es nur wegen der Thorheit der Narren geſchehen kan.

§. 4. Die Bemühung der Narren bey der Application der moraliſchen Norm wird die Willfährigkeit (obſequium) genennet. Die Willfährigkeit iſt eine freywillige Zufriedenheit mit des andern willen/ ſo aus den Vertrauen gegen denſelben entſtanden iſt. Dieſemnach kömmet dieſelbe mit dem Rath und Herrſchafft überein.

§. 5. Wenn dieſelbe Zufriedenheit gröſſer Antheil an der Furcht/ als Vertrauen nimmet/ ſo wird es mehr ein Gehorſam genennet/ und wenn ſolche Furcht von einem Feinde zugefüget iſt/ heiſſet es ein Zwang.

§. 6. Das Anſehen und Auctorität bey einen Weiſen kommet mit der Willfährigkeit des Narren überein. Es iſt aber das Anſehen die Eigenſchafft eines Weiſen/ nach welcher die Narren eine Einbildung von demſelben haben/ daß er gutes thun und ſchaden könne/ jedoch mehr nutzen als ſchaden wolle. Kurtz: es iſt eine Einbildung von des andern Gewalt/ ſo mit der Tugend verknüpffet iſt.

§. 7. Die Tugend ohne Gewalt iſt eine ohnmächtige Gewalt/ das iſt/ die weder ſchaden/ noch nützen kan/ und alſo nach moraliſcher Betrachtung ein thörigtes Ding. Die Gewalt ohne Tugend iſt der Brunquell alles Ubels. Die Tugend mit der Gewalt verknüpffet/ iſt der Brunquell alles guten. Eben ſo iſt die Meditation beſchaffen/ wenn

du Macht und Recht gegeneinander hälteſt/ weil nur die Termini oder Wörter unterſchieden ſeyn/ die Sache iſt einerley.

§. 8. Derowegen wird niemanden die Auctorität mit angebohren/ ſondern durch tugendhaffte/ das iſt/ kluge Verrichtungen zu wege gebracht. Denn ein Weiſer kan groſſen Nutzen ſchaffen/ weil deſſelben Ausſprüche die aller glückſeligſten Menſchen machen. Dieſemnach ſo kan er auch ſehr ſchaden/ (nicht als wenn er die Narren gewaltthätiger weiſe umbringen könte u. ſ. w. Denn deſſelben Cörper könten gar leicht ſo viele Cörper der Narren widerſtehen) ſondern daß er mehr ſchaden kan mit ſeinen Rathe/ ja weil es der gröſſeſte Schaden iſt/ wenn er ſeine Hülffe denen Thoren verſaget. Jedoch will er nicht ſchaden/ ſondern nützen/ weil ein weiſer Mann/ ſo ferne er weiſe iſt/ nicht allein bereit iſt/ denen Narren zu helffen/ ſondern er hilfft ihnen auch wider ihren Willen/ das iſt/ er verläſt ſie nicht alſobald/ ſondern verſuchet alles/ was zu derſelben Beſſerung dienen kan.

§. 9. Weil aber mancherley Arten der Narren ſeyn/ ſo ſollen auch mancherley Arten der Hülffs-Mittel ſeyn/ die ein Weiſer denen Narren leiſtet. Vornehmlich aber drey Dinge: Die Exempel/ Belohnungen und die Straffen.

§. 10. Dieſe dreye ſind dergeſtalt wiederum mit einander verknüpffet/ daß wenn eines von denſelben fehlet/ vornehmlich bey der Menge des Volckes/ in der Beſſerung wenig ausgerichtet wird. Daher weiſtu die Urſache/ warum nach ſo langer Beſſerung dennoch allenthalben Narren genung zu finden.

§. 11. Die Weiſen herrſchen und rathen ſelten. Dieſes war allbereit die Platoniſche Klage/ welche närriſcher Weiſe auf die Sophiſten appliciret wird. Dieſemnach gehen die Regenten denen Unterthanen ſelten mit Exempeln vor: ſelten ermuntern ſie die trägen mit Belohnungen/ ſelten bringen ſie auch die gröſſeſten Narren mit gerechten Straffen zu rechte.

§. 12. Jedoch ſind mancherley Betrachtungen/ allwo eines dieſer Hülffs-Mittel mehr zu gebrauchen iſt/ als das andere. Die Exempel thun allenthalben das meiſte: wenn es an dieſen fehlet/ ſo iſt der Rath und Herrſchafft vergebens: alle Straffen und Belohnungen ſind vor die lange weile.

§. 13. Jedoch gehören die Exempel vor die Rathgeber/ und dieſe ſind vor ſie genung: die Belohnungen und Straffen ſind über dieſes vor die Regenten.

§. 14.

§. 14. Die Exempel richten am meiſten aus bey denen Regeln des ehrlichen/ die Belohnungen bey denen Regeln des anſtändigen/ die Straffen bey denen Regeln des gerechten: Durch die Straffe gewehnen ſich die Leute ab thörigt zu thun/und hören auf böſe zu ſeyn: Durch die Belohnungen fangen ſie an klug zu werden und gut zu ſeyn; durch die Exempel werden ſie zur Vollkommenheit gebracht.

§. 15. Wenn der Regent oder Lehrer nicht mit Exempeln vorgehet/ ſo gehen auch die Belohnungen und Straffen ſelbſt nicht wohl von ſtatten/ das iſt/ ſie werden von demſelben nicht recht ausgetheilet.

§. 16. Denn es werden auch die Belohnungen und Straffen den erwünſchten Zweck nicht erreichen/ wenn ſie unter diejenigen/ſo ſie verdienen/ nicht ausgetheilet werden/ und unter denſelben und denen Thaten/ welchen ſie appliciret werden/ eine Gleichheit iſt.

§. 17. Derjenige aber verdienet eine Belohnung/ der nach denen Regeln der Weiſen gehandelt hat; derjenige verdienet Straffe/ ſo darwieder gehandelt hat.

§. 18. So iſt demnach das Verdienſt nichts anders/ als eine Haltung einer willkührlichen menſchlichen Verrichtung gegen die Belohnungen und Straffen/ oder gegen die angenehmen und unangenehmen Dinge.

§. 19. Ich ſage einer willkührlichen. Denn derjenige verdienet insgemein keine Belohnung und Straffe/ der nicht nach oder wieder die Richtſchnur hat thun wollen/ ob er es gleich gethan hat.

§. 20. Derowegen ſoll jemand Straffe und Belohnung verdienen/ ſo muß er Urheber einer Verrichtung ſeyn.

§. 21. Aber erklären/ daß jemand einer Belohnung oder Straffe werth ſey/ heiſſet zurechnen.

§. 22. Derowegen/wie wir ſchon droben angemercket haben/iſt zwar in dieſen Abſehen das zurechnen nichts anders/ als einen vor den Urheber einer Verrichtung ausgeben/ allein dieſes drücket die gantze Natur der zurechnung nicht aus.

§. 23. Denn es geſchiehet eine Zurechnung nicht allein/ wo von Belohnungen und Straffen die Rede iſt; ſondern auch/ wo von dem erfüllenden oder erfülleten Verſprechen/ von Erſetzung des zugefügten Schadens/ imgleichen von der erwieſenen Wohlthat gehandelt wird.

§. 24. Zurechnen iſt nach der natürlichen Bedeutung ein termi-

nus arithmeticus oder Rechnungs-Wort/ und bedeutet in Rechnung bringen/ auf Rechnung ſchreiben. Hernach iſt das zurechnen in der Sitten-Lehre/weil in denen Rechnungen das (crediti & debiti) ſoll u. ſoll haben/alles bey einer jeden Rechnung an gehörigen Orte geſetzet/ und die Activ-mit denen Paſſiv-Schulden nicht vermenget werden müſſen/ gar wohl auf die Belohnungen und Straffen u. ſ. w. welche itzo erzehlet ſeyn/ gezogen worden/weil auch hier demjenigen/ der da zurechnet/eben das Amt zukommet/ daß er einem jeden ſeinen Verdienſt beylege.

§. 25. Denn ein Weiſer rechnet denen thörigten gleichſam als ein Darlehn den Verdienſt der Belohnung/den Verdienſt der Straffe aber gleichſam als eine Schuld. Bey denen Verſprechungen iſt der Verſprechende an ſtatt eines Gläubigers: derjenige aber/ dem etwas verſprochen wird/ an ſtatt eines Schyldners. Bey der Wohlthat iſt der Leiſtende gleichſam der Gläubiger/ der es empfangen hat/ gleichſam der Schuldner. Bey der Materie des Schadens/ iſt derjenige/ ſo den Schaden zufüget/ der Schuldner/ der ihn leidet/ iſt der Gläubiger.

§. 26. Gleichwie aber bey der arithmetiſchen Zurechnung nicht auf denjenigen geſehen wird/der das Geld gezahlet hat/ oder wem das Geld zugehöret/ ſondern wer die Zahlung hat thun laſſen; alſo wird bey der moraliſchen Zurechnung insgemein geſehen/ nicht/ ob jemand die natürliche Urſache (cauſſa phyſica) ſondern ob er die moraliſche mittelbahre oder unmittelbahre Urſache ſey/ das iſt/ ob er etwas habe thun wollen.

§. 27. Derowegen ſo iſt zurechnen überhaupt/einen vor eine moraliſche Urſache erklären/ auf welche der moraliſche Effect ſoll appliciret werden/ und die Verrichtung/ welche dem andern zugerechnet wird/ ſoll insgemein und ordentlicher weiſe willkührlich ſeyn.

§. 28. Dieſemnach werden die Belohnungen und Straffen nicht allein denjenigen zugerechnet/ welche unmittelbahr Urheber einer willkührlichen Verrichtung ſeyn/ ſondern auch die mit ihren Willen den Willen anderer entweder angereitzet/ oder zurücke gehalten/ oder denſelben eine Furcht eingejaget haben.

§. 29. Und obgleich die Art und Weiſe zurechnen mancherley iſt/ wovon in dem hauptſtück von den Straffen gehandelt werden ſoll/ und bald derjenige/ der unmittelbahr etwas gethan hat/ bald diejenigen/

gen / welche entweder poſitive, oder negative zu einer andern Verrichtung etwas beygetragen haben / härter geſtraffet oder mit gröſſerer Belohnung angeſehen werden; ſo iſt dennoch dieſes gewiß / daß allen und jeden nichts anders zugerechnet werde / als ihr eigener Wille nach welcher ſie Urheber einer Verrichtung genennet werden.

§. 30. Gleichwie nun ein Weiſer ohne Zweiffel wieder die Geſetze des Gerechten handelte / welcher einem wohlverdienenden eine Straffe / dahingegen einem Ubertreter eine Belohnung beylegete; alſo iſt es eine ebenmäßige / wiewohl nicht ſo groſſe Ungerechtigkeit / wenn er demjenigen / ſo nichts verdienet hat / eine Belohnung oder Straffe zufügete.

§. 31. Derowegen iſt es auch nach moraliſcher Betrachtung mehr als zu gewiß / daß wieder die Regeln der Gerechtigkeit offenbahr angeſtoſſen werde / das iſt / eine Fortſetzung der ietzt angemercketen Ungerechtigkeit ſey / wenn jemand die von einen Unſchuldigen erlittene Straffe dem Schuldigen / als eine Belohnung zurechnen wolte.

§. 32. Denn auch ein Weiſer iſt nicht ohne Geſetze / weil er ein Menſch / und nicht in höchſten Grad weiſe iſt. Denn deſſelben Amt begreiffet bey der Application der Richtſchnur zwey Gebothe / deſſen erſtes (du ſolt denen Thörigten mit guten Exempeln vorgehen) zu der Anſtändigkeit gehöret; das andere (du ſolt einem jeden das ſeinige / das iſt / Belohnungen und Straffen beylegen) gehöret zu denen Regeln der Gerechtigkeit.

§. 33. Ja wenn gleich ein Unſchuldiger vor den Schuldigen die Straffe ausſtehen / und der ſchuldige ſich dieſe Wohlthat zueignen wolte / und alſo dem Unſchuldigen kein Unrecht geſchehe; ſo würde dennoch der Geſellſchafft Unrecht geſchehen / und würde ein Weiſer die Ordnung der gantzen moraliſchen Natur verrücken / wenn er den Unſchuldigen anſtatt des Schuldigen ſtraffete / weil / gleichwie die Straffe und Miſſethat relata ſeyn; alſo ſeyn auch die Application der Straffe und der Ubelthäter relata oder beziehen ſich auf einander / da denn gerechte Leute eines von dem andern nicht trennen können.

§. 34. Was die Verſprechungen anbetrifft / ſo geſchiehet hier anfangs die Zurechnung / die Verſprechungen nach der Natur und Eigenſchafft der Verſprechungen zu halten / wenn nicht allein jemand freywillig etwas verſprochen hat / ſondern auch derjenige / dem die Verſprechung geſchehen / ſich gebührender maſſen aufführet. Dieſemnach

wird zwar das Verſprechen dem Urheber zugerechnet/ das iſt/ einem der freywillig etwas verſprochen hat/ allein zu der Zurechnung iſt hier nicht genung/ daß der verſprechende etwas freywillig zugeſaget hat/ ſondern es wird auch erfordert/ daß der andere befugt ſey ſolches anzunehmen. Denn das Recht entſtehet aus der Verſprechung nach der Annehmung.

§. 35. Daraus erhellet nun/ wie folgende Frage aufzulöſen/ ob ein aus Furcht geſchehenes Verſprechen zugerechnet werden könne? denn auf Seiten des Verſprechenden kan die Furcht nicht verhindern/ daß deſſelben Verrichtung nicht willkührlich ſey/ weil der Wille allezeit mit Hoffnung und Furcht vergeſellſchafftet iſt. Und gewiß diejenige Verrichtung wird zugerechnet/ welche von der Furcht der Straffe herrühret.

§. 36. Derowegen iſt bey der aus Furcht geſchehenen Verſprechung zu ſehen/ ob derjenige/ ſo die Furcht verurſachet/ die Macht hat eine Furcht einzujagen/ oder nicht. Auf den erſten Fall wird die Verſprechung zugerechnet/ weil derjenige/ ſo die Furcht einjaget/ Recht und Macht hat/ ſelbige anzunehmen/ z. E. wenn ein thörichter Menſch verſpricht/ daß er denen Geſetzen gehorchen wolle.

§. 37. Auf den letztern Fall wird ſie nicht zugerechnet/ weil derjenige/ ſo die Furcht verurſachet/ nicht Fug und Macht hat ſelbige anzunehmen/ als welcher wieder die Regeln des Gerechten gehandelt hat.

§. 38. Du könteſt auch ſagen/ daß die beyden Zurechnungen mit einander gleich aufgiengen. Dem der aus Furcht etwas verſprochen hat/ wird die Verſprechung zugerechnet/ und dem/ der die Furcht eingejaget hat/ die Einjagung. Wo aber eins mit dem andern gleich aufgehet/ da hebet eine Zurechnung die andere auf. Auf dieſe Weiſe nun bleibet keine Zurechnung mehr übrig.

§. 39. Wenn das Verſprechen erfüllet/ ſo wird die Erfüllung zur Befreyung zugerechnet. Hier wird aber nicht darauf geſehen/ ob die Zahlung freywillig geſchehen ſey oder nicht. Denn obgleich einer vor den andern wider deſſelben Willen Zahlung geleiſtet hat/ ſo wird ſolches dem Schuldner zugerechnet. Weil derjenige/ dem etwas verſprochen iſt/ das Seinige bekommen/ und eben daſſelbe nicht zweymal fordern kan.

§. 40. Dieſemnach iſt die Zurechnung der Belohnung oder Straffe/ und die Zurechnung der Befreyung von der Verſprechung in dieſer Vergleichung ſehr unterſchieden.

§. 41.

§. 41. Nichts deſtoweniger kommen ſie wiederum in Anſehung der Erlaſſung überein. Eine Schuld aus dem Verſprechen kan von dem Gläubiger erlaſſen werden/ weil ein jeder ſich ſeines Rechts begeben kan. Dieſemnach wird ſodenn die Erlaſſung den Schuldner zur Befreyung zugerechnet.

§. 42. Alſo kan auch die Straffe von demjenigen erlaſſen werden/ der das Recht zu ſtraffen hat/ ſo ferne die Geſellſchafft dieſes Recht zu ſtraffen ihm aufgetragen hat. Daher flieſſet das Begnadigungs-Recht/ welches alſo der Gerechtigkeit nicht widerſtrebet.

§. 43. Ob nun gleich die Erlaſſung der Belohnung ſich auf eben dieſen Grund zu ſtützen ſcheinet/ ſo ferne die Geſellſchafft die Willkühr der Belohnung einem Weiſen aufgetragen hat; ſo iſt dennoch in Anſehung desjenigen/ ſo die Belohnung verdienet/ die Sache gantz anders beſchaffen/ weil ein Weiſer in Anſehung deſſen einiger maſſen wider die Regeln der Gerechtigkeit/ oder doch gewiß wider die Regeln der Anſtändigkeit handelte/ wenn er demſelben wider Willen die verdiente Belohnung verſagete.

§. 44. Bey der Zurechnung der Wohlthat kommet auch etwas beſonders vor. Denn gleichwie bey der Zurechnung der Wohlthat ſelbſt in Anſehung deſſen/ der die Wohlthat geleiſtet hat/ die Zurechnung aufhöret/ wenn ſolches aus Furcht der Straffe geſchehen/ oder wenn der andere/ dem ſolche erwieſen wird/ ſie nicht annehmen will; alſo kan der andere nach derſelben Leiſtung/ wenn der gutthätige Menſch nach der Natur der Anſtändigkeit die Belohnung der Danckbarkeit erwartet/ ohne Verletzung der Anſtändigkeit die Danckbarkeit nicht verſagen.

§. 45. Bey dem zugefügeten Schaden geſchiehet die Zurechnung/ den Schaden zu erſetzen: Hier iſt aber gewiß/ daß das Fundament der Zurechnung nicht eigentlich die willkührliche Verrichtung ſey. Denn obgleich demjenigen/ der mit Willen Schaden thut/ ſolches allerdings zugerechnet wird/ ſo geſchiehet die Zurechnung dennoch auch demjenigen/ der aus Nachläßigkeit Schaden gethan hat.

§. 46. Dieſemnach iſt nicht ungerecht/ daß die Zufügung des Schadens auch demjenigen zugerechnet werde/ der von ohngefehr Schaden gethan hat/ wenn nur gewiß iſt/ daß derſelbe in der That die natürliche Urſache des Schadens ſey/ und demjenigen/ welchen der Schade zugefüget iſt/ nichts zugerechnet werden kan/ nach denjenigen/ was wir anderswo weitläufftiger geſaget haben.

§. 47.

§. 47. Und hieraus erhellen die Urſachen desjenigen/ was wir oben behauptet haben/ daß zwar insgemein die willkührlichen Verrichtungen zugerechnet werden/ aber daß dennoch zuweilen eine willkührliche Verrichtung nicht zugerechnet werde/ zuweilen auch eine nicht willkührliche Verrichtung zugerechnet werde.

§. 48. Das Ubrige/ was zu fernerer Erklärung von der Natur der Zurechnung/ ſo hier kürtzlich vorgetragen worden/ gehöret/ wird auch gehöriges Ortes erkläret werden/ allwo von der Beleidigung anderer/ von denen Verträgen/ von denen Belohnungen und Straffen inſonderheit wird gehandelt werden.

§. 49. Gleichwie aber der Scholaſticorum Subtilitäten von der Zurechnung aus dem Geſetze und aus der Willkühr/ aus Gnaden und Schuldigkeit/ von dem Verdienſt/ von dem anſtändigen und ſchuldigen (de congruo & condigno) gar nicht zu dem Rechte der Natur/ ſondern zu einer andern Lehre gehören/ alſo weiß die Welt-Weißheit von denſelben nichts/ verſtehet ſie auch nicht/ oder kan zum wenigſten einige darunter liegende Wahrheiten mit deutlichen Worten vortragen.

§. 50. Dieſemnach ſieheſt du/ daß die gantze Lehre von der Zurechnung des Willens deutlich vorgetragen werden könne/ ohne die Lehre von der innerlichen Freyheit. Daher kan nunmehro mit leichter Mühe auf den Einwurff geantwortet werden/ welchen die diſſentirende wider die Lehre von dem nothwendig-würckenden Willen und von dem Zwang des Willens machen können und zu machen pflegen.

§. 51. Denn/ ſprechen ſie/ wenn der Wille keine Freyheit hat/ ſo iſt kein Verdienſt/ wenn kein Verdienſt iſt/ ſo iſt keine Zurechnung/ wenn keine Zurechnung iſt/ ſo iſt kein Geſetze/ keine Gerechtigkeit/ wenn kein Geſetze keine Gerechtigkeit iſt/ ſo iſt auch keine Sitten-Lehre/ kein Recht der Natur/ keine Rechts-Gelahrtheit.

§. 52. Die ungereimte Folgerung erkennen wir dadurch ſelber/ indem wir die Inſtitutiones des Natur- und Völcker-Rechts/ als das Fundament der gantzen Rechts-Gelahrtheit vorhaben/ aber wir leugnen/ daß ſolches aus unſrer Lehre folge/ und werden die Abſurdität der Folgerung deutlich zeigen.

§. 53. Wir haben das Verdienſt und Zurechnung aus denen principiis hergeleitet/ die gezeiget haben/ daß der Wille keine Freyheit/ nemlich keine innerliche habe. Die Diſſentirende vermengen die abſolute

Noth-

Nothwendigkeit mit der Bedingungs-Nothwendigkeit (neceſſitate ex hypotheſi) eine Richtſchnur erfordert/ daß dasjenige/ was darnach gemeſſen worden/ nach der Richtſchnur und wider dieſelbe thun und handeln könne; allein deßwegen wird keine innerliche Freyheit erfordert/ denn auch die Beſtien ohne Zweifel/ ſo keinen freyen Willen haben/ ſowol eine Richtſchnur/ als Lehre annehmen.

§. 54. Vielleicht möchte der Schluß der Diſſentirenden etwas gelten/ wenn nur ein Wille des Menſchen wäre/ welcher ſogar durch eine Richtſchnur/ oder durch Geſetze nicht könte gelencket werden: Allein wir haben gezeiget/ daß alle und iede Menſchen zum wenigſten drey Willen haben/ deren einer den andern niederzudrücken oder aufzuhelffen fähig iſt.

§. 55. Ja/ wo ohnfehlbar einerley Principium zu wircken ohne einige Freyheit unſtreitig iſt/ da kan die Zurechnung/ Richtſchnur/ Straffe/ Belohnung appliciret werden. Alſo ſtraffen wir wiederum die Beſtien/ wenn ſie unanſtändiger Weiſe etwas gethan haben/ geben ihnen aber eine Belohnung/ wenn ſie anſtändiger Weiſe was gethan haben. Wir rechnens ihnen zu/ und ſagen/ daß ſie es verdienet haben/ wenn ſie ſelbſt Urſachen der Verrichtung ſeyn; z. E. wenn ſie in die Stube gehofiret: wir imputiren ihnen aber nichts/ und ſagen nicht/ daß ſie es verdienet haben/ wenn ſie nicht anders haben thun können/ z. E. wenn ſie iemand lange Zeit in die Stuben eingeſperret hat u. ſ. f. und nichts deſtoweniger geſtehen wir alle/ daß die Beſtien keine Freyheit haben/ daß ſie aus Nothwendigkeit und Antrieb der Natur gehandelt haben.

§. 56. Es betriegen ſich auch die diſſentirende/ indem ſie davor halten/ daß die Straffen und Belohnungen/ welche ohnſtreitig wegen der vergangenen Thaten/ als eine Gelegenheit der Belohnung oder Straffe geſchehen/ wegen der vergangenen Thaten/ als die Urſach ſich begeben/ worauf vornehmlich bey der Belohnung und Straffe geſehen werde/ welche alſo allezuſammen/ ſo viel derſelben ſeyn mögen/ vergeltungs-würdig ſeyn/ wie bey denen Wohlthaten geſchiehet! Alleine Wohlthaten vergelten wir nicht/ wenn ſie uns nicht freywillig erwieſen ſeyn.

§. 57. Denn zu geſchweigen/ daß auch die Wohlthaten nur eine äuſſerliche Freyheit zun vorausſetzen/ ſo ſolten ſie betrachten/ daß der Endzweck der Belohnungen und menſchlichen Straffe vornehmlich zukünfftig/ nicht vergangen ſey. Und zwar der Belohnungen/ daß die Faul-

heit

heit der Menſchen inskünfftige zum guten erwecket werde/ der Straffen/ daß inskünfftige die zum böſen geneigte Begierde unterdrücket werde. Dannenhero iſt die Straffe eigentlich eine Artzeney. Aber bey der Artzeney wird die Freyheit des krancken Menſchen nicht zu voraus geſetzet.

§. 58. Wenn die innerliche Freyheit zu wircken die haupt Urſache der Belohnung oder der Straffe wäre/ ſo würde folgen/ daß die vermehrte Freyheit denen Laſtern zu wiederſtehen/ gröſſerer Belohnung die verringerte Freyheit aber gröſſerer Straffe würdig ſey. Wir geſtehen aber alle/ daß das Wiederſpiel geſchehen ſolle. Denn ein ſehr laſterhaffter Menſch/ob gleich nach der gemeinen Lehre von ihm/als einem Sclavendes Laſters geſaget wird/daß er die geringſte Freyheit habe/wird doch nicht gelinder geſtraffet/u. ein ſehr tugendhaffter Menſch bekömmet keine gröſſere Belohnung/ ſondern es wird vorgegeben/ daß er keiner Belohnung mehr vonnöthen habe.

§. 59. Wenn ein Menſch/ ſo durch den gemeinen Irrthum eingenommen iſt/ empfindet/ daß dieſes alles wahr ſey/ oder bekennet/ daß er nicht wiſſe/ was er darwieder einwenden ſolle/ und ſich dennoch keines Beyfalls verſichern kan/ aus der Urſache/ weil er meinet/ durch eigene Erfahrung überzeuget zu ſeyn/ daß er die Freyheit/ allen und jeden Begierden zu wiederſtehen habe/ damit ſie nicht in äuſſerliche Thaten ausbrechen/ dem wird ein weiſer Mann durch Vorſtellung mancherley Begebenheiten nach dem Unterſchied des Temperaments handgreifflich und augenſcheinlich zeigen/ daß er ſich ſelbſt betrogen habe/ indem er die Verrichtungen/ ſo von der unterſten Leidenſchafft herkommen ſeyn/ mit denen Verrichtungen der herrſchenden Leidenſchafft vermenget/und alſo die Kräffte der herrſchenden Leidenſchafft vor die Freyheit gehalten hat/ oder doch gewiß in denen Verrichtungen/ wo er eine Freyheit/ ſo die vorkommende Schwierigkeiten überwindet/ zu haben vermeinet/ daß er die Hoffnung der erlangenden äuſſerlichen Belohnung/ oder die Furcht des äuſſerlichen Ubels vor die innerliche Freyheit gehalten habe.

Verbeſſernde Anmerckungen
Uber
Das andere Buch
Der Inſtitut. Iurisprud. diuinæ.
Das I. Hauptſtück.
Von
Denen Pflichten des Menſchen gegen GOtt.

§. 1.

DJeſe Abhandlung ſoll in denen Unterrichtungen des Natur-Rechts zu letzt ſtehen / weil es 1) eine ſehr ſchwere Sache zu erkennen iſt / und 2) einen groſſen Grad der Weißheit ſo wohl bey den Lehrer / als lernenden ſupponiret. Daher wir 3) geſaget haben / daß das Recht der Natur auch abergläubige und Atheiſten verbindet. Dannenhero 4) der Eingang der Unterrichtungen des Natur- und Völcker-Rechts nach derſelben Verſtande eingerichtet ſeyn ſoll.

§. 2. Dieſemnach iſt die Methode des Hobbeſii nicht ungeſchickt / nach welcher in der andern Ausarbeitung die Verbeſſerung geſchehen wird / daß in den 2) Buche von der Freyheit / in dem 3) von der Herrſchafft / in den 4) von der Religion gehandelt werde. Vielleicht wird dem dritten und vierten das fünffte von Mein und Dein / oder von dem Eingenthum der Dinge und Gemeinſchafft beygefüget.

§. 3. Aber es muß dieſes annoch hinzugefüget werden; das Hauptſtück von der Religion erfordert auserleſene Zuhörer / die andern Hauptſtücke ſind nach dem Begriffe aller Menſchen eingerichtet.

§. 4. Es müſſen aber die Lehren von denen Meynungen der Weiſen von GOtt abgehandelt werden / nachdem ſie gegen die Meynungen der Narren gehalten ſeyn: von der Nothwendigkeit des äuſſerlichen Gottes-Dienſtes in betracht der Narren: von der nothwendigen Einrichtung der Weiſen in Anſehung dieſes Gottes-Dienſtes: von der Klugen Mäßigung eines Weiſen / der ſich in denen vorzuſchreibenden Ceremonien des äuſſerlichen Gottes-Dienſtes nach dem Verſtande der Narren alſo einrichten muß / damit die Atheiſten weder geärgert / noch die Abergläubigen in ihren Aberglauben verſtärcket werden.

§. 5. Daſelbſt müſſen die Grund-Sätze des gantzen Rechts der Fürſten in Religions-Sachen und die Vorſichtigkeiten / wodurch man verhindern kan / damit ein Fürſt von Lehrern oder Prieſtern nicht untergedrucket werde / imgleichen die Rath-Schläge / wie man die Mittelſtraſſe gehen ſoll / wenn ein Fürſt in den äuſſerlichen Gottes-Dienſt etwas ändern will / erkläret werden / damit er nicht über die Gewiſſen tyranniſire / auch denjenigen nicht zuviel einräume / die unter den Vorwand ihres Gewiſſens in der Republic Unruhe anfangen.

§. 6. Es müſſen die Fürchte dieſer Klugheit gezeiget werden / und daß ohne dieſelben Regeln / die allenthalben aus der geſunden Vernunfft bewieſen worden / ein Fürſt denen Prieſtern entweder leicht Unrecht thue oder ſie gar zu ſehr drücke / und alſo durch ſeine Reformation die Atheiſterey befördere; oder in eine andere Sclaverey der Lehrer verfalle / wobey nur der alte Nahme verändert wird.

§. 7. Die Übereinſtimmung und unterſcheid der Herrſchafft / Prieſterthums / Lehre und derſelben nothwendige Freundſchafft und Verbindung mit einander / die dennoch mit der nothwendigen Dependirung des Prieſterthums und Lehre von der Herrſchafft vergeſellſchafftet iſt / muß ausführlicher gezeiget werden.

§. 8. Man muß handeln von der Ungerechtigkeit der Kriege gegen andere Völcker / allein wegen der Religion und Reformation, wenn GOtt ſolches nicht abſonderlich befohlen hat; und die Regeln an die Hand geben / die Lügen der falſchen Propheten und Enthuſiaſten von dem Befehle GOttes von denen wahren Propheten zu unterſcheiden / ſo ferne die geſunde Vernunfft dieſes zu beurtheilen fähig iſt.

§. 9. Dieſemnach müſſen die Heimligkeiten der falſchen Propheten zum wenigſten offenbahret und derſelben Kunſtgriffe in kurtze / deutliche und handgreiffliche Regeln gebracht werden.

§. 10. Es muß auch von der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des innerlichen Krieges wegen der Religion / ſo wohl in Anſehung der Obrigkeit / ſo eine neue Religion einführen will / als in Anſehung der Unterthanen ſo die alte beſchützen wollen / gehandelt werden.

§. 11. Man muß zeigen / welchen die Entſcheidung dieſer Frage zu komme / ob es denen geiſtlichen / oder weltlichen / ob es denen Gottes- oder Rechtsgelehrten / oder beyden zuſtehe.

§. 12. Man muß von denen Verrichtungen in einer Republic und

An-

Anklagen wegen der Religion handeln / ob und wie weit ſolche zu verſtatten ſeyn.

§. 13. Man muß von der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der Inquiſitionen wegen der Religion handeln.

§. 14. Aber es ſind nicht alle Zuhörer zu dieſer Lehre geſchickt. Es iſt ſelbige ein wahrhafftes Königliches Geheimniß. Dieſemnach iſt ſolche nur denen erwachſenen / die ſchweigen können und klare Proben dargeleget haben / daß ſie auf den Wege der Weißheit einigermaaſſen fortgegangen / die auch nicht zur Schule / ſondern zur Regierung gewidmet ſeyn / vorzutragen.

§. 15. Gleichwie wir dieſemnach unſere eigene Unvorſichtigkeit hierdurch an Tag legen / daß wir bißher viele Wahrheiten / ſo zu dieſer Wiſſenſchafft gehören / unbedachtſamer Weiſe bekannt gemachet haben; alſo iſt aus unzehligen andern Exempeln mit Händen zugreiffen / wie unverſtändig diejenigen handeln / die einige zu Religions-Sachen gehörige Rathſchläge / ob ſie gleich ſonſten nicht unvernünfftig ſeyn / in öffentlichen Schrifften heraus geben.

§. 16. Allein bey dieſer Gelegenheit wird zu handeln ſeyn von der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit / von der Anſtändigkeit und Unanſtändigkeit der Reden und Streitigkeiten von GOTT und göttlichen Sachen / wie auch von der Mittelſtraſſe eines Weiſen zwiſchen den Phariſæiſchen und Sadducæiſchen Weſen.

§. 17. Inzwiſchen wird ſtat eines Vorſchmacks die Begierde dieſes Studii zu ſtillen ſeyn können des Herrn von Pufendorff diſcurs de habitu religionis ad Remp. Von welchen Buche und was demſelben verwand iſt / in deſſelben opere poſthumo Meldung geſchehen.

§. 18. Was in denen Inſtit. Jurisprud. divinæ in dieſen Hauptſtück geſaget worden / iſt durch weitere Ausarbeitung in unſerer Einleitung zur Sitten-Lehre wiederhohlet worden. Beſiehe auch / was wir hier drunten p. 372. ſeq. angemercket haben.

§. 19. Ob ich nun gleich / ſo viel die Meynung ſelbſt betrifft / die ich in dieſen Hauptſtücke vertheidiget habe / nichts ändere; jedennoch iſt aus unſerer hypotheſi leicht abzunehmen / daß die Sache glücklicher von ſtatten gehen könne / wenn wir zeigen werden / daß zwar der äuſſerliche Gottes-Dienſt nicht zu denen Regeln des natürlichen gerechten / dennoch aber zu denen Regeln des ehrlichen und anſtändigen /

ingleichen zu der Lehre von der aus dem dictamine der geſunden Vernunfft erweißlichen Pflicht eines Weiſen gehöre.

§. 20. Vielleicht werden auch die diſſentirende / nachdem dieſe Lehre alſo erkläret worden / nicht alſo zum Zorne gereitzet werden / weil wir bekennen / daß der äuſſerliche Gottes-Dienſt und deſſelben Befehl zu den in einer weitern Bedeutung / nicht aber in einer engern Bedeutung genommenen Rechte der Natur gehöre / und daß wir alſo den Weg zeigen / wie die wiedrigen Menſchen zu vergleichen ſeyn.

§. 21. In dem §. 27. iſt die allgemeine Redens-Art zu mäßigen: Denn GOtt ſiehet der Menſchen Hertzen und Intention an / derowegen verdammet er einen vernünfftigen Gottes-Dienſt nicht ſchlechterdinges / ſondern nur einen Heuchleriſchen. Füge hier allerdings dasjenige bey / was in der dreyfachen Rettung des Evangeliſchen Fürſten Rechts p. 1. §. 36. & p. 3. ad §. 22. ſeqq. p. 159. ſeqq. geſaget worden.

§. 22. Den 28. §. wolte ich ietzo lieber gantz und gar auslaſſen / weil er zu dem Rechte der Natur ſelbſt nicht gehöret. Denn zu der Zeit hatte ich auch mit gehöriger Aufmerckſamkeit und ohne Vorurtheil den Spencerum nicht geleſen.

§. 23. Des 40. §. letztere Worte verbeſſere alſo: **Denn dieſe Ausführung gehöret theils vor die Herren Geiſtlichen / theils zu einen ſonderbahren Hauptſtücke des dritten Buches von der Pflicht eines Fürſten in Religions-Sachen / oder auch zu einen gantz ſonderbahren Buche des natürlichen Rechts.**

§. 24. In dem letzten §. muß geleſen werden **als von der ſtricte genommenen natürlichen Rechts-Gelahrheit entfernet.**

Uber das II. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt.

§. 1.

WAs dieſes Hauptſtücke anlanget / ſeyn die erſteren §§. 65. gantz und gar zu ändern.

§. 2. Denn 1) iſt ſchon droben erinnert worden / daß die Pflichten eines Menſchen gegen ſich ſelbſt nichts anders / als durch weitläuff-

käufftige Umſchweiffe aus der Geſelligkeit hergeleitet werden. Näher und handgreifflicher werden dieſelbe aus denen Principiis des ehrlichen hergeleitet.

§. 3. Was 2) die Lehr-Sätze von dem Erkäntniſſe ſein ſelbſt anbelanget/ ſeyn dieſelbige allbereit in dem erſten Theile cap. 1. 2. 3. zur gnüge abgehandelt worden/ wie auch in beyden Theilen der Sitten-Lehre.

§. 4. So viel 3) die Erlangung der Güther eines Menſchen anbetrifft §. 14. ſeq. wird hier vor allen Dingen zu erinnern ſeyn/ daß eben die Ungelegenheit entſtehe/ wenn die Fragen von den Vorzug und Nachſehung dieſer Güther gar zu ſubtil angeſtellet werden; welche wir oben allbereit angezeiget haben/ allwo wir von der Subordination der Eigenliebe und Freundſchafft gehandelt haben.

§. 5. Uberdieſes iſt das Leben nicht ein Gut des Leibes alleine/ ſondern ſelbſt die Vereinigung des Leibes und der Seelen. Ferner gleichwie ein Weiſer darauf beſorget ſeyn muß/ daß eine geſunde Seele in einen geſunden Leibe ſey; alſo muß man mehr um die Verbindung der Leibes- und Gemüths-Güther beſorget ſeyn/ als um deſſelben Gegeneinanderſetzung.

§. 6. Wir haben geſaget/ daß der Wille und Verſtand zuſammen/ nicht aber entgegen geſetzet werden ſolle.

§. 7. Inzwiſchen weil doch der Verderb des Willens der Brunquell aller Thorheit ſo wohl in Anſehung des Verſtandes/ als der Güther des Leibes iſt/ und alſo aus der Verbeſſerung des Willens die Weißheit entſtehet/ die ſich ſo wohl des Verſtandes/ als der Güther des Leibes recht bedienet/ ſo iſt leicht zu ermeſſen/ daß alle Gebothe hier in einer weiſen Sorgfalt und Beobachtung des Willens concentriret werden ſollen.

§. 8. Bey denjenigen Fragen/ die §. 67. & ſeqq. abgehandelt werden/ müſſen diejenigen Sachen/ ſo zu den Hauptſtücke von der Religion gehören/ welches wir ſchon in dem vorhergehenden Hauptſtücke zu einen abſonderlichen Buche verwieſen habe/ von denjenigen unterſchieden werden/ die aus der Natur der Freyheit und Herrſchafft zu erörtern ſeyn.

§. 9. Nachdem dieſes voraus geſetzet wird/ iſt bekannt/ daß die Vertheidigung ſein ſelbſt/ wenn man von denen Lehr-Sätzen der Re-

ligion abſtrahiret/ nicht zu der Verpflichtung/ ſondern zu der Claſſe der Rechte gehöre/ welche dem Menſchen zum voraus/ vor allen menſchlichen Verträgen zu kommen.

§. 10. Nachdem aber dieſes ſupponiret wird/ ſo erhellet/ daß derjenige wieder die Regeln des ehrlichen nicht handele/ welcher ſich und das ſeinige wieder anderer unrechtmäßige Gewalt vertheidiget.

§. 11. Weil aber die Gebothe des anſtändigen wollen/ daß ein Menſch öffters nach denen Regeln der Klugheit zu der Nachlaſſung ſeines Rechtes willig ſeyn ſoll/ ſo muß hier dasjenige wiederhohlet werden/ was wir in dem I. Theile von der Klugheit und Umſchränckungen der Regeln des anſtändigen behauptet haben.

§. 12. Daher wird dasjenige ſchon klar und deutlich ſeyn/ was ich hier §. 67. 68. 69. vortrage.

§. 13. Was aber von dem Selbſt-Mord folget §. 70. ꝛc. 79. wird nicht ſchwer zu verſtehen ſeyn/ wenn du nur wiederum die Lehr-Sätze der Religion von den übrigen entſcheideſt/ und bey dieſen den Zuſtand der Freyheit und Herrſchafft.

§. 14. In dem §. 81. biß auf den §. 94. iſt alles aus denjenigen/ was geſaget worden/ leicht/ ohne daß der §. 83. muß zu dem Buche von der Religion verwieſen werden/ und daß im §. 94. an ſtat der Worte: **von dieſen halte ich daß er verbunden ſey/ daß er ſich u. ſ. f.** müſſe ietzo geleſen werden: **von dieſen halte ich/ daß er ſich ſeines Rechtes gebrauche/ wenn er ſich u. ſ. f.** und daß nachhero die Worte: **der Anfall aber u. ſ. f.** biß zu Ende des §. ausgeſtrichen werden müſſen.

§. 15. Auch wird dasjenige/ was von der Nothwehr folget von dem §. 95. an biß zu den §. 122. ietzo keine Schwierigkeit mehr haben/ wenn du nur den §. 101. in gleichen den §. 115. 116. ausſtreicheſt/ als welche zu dem Licht der Offenbahrung gehören.

§. 16. Es werden aber einige Dinge in weiterer Ausarbeitung von der Nachlaſſung ſeines Rechts aus denen Regeln der Anſtändigkeit und Gedult hinzu zu ſetzen ſeyn.

§. 17. Ferner/ was in dem §. 222. von denen dem zufälligen Todtſchlage in weltlichen Rechten geſetzten Straffen iſt angemercket worden/ erläutert dasjenige/ was wir in den 1. Theil in letzten Hauptſtücke von der auſſerordentlichen Zurechnung einer freywilligen That angemercket haben.

§. 18.

§. 18. Der Inhalt desjenigen / was ich von der Ausnahme der Geſetze im Fall der Nothwendigkeit §. 123. biß zum §. 167. abhandele / gehet dahin / daß ſo wohl die göttlichen / als menſchlichen / ſo wohl die bejahenden / als verneinenden Geſetze eine ſtillſchweigende Ausflucht der Nothwendigkeit haben / wenn kein Mittel vorhanden iſt / der menſchlichen Boßheit / ſo die Verachtung GOttes zum Zweck hat / zu entgehen.

§. 19. So viel die Regel ſelbſt und derſelben Erklärung anbetrifft / iſt hier nichts zuerinnern. Aber ſo viel den Beweißthum der Ausflucht und ſo viel die Exempel / ſo aus der heiligen Schrifft angebracht ſeyn / anbetrifft / ſind ſelbige theils an die Herren Geiſtlichen / theils in ein beſonderes Buch von der Religion zu verweiſen.

§. 20. Was noch von dem §. 168. biß zu Ende übrig iſt / flieſſet aus dem vorhergehenden von ſich ſelbſt. Jedoch muß zu dem §. 169. noch hinzugeſetzet werden / daß der Caſus von dem Diebſtahl im Fall der Nothwendigkeit nicht zwar ſchlechterdings unmüglich ſey / jedoch aber ſich nicht leicht zutrage / und alſo dieſe Frage mehr curieus und ſubtil, als nützlich ſey.

§. 21. Was in dem §. 173. von der Billigkeit des Rhodiſchen Geſetzes (Legis Rhodiæ) gemeldet wird / wird noch deutlicher werden / wenn du unter dem Regeln des gerechten / und anſtändigen einen Unterſcheid macheſt.

Uber das III. Hauptſtück.
Von
Beobachtung der Gleichheit.

§. 1.

DJe Gleichheit / wovon hier gehandelt wird / zeiget die Connexion zwiſchen den Gebothen des gerechten und anſtändigen / alſo daß die verneinende Gebothe zu denen Gebothen des gerechten / die bejahende Gebothe aber zu denen Gebothen des anſtändigen gehören.

§. 2. Denn ob gleich das Anſtändige auch die Ungleichheit der Menſchen zu voraus ſetzet / ſo iſt doch ſolches nicht von dem natürlichen Anſtändigen zu verſtehen / ſondern von dem politiſchen / oder poſitivo und willkührlichen.

§. 3.

§. 3. Dieſes iſt auch zuerinnern: Daß das eintzige Geboth von denen Pflichten der Gefälligkeit (Officiis humanitatis) in der That ein bejahendes Geboth ſey/ und zu denen Gebothen des anſtändigen gehöre.

§. 4. Denn das Geboth von Haltung der Zuſage iſt mehr verneinend/ und hat den Verſtand/ daß ich den andern nicht beleidige in Anſehung des Rechts/ ſo durch einen Vergleich erlanget iſt.

§. 5. Alldieweil aber auf ſolche Weiſe drey verneinende Gebothe heraus kommen/ ſo kanſt du ſolche auf dieſe Weiſe unterſcheiden/ daß das Geboth/ Treu und Glauben nicht zu brechen/ auf beyde ſein Abſehen richte/ ſo wohl daß ich mir nicht zu viel/ als daß ich den andern nicht zu wenig zueigne.

§. 6. Oder alſo: Ich ſoll den andern in ſeinen Rechten nicht beleidigen. Dieſe hat er aber entweder ohne einen mit mir gemachten Vergleich/ oder aus meinem Vergleich. Die erſteren ſind entweder deſſen Eſtime und guter Nahme und Ehre/ wohin das Geboth den Hochmuth zu meiden gehöret: oder deſſelben übrige Güther/ wohin das abſonderliche Geboth/ andere nicht zu beleidigen gehöret. Beſiehe cap. 5. §. 4. ſeqq. ingleichen §. 12.

§. 7. Was in dem §. 3. biß 10. abgehandelt wird/ kan als etwas ſubtiles und welches ſchlechten Nutzen hat/ auch die Lehre des Herrn von Pufendorf abſonderlich angehet/ gar ausgelaſſen werden. So muß auch der 18. §. als zu dem Rechte der Natur nicht gehörig/ gar ausgeſtrichen werden.

Uber das IV. Hauptſtück.

Von

Vermeidung des Hochmuths.

§. 1.

IN dieſen Hauptſtücke iſt alles leicht/ wenn du nur die Gebothe des ehrlichen von denen Gebothen des anſtändigen und gerechten unterſcheideſt.

§. 2. Denn der Hochmuth des unterſten Grades widerſtrebet denen Gebothen des ehrlichen/ wovon §. 6. gehandelt wird.

§. 3. Der mittlere Hochmuth/ wovon §. 7. gehandelt wird/ widerſtrebet denen Regeln des anſtändigen.

§. 4.

§. 4. Der äuſerſte Hochmuth / ſo mit Verachtung anderer vergeſellſchafftet iſt / wovon §. 10. und in folgenden gehandelt wird / widerſtrebet den Regeln des Gerechten.

§. 5. In dem 13. §. iſt hinzu zu ſetzen / wenn jemand den andern politiſche Fehler aufrücket / als wenn jemand z. E. einen Schneider einen Ziegenbock / oder einen Kürſchner einen Katzenkopf nennet.

§. 6. In den Anmerckungen zu den 17. §. lit. m. iſt das Exempel der Spanier hinzu zu ſetzen / welche unter die rechtfertigende Urſachen der Kriege wider die Indianer geſetzet haben / daß die Indianer Knechte von Natur wären.

§. 7. In den Anmerckungen zu den 18. §. lit. n. iſt beyzufügen / daß ein Weiſer die wahre Demuth von der Schein-Demuth entſcheiden ſoll. Die Schein-Demuth iſt / wenn die Menſchen unter den Vorwand der Demuth nach den Lobe einer ſonderbahren Heiligkeit ſtreben / und dieſelbe gehöret zu den mittleren Hochmuth / welcher denen Regeln des anſtändigen widerſtrebet / ja auf gewiſſe Art zu den äuſerſten Hochmuth / ſo ferne dergleichen Heucheler andere / die ihren Speichel nicht lecken wollen / entweder mit Worten / oder in der That vor nichtswürdige Kerl halten.

§. 8. Der letzte §. iſt auszulöſchen / ſo ferne er Meldung von freyen Willen thut / welchen wir im 1. Theile durch die kräfftigſten Gründe aus der Sitten-Lehre ausgemertzet haben. Dannenhero muß an deſſen ſtatt geſetzet werden: **Durch dieſe wird zu wege gebracht / daß wir uns niemanden vorziehen / davor haltende / es könne andern gleichergeſtalt begegnen / daß derſelben Wille durch Hoffnung der Belohnung zu tugendhafften Verrichtungen erwecket / und durch Furcht des Schadens von laſterhafften Verrichtungen abgehalten werde / wie uns ſolches ohne unſer Verdienſt begegnet iſt.**

Uber das V. Hauptſtück
von
Andern Menſchen nicht zu beleidigen u. ſ. w.

§. 1.

Dieſen Hauptſtücke iſt die neuligſte Diſputation: de larva legis Aquiliæ detracta actioni Germanorum de damno dato beyzufügen.

§. 2. Dieſes Hauptſtück gehöret vornehmlich zu denen Regeln des gerechten / was aber in dem 33. §. von ertheilender Verzeihung geſaget wird / gehöret zu den Regeln der Anſtändigkeit.

§. 3. Jmgleichen flieſſet auch dasjenige/ was von der Schuld gelehret wird/ aus denen Geſetzen der Gerechtigkeit auch unter denjenigen her/ die im Stande der Freyheit leben. Denn ein jeder ſiehet/ daß der Friede des menſchlichen Geſchlechts nicht beſtehen könne/ wenn jemand unter den Vorwand/ daß ers nicht gerne gethan habe/ Schaden zufüget/ ſich aber von Erſetzung des Schadens los machen könte/ indem es handgreifflich iſt/ daß es das ungerechteſte von der Welt ſey/ daß der Herr der Sache den Schaden leiden ſoll/ deſſen natürliche Urſache auch ein ander geweſen. Und dieſes iſt demnach die Urſache/warum wir im 1. Theile geſaget haben/ daß zuweilen nicht willkührliche Verrichtungen unordentlicher Weiſe zugerechnet werden.

§. 4. Ja wir haben auch in beſagter Diſputation aus eben dem Fundament gezeiget/ daß auch nach gewiſſen Umſtänden bißweilen derjenige/ ſo unverſehens Schaden thut/ zu Erſetzung des Schadens angehalten werden müſſe.

§. 5. Was dieſemnach §. 39. hier angemercket worden/ iſt von denen Regeln des gerechten zu verſtehen/ wenn dergleichen Caſus vorhanden/ welchen wir in beſagter Diſputation gemachet haben; von denen Regeln der Anſtändigkeit aber wenn es ein ſolcher iſt/ als wir daſelbſten angemercket haben/ in welchen derjenige/ ſo natürlicher Weiſe (phyſice) den Schaden zugefüget von Rechts wegen zur Erſetzung nicht verbunden iſt.

§. 6. Alldieweil es aber eben das Fundament iſt/ wenn des andern Thier oder Knecht mir Schaden gethan hat/ welches ſich ereignet/ wenn der andere ſelbſt durch die geringſte Schuld oder Zufall mir Schaden zugefüget hat/ ſo wolte ich jetzo den letzten §. gerne verbeſſern und behaupten/ daß der Römer actiones noxales & ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, aus denen Regeln der Gerechtigkeit ſelbſt entſtehen/und auch im Stande der Freyheit ſtatt finden/ und alſo nicht bloß aus der Billigkeit von denen erzeigenden Pflichten der Gefälligkeit/ als welche/ wie wir bald melden wollen/ vornehmlich zu denen Regeln der Anſtändigkeit gehören.

Uber das VI. Hauptſtück
von
Denen gemeinen Pflichten der Gefälligkeit.

§. 1.

Dieſer können anfangs ausgelöſchet werden der §. 4. & 5. wegen desjenigen/ ſo wir bey dem cap. 3. n. 7. angemercket haben.

§. 2.

§. 2. Imgleichen der §. 11. 12. 13. 14. wegen desjenigen / ſo im Eingange gemeldet worden.

§. 3. Ferner / weil wir im erſten Theil die Eintheilung der Pflicht in eine unvollkommene und vollkommene verworffen haben / ſo wird dasjenige / was §. 16. biß zum §. 20. von der unvollkommenen Pflicht erinnert wird / beſſer und füglicher verſtanden / wenn du ſprichſt / daß die Menſchen zu den Officiis humanitatis nicht verpflichtet werden aus den Regeln des gerechten / ſondern ehrlichen und anſtändigen / und alſo zu denſelben nicht können gezwungen werden.

§. 4. Die Ausflucht / ſo wir §. 21. 22. vorgebracht / hat keinen groſſen Nutzen / wegen desjenigen / ſo wir bey dem cap. 2. n. 20. angemercket haben.

§. 5. Was von dem bürgerlichen Zuſtande §. 23. ſeq. geſaget wird / muß alſo verſtanden werden / daß wo der vollkommenen Verpflichtung Meldung geſchiehet / darunter zu verſtehen ſey / daß alsdenn die Verpflichtung zu den Officiis humanitatis aus denen Regeln der Gerechtigkeit herzuleiten ſey.

§. 6. Zu Ende des 31. §. iſt beyzufügen / daß derjenige / ſo dem andern die Officia humanitatis verſaget / vor einen überaus böſen und unfreundlichen Menſchen zu halten ſey / nicht aber vor einen ungerechten. Denn auf ſolche Art wird die Folgerung leichter verſtanden werden / wovon in dem §. 33. gehandelt wird.

§. 7. Bey dem §. 48. ſind bey weiterer Ausarbeitung die Regeln von den erweiſenden Wohlthaten aus der Einleitung zur Sitten-Lehre cap. 6. n. 52. zu ergäntzen.

§. 8. Was endlich §. 49. ſeq. von der Danckbarkeit und Undanckbarkeit vorgetragen wird / wird wiederum deutlich verſtanden werden / wenn du die diſtinction unter den Gebothen des gerechten und anſtändigen applicireſt / daß nemlich die Danckbarkeit nicht aus den Gebothen des gerechten / ſondern des anſtändigen erfordert werde / und daß demnach die ſchlechte Undanckbahrkeit allein wieder die Regeln der Anſtändigkeit ſündige / die gehäuffete aber über dieſes wieder die Regeln der Gerechtigkeit.

§. 9. Alldieweil aber das Geboth von denen Officiis humanitatis vornehmlich zu denen Regeln des Anſtändigen gehöret / und ein ander Geboth / welches alſo dahin gerechnet werden könte / nicht vorhanden iſt; ſo wird unſere Schuldigkeit ſeyn / bey der andern Ausarbeitung hier alle diejenigen Gebothe deutlicher vorzutragen / die in dem erſten Theile zu den Regeln des anſtändigen überhaupt gebracht ſeyn.

Uber das VII. Hauptſtück.
von
Der Pflicht derer ſo Verträge aufrichten.

§. 1.

WAs hier §. 1. gelehret wird/ daß das Geboth von der gegebenen Treu und Glauben zu halten ſey/ nach den gebiethenden Gebothen/ ſolches muß nach demjenigen geändert werden/ was wir allbereit bey dem cap. 3. n. 4. angemercket haben.

§. 2. Was bey dem §. 2. gemeldet iſt/ wird beſſer verſtanden werden/ wenn du ſprichſt/ der Urſprung der Verträge ſey nicht denen Regeln des Gerechten/ ſondern anſtändigen beyzulegen.

§. 3. Zu des §. 3. Erklärung iſt dieſes mit wenigen beyzufügen: weil bey denen Verträgen die Ubergabe und Erlangung des Rechts die Abſicht iſt/ ſo handelt derjenige wider die Regeln der Gerechtigkeit/ der den andern beleidiget/ indem er die gethane Zuſage nicht hält. Beſiehe c. 5. §. 4.

§. 4. Exempel der bloſſen Bejahung ſind in dem §. 11. entweder wenn ich eine gar zu allgemeine und unausgedruckte Sache verſpreche/ oder wo keine gewiſſe Zeit geſetzet iſt/ oder wo es an der Annehmung fehlet/ als wenn wir z. E. in Schrifften verſprechen/ daß wir dieſes oder jenes Buch herausgeben wollen. u. d. g.

§. 5. Und daher rühret nun die Bloßgebung des verſteckten Ehrgeitzes/ wenn die Auctores in den Vorreden ihrer Schrifften ſagen/ daß ſie deswegen ihre Bücher herausgeben/ damit ſie ſich von ihrer gethanen Zuſage befreyen möchten.

§. 6. Daher rühret die Ausführung der moralität von den Gelübden und Verſprechungen in Stande der Freyheit. Denn was gemeiniglich theils von Geiſtlichen/ theils von Juriſten von dieſer Sache gelehret wird/ ſolches miſchet viele unterſchiedene Sachen untereinander. z. E. das Moſaiſche oder auch das Römiſche bürgerliche Recht mit dem natürlichen Rechte/ das Intereſſe der Geiſtlichkeit oder Aberglaubens/ oder auch der Tyranney mit dem Intereſſe GOttes/ der wahren Religion oder auch des gemeinen Nutzens.

§. 7. Wiewohl es ſich beſſer ſchicken wird/ die gantze Lehre von denen Gelübden biß zu den letzten Buche von der Religion zu verſparen.

§. 8. Die Lehre aber von denen Verheiſſungen kan am allerbeſten vertheidiget werden aus demjenigen/ was §. 14. geſaget worden.

§. 9.

§. 9. Was hier von der Verpflichtung aus der Verſprechung / wor-zu eine ungerechte Furcht Urſache gegeben hat / §. 60. ſeq. weitläufftiger gemeldet wird / ſolches haben wir ſchon in gantz wenig Sätzen voraus abgehandelt. lib. 1. c. 7. n. 35. ſeq.

§. 10. Bey der andern Ausarbeitung muß dasjenige / was von Verbindungen mit denen in Kriege überwundenen §. 69. geſaget wird / weiter erkläret und umſchrencket werden / wegen vieler hier unterlauffender Umſtände. Denn was iſt davon zu halten wenn der Feind mit den der Vertrag zu machen gefänglich gehalten wird? wenn er dasjenige verſpricht / was nicht in ſeinen Vermögen ſtehet? u. ſ. w. welches alles aufs Tapet kommen bey der Verbindung des Caroli V. mit Franciſco I. Könige in Franckreich.

§. 11. In der X. Anmerckung bey dem §. 81. muß alſo geleſen werden: denn derjenige wäre eben ſo närriſch / der davor hielte / daß der andere fliegen könte / als derſelbe / der ſolches ernſtlich verſpreche.

§. 12. Der §. 88. muß ausgeſtrichen werden. Denn obgleich die Urſachen des §. 87. ceſſiren / ſo ſtehen doch andere Urſachen in Wege / die gar leicht aus demjenigen / was oben gemeldet worden / abgenommen werden können. Denn ich habe entweder einem andern / ſo es verbothener Weiſe annimmet / zu einer dritten Perſon beſten etwas gegeben / alsdenn beſiehe den §. 58. und was daſelbſt lit. u. angemercket iſt / oder zu meinen beſten / alsdenn beſiehe den §. 54. und 67.

§. 13. So iſt auch der §. 96. auszuſtreichen und zu dem Buche von der Religion zu verweiſen. Da zumalen die Straffe in dem Caſu bey den Philippo in Uſu practico Inſt. ſehr hart iſt / und nach den Lehr-Sätzen der papiſtiſchen Religion von dem Sacrament des Eheſtandes ſtincket.

§. 14. In dem §. 98. löſche die Wörter des vollkommenen und unvollkommenen Rechts aus / weil im 1. Buche geſaget iſt / daß alles Recht vollkommen ſey / und weil ich auch bey der Verſprechung auf eine gewiſſe Zeit und unter gewiſſer Bedingung (in promiſſione in diem & ſub conditione) ein vollkommenes Recht erlange / ſo dieſes zu wege bringet / daß der andere währender Zeit und Bedingung / wenn ich nicht wil / von dem Verſprechen nicht abgehen kan. Dieſemnach ſprich die Sache aufs einfältigſte aus / daß das Verſprechen ohne Bedingung wegen der Eigenſchafft der Verſprechung alſobald gefordert werden könne / das Verſprechen aber auf eine gewiſſe Zeit / wenn der Tag kömmet; unter gewiſſer Bedingung / wenn die Bedingung vorhanden iſt.

§. 15. Die Bedingungen / wovon in den §. 103. gehandelt wird / ſind

zwar wahrhaffte logicaliſche Bedingungen/ aber keine moraliſche und juriſtiſche.

Uber das VIII. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht eines Menſchen bey der Rede.

§. 1.

DJe allerleichteſte Connexion (wovon §. 12.) iſt dieſe; Bißher ſind die vornehmſten Regeln des Rechts der Natur abgehandelt worden/ jetzo folgen die Concluſiones oder Applicationes der Gebothe auf die beſondern Fragen von denen Pflichten der Menſchen/ auch in dem Stande der Freyheit/ bey der Rede und andern Zeichen des Gemüths (wegen des 20. §.) und der Sachen Eigenthum. Ein Acceſſorium oder Zugang der Rede iſt der Eydt/ des Eigenthums der Werth der Sachen.

§. 2. Der neundte Paragraphus iſt an die Herren Geiſtlichen zu verweiſen.

§. 3. Das allgemeine Geboth §. 10. flieſſet ſowohl aus denen Gebothen des anſtändigen/ als des gerechten.

§. 4. Bey Gelegenheit desjenigen/ was §. 17. ſeq. geſaget iſt/ muß bey der andern Ausarbeitung eine genauere und deutlichere Vergleichung der Rede mit denen Anzeigungen der That angeſtellet werden/ und ein Verſuch geſchehen/ ob es in gewiſſe Regeln gefaſſet werden kan/ wenn die Thaten die Worte und wenn die Worte die Thaten übertreffen. Beſiehe Inzwiſchen unſere Diſputation de proteſtatione facto contraria oder von der That die der proteſtation zu wieder läufft.

§. 5. Was §. 20. aus der heiligen Schrifft angeführet iſt/ wie auch die Anmerckungen lit. y. muß an die Herren Geiſtlichen verwieſen werden.

§. 6. Die Gebothe §. 29. und 32. müſſen nunmehro kürtzer alſo ausgeſprochen werden: Schweige (rede) ſo offte du durch deine Verſchwiegenheit (Rede) anderer Leute Vortheil und Nutzen befordern kanſt und ſo offte durch Reden (ſchweigen) eines andern Rechte gekräncket werden. Der erſte Theil dieſer Gebothe iſt eine Folgerung aus denen Regeln der Anſtändigkeit/ der andere aus denen Regeln der Gerechtigkeit.

§. 7. Die Frage des 33. paragraphi iſt auf das Buch von der Religion zu verweiſen.

§. 8. Das Geboth von dem Gebrauch der Rede §. 35. und folgenden muß bey der andern Ausarbeitung deutlicher theils aus denen Regeln des Gerech-

Gerechten / vornehmlich aber in Contracten / theils aus denen Regeln des anſtändigen vorgetragen werden. Hier muß nicht allein von der Gewalt denen Wörtern eine Bedeutung und dem Concepte ein Wort beyzulegen / ſondern auch von denen unterſchiedlichen Gebrechen / oder Eigenſchafften der Rede / nemlich Narrentheidung / Schertz / Dunckelheit / Wort-Gezäncke groß Pralerey u. ſ. w. gehandelt werden.

§. 9. Die Gebothe §. 39. 40. müſſen alſo ausgeſprochen werden: Rede die Wahrheit (bediene dich der falſchen Rede falſi loquii) ſo offte ſolches die Regeln der Anſtändigkeit und Gerechtigkeit erfordern / das iſt / ſo offt des andern Vortheil nicht befördert / oder deſſen Recht gekräncket würde / wenn du anders verführeſt.

§. 10. Auf dieſe Art aber muß dasjenige ausgeſtrichen werden / was in dem §. 41. von dem unvollkommenen Rechte mit eingemiſchet wird; und in dem §. 43. muß an ſtatt: doch wird auch in dieſen Falle vergönnet ſeyn / geſetzet werden: In dieſen Fall ſind wir ſchuldig.

§. 11. Man muß auch bey der andern Ausarbeitung bey dem §. 46. 47. deutlicher zeigen: daß wenig Leute geſchickt ſeyn / die Wahrheit zu ertragen und gegen einen Narren iſt ein weiſer Mann aus denen Regeln der Anſtändigkeit ſchuldig / nicht allein die Wahrheit zu verhehlen / ſondern ſich auch öffters einer falſchen Rede / Verſtellung / Verdrehung u. ſ. f. zu bedienen.

§. 12. Was in dem §. 52. ſeq. bey dem §. 57. geſaget wird von der homiletiſchen und gerichtlichen Wahrheit / das kan ausgelaſſen werden / weil ſolches nur zu der Erklärung der Kunſt-Wörter / ſo denen Ariſtoleticis eigen ſind / gehöret. Ob du gleich vielleicht nicht übel die gerichtliche Wahrheit von der homiletiſchen durch den Unterſcheid der Gebothe des gerechten und anſtändigen entſcheiden könteſt.

§. 13. Daß aber die Lehre von der Moralität der falſchen Rede gemeiniglich auf hohen Schulen anders vorgetragen worden / iſt dem Anſehen der Väter / und wo mir recht iſt / des Auguſtini zu zuſchreiben / die bißher auf denen hohen Schulen mehr regieret haben / als die Vernunfft und die heilige Schrifft ſelbſt.

§. 14. Was ich aber wieder den Herrn von Pufendorff in der Frage von dem Bekäntniſſe der Miſſethaten §. 85. ſeq. angeführet habe / muß nunmehro gantz geändert werden.

§. 15. Denn die Regeln des ehrlichen können dergleichen obligation, die heimlich begangene Ubelthaten zu bekennen / nicht zu wege bringen / weil dieſe nur die innerliche Ruhe des Menſchen zur Abſicht haben / und zu denen Pflichten der Menſchen gegen andere nicht gehören. §. 16.

§. 16. Was die Regeln des anſtändigen belanget/ ſo haben dieſelben insgemein die Ausrede (exceptionem) der Nothwendigkeit. Es wird aber diejenige Nothwendigkeit verſtanden/ die mit einer gewiſſen Lebens Gefahr verbunden iſt.

§. 17. Dieſemnach ſind die Regeln des gerechten übrig. Hier muß man aber vor allen Dingen beobachten/ daß dieſe Frage zum Straf-Rechte gehöre/und alſo gar nicht zu dem Stande der Freyheit/ wovon dennoch in dieſen andern Buche zu handeln iſt/ ſondern zu dem Stande der Herrſchafft/ und alſo zu den dritten Buche cap. 7. denn unter denjenigen/ die im Stande der Freyheit leben/ hat keine Straffe ſtatt/ und des Grotii Straff-Krieg iſt von denen Commentatoribus ſchon ſatſam verworffen worden.

§. 18. Derohalben wenn der Miſſethäter denen Beleidigten durch Erſetzung des Schadens ein Genügen thut/ ſo iſt ſolches im Stande der Freyheit genung.

§. 19. Inzwiſchen iſt bey den §. 91. zum voraus anzumercken/ daß der Mißhändler denen beleidigten ein Genügen thun könne und dennoch die Miſſethat nicht notoriſch ſeyn dürffe/ entweder wenn er ſolches durch einen Vergleich bewerckſtelliget/ oder auch bemühet iſt/ denen beleidigten wegen des zugefügeten Schadens durch gute Freunde/ die ſeinen Nahmen verſchweigen/ Satisfaction zu geben.

§. 20. Unten aber wird an ſeinen Orte gelehret werden/ daß das Straf-Recht ohne Obligation und Verpflichtung des Verbrechers beſtehen könne/ oder wenn ja die Verpflichtung bey dem Verbrecher mit dem Straf-Recht vornehmlich übereinkommen ſoll/ ſo wird doch dieſelbe keine Pflicht mit ſich führen/ die Miſſethat zu bekennen/ oder Straffe zu leiden/ daß alſo der Endzweck der Straffe ohne dergleichen Verpflichtung erhalten werden kan.

Uber das IX. Hauptſtück.
Von
Der Pflicht der Schwerenden.

§. 1.

DJe vornehmſten Puncte von der Pflicht der ſchwerenden (nemlich diejenigen/ welche von dem Endzweck des Eydes hin und wieder und vornehmlich §. 40. und folgenden/ imgleichen §. 85. und folgenden gelehret werden) ſetzen die Gebothe von der Religion zum voraus/ dahero iſt dieſe gantze Lehre biß auf das Buch von der Religion hinaus zuſetzen. Dieſem-

ſemnach auch das meiſte/ was hier aus der heiligen Schrifft mit untergemenget wird/ ſtatt einer Beſtärckung oder nach Art der Zweiffel/ zu der Theologie zu verweiſen iſt.

§. 2. Dieſemnach iſt in dem Buche von der Religion von der Freyheit der Eydſchwüre weitläufftiger zu handeln/ wovon hier mit wenigen geredet worden §. 4. und 5. Denn gleich wie nach der geſunden Vernunfft und den Grund-Sätzen des Natur- und Völcker-Rechts von dieſer Freyheit niemand jemahls gezweiffelt hat/ und die diſſentirende ſelbſt zu der wiedrigen Meynung und Marter der bibliſchen Texte ſonder Zweiffel wegen der gar zu groſſen und unvernünfftigen Freyheit der Eydſchwüre gebracht/ und alſo von einem extremo auf das andere verfallen ſind; alſo wird einem Studioſo der natürlichen Grund-Sätze von der Religion vornehmlich zu ſtatten kommen/ wenn er die Hiſtorie/ woher die gar zu groſſe Freyheit entſtanden/ weiß.

§. 3. Dahero muß gezeiget werden/ daß bey den Juden die Verwegenheit des ſchwerens unter die Entheiligungen des göttlichen Namens iſt gezehlet worden/ ſo gar/ daß auch bey denen zu leiſtenden Zeugniſſen insgemein keine Eydſchwüre erfordert wurden/ welches daß es auch bey denen alten Römern alſo in Gebrauche geweſen/ wir in der diſſertation de fide juridica gelehret haben.

§. 4. Nachdem aber Chriſtliche Fürſten zu der Regierung gelanget/ da iſt dieſe Regul allererſt aufs Tapet kommen: daß einem Zeugen/ der nicht geſchworen habe/ nicht zu glauben ſey/ wie daſelbſt iſt gezeiget worden.

§. 5. Als aber gleich von der Zeit an die Römiſche Cleriſey ſich der höchſten Gewalt anzumeſſen den Grundſtein legete/ ſo muß gezeiget werden/ daß unter ſolchen Grundſteinen auch dieſer geweſen/ daß ſie unter dem Vorwand des innerlichen Gerichts und geiſtlichen Sachen die Gewalt von denen meiſten bürgerlichen Sachen zu richten an ſich zogen.

§. 6. Und als ſie demnach ſahen/ daß GOtt bey den Eydſchwüren/ als ein Zeuge und Rächer angeruffen wurde/ und alſo ſchon ein ſcheinbarer Prætext vorhanden wäre/ die Sachen der Eydſchwüre unter die Geiſtliche zu zehlen/ ſind ſie bemühet geweſen/ daß die Eydſchwüre bey denen meiſten gerichtlichen und auſſergerichtlichen Handlungen gebrauchet worden

§. 7. Damit ſie aber die Gräntzen des falſchen innerlichen Gerichts und geiſtlichen Gerichtbarkeit deſtomehr ausdehnen möchten/ haben ſie wider die Grund-Sätze des Natur- und Völcker-Rechts gelehret/ als wenn die Eydes-Formul nicht vor ein acceſſorium zu halten wäre (hiervon beſiehe hier den §. 14. und folgende) ſondern vor einen abſonderlichen Satz/ worin-

nen GOtt etwas verſprochen würde (beſiehe hier die Anmerckungen bey dem §. 31. lit. b.) daß aber dieſes dennoch falſch ſey/ zeiget die Eydes-Formul und die Anruffung GOttes zum Zeugen ſelbſt an. Beſiehe hier §. 34. und was daſelbſt angemercket worden.

§. 8. Dieſer falſche Lehr-Satz iſt dermaſſen gemein/ und vor einen Glaubens Articul gehalten worden/ daß nicht allein annoch Grotius (ſiehe die ietztangeführten §§. 31. und 34.) ſondern auch der Herr von Pufendorff (ſiehe §. 47. und folgende) ſich aus den falſchen Folgerungen/ ſo daher flieſſen/ nicht heraus wickeln können.

§. 9. Unter welchen auch dieſe iſt/ daß nach dem ſie dieſen Irrthum zugelaſſen/ſie auch dieſe eben ſo falſche und von denen Principiis des Natur- und Völcker-Rechts abgehende Regul behalten habē: (ſiehe den 17. §.) daß die Eydſchwüre/ welche ohne Verluſt der Seligkeit gehalten werden können/ zu halten wären/ obgleich ſonſten diejenigen Handlungen/ wenn kein Eydes-Formul dabey wäre/ von denen Civil Geſetzen vor unkräfftig und die keinen Effect hätten/ würden gehalten werden.

§. 10. Daß dieſemnach dieſe Regul in dem jure Canonico ſo fleißig getrieben wird/ iſt offenbahr wegen der Römiſchen Cleriſey Intereſſe geſchehen/ weil die Cleriſey ſich auf dieſe Art der Geſetzgebenden und gerichtlichen Gewalt die Civil-Geſetze und Urtheile der weltlichen Richter zu corrigiren/ heimlich anmaſſete.

§. 11. Aber es hat auch die Römiſche Cleriſey ihr Intereſſe mit auf das Geld gerichtet/damit diejenigen/ſo denen Kirchen etwas verſprochen und ſonſten durch die Ausflüchte der Minderjährigkeit/Betrugs/Hinterliſts/Uberredung u. dergleichen ſich losmachen könten/deſto kräfftiger verpflichtet wären.

§. 12. Aus eben dieſem Lehr-Satze und aus eben der Intereſſirten Abſicht haben ſie auch aus dem Meineyde/ welcher ſonſten nach denen Principiis des natürlichen Rechts und politiſchen Geſetzen bloß mit Befleckung des ehrlichen Namens (ſola famæ macula) beleget wurde/ ein geiſtliches Laſter gemachet.

§. 13. Nachdem ſie dieſes erhalten/haben ſie die Religions-Eyde eingeführet/damit ſie ſich auch der Herrſchafft über die Gewiſſen der weltlichen Perſonen anmaſſen möchten.

§. 14. Aus eben dieſem Fundament iſt auch das Laſter der Ketzerey herzuleiten/ u. ſ. f.

§. 15. Was wir n. 1. geſaget haben/wird vornemlich aus dem §. 8. erläutert. Denn die erſten und eigentliche Gebote des Rechts der Natur/wie

oben

oben angemercket worden/ſollen nach dem Begriff aller Menſchen eingerichtet ſeyn/ſie mögen gleich eine Meynung von GOtt haben/ welche ſie wollen.

§. 16. Inzwiſchen ſo ferne die Eydes-Formul bey allen Völckern nach der Eigenſchafft der Sache vor einen Anhang entweder der Bejahung/ oder Verſprechung in der That gehalten wird/und der Anhang der Natur und Eigenſchafft der Sache folget/ſo flieſſet von ſich ſelbſten/daß allhier/wenn man die Lehr-Sätze der Religion bey Seite ſetzet/ keine neue Lehr-Sätze zu erwarten ſeyn/ ſondern daß nur die Lehr-Sätze/die wir im 7. und 8. Hauptſtücke von denen Verſprechungen und Bejahungen gegeben haben/ auf die Eyd-Schwüre als Folgerungen zu appliciren ſeyn/ welches wir auch in dieſem Hauptſtück n. 17. ſeq. angemercket haben.

§. 17. Der 21. §. iſt alſo zu verbeſſern: Denn ob wir gleich zu denen Officiis humanitatis nur nach den Regeln der Anſtändigkeit verpflichtet werden; So iſt auch dennoch desjenigen Verrichtung/der wider die Regeln der Anſtändigkeit offenbahr handelt/ nach Anweiſung der geſunden Vernunfft oder nach dem Recht der Natur vor ſchändlich oder verbothen zu halten.

§. 18. So iſt auch der 23. §. auf dieſe Art zu verbeſſern: Aber auch in dergleichen caſu halte ich davor/ daß der Eyd-Schwur keine neue Verpflichtung zuwege bringe/ weil gewiß iſt/ daß diejenige Bejahung oder gleichſam Verſprechung/ wenn ſie ohne Eydes-Formul geweſen/ keine Verpflichtung zuwege bringet/theils wegen desjenigen/ ſo n. 4. 5. 6. bey dem 7. Hauptſtück geſaget worden/theils/weil deſſelben Urſprung aus einem unvernünfftigen zornigen Affecte ſupponiret wird/theils wegen desjenigen/ſo in dieſem Hauptſtücke in dem gleich folgenden 26. §. geſaget iſt. Aber auf dieſe Art muß auch die Anmerckung lit. b. bey dem 89. §. ausgeſtrichen werden.

§. 19. Was aber in der Anmerckung lit. q. angeführet iſt/ ſtehet uns nicht entgegen/ weil Chriſtus Eyd-Schwüre/ die eine Verpflichtung zuwege bringen/ſupponiret/obgleich denſelben vergebens und ohne genugſame Urſache eine Eydes-Formul beygefüget iſt. Beſiehe den 101. §. und was daſelbſt lit. n. angemercket worden.

§. 20. Es iſt auch der 33. §. mit der Anmerckung lit. d. auszulöſchen. Denn daß die in gemeldetem §. gegebene Urſache falſch ſey/lehret dasjenige/ was wir jetzt n. 9. 10. 11. geſaget haben.

§. 21. So iſt auch die Meynung §. 55. zu ändern/und der Eyd der Iſraeliten zu der Claſſe der Eyd-Schwüre über eine verbothene Sache zu zehlen wegen desjenigen/ ſo n. 18. ietzo angeführet worden.

§. 22. Was wir ferner §. 67. geſaget haben/ iſt nicht mehr aus der beſondern

ſondern von der verſprechenden Perſon oder abſonderlichen Gewohnheit hergenommenen Urſache herzuführen/ſondern aus der allgemeinen/daß alle Verſprechungen/auch darüber nicht geſchworen worden/nach dem Rechte der Natur gehalten werden müſſen.

§. 23. Ferner muß der §. 93. 94. 95. ausgeſtrichen werden/weil wir das allgemeine geoffenbahrte göttliche Geſetze ſchon anderswo verworffen haben. Wie auch der §. 100. 101. 102. als welche von den Abſichten des natürlichen Rechts entfernet ſeyn.

§. 24. Die Anfangs-Worte des §. 96. müſſen alſo verbeſſert werden: In übrigen/wer bey demjenigen ſchweret/welches er nicht vor GOtt hält/ ſtellet ſich aber dabey/als wenn ers davor halte/ der ſündiget wider das Recht der Natur/ weil er den andern entweder durch ſein Verſprechen/oder durch ſein Bejahen zu betriegen ſuchet. Ingleichen wer bey einen falſchen Gott u. ſ. w.

Uber das X. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht bey denen Dingen (Rebus) und derſelben Herrſchafft oder Eigenthum.

§. 1.

Die erſten 23. paragraphi ſind von dieſem Orte wegzubringen/ weil ſie zu dem Buche von der Religion gehören.

§. 2. Das Geboth §. 26. iſt eine Concluſion aus denen Regeln des ehrlichen: Das Gebot aber des paragraphi 32. theils aus denen Regeln des Anſtändigen/ theils des Gerechten: des paragraphi 34. aus denen Regeln des Gerechten.

§. 3. Der §. 54. 55. ſind hier bey Seite zu ſetzen/weil ſie zur Theologie oder geiſtlichen Hiſtorie/oder zu den Buche von der Religion gehören.

§. 4. Gleiche Bewandniß hat es mit der weitläufftigen Ausſchweifung von Urſprung des Eigenthums/§. 58. bis zum §. 119. Obgleich daſelbſt handgreiflich gezeiget iſt/ daß die Zweifel/ſo wider die wahre Meynung gemachet ſeyn/einem Menſchen/der nur vor einen Pfennig Verſtand hat/ unanſtändig ſeyn.

§. 5. Gleichwie nun dieſelbe wiederum von der abergläubiſchen Hartnäckigkeit der papiſtiſchen Cleriſey/ welche die albernſten Auslegungen der Schrifft zu Erhaltung ihres Anſehens vor Glaubens-Articul ausgab/ urſprünglich herrühret (beſiehe den §. 115.) alſo iſt im erſten Theile der Sitten-

Lehre

Lehre gezeiget worden/ daß die Gemeinſchafft der Güter nicht wider die geſunde Vernunfft/ſondern derſelben vielmehr ſehr gemäß ſey.

§. 6. Wiewol wenn ſich iemand bey dieſer Frage vielleicht einige Scrupel machete/ der kan am ſicherſten von dieſer gantzen Streitigkeit abſtehen: Denn gleichwie droben iſt gezeiget worden/ daß ein Menſch aus ſeiner gegenwärtigen Natur die Gebote des Rechts der Natur beweiſen kan/ ohne Abſicht auf eine gewiſſe hypotheſin von dem Urſprung des menſchlichen Geſchlechts; alſo können gleichergeſtalt die Gebote des Rechts der Natur bey dem Eigenthum der Dinge aus der gegenwärtigen Natur des Eigenthums hergeleitet werden/ohne einen gewiſſen Grund-Satz von deſſelben Urſprung.

§. 7. Inzwiſchen iſt aus der Natur des Eigenthums gewiß/ daß die Gemeinſchafft älter als das Eigenthum/ vor derſelben auch nothwendig vorhergegangen ſey. Denn alles Eigenthum fänget ſich ſeiner Natur nach/von dem Beſitz an; Der Beſitz aber iſt facti; Daher iſt zu Vermeidung des infiniti nothwendig/daß die urſprüngliche Art/ ein Eigenthum zu erlangen/ entweder von der Einnehmung/oder von der Theilung angefangen habe. Dieſes beydes aber præſupponiret eine Gemeinſchafft.

§. 8. Das Geboth §. 121. wird aus denen Regeln des Anſtändigen hergeleitet. Ob es gleich hier keines Geboths brauchet/ weil die Unmügligkeit ſolche Sachen zu erlangen die Thorheit der närriſchen menſchlichen Begierde ſchon genungſam im Zaume hält. Jedennoch iſt daſſelbe wegen der Frage von der Beherrſchung des Meers beyzufügen geweſen/ bey welcher der Huberus diſp. 33. fundam. jur. allerdings anzuſehen iſt/ welcher mit wenigen beydes die Hiſtorie der Streitigkeit anführet und dem Seldeno antwortet.

§. 9. Von denen Teſtamenten/ wovon §. 162. und folgenden gehandelt wird/ muß nunmehr anders geredet werden. Denn es ſind dieſelbe bloß in dem jure civili gegründet und vielleicht bey keinem Volcke im Gebrauch geweſen/ als bey denen Athenern und Römern. Denn der Todt tilget alle Rechte. Wie könte denn/ wenn man von denen weltlichen Geſetzen abſtrahiret/ der Wille des lebendigen zu der Zeit gelten/ wenn er kein Recht mehr hat?

§. 10. Eine andere Frage iſt/ ſo eigentlich zum dritten Buche und der Lehre von der Klugheit eines Geſetzgebers gehöret/ ob es einer Republic zuträglich ſey/ Teſtamente einzuführen? Darauf wir mit wenigem antworten/ es iſt dem Geitze der Advocaten und Richter zuträglich/ wie auch der Papiſtiſchen Cleriſey/ deren vornehmſter Handgrif/ ſich zu bereichern/die Teſtamente geweſen. Ob es nun auch der Republic zuträglich ſey/ wirſt du hieraus leichte urtheilen können.

§. 11. Und dieſes iſt auch die warhaffte Urſache/ warum dieſes Werck/ wo es einmahl eingeführet iſt/ nicht leichte abgeſchaffet werden kan: imgleichen warum die Teſtamente der Römer bey denen Teutſchen eingeführet ſeyn/ da doch ſonſten kaum der tauſende Theil des Römiſchen Rechts/ ſo ferne es Römiſch war/ bey denen Teutſchen die Landes väterlichen Sitten hat unterdrücken können.

§. 12. Hierzu iſt gekommen/ daß die Verfertigung der Teſtamenten zwar der verſchwenderiſchen Wolluſt nicht zu ſtatten kömmt/ jedennoch aber der thörigten Begierde die Ehrſucht/ Neides/ Rachgierde/ wie auch dem Aberglauben ehrgeitziger und Geldbegieriger Leute.

§. 13. Alldieweil nach dem Innhalt des §. 181. 184. 188. und folgenden die gantze Materie der Succeſſion ab inteſtato ſich auf bloſſe Conjecturen gründet/ ſo iſt leichte abzunehmen/ daß es einem Menſchen/ der Verſtand hat/ nicht ſchwer ſey/ in denen Streitigkeiten/ ſo zu der Erbfolge ohne Teſtament, (Succeſſione ab inteſtato) gehören/ vor beyde Parteyen nicht unwahrſcheinliche Urſachen zu erfinden. Daher iſt denen Fürſten hier mehr zu recommendiren, daß ſie ſich mit einer tapfern Armee/ als ſubtilen Ausführung der Gerechtigkeit (ſubtili juſtitiæ deductione) verſehen.

§. 14. Bey dem §. 195. und 201. iſt hinzu zuſetzen/ daß die Meynung des Päbſtiſchen Rechts von dem requiſito bonæ fidei (Eigenſchafft des guten Glaubens) auch bey der Verjahrung der ſehr langen Zeit/ ob ſie gleich anfangs heilſamlich ſcheinet/ in der That dennoch die Ruhe des menſchlichen Geſchlechts ſtöre/ der ſehr viel daran gelegen/ daß alle und jede Streitigkeiten einmal ihre Endſchafft erreichen und das Eigenthum der Dinge dermaleins gewiß ſey/ wie daſſelbe denn auch denen Urſachen des §. 194. 195. widerſtrebet. Denn wenn der Herr eine Sache verlaſſen hat/ ſo wird doch derjenige/ ſo anfangs in mala fide geweſen/ d. i. wieder beſſer Wiſſen gehandelt/ nach der Verlaſſung derſelben Herr.

§. 15. Jedoch wird einem/ der die Kirchen-Hiſtorie verſtehet/ leichte in die Augen fallen/ was vor Nutzen dieſe verſtellete Gottesfurcht der Papiſtiſchen Cleriſey gebracht hat/ nemlich daß ſie vermittelſt derſelben alle geiſtliche Güther/ ſie mochten auch veräuſert ſeyn/ wie ſie immer wolten/ ob ſie gleich von undencklichen Zeiten ein anderer beſeſſen hatte/ wieder in Anſpruch nehmen können/ unter dem Vorwand/ daß die Beſitzer in mala fide geweſen/ als die da hätten wiſſen ſollen/ daß die geiſtlichen Güther nicht könten veräuſert werden.

§. 16. Dieſen Lehr-Satz hat ſich auch der ietzige König in Franckreich bey

bey ſeinen reunionibus zu Nutze gemachet/ der gleichergeſtalt ſupponirte/ es könten die Domain- oder Tafel-Güther nicht veräuſert werden/ und wären derſelben Beſitzer gleichfals in mala fide, daß alſo daraus wiederum erhellet/ was vor Nachtheil dieſe Lehre dem Natur- und Völcker-Rechte gebracht habe.

§. 17. In dem §. 205. iſt die ausgelaſſene Anmerckung lit. g. alſo zu ergäntzen: Daher erhellet/ mit was vor Rechte die Kriegeriſche Einnehmung (occupatio bellica) nach dem Römiſchen Rechte unter die modos acquirendi des Völcker-Rechts gezehlet werde.

§. 18. Daß bey brauchbaren Sachen nach dem §. 222. kein pretium affectionis ſtatt habe/ iſt in einer abſonderlichen Diſputation weitläufftiger ausgeführet/ und aus dieſem Principio zugleich gezeiget worden/ wie verwirret die Römiſchen Juriſten durch Verabſeumung dieſes Principii die Rechts-Gelahrtheit gemachet haben. Daraus aber haben wir zugleich die Fragen von den Gemählden und Schrifften/ deren Meldung allhier §. 226. geſchehen erörtert.

Uber das XI. Hauptſtück.
Von
Der Pflicht bey der Sachen Werthe.

§. 1.

DAs erſte Geboth §. 5. flieſſet aus denen Regeln der Anſtändigkeit/ wie auch das andere §. 12. den Punct ausgenommen/ der verbiethet/ daß kein Betrug gebrauchet werde/ als welches eine Concluſion iſt aus denen Regeln des gerechten. Daher muß auch in dem §. 16. an ſtatt der Worte: *ſie bringen nicht allezeit ein vollkommenes Recht zu wege*/ geleſen werden; *ſie werden nicht allezeit aus denen Regeln des gerechten hergeleitet*; und in dem §. 17. an ſtatt der Worte: *wenn du auf die äuſerliche Freyheit ſieheſt*/ muß geſaget werden/ *wenn du nicht auf die Regeln des anſtändigen/ ſondern gerechten ſieheſt.* Ingleichen muß in dem §. 23. geleſen werden/ *in ſo weit denſelben die Regeln der Anſtändigkeit verpflichten.*

§. 2. Was ich §. 44. und 45. von dem werth/ ſo aus beſonderer Zuneigung entſtehet (pretio affectionis) ins beſondere erwehne/ ſolches iſt in beſagter diſputation de pretio affectionis in res fungibiles non cadente weitläufftiger ausgeführet worden. Bißweilen pfleget man auch bey dem Verkauff auf das pretium affectionis zuſehen/ vornehmlich unter den Gelehrten/ wenn gelehrter Leute Bücher/ Heiligthümer/ u. ſ. f. verkauffet werden/

den / wie wohl man vielleicht dieſen Werth das mittel nennen kan zwiſchen den gemeinen und affections-Werth / oder das von beyden participiret.

§. 3. Was §. 49. 50. 51. 52. geſaget worden / iſt als etwas ſubtiles / und das bey denen Principiis des Natur- und Völcker-Rechts keinen Nutzen hat / auszuſtreichen. Denn es ſoll zu ſeiner Zeit in einer beſondern diſſertation gezeiget werden / daß das remedium L. 2. Cod. de Reſcind. vendit. keinen Nutzen in der praxi haben könne / weil kein Caſus davon angegeben werden kan / bey welchen ſich nicht ein Betrug ereigne / alsdenn aber brauchet man deſſen nicht; oder es iſt ein Irrthum auf beyden Seiten vorhanden / ſo dann muß die Sache aus der von dem Irrthum droben vorgetragenen Regel erörtert werden. Daher iſt dieſes Remedium in der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung ausdrücklich abgeſchaffet worden.

Uber das XII. Hauptſtück.
Von
Der Interpretation oder Auslegung.

§. 1.

DJeſes Hauptſtück iſt von der Lehre des Natur- u. Völcker-Rechts gantz entfernet / ſondern gehöret zu der Philoſophie von dem Gebrauch des Verſtandes oder zu der rechtſchaffenen Logic. Daher habe ich auch daſſelbe ſchon wiederum abgehandelt und verbeſſert in dem II. Theile der Vernunfft-Lehre.

§. 2. Dieſemnach kanſt du nunmehro ſicher auslaſſen / oder auf gehörige Art und Weiſe ändern den §. 8. 9. 10. wie auch den §. 44. 45. 46. imgleichen den §. 85. und den §. 130. den §. 106. wegen desjenigen / ſo lit. i. bey dem §. 9. und lit. x bey dem §. 44. gemeldet worden; Du wirſt dich dieſerwegen nicht wundern / daß wir in der Vernunfft-Lehre viel wenigere Regeln der Auslegung als hier / angeführet haben.

§. 3. Was §. 18. von den Terminis, derer ſich die Theologi bedienen / iſt geſaget worden / brauchet einer Einſchrenckung bey den Terminis, welche die Theologi aus der Jurisprudenz entlehnet haben / oder von denen juriſtiſchen Wörtern / derer ſich die Schrifft bedienet / davon ich Exempel in der Vorrede über die Grund-Lehren §. 9. angeführet habe. Hieher gehöret des Huberi Tractat von denen Bündniſſen / Teſtamenten u. ſ. f.

§. 4. Bey dem §. 125. iſt dasjenige beyzufügen / was wir im I. Theil cap. 6. n. 64. und folgenden erinnert haben / und dieſe Erinnerungen deſto beſ-

ſer

ſer zu verſtehen / kan dasjenige etwas beytragen / was wir hier §. 139. ſeq. gemeldet haben.

§. 5. Dieſes gantze Hauptſtück aber / dasjenige ausgenommen / was wir in der Logica geändert haben / wird vieles beytragen die Vernunfft-Lehre von der Auslegung zu verſtehen / daher es derſelben beygefüget werden kan / weil dasjenige / was wir daſelbſt kürtzlich vorgetragen haben; hier weitläufftiger erkläret / und mit vielen Anmerckungen und Exempeln erläutert iſt.

§. 6. Demjenigen / was ich §. 160. ſeq. vortrage / kan die Leſung des Anhangs dieſes andern Buches beygefüget werden / worinnen dasjenige beſtätiget wird / was wir wider des Placcii Einwürffe erinnert haben.

§. 7. Zu den falſchen Regeln der Auslegung habe ich in der Vernunfft-Lehre auch dieſe gezehlet: Daß die Wohlthaten eines Fürſten late auszulegen wären / welches ich nunmehro deutlicher in einer abſonderlichen Diſſertation bewieſen habe.

§. 8. Was in dem §. 192. ſeq. geſaget worden / muß nunmehro ausgeſtrichen werden / weil es hieher nicht gehörig / ſondern daſſelbe theils denen Geiſtlichen überlaſſen / theils in das Buch von der Religion verſparet werden.

§. 9. Endlich muß bey dieſer Gelegenheit des berühmten Lockii gelehrtes Buch von dem Verſtande recommendiret werden / als welches viele Dinge an die Hand giebet / die zwar nicht ſowol die Regeln der guten Auslegung beſtärcken / als derſelben geſchickte Application zeigen.

Zu

Dem dritten Buche

Uber

Das I. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht gegen die Bunds-Genoſſen überhaupt.

§. 1.

WAs §. 5. wie auch 7. und 8. aus der heiligen Schrifft von dem vollkommenen und verdorbenen Zuſtande eingemiſchet wird / iſt auszulaſſen / als zu der Lehre des natürlichen Rechts nicht gehörig.

§. 2. Was §. 15. bis zu dem 32. von dem Unterſcheid der Flecken / Dör-

ſer und Republiquen diſputiret wird/ iſt mehr ſubtil als nützlich in der Lehre des natürlichen Rechts/wie auch §. 32. zu verſtehen gegeben wird. Es dienet nur die peripathetiſchen Philoſophos zu widerlegen/und hat nicht den geringſten Nutzen das jus publicum dieſer oder jener Republic inſonderheit zu verſtehen.

§. 3. Die Frage aber von der geringſten Anzahl einer Familie/ ingleichen einer Stadt/ iſt gantz und gar unnütze und derjenigen nicht ungleich: wie viel Körner man hinzuthun müſſe/wenn aus einen kleinen ein groſſer Hauſe werden ſoll.

§. 4. Was von den §. 33. biß zu dem §. 45. folget /gehöret auch nur zu der diſputation wieder die peripateticos und die Connexion der Capitel zu zeigen/ die hier im 3. Buche abgehandelt ſeyn/ dannenhero auch daſſelbe bey der andern Auflage ausgelaſſen oder geändert werden muß.

§. 5. Was §. 46. biß zu dem §. 56. von der Geſellſchafft der Völcker diſputiret wird/ begreiffet zwar einige Anmerckungen/ ſo nicht aus der Acht zu laſſen/ die aber vornehmlich darzu dienlich ſeyn/ damit wir deſto beſſer begreiffen/ daß unter den Völckern kein ſtatus belli oder Zuſtand des Krieges ſey; unterdeſſen kan der Zanck bey dieſer Frage gar leicht geſtillet werden/ wenn du zugeſteheſt/ daß die Eintheilung der Geſellſchafften eine allgemeine der Völcker und die beſondern von unterſchiedlichen Arten ſo wohl einzele/ als zu ſammen geſetzte/ ſo wohl natürliche/ als willkührliche eine Eintheilung ſey des generis analogi, in welcher die beſondern Geſellſchafften vollkommener ſeyn und alſo das vornehmſte analogatum ausmachen/ (beſiehe den §. 53.) Und dieſes kan ferner aus demjenigen bewieſen werden/ was wir in der Sitten-Lehre von dem Unterſcheid zwiſchen der gemeinen und abſonderlichen Liebe weitläufftiger gelehret haben. Woraus ferner erläutert werden kan/ warum wir droben gelehret haben/ daß unter denen Völckern eigentlich weder ein Stand des Krieges/ noch des Friedens/ ſondern ein mitler Zuſtand ſey. So ferne nemlich der wahrhaffte Friede nicht allein die Nachlaſſung des Haſſes/ ſondern überdieſes eine Freundſchafft in ſich begreiffet.

§. 6. Das Geboth §. 59. flieſſet aus denen Regeln der Gerechtigkeit/ daß man Niemand beleidigen ſoll/und ins beſondere in Anſehung der übrigen Geſellſchafften/ die eintzige väterliche Gewalt ausgenommen/ aus dem Gebothe/ daß man Treu und Glauben nicht brechen ſoll. Eben dieſe Bewandniß hat es mit dem andern Gebothe §. 66. was über §. 71. angeführet wird/ iſt mehr eine Regel oder Betrachtung (axioma ſeu theorema,) als ein Geboth.

Uber

Uber das II. Hauptſtück.
Von
Der Pflicht in Anſehung der Ehelichen Geſellſchafft.

§. 1.

WEnn ich zu der Zeit / als ich das 2. und 3. Capitel ſchrieb / den Unterſchied der Gebothe des Ehrbahren / anſtändigen und gerechten deutlich begriffen hätte / ſo hätte ich theils viele Umſchweiffe und Schwierigkeiten vermeiden / theils vielleicht zugleich vieler Leute Haß und Schmähungen entübriget ſeyn können / die durch die Lehren dieſes Capitels ſehr irritiret worden / ob ſolches gleich mehr aus einen Vorurtheil menſchlicher auctorität / als aus einer gegründeten Urſache geſchehen iſt. Dieſemnach wollen wir einen Verſuch thun / ob wir dasjenige mit wenigen verbeſſern können / was in dieſen beyden Capiteln anders / als es ſich geziemet / vorgebracht worden.

§. 2. Demnach iſt bey demjenigen / was §. 3. und 4. gemeldet worden / zu erinnern / daß die papiſtiſche Cleriſey die unvorſichtigen Leyen überredet / entweder / als wenn GOtt abſonderlich viele Dinge bey der ehelichen Geſellſchafft gebothen hätte / oder / daß dasjenige / was in der heiligen Schrifft theils in der Hiſtorie von der Schöpffung theils in denen Moſaiſchen Geſetzen von dem Eheſtande erzehlet wird / Gebothe des Rechts der Natur wären / daher haben ſie auch aus der erſten Einſetzung des Eheſtandes ein Sacrament gemachet.

§. 3. Die Urſach dieſer Uberredung war wiederum das intereſſe der Cleriſey / daß ſie auf dieſe Art die Ehe-Sachen an ſich ziehen / und unter dieſem Vorwand / nachdem ſie ſich / als Stadthalter GOttes die Gewalt zu diſpenſiren und zu excommuniciren vorbehalten / das gantze Volck / vornehmlich aber die Fürſten unter ihrer Botmäßigkeit behalten könten.

§. 4. Die Præluppoſita, welche wir von dem §. 5. biß zum §. 20. geſetzet haben / müſſen nunmehro ausgeſtrichen werden / weil dasjenige / was wir im erſten Theile weitläufftig geſaget haben / genungſam anzeiget / daß wir die Geſelligkeit (ſocialität) nicht mehr vor ein deutliches und zulängliches Principium erkennen / auch das Recht der Natur nicht mehr in einer engern Bedeutung vor die bloſſen præcepta des gerechten / ſondern in einer weitern vor den Begriff der Gebothe des ehrlichen / anſtändigen und gerechten nehmen.

§. 5. Was ferner von dem §. 21. biß zum §. 41. vor Erinnerungen von

der Natur des Menſchen angebracht ſeyn/ in Anſehung der Liebe der Perſonen von unterſchiedenen Geſchlecht/ ob ſie gleich nunmehro unnütz u. überflüßig ſcheinen/ ſo können ſie dennoch beyhalten werden/ wenn du nur den §. 40. und 41. auslöſcheſt/ als welche dahin abzielen/ daß ſie die Nothwendigkeit des geoffenbarten Geſetzes in denen Ehe-Sachen anzeigen. Dannenhero ſind an ſtatt derſelben andere Gedancken auf folgende Art zu ſetzen.

§. 6. Obgleich die Begierde der geilen Luſt dem Menſchen natürlich iſt/ ſo wird dennoch der Menſch/ der ſich in einem ruhigen Zuſtande befindet/ ſolche dieſerwegen nicht mehr vor indifferent halten/ als die Begierde des Ehrgeitzes und Geldgeitzes/ ob gleich auch dieſe natürlich ſeyn. Sondern er wird dieſelbe vielmehr vor etwas laſterhafftes halten/ theils weil ſie deſſelben Gemüths-Ruhe ſtöret/ theils weil ſie denſelben nicht allein zu unanſtändigen/ ſondern auch dann und wann zu ungerechten Verrichtungen antreibet/ nemlich des andern ſein Recht zukräncken und die eheliche Treue zu brechen. Und weil er demnach/ wenn er ſeine Luſt gebüſſet/ Neigungen der Reue empfindet/ und ſo bald er wiederum zu ſich ſelbſt kommen/ handgreiflich genung beydes die Thorheit und Garſtigkeit dieſes ſchein guten empfindet/ ſo wird er ja urtheilen/ daß dieſer Trieb der Begierde eben ſo wohl/ als andere ausbrechende Gemüths-Bewegungen durch die Regeln des ehrlichen/ gerechten und anſtändigen im Zaume zu halten ſeyn.

§. 7. Ob er nun gleich bey ſich alleine keine innerliche Freyheit ſolcher fieberhafftigen Bewegung der Wolluſt zuwiderſtehen/ empfindet/ ſo wird er dennoch leicht begreiffen/ daß er zu derſelben Mäſſigung und Bändigung eben ſo wohl als zur Beſſerung anderer laſterhafften affecten durch Hoffnung/ Furcht/ Rath/ Geſetze/ Straffe/ Belohnung/ Exempel/ Erfahrung/ Nachſinnen gelangen könne. Auf dieſe Art aber iſt es unnöthig zu einem allgemeinen geoffenbahrten Geſetze ſeine Zuflucht zu nehmen/ oder die Blindheit der ſich ſelbſt gelaſſenen Vernunfft anzuklagen/ nemlich in Anſehung der Glückſeligkeit dieſes Lebens.

§. 8. Die Urſachen des Gebothes von Heyrathen/ welche ich §. 48. ſeq. gegeben habe/ ſcheinen gar zu weit hergeholet und einiger maſſen gezwungen zu ſeyn. Dieſemnach wird die Sache beſſer von ſtatten gehen/ wenn du ſolches aus denen Regeln des ehrlichen und anſtändigen herleiteſt/ nemlich aus des I. Theils cap. 6. n. 46. 47. imgleichen n. 60. kurtz davon zu reden:

Man

Man muß heyrathen nicht ſchlechterdings wegen des Kinder zeugens/ welche auch durch den wollüſtigen/ unehrlichen und unanſtändigen Beyſchlaff gezeuget werden können/ ſondern wegen des ehrlichen und anſtändigen Kinderzeugens; mit einen Wort: Die Hurerey zu vermeiden/ nicht aber/ wie ſie es gemeiniglich/ wo nicht mit Worten/ dennoch wenigſtens in der That/ erklären/ Hurerey zu begehen (beſiehe was hievon in der **Einleitung zur Sitten-Lehre** c. 4. §. 59. geſaget worden.)

§. 9. Nachdem aber dieſes voraus geſetzet worden/ wird in dem §. 53. die von denen Pflichten der Gefälligkeit (Officiis humanitatis) hergenommene Urſache auszulöſchen ſeyn/ weil diejenige/ ſo von der Natur aller bejahenden Gebothe hergenommen iſt/ alleine zulänglich iſt. Setze hinzu/ was droben im I. Theil c. 6. n. 68. 69. und c. 5. n. 47. 48. 49. imgleichen 54. 55. iſt gemeldet worden.

§. 10. Was wir §. 60. ſeq. von denen Endurſachen des Eheſtandes angeführet haben/ wird leichter zu verſtehen ſeyn/ wenn du an ſtatt des haupt-Endzweckes wegen des ietzt angeführten ſageſt/ daß der Endzweck des Eheſtandes es eine ehrliche und anſtändige Zeugung der Kinder ſey. Denn hierbey brauchet man ſo viel Umſchweiffe nicht/ weil die eintzige Dämpffung der Wolluſt weder ehrlich noch anſtändig iſt/ nicht zu gedencken/ daß ſolche der Endzweck einer ehrlichen und anſtändigen Geſellſchafft ſeyn könne.

§. 11. Dieſemnach muß auch die Beſchreibung der ehrlichen Geſellſchafft in dem §. 81. ergäntzet werden/ nemlich: daß die Geſellſchafft/ in welche man ſich ehrlicher und anſtändiger weiſe Kinder zu zeugen begiebt eine ehrliche Geſellſchafft ſey/ imgleichen/ daß diejenige Geſellſchafft vor eine ehrliche nicht zu halten ſey/ welche eine ehrliche und anſtändige Zeugung der Kinder nicht zum Endzwecke hat.

§. 12. Man muß auch dieſe Worte in dem §. 84. hinzuſetzen: **mit dem Vorſatze ehrlicher und anſtändiger weiſe Kinder zu zeugen.**

§. 13. Am Ende des §. 89. ſetze dieſe limitation hinzu: **wenn die Braut ſich nicht vor eine Jungfer aufgeführet: denn alsdenn gehet ſie mit Betrug um/ und der Bräutigam hat die Jungferſchafft ſtillſchweigend** *præſupponiret.*

§. 14. Was von dem §. 98. biß zum §. 104. diſputiret iſt/ verhält ſich zwar ſo/ wenn du das Recht der Natur nach denen bloſſen Regeln des Gerechten und den Endzweck des Eheſtandes nach der bloſſen Kinder-Zeugung anſieheſt. Alleine weil das Recht der Natur auch die Regeln des ehrlichen und anſtändigen begreiffet/ und der Endzweck des Eheſtandes eine ehrliche und

anſtändige Kinder-Zeugung iſt/ ſo wird dieſe Anſtändigkeit und Ehrlichkeit (die in der Natur und Schwachheit des weiblichen Geſchlechts gegründet iſt/ auch bey denen Beſtien und Gewächſen ſich ereignet/) nicht zulaſſen (welches wir auch ſelbſt §. 104. bekennet haben) daß die Frau dem Manne nicht zuſage/ daß ſie niemanden/ auſſer ihm/ ihres Leibes theilhafftig machen wolle/ oder daß die Frau dem Manne nicht verſpreche/ ihm ſtetig beyzuwohnen/ ſondern wider ſeinen Willen zu wollen weglauffen oder extra gehen. Was aber in dē §. 98. vor Exempel angeführet ſeyn/ daß die Weiber abſonderlich ſich Kinder zu ſuchen pflegen/ gehöret nicht zur Regel/ weil ſie ſehr ſeltſam ſeyn/ ſondern zu der Exception, welche bey denen Regeln des ehrlichen und anſtändigen zugelaſſen werden/ wie wir ſchon oben erinnert haben im 1. Theil beſagten c. 5. n. 47. 48.

§. 15. Eben die Bewandniß hat es mit des Mannes Herrſchafft/ als welche zwar ſelbſt aus denen Regeln des Gerechten nicht kan hergeleitet werden/ ſie folget aber dennoch aus denen Regeln des anſtändigen und der natürlichen Schwachheit des weiblichen Geſchlechts. Dahero muß dasjenige aufgehoben werden/ was wir dagegen angeführet haben §. 105. Auch halten die Urſachen/ welche wir §. 110. angebracht haben/ den Stich nicht/ als wenn die bloſſe Auferziehung des weiblichen Geſchlechts Urſache dieſer Unvollkommenheiten wäre/ weil/ wie wir geſaget haben/ in der gantzen Natur das weibliche Geſchlecht ſchwächerer iſt. Ob nun wol nicht zu leugnen/ daß die Fehler der gemeinen Auferziehung dieſe Unvollkommenheiten vermehren/ ſo iſt doch ein Weibsbild allezeit ein Weibsbild/ ob es gleich noch ſo wohl auferzogen worden.

§. 16. Doch muß dasjenige beybehalten werden/ was §. 114. bejahet wird/ daß der Ehemann ohne einen Vergleich oder geoffenbahrte Geſetze kein Recht über der Frauen Güter erlange. Es iſt aber höchſt anſtändig/ wenn eine Gemeinſchafft der Güter/ wenn es nur eine Wahrhaffte iſt/ unter denen Eheleuten iſt.

§. 17. Was ich von der Ehe-Scheidung von dem §. 116. bis zum §. 122. ſage/ kan abermals paßiren/ wenn du in beſagten §. 122. dasjenige vor unvernünfftig hälteſt/ was wider die Regeln des Gerechten iſt. Aber weil ich daſelbſten geſtehe/ daß eine auf die gantze Lebens-Zeit geſtifftete Ehe vollkommener ſey/ ſo muß es nunmehro nach Anweiſung der Regeln des ehrlichen und anſtändigen folgender geſtalt gehalten werden: Daß eine auf die gantze Lebens-Zeit geſtifftete Ehe am geſchickteſten ſey/ die Wolluſt im Zaum zu halten/ und eine ehrliche Freundſchafft mit einer Perſon von andern Geſchlecht zu unterhalten/

halten/wie auch eine anſtändige und ehrliche Kinder-Zucht zu befördern. Daß die Verbindung/ſo nur auf eine gewiſſe Zeit ein Kind zu zeugen geſtifftet worden/kaum werth ſey/ daß ſie eine heiſſen ſolle/weil es eine Anzeigung eines flüchtigen/wollüſtigen und zu einer ehrlichen Liebe gantz ungeſchickten Gemüthes iſt/ um ſo viel weniger/wenn ſie nach vollbrachter Empfängniß des Kindes ſofort wiederum von einander lauffen wollen (es ſey denn bey denen §. 98. ausgemachten Fällen) diejenigen Verbindungen aber/ welche auf eine längere Zeit/ wiewol nicht auf Lebens-Zeit/ geſtifftet ſeyn/ werden zwar vor ſo unanſtändig nicht zu halten ſeyn/wie die erſten Arten/doch können ſie auch nicht vor vollkommen ehrlich und anſtändig gehalten werden/ wie die unzertrennlichen Heyrathen.

§. 18. Bey denen Urſachen der Ehe-Scheidung aber/ wovon ich §. 131. bis zum §. 138. Meldung gethan/ verändere ich nichts/ denn es iſt dabey nichts vorgebracht worden/ ſo denen Regeln des ehrlichen und anſtändigen zuwider liefe.

§. 19. Der Diſcurs von der Moralität der geilen Luſt von den §. 139. bis zum §. 172. muß nunmehro gantz geändert werden theils weil ich hier zu der Zeit auf die bloſſen Regeln des gerechten geſehen habe/ theils weil ich weder von der Hurerey/ noch auch von der Kebs-Weiberey richtige Beſchreibungen gegeben habe. Derohalben muß die Aenderung nach ſolchen Verſtande geſchehen.

§. 20. Der einfachen geilen Luſt ſind drey Gradus 1) die Beſtialität mit ihren verwandten Gattungen. 2) Die Hurerey. 3) Das Jungferſchänden/ Schwängerung.

§. 21. Die Beſtialität/ ob ſie gleich wider die Regeln des Gerechten nicht ſündiget/ ſo ſtreitet ſie dennoch offenbahr wider die Regeln des ehrlichen/ ob ſie gleich heimlich geſchiehet/und wider die Regeln des anſtändigen/wenn es in anderer Leute Gegenwart/ oder in Beyſeyn eines einigen Menſchen geſchiehet/weil die Wolluſt dadurch nicht gebüſſet wird/ deſſen Ubelſtand wir ſchon überhaupt droben n.6. bewieſen haben/ſondern wird nur mehr rege gemachet/ ſowol in Anſehung unſerer/als anderer.

§. 22. Die Hurerey iſt ein flüchtiger Beyſchlaf mit einer Weibes Perſon/ die mit ihrem Leibe Gewinſt treibet. Denn alſo wird das Wort Hurerey ſo wohl bey denen Griechiſchen/ als Lateiniſchen/ ja auch Ebräiſchen Scribenten genommen und der Schwängerung/ welche mit einer ehrbarlebenden Weibes-Perſon oder Witwe begangen wird/ entgegen geſetzet. Allein die Papiſtiſche Cleriſey hat/ nach der oben angemercketen Hypotheſi,

daß

daß die Ehe ein Sacrament ſey / einen jeden Beyſchlaff auſſer der prieſterlichen Einſegnung / auch eines Bräutigams und Braut / Hurerey genennet.

§. 23. Daß dieſemnach eine Weibes Perſon / die mit ihrem Leibe Gewinſt treibet / wider die Regeln der Ehrligkeit und Anſtändigkeit ſündige / iſt wegen derjenigen Urſachen offenbahr / die wir ietzo bey der bewieſenen Garſtigkeit der Beſtialität zum Grunde geſetzet haben. Und dieſes haben auch die Römer erkannt / wenn ſie gelehret / daß eine Hure ſchändlich handele / indem ſie eine Hure ſey.

§. 24. Eben dieſe Bewandtniß hat es mit einer Manns Perſon / die da huret / als des correlati, und weil er durch Darreichung des Huren-Lohns die Hure zur Wolluſt reitzet. Und dieſes haben auch die Heyden erkannt / ob ſie gleich die verhureten Manns Perſonen nicht mit eben dem Grad der Schande beleget haben. Der Ausſpruch aber des Terentii iſt nicht anzunehmen / vor des Poeten ernſtliche Meynung / ſondern der Poet führet eine ſolche Perſon auf / die dergleichen Dinge redet.

§. 25. Mit der Schwängerung hat es eben die Bewandtniß / wenn ſie mit beyderſeits freywilliger Einwilligung geſchiehet: Obgleich ein jeder leicht erkennet / daß bey derſelben kein ſo groſſer Grad der Unehrlichkeit und Unanſtändigkeit ſey / wie bey der Hurerey und Beſtialität. Wenn aber der Schwängerer überdieſes ſich der Gewalt oder liſtiger Uberredung bedienet / ſo ſündiget er ſonder Zweiffel wider die Regeln des gerechten / und dahin haben wir ſie ſchon cap. 5. lib. 2. §. 51. gebracht.

§. 26. So wohl die alte / als die heutige Kebsweiberey (Concubinatus) iſt der flüchtigen Geilenluſt / das iſt / der Beſtialität / Hurerey / Schwängerung entgegen geſetzet / und wird von denjenigen / welche ſich des Concubinats bedienen / eben ſo wohl den wollüſtigen Beyſchlaff zu vermeiden gebrauchet. Nur darinnen iſt ſie von der Ehe unterſchieden / daß die Concubine und die Kinder / ſo von ihr gebohren werden / keine rechte Frau und Kinder ſeyn. Sie wird auch wohl öffters auf Lebens Zeit gerichtet / jedoch iſt hiebey allemahl eine gröſſere Freyheit umzukehren und Reue zu bezeugen geweſen / daß er unter die Arten der Hurerey iſt gezehlet worden / daran iſt abermahl die papiſtiſche Cleriſey ſchuld / welche / wie wir gemeldet haben / alles Hurerey nennete / wobey die prieſterliche Einſegnung nicht war. Wenn man dieſe ausnimmet / ſo nennen die übrigen Scribenten eine Affter-Ehe (matrimonium ſecundarium) oder geben ihr ſonſt einen Nahmen.

§. 27. Nun iſt die mit Ungerechtigkeit verbundene Wolluſt / das iſt / der Ehebruch noch übrig / welcher dieſemnach ſowohl wider die Regeln des

ehrli-

ehrlichen als anſtändigen und gerechten handelt/ indem er die zugeſagte Treue bricht/ oder eines andern Recht/ ſo derſelbe aus der verſprochenen Treue erlanget/ verletzet.

§. 28. Nun kan dem Gebothe von Perſonen in dem §. 174. beygefüget werden: durch welche Perſonen die Kinder Zeugung ehrlicher und anſtändiger Weiſe erlanget werden kan/ wegen desjenigen/ ſo droben gemeldet worden.

§. 29. Die Frage §. 187. muß nun alſo entſchieden werden/ daß die Ehe eines Capaunen mit einer Weibes Perſon/ von welcher wir im vorhergehenden gezeiget/ daß es keine Ehe ſeyn könne/ in einer Republic nicht zu dulden ſey/ weil ſie unehrlich und unanſtändig iſt/ als welche die Wolluſt reitzet/ nicht aber ſtillet.

§. 30. Von der Ehe der unvermögenden/ (ſpadonum) unfruchtbahren/ alten Männer und Weiber wovon §. 188. ſeq. iſt dieſes die Meynung/ daß zwar ſolche geduldet werden/ daferne annoch geſaget werden kan/ daß Hoffnung Kinder zu zeugen übrig iſt/ inzwiſchen ſind auch bey dieſen gewiſſe gradus zu machen. Von denen Unvermögenden und unfruchtbahren kan natürlicher Weiſe nichts gewiſſes bejahet werden/ weil unzehlige Exempel vorhanden/ daß unvermögende und unfruchtbahre Kinder gezeuget und zur Welt gebracht haben/ dannenhero mögen wir es mit dieſen ſo genau nicht nehmen.

§. 31. Was die Ehe alter Männer und alter Weiber belanget/ ſo werden entweder alte Männer und alte Weiber zuſammen gegeben/ oder alte Männer und junge Weibes Perſonen/ oder junge Kerl und alte Weiber.

§. 32. Im erſten Fall werden die Heyrathen leichter geduldet/ weil Eheleute nicht geſchieden werden/ wenn der Mann und die Frau zu Jahren kommen.

§. 33. Auf den letztern Fall aber/ die bürgerlichen Geſetze mögen auch verſtatten was ſie wollen/ ſo iſt doch dergleichen Verbindung vor unehrlich/ und unanſtändig zu halten u. ſ. f. jedoch ſprechen diejenigen ein wenig zu hart/ dieſelbige mit dem Laſter der Beſtialität vergleichen.

§. 34. Von der Männer Polygamie oder viel Weiberey §. 200. ſeq. iſt dieſes nunmehr meine Meynung/ daß zwar dieſelbe nicht vor gantz unehrlich u. unanſtändig zu halten ſey (welches vornemlich die Exempel der jüdiſchen Vielweiberey und faſt aller orientaliſchen Völcker zu verſtehen geben) nichts deſtoweniger iſt es beſſer und ehrlicher/ auch anſtändiger/ wenn der occidentaliſchen Völcker Manier nach/ einer eine Frau hat. Beſiehe den §. 213.

§. 35. So viel aber der Weiber Polygamie oder Vielmännerey be-

trifft / ob gleich dieſelbe nach Anweiſung des §. 206. ſeq. denen Regeln der Gerechtigkeit nicht zu wider iſt; ſo iſt ſie dennoch gar nicht anſtändig und ehrlich. Beſiehe den §. 211. wie denn auch derjenige / ſo rechtſchaffene Fundamente der wahren Hiſtorie inne hat / an denen Exempeln dieſer Polygamie annoch zweiffeln kan.

§. 36. Von dem Ehebruche §. 214. ſeq. habe ich ſchon n. 27. meine Meynung eröffnet. Die Hurenwirtſchafft aber muß wider dasjenige / ſo §. 218. ſeq. vorgetragen worden / nunmehro allerdings vor ein unehrliches und unanſtändiges Laſter gehalten werden / weil ſelbige die Lüſte einer Perſon / ſo mit einer andern ſich fleiſchlich vermiſchet / und alle und jede unvernünfftige Gemüths-Neigungen desjenigen / ſo Hurenwirthſchafft treibet / anreitzet: denn Niemand iſt vor die lange Weile ein Hurenwirth.

§. 37. So viel die Blutſchande §. 220. ſeq. betrifft / iſt gewis / daß die Blutſchande in gerader Linie ſo wohl in der Blutfreundſchafft / als Schwägerſchafft wieder eben die Regeln der Ehrligkeit und Anſtändigkeit lauffe / die wir droben n. 6. der Wolluſt überhaupt entgegen geſetzet haben. Was aber die Blutſchande in der Seiten-Linie (in linea collaterali) anbelanget / gleichwie man ſich bey allen Geſellſchafften ſehr in Acht zu nehmen hat / damit nicht Perſonen / die von zarter Jugend auf täglich mit einander umgehen / durch Hoffnung einer vergönneten Ehe zu wollüſtigen Beyſchläffen angereitzet werden; alſo wie weit dieſes Verboth zu extendiren ſey / wird das bürgerliche Geſetze determiniren / weil nach der Unterſchiedenheit der Sitten die Fälle ſolches täglichen Umganges unterſchieden ſeyn. So viel aber Brüder und Schweſtern betrifft / wird dieſe Verbindung vor eine Blutſchande wider das Völcker-Recht gehalten / weil bey allen Völckern Brüder und Schweſter zugleich auferzogen werden.

§. 38. Dannenhero obgleich in denen Inſtitutionibus genungſam gezeiget iſt / daß keine Blutſchande denen Geſetzen der Gerechtigkeit widerſtrebe / jedennoch kan nunmehro in Anſehung der Regeln des anſtändigen und ehrlichen mit dem §. 246. die Unvollkommenheit der menſchlichen Vernunfft nicht angeklaget werden.

Uber das III. Hauptſtück.
von
Denen geoffenbahrten Geſetzen bey denen Pflichten der Eheleute.

Ob

§. 1.

OB nun wohl/ nachdem das andere Hauptſtück alſo verbeſſert worden/ das dritte/ als welches mit denen Inſtitutionibus des natürlichen Rechts nichts zu thun hat/ hier gantz und gar bey Seite geſetzet werden könte; ſo wollen wir dennoch mit wenigen anzeigen/ was wir ietzo bey denen daſelbſt vorgetragenen Lehr-Sätzen/vor eine Meynung hegen.

§. 2. Allwo zwar aus dem §. 1. anzumercken daß die Heyden dadurch/ indem ſie ſich in Ehe-Sachen auf ein nicht geſchriebenes und angebohrnes Recht bezogen haben/ angezeiget/ daß ſelbige aus der natürlichen Vernunfft hergeleitet werden können/ ob ſie gleich darinnen verſtoſſen/ daß ſie nicht genaue Fundamenta geſetzet/ die Regeln des Gerechten von denen Regeln des ehrlichen und anſtändigen zu entſcheiden.

§. 3. Dannenhero iſt in dem §. 2. ein Vorurtheil ſo von niemand biß-her ſatſam erwieſen worden/ daß GOtt die eheliche Geſellſchafft mit allgemeinen geoffenbarten Geſetzen verſehen habe.

§. 4. Dieſemnach weil von einer Sache/ die nicht iſt/ auch nichts bejahet werden kan/ ſo wird jetzo in dem §. 3. nach denen Gründen ſolcher poſitiviſchen Geſetze vergeblich gefraget. Und dieſemnach fället auch die §. 4. wiederholete Lehre von denen Eigenſchafften ſolcher geoffenbarten Geſetze übern hauffen/und in dem §. 5. von publication ſolcher Geſetze theils durch ausdrückliche Worte/ theils durch die Einſetzung ſelbſt weg. Denn die Rechts-Gelahrheit weiß auch von der Regul nichts/ daß eine jede göttliche Einſetzung zugleich ein göttliches Geſetze ſey.

§. 5. Es wird auch dieſer Lehr-Satz in dem 6. §. durch die Diſputation unſers Heilandes nicht erwieſen. Weil dasjenige/ was Chriſtus wider die Phariſäer diſputiret hat/ bloß die Auslegung des moſaiſchen Geſetzes angehet/auch über diejenigen Sachen/ worüber zu der Zeit diſputiret wurde/ nicht zu extendiren iſt.

§. 6. Gleichwie aber wegen desjenigen/ ſo ietzt geſaget worden/ der §. 7. ausgeſtrichen werden muß/ alſo iſt in dem §. 8. noch nicht ſatſam erwieſen/ daß durch die Worte: ſeyd fruchtbahr und mehret euch/ das Geboth des natürlichen Rechts von Vollziehung der Ehe wiederholet ſey/ und daß dieſelben Worte auſſer dem Seegen einen andern Verſtand haben/ als die bald nachfolgende Worte: herrſchet über die Erde.

§. 7. Was aber §. 10. biß zum §. 19. wider diejenigen diſputiret wird/ welche dieſe Worte nach denen Rabbiniſchen Gloſſen fälſchlich auslegen/ darinnen

innen ändere ich nichts. Wie auch darinnen nicht / was ich §. 20. von dem vornehmſten Endzwecke des Eheſtandes gemeldet habe.

§. 8. Aber der §. 21. biß zu den §. 27. muß aus der Urſache ausgethan werden / weil wir den eigentlichen Zuſtand der Menſchen im Stande der Unſchuld nicht wiſſen/die Schrifft uns auch von dieſer Frage/die hier abgehandelt wird/nicht genaue Nachricht giebet. Dannenhero gehöret dieſe Frage zu denen unnützen Curioſitäten.

§. 9. Bey dem §. 28. muß aus denen Anmerckungen über das vorhergehende Hauptſtück wiederholet werden/ daß die Duldung des Nebenzwecks (finis ſecundarii) alſo erkläret werden müſſe / daß nicht die Sättigung / ſondern die Tilgung der geilen Luſt verſtanden werde. Auf dieſe Art und Weiſe aber gehöret derſelbe Endzweck nicht ſowol zu denjenigen Dingen/ die geduldet werden/ ſondern zu denen in der heiligen Schrifft wiederholeten Geboten des natürlichen Rechts.

§. 10. Bey dem §. 29. biß zum §. 34. kömmet nichts vor/ ſo einer beſondern Erinnerung bedürffe.

§. 11. Aber das Gebot von der Herrſchafft des Mannes/ wovon §. 35. ſeq. gehandelt wird/iſt kein geoffenbahrtes Geſetze/ ſondern eine Regel der Anſtändigkeit des natürlichen Rechts nach den Anmerckungen über das vorhergehende Hauptſtück.

§. 12. Und wird dieſemnach in ſolchen Worten nicht mehr eine eigentliche/das iſt/willkührliche Straffe enthalten/ als in denen beygefügeten Worten von dem Schmertz der Geburt/ von den Diſteln und Dornen des Ackers/ imgleichen von dem Schweiſſe der Arbeit.

§. 13. Die Frage §. 41. von dem Zuſtande des Weibes im Stande der Vollkommenheit muß zwar nunmehr bey ſeite geſetzet werden/nemlich wegen der Urſachen des vorhergehenden §. jedennoch ändere ich bey denjenigen nichts/ was §. 41. biß zum §. 46. diſputiret wird.

§. 14. Aber der gantze §. 48. muß ausgelöſchet werden/ weil er fälſchlich ſupponiret / daß die Herrſchafft des Mannes eine eigentliche Straffe (poena proprie dicta) ſey/ vielmehr lehret die Natur und Schrifft/ daß des Mannes Herrſchafft leidlicher ſeyn ſoll / als der Eltern und Herren Herrſchafft.

§. 15. Was ich ferner von dem §. 49. biß zum §. 71. bey der verwirreten Frage von dem Verbote der Eheſcheidungen u. ſ. f. diſputiret habe/ das muß nunmehro in dem meiſten ohngefähr in dieſem Verſtande geändert werden.

§. 16. Anfangs muß aus des Seldeni Uxore Ebraica und unſerer Diſpu-

Diſputation von dem Crimine bigamiæ der Streit der Sammæaniſchen und Hillelianiſchen Schule præſupponiret werden/ den Statum Controverſiæ zu verſtehen/ die dem Heylande von denen Phariſäern gemachet wurde.

§. 17. Nachdem aber dieſes recht eingeſehen iſt/ ſo wird erhellen/ daß Chriſtus/ indem er ſich auf die erſte Einſetzung beziehet/ nicht dieſes haben wolle/ als wenn in der erſten Einſetzung ein geoffenbahrtes Geſetze von der Unauflößlichkeit der Ehe wäre publiciret worden/ ſondern nur/ daß er die Hillelianiſche Lehre/ als wenn Moſes die Eheſcheidungen befohlen hätte/ wolle einer abgeſchmackten Folgerung überführen/ oder ad abſurdum bringen und zeigen/ daß GOtt nach den Regeln der natürlichen Anſtändigkeit eine ſtets-währende Ehe eingeſetzet habe/ als welche der Vollkommenheit des vollkommenen Standes wohl anſtehe/ und daß alſo Moſes wegen der Unvollkommenheit des verderbeten Standes nur die Ehe-Scheidungen zugelaſſen habe.

§. 18. Ferner gleichwie Chriſti Vorhaben bey ſolcher Diſputation gar nicht gemäß iſt/ eigentliche Straff-Geſetze von denen Ehe-Scheidungen zu geben/ und alſo einen Geſetz-Geber abzugeben; alſo zeiget die Meynung der Sammæaniſchen Schule/ welche Chriſtus in der Diſputation approbiret/ daß gleichwie dieſelbe nicht allein die Eheſcheidung bey dem eigentlichen Ehebruch/ ſondern auch bey einer jeden wichtigen und vernünfftigen Urſache verſtattete; alſo auch Chriſtus in dem Worte πορνεία oder Hurerey eine jede dergleichen wichtige und vernünfftige Urſache begriffen habe.

§. 19. Dieſemnach darff man ſich nicht wundern/ daß die Chriſtlichen Biſchöffe zu der Zeit des Conſtantini Magni auch die Meynung Chriſti nicht von dem eigentlichen Ehebruche/ ſondern auch von andern wichtigen Urſachen erkläret haben/ wie wir §. 63. gemeldet.

§. 20. Daß aber Auguſtinus ſchon zu ſeiner Zeit dieſe Frage vor ſehr dunckel nach dem §. 53. gehalten/ ſolches iſt der Dunckelheit der Schrifft nicht beyzumeſſen/ ſondern der Väter verkehrten oratoriſchen Art zu diſputiren/ denn daß dieſelbe ſchon zu der Zeit regieret/ haben wir in denen Obſervationibus ſelectis Hallenſibus angemercket.

§. 21. Ferner weil wir in denen Noten über das vorhergehende Capitel ſchon die moraliſche Unflätigkeit der geilen Luſt/ das iſt/ der Beſtialität/ Hurerey und Unzucht aus der geſunden Vernunfft bewieſen haben/ ſo wird nunmehro unnöthig ſeyn nach dem Vortrag des §. 71. ſeq. ſelbige aus einem göttlichen geoffenbarten Geſetze herzuleiten.

§. 22. Ja es wird aus eben denen Regeln der natürlichen Ehrlichkeit und Anſtändigkeit die Unflätigkeit des Beyſchlafes bey einer Frauen/ ſo ihre

Zeit hat/ nunmehro leichte gezeiget werden können/ wovon §. 75. gehandelt wird.

§. 23. Ich habe auch in den Anmerckungen über das vorhergehende Capitel n. 34. und 35. gemeldet/ was ich ietzo ſowol von der Vielweiberey als Vielmännerey halte. Derowegen muß nunmehro in dieſem Capitel die gantze Diſputation von der Polygamie von dem §. 76. an biß zum §. 93. ausgeſtrichen werden.

§. 24. Denn das Fundament dieſer gantzen Diſputation wird §. 76. in dem Lehr-Satze geſetzet/ als wenn die Einſetzung des Eheſtandes ein eigentliches Straf-Geſetze ſey/ welchen wir ſchon hier n. 4. verworffen haben.

§. 25. Derohalben wird vorietzo unnöthig ſeyn/ daß wir uns um die Frage bekümmern/ was vor Umſtände bey Einſetzung der Ehe weſentlich/ und welche zufällig ſeyn/ wovon §. 77. ꝛc. 87. gehandelt wird.

§. 26. So fället auch der vornehmſte Schluß §. 88. wegen des jetzt-gemeldeten n. 17. hinweg/ gleichwie dasjenige/ was §. 89. und 90. hinzugeſetzet worden/ wegen desjenigen/ ſo ietzt n. 28. angeführet/ entkräfftet wird.

§. 27. Dieſem füge auch dieſes Argument bey/ wenn Chriſtus durch die Hurerey (πορνείαν) an demſelben Orte den eigentlichen Ehebruch verſtanden und darunter auch den Stand der Vielweiberey begriffen hätte/ ſo würde folgen/ daß die Väter altes Teſtaments/ ſo viele Weiber gehabt/ Ehebrecher geweſen wären/ welches doch ungereimt iſt; und daß GOtt bey dieſer Vielweiberey der Väter nicht hätte diſpenſiren können (weil GOtt in denen ſtricte genommenen Geboten des natürlichen Rechts nicht diſpenſiret) welches/ daß es geſchehen ſey/ wir daſelbſt §. 93. behaupten.

§. 28. Nun aber/ da wir droben im vorhergehenden Capitel n. 33. bewehret haben/ daß die Vielweiberey nicht ſchlechterdings unanſtändig und unehrlich/ ſondern nur nicht gar zu anſtändig ſey/ ſo wird die Urſach leichter verſtanden werden/ warum GOtt in den Moſaiſchen Geſetze die Vielweiberey zugelaſſen habe/ daß dieſemnach nicht mehr nothig iſt/ ſeine Zuflucht zu der eigentlichen Diſpenſation eines vorhergegangenen Geſetzes zu nehmen/ weil wir ſchon öffters erinnert haben/ daß dergleichen/ eigentlich zu reden/ nie vorhanden geweſen.

§. 29. Und dieſemnach haben wir uns bey dieſer Lehre von dem Murren des diſſentirenden Theils nicht ſehr zu fürchten/ weil ſchon vor uns die vortreflichſten Rechts Lehrer/ nemlich der ſel. Struve und unſer Herr Ordinarius gelehret haben/ daß die Vielweiberey nur wider die gegebenen particular Geſetze ſey.

§. 30.

§. 30. Nunmehro müſſen auch die §. 94. 95. 96. ausgeſtrichen werden/ weil wir daſelbſt ſupponiret haben/ als wenn Chriſtus in der Diſputation mit denen Phariſäern durch die Hurerey den ſtricte genommenen Ehebruch verſtanden habe und einen neuen Concept des Ehebruchs/ ſo in dem natürlichen Rechte unbekant iſt/ vortragen wollen/ welches nunmehro öffters widerleget iſt.

§. 31. Was aber die Frage anlanget/ ob ein Mann/ ſo bey einer ledigen Weibes Perſon ſchläfft/ einen Ehebruch begehe? ſolche kan aufs einfältigſte/ wenn man die göttliche Offenbahrung bey ſeite ſetzet/ aus dem Rechte der Natur alſo erörtert werden. Wo die Vielweiberey gebräuchlich iſt/ da iſt ein ſolcher Beyſchlaff kein Ehebruch: wo ſie aber nicht gebräuchlich iſt/ da iſt er ein Ehebruch/ weil alsdenn der Mann die eheliche Treue bricht. Und wird dieſemnach mit dieſem Vortrag die Lehre §. 97. gar füglich zuſammen hangen.

§. 32. Nachdem wir aber in den Anmerckungen über das vorhergehende Capitel n. 36. die Unflätigkeit der Hurenwirthſchafft aus dem Rechte der Natur ſelbſt gezeiget haben/ ſo haben wir kein göttliches geoffenbartes Geſetze mehr nöthig. Daher wird der §. 98. müſſen ausgelöſchet werden.

§. 33. Endlich weil wir n. 37. im vorhergehenden Capitel gezeiget haben/ daß die Blutſchande der Eltern denen Regeln der Anſtändigkeit und Ehrlichkeit widerſtrebe/ und warum nach der meiſten Völcker-Rechte die Ehen der Brüder und Schweſtern vor eine Blutſchande gehalten werden/ und in denen Obſervationibus Halenſibus in einer beſondern Obſervation von der Natur und Eintheilung der Geſetze §. 51. 52. 53. 54. gezeiget iſt/ daß die im dritten Buch Moſis erzehlete Verbothe/ ſo ferne ſelbige die Gebothe des natürlichen Rechts nicht wiederholen/ nicht zu einen allgemeinen Geſetze/ ſondern nur zu dem weltlichen Moſaiſchen Geſetzen gehören/ auch zugleich auf den Einwurff §. 101. dieſes Capitels geantwortet worden; ſo ſind wir nunmehr von der verwirreten und verdrießlichen Diſputation von dem Sinne und Verſtande ſolcher Verbothe ſchon befreyet/ wovon wir hier von dem §. 99. biß zu den §. 224. weitläufftig gehandelt haben. Denn was iſt uns daran gelegen/ den Verſtand des weltlichen Moſaiſchen Geſetzes eigentlich zu wiſſen?

§. 34. Dieſemnach/ weil wir bey dem vorhergehenden Capitel n. 2. und 3. ſchon angemercket haben/ daß die gemeine gegenſeitige Lehre aus dem Intereſſe der papiſtiſchen Cleriſey ihren Urſprung genommen/ welches darinnen hauptſächlich beſtanden/ daß ſie die Gewalt der Könige und Fürſten ſchwächeten und die Ehe-Sachen an ſich zögen/ welches wir zu der Zeit ſo genau

noch

noch nicht erkannt hatten / ſo müſſen nunmehr die Schlüſſe oder Concluſiones von der Gewalt der Fürſten in Ehe-Sachen die in dem §. 225. ſeq. enthalten ſeyn / in vielen Stücken geändert werden.

§. 35. Denn weil kein allgemeines göttliches geoffenbartes Geſetze vorhanden iſt / ſo kan auch ein Fürſt im Geſetzgeben darauf nicht ſehen / ſondern es iſt genug / wenn er nur die Gebothe des Natur- und Völcker-Rechts vor Augen hat / jedoch muß er den Unterſcheid unter den Gebothen des ehrlichen / gerechten und anſtändigen wohl in Obacht nehmen / wie wir ſchon droben part. 1. c. 5. n. 47. 48. imgleichen n. 53. 54. 55. ſolches deutlich erkläret haben.

§. 36. Was aber §. 226. geſaget worden / kan bleiben. In dem §. 227. wird von einen caſu, der ſich niemahls begeben kan / vergeblich diſputiret. Denn wir haben uns nicht zu befürchten / daß ein chriſtlicher Fürſt die Männer der Weiber Herrſchafft unterwerffen / oder zum wenigſten die Weiber von dem Gehorſam der Männer befreyen werde. Inzwiſchen iſts doch eine ausgemachete Sache / daß eine chriſtliche Königin nicht ſündige wider das göttliche Geſetze / wenn ſie einen Mann aus ihren Unterthanen erwehlet / und die Herrſchafft über ſolchen Mann auch in Haußhaltungs-Sachen behauptet.

§. 37. Es iſt auch nunmehr keine Urſache mehr vorhanden / warum wir unſer Urtheil bey der Frage zurücke halten: ob ein Fürſt auſſer der boßhafften Verlaſſung und Ehebruchs andere Urſachen der Eheſcheidungen mit beſtande Rechtens zulaſſen könne? Denn er vermag ſolches allerdings / wie ſolches der Conſtantinus Magnus von Rechts wegen hat thun können. Beſiehe was oben n. 17. 18. 19. gemeldet worden.

§. 38. Die Frage von Huren-Häuſern muß durch mehrere Diſtinctiones ausgemachet werden / als unſer gegenwärtiges Vorhaben leidet. Kürtzlich: die Huren-Häuſer ſind nicht zu dulden / wenn es nicht zu Verhütung eines gröſſern Ubels geſchiehet / und zwar in denen heiſſen Ländern. Weil nun die Furcht eines gröſſern Ubels in denen Nordländern insgemein nicht zu beſorgen iſt / ſo handelt eine Obrigkeit nicht klüglich / wenn ſie Huren-Häuſer duldet. Es thut auch zur Sache nichts / wenn du ſprichſt: die Wahl eines geringen Ubels finde nur ſtatt im natürlichen / nicht aber in moraliſchen Sachen: Denn man müſſe auch nichts böſes thun / daß was gutes daraus entſtünde. Denn gleichwie an einen andern Ort gehöret beydes die falſche Explication und Application dieſes letztern an und vor ſich wahrhafften Ausſpruches zu unterſuchen; alſo lieget dennoch aus demjenigen / was wir droben von dem unterſchiedenen Weſen des ehrlichen / gerechten / anſtändigen gemeldet

det haben/ am Tage/ daß das ungerechte böſe keine Wahl verſtattet/ allein dieſe Beſchaffenheit hat es mit dem unanſtändigen und unehrlichen nicht/ bevorab nicht in Anſehung desjenigen/welcher unanſtändige u. unehrliche Dinge ausübet/ ſondern desjenigen/ welcher/ indem er beydes nicht verhüten kan/ nur das geringſte duldet/ welches alles gemeiniglich bey der gemeinen Application der Regel/ man müſſe nichts böſes thun/ auf daß was gutes daraus entſtehe/ untereinander gemenget wird.

§. 39. Was die Straffen der geilen Luſt anlanget/ſtehet es in der Willkühr eines Fürſten/ nach denen Regeln der mannigfaltigen Umſtände klüglich zu determiniren/ ob/ und mit was vor Straffe er die bloſſen Wollüſtigen und mit der Ungerechtigkeit nicht vergeſellſchafftete Verrichtungen (denn von dieſen reden wir ietzo) belegen wolle. Denn das Moſaiſche Geſetze verbindet ihn nicht/ daß er ſich nach den daſelbſt geſetzten Straffen richte.

§. 40. Wir halten auch davor/ daß unter den Uberbleibſel des Pabſtums zurechnen ſey/ daß heutiges Tages über heimliche Unzucht ſo offt und fleißig inquiriret werde. Denn dergleichen Unterſuchungen lauffen wider die Regeln der Klugheit und Zweck der Straffen/ und geben Anlaß zur verbothenen Rache und Schmähſucht.

§. 41. Was die Vielweiberey anlanget/ gleichwie wir keine Urſache zu befürchten haben/ daß einiges Volck oder ein Fürſt rathen oder die Vielmännerey durch Geſetze einführen werde; alſo machet uns auch die Beſchaffenheit der Nord-Völcker genungſame Sicherheit/ daß wir keine Geſetze zu befürchten haben/ welche die Vielweiberey einführen ſolten. Daß auch die Vielweiberey den Fürſten ſelbſt nicht zu rathen ſey/wenn gleich keine Moralität darwider wäre/ lehret die Hiſtorie oder Fabel des Papirii und der unruhige Ausgang/der gemeiniglich auf der Fürſten Vielweiberey gefolget iſt.

§. 42. Inzwiſchen/ wenn deſſen ohngeachtet ein Fürſt viele Weiber hat/ ſo hat dennoch kein eintziger bißher mit rechtſchaffenen Gründen erwieſen/ daß ſolche Polygamie ein ſolches Laſter ſey/ welche die ewige Verdamniß verdiene/ und wider das allgemeine göttliche Geſetze ſey. Daß aber die Papiſtiſche Cleriſey dieſe Lehre denen Leyen eingeblauet/ iſt die Urſache/ daß die Vielweiberey das Clericaliſche Sacrament der Ehe verletzet/ daher wird auch in der peinlichen Halß Gerichts-Ordnung geſaget/ daß es ein gröſſer Laſter ſey/ als der Ehebruch.

§ 43. Es iſt auch nicht undienlich zu beobachten/ daß die papiſtiſche Cleriſey faſt allenthalben fulminiret und wider die Vielweiberey der Fürſten Himmel und Erden beweget/ dahingegen ſtille geſchwiegen oder auch wohl

gar denen Fürſten alles Gutes angewünſchet hat/ wenn derſelbe offenbahre Concubinen oder Huren gehalten. Die Urſache lieget nunmehro an Tage. Aus dieſer Anmerckung aber flieſſet eine andere: Allwo einerley Thun der Geiſtligkeit ſich befindet/ da iſt auch einerley Pabſtum.

§. 44. Was die Blutſchande belanget/ gleichwie es eine Sache von böſer Folge ſeyn würde und ohnſtreitig wider die natürliche Ehrligkeit und Anſtändigkeit lieffe/ wenn ein Fürſt blutſchänderiſche Ehen unter Eltern und Geſchwiſter verſtattete; alſo/ ob wir gleich geſaget haben/ daß die übrigen Arten der Blutſchande durch kein Recht der Natur verbothen wären/ ſo erfordert doch die Klugheit/ daß ein Fürſt denjenigen/ die davor halten/ als wenn ſolche in der Religion verbothen wären ſelbige weder verſtatte/ noch in denſelben diſpenſire. Denn man muß auch auf die Abergläubiſchen ſehen.

§. 45. Inzwiſchen wenn ſich ein Fürſt bey denſelben einer Diſpenſation bedienen will/ damit er bey den diſſentirenden kein Brummen errege/ ſo kan er ſich κατ' ἄνθρωπον der Diſtinction bedienen unter einer vollzogenen und noch vollziehenden Heyrath/ denn die Perſonen/ ſo die Diſpenſation verlangen/ werden gar leicht einen Menſchen finden/ bey welchen die Trauung ums Geld kan erkauffet werden.

§. 46. Daß aber die Diſtinction, wovon §. 231. von der papiſtiſchen Cleriſey herkomme/ kan man daraus abnehmen/ daß die Papiſtiſchen Moraliſchen Theologi, die ſich derſelben bedienet haben/ vornehmlich die Urſache anführen/ daß das Sacrament der Ehe nicht wieder getrennet werden könne/ obgleich ſolcher papiſtiſche Lehr-Satz bey uns noch nicht gantz verloſchen iſt/ wie dasjenige zeiget/ was im letzten §. geſaget worden.

Uber das IV. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht der Eltern und Kinder.

§. 1.

VOr allen Dingen iſt hier zu mercken/ daß die Pflicht der Eltern nicht von derſelben Rechte anfange/ ſondern daß das Recht aus der Pflicht

gehandelt wird / theils aus denen Regeln der Ehrlichkeit / weil es eine Anzeige einer mehr als Beſtialiſchen Faulheit / Hochmuths und Geitzes wäre / wenn die Eltern ſich wolten von dieſer Pflicht loßmachen; theils aus denen Regeln der Anſtändigkeit / weil es ohne Zweiffel eine höchſt unmenſchliche That / davon auch die Beſtien nichts wiſſen / wäre / die Kinder durch Entziehung der Nahrung und Auferziehung dem Tode aufzuopfern oder ihren Begierden zuüberlaſſen.

§. 3. Allein / obgleich dieſe Pflicht der Eltern in dem Stande der Freyheit bloß innerlich / nicht äuſerlich iſt / das iſt / wenn die Eltern derſelben kein Genügen leiſten / andern im Stande der Freyheit keine rechtmäßige Urſache des Krieges zuſtehet; ſo haben wir dennoch im I. Theile gezeiget / daß die innerliche Pflicht weit herrlicher ſey / als die äuſerliche; In dem Stande der Herrſchafft / oder bürgerlichen aber werden die Eltern von rechtswegen auch nach denen Regeln der Gerechtigkeit darzu angehalten / weil dem gemeinen Weſen daran gelegen / damit andere Mitbürger mit der Laſt fremde Kinder aufzuziehen nicht beläſtiget werden.

§. 4. Ferner / weil die Auferziehung ohne Herrſchafft nicht ſeyn kan nach den Vortrag §. 44. ſo geben eben die Gebothe der Natur / welche denen Eltern die Pflicht der Auferziehung auferlegen / ihnen das Recht zu herrſchen an die Hand / ohne welches ſie ihrer Pflicht kein Genügen leiſten können.

§. 5. Dieweil aber alle Herrſchafft mit der Pflicht des Gehorſams / (obſequii) oder wenn dirs beliebet / der Unterthänigkeit (obedientiæ) verbunden ſeynd (wegen des im I. Theile c. 7. n. 5. gemeldeten) ſo folget / daß die Kinder auch wider ihren Willen zu den Gehorſam verpflichtet ſind / auch in dem Zuſtande auſſer den Republiquen.

§. 6. So offt dieſemnach §. 46. ſeq. das Wort Gehorſam vorkömmet / ſo muß daſſelbe ausgeſtrichen / und ſtatt deſſen das Wort Unterthänigkeit gebrauchet werden.

§. 7. Bey dem §. 59. iſt anzumercken / daß vor die aller deutlichſten Gründe auch in dem natürlichen Zuſtande zu halten ſeyn / wenn die tugendhafften Verrichtungen eines Sohnes andern Leuten in die Augen fallen / und er geſchickt iſt zu einer abſonderlichen Haußhaltung. Beſiehe den §. 78.

§. 8. Was wir von der natürlichen Herrſchafft des Mannes über die Frau ſchon bey dem 2. Capitel angemercket haben / das zeiget auch daß wir nunmehr die Entſcheidung der erſten Frage §. 66. und 67. ändern / und auch dem Vater aus der bloſſen natürlichen Vernunfft die vornehmſten Stücke der Herrſchafft über die Kinder beylegen müſſen / auch nicht mehr nöthig haben / daß wir zu denen göttlichen geoffenbarten Geſetzen unſere Zuflucht nehmen.

§. 9. Der andern Frage §. 69. ſeq. iſt bey der andern Auflage diejenige beyzufügen: Ob der Eltern Gewalt ſich auch auf das Recht über Leben und Tod erſtrecke? wovon wir vermeinen / daß ſie allerdings zu bejahen ſey / weil in dem Stande der Freyheit die oberſte Herrſchafft / welcher das Recht über Leben und Tod der erwachſenen mißhandelnden Kinder zuſtehet / nicht vorhanden iſt. Wir verſtehen aber durch das Recht über Leben und Tod / nicht eine Gewalt die Kinder nach Gefallen ums Leben zu bringen / ſondern / wie jederman es nimmet / das Recht zu ſtraffen / auch / wenn es nöthig iſt / am Leben.

Uber das V. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht der Herren und Knechte.

§. 1.

WAs §. 1. und 2. von dem Stande der Vollkommenheit und des Verfalls gedacht wird / muß nunmehro ausgeſtrichen werden / als Sachen / die zur natürlichen Rechts Gelahrtheit nicht gehören.

§. 2. Wider dasjenige / was wir §. 10. und 11. von dem Rechte über Leben und Tod angemercket haben / kan nunmehr aus demjenigen ein Zweiffel erreget werden / was wir über das vorhergehende Capitel von dem Rechte über Leben und Tod / ſo denen Eltern zuſtehet / gemeldet haben. Denn es kan ein Knecht nicht beſſer ſeyn / als ein Sohn. Es hindert auch nichts / daß die Söhne in der Gewalt ihres Vaters ohne ihre Einwilligung ſeyn; hier aber die Rede ſey von der Knechtſchafft / worzu die Einwilligung oder Conſens Anlaß gegeben: Denn wir antworten / daß es genung ſey / daß die Natur der Herriſchen Geſellſchafft (ſocietatis herilis) überhaupt in dem Stande der Freyheit die Gewalt am Leben zu ſtraffen mit ſich bringe / weil keine höhere Gewalt vorhanden iſt.

§. 3. Dannenhero wenn nichts abſonderlich verabredet worden / ſo begreiffet die Herriſche Geſellſchafft das Recht über Leben und Tod unter ſich. Wenn aber ein Knecht / ſo yms Lohn dienet / durch einen Vergleich das Recht über Leben und Tod ausgenommen hat / ſo wäre es zwar eine Exception von der Regel; allein auch dieſe würde dem Knechte wenig helffen / weil kein Zweifel iſt / daß auch alsdenn ein Herr / wenn er ſich an der Familie hart vergreiffet / wider den Knecht / als einen Feind durch die äuſerſte Mittel ſolche Beleidigung rächen könne / nach dem Vortrag §. 11.

§. 4. Je-

§. 4. Jedoch muß hier allemal wiederholet werden/daß das Recht über Leben und Tod nicht die Gewalt bedeute/nach Belieben und ohne vorhergehende ſchwere Miſſethat den Knecht ums Leben zu bringen/ ſondern das Recht zu ſtraffen.

§. 5. Ferner/gleichwie die vornehmſten Gebothe/ ſo dieſe Geſellſchafft dirigiren §. 12. aus dem Gebothe/ Treu und Glauben nicht zu brechen/ und alſo aus denen Regeln des Gerechten herkommen; alſo gehöret dasjenige/was §. 15. hinzugeſetzet wird/ zu denen Regeln der Anſtändigkeit.

§. 6. Alſo auch in dem §. 16. kan zwar ein ſtetswährender Knecht einem ſchärffern Herrn nach den Regeln der Anſtändigkeit nicht verkauffet werden; jedoch wenn der Herr ſolches gethan/ſo ſündiget er nicht wider die Regeln des Gerechten/wenn nicht der ſtets-währende Knecht ſolches ausdrücklich ausgedungen hat.

§. 7. Denn es kömmet auch mit der Natur der Knechtſchafft nicht überein/wenn geſaget wird/ daß der ſtets-währende Knecht auch freywillig dieſen Herren angenommen habe/weil er ſolches vielmehr aus höchſter Noth gezwungen gethan hat.

§. 8. Dieſemnach hat der auch keinen gewiſſen Herren erwehlet/welcher nach dem Tode des Herren/der ſich alle Augenblick begeben kan/in die Hände eines jeden Erben kömmet.

§. 9. Ja nach den Sitten der Völcker willigen die ſtets-währende Knechte nicht nur in die Herrſchafft/ ſondern werden auch vollkomene Werckzeuge des Herrn/alles durch ſie zu erwerben/obgleich bey dem Herrn ſtehet/die Sitten auch hier unterſchiedlich ſeyn/ welcher Güter Verwaltung und Genieſſung ſolchen Knechten überlaſſen wird.

§. 10. Gleichwie demnach/wenn dieſes feſte geſtellet/ der Unterſcheid/ welchen wir unter den Dienſt-Bothen/ſtetswährenden und im Kriege zu Gefangenen gemachten Knechten gemachet hatten §. 23. wegfället; alſo iſt von dieſen bey den §. 22. anzumercken/ daß ſolche Anmerckungen ohnbeſchadet dennoch denen Herren das Recht über Leben und Tod zuſtändig bleibe. Beſiehe nur den n. 4.

§. 11. So fället auch die Concluſion §. 28. weg/daß die Kinder der in Kriege zu Gefangenen gemachten Sclaven nicht härter ſollen tractiret werden/ als die ſtets-währende Dienſt-Bothen/ nicht aber wie derſelben Eltern ſo zu Kriegs-Gefangenen gemachet werden. Weil unter einem ſtets-währenden Dienſt-Bothen und einen in Kriege zum Gefangenen gemachten Knecht nach dem jetzigen Vortrag ein ſchlechter Unterſcheid iſt.

§. 12. Es fället der Lehr-Satz §. 29. weg: Denn die Knechtſchafft iſt eben ſowol natürlich/ das iſt/ dem Rechte der Natur gemäß/ es mag nun ſolche aus der Bedürffnis oder der Gefangenſchafft herrühren. Denn die Knechtſchafft beſtätiget allenthalben den Vergleich/ ob gleich bey denen Gefangenen gemeiniglich ein ſtillſchweigender Vergleich iſt.

§. 13. Es muß auch die Anmerckung (d) bey ſelbigen §. 29. ausgeſtrichen werden/ weil ein Feind den andern/ denen Regeln der Gerechtigkeit ohnbeſchadet/ allezeit umbringen kan: nicht aber allezeit denen Regeln der Anſtändigkeit ohnbeſchadet. Aber dieſe verpflichten nur innerlich in dem Stande der Freyheit.

§. 14. Endlich iſt zwar wahr/ daß die Knechtſchafft dem Chriſtenthum nicht zuwieder ſey/ allein auſſer dem/ daß dieſe Lehre nicht zu den Rechte der Natur gehöret/ oder auch biß auf das Buch von der Religion zu verſparen iſt; ſo haben wir in denen öffentlichen Lectionen über die Inſtitutiones des Juſtiniani gezeiget/ daß es falſch ſey/ wenn insgemein gelehret wird/ unter denen Chriſten habe die Leibeigenſchafft aufgehöret.

§. 15. Die letzte Anmerckung dieſes Capitels muß auch ausgeſtrichen werden. Denn die Diſtinction unter den wahren und falſchen Chriſten reimet ſich zu der Rechts-Gelahrtheit nicht/ weil ſie nicht kan appliciret werden: denn durch die äuſſerlichen Verrichtungen können die wahren und falſchen Chriſten nicht genau unterſchieden werden/ weil die Heuchler auch die äuſſerlichen Verrichtungen wahrer Chriſten mit machen. Aber nicht ſeyn und nicht erſcheinen wird im Rechte und moraliſchen Sachen vor einerley gehalten/ zum wenigſten hat es gleichen Nutzen.

Uber das VI. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht derjenigen/ ſo in einer Republique leben.

§. 1.

WAs in dieſem Capitel abermahl von dem vollkommenen und verderbeten Zuſtande untermenget wird/ wie §. 1. und 2. ingleichen §. 13. und 14. wie auch §. 25. muß/ als hieher nicht gehörig/ ausgeſtrichen werden.

§. 2. Was aber hier wider die Peripatetiſchen Philoſophos biß zum §. 26. diſputiret wird/ gleichwie es der Warheit gemäß iſt/ ſo ferne die gemeine Lehre der Peripatetiſchen Welt-Weiſen dadurch widerleget wird/ als wenn

wenn ein Menſch von dem natürlichen Verlangen ſchnurſtracks zu der Republique angetrieben würde/ ſo ferne dieſes natürliche Verlangen der äuſerlichen Furcht entgegengeſetzet wird; alſo muß dennoch der Lehr-Satz von ſolcher Furcht/ daß ſie die vornehmſte Urſache ſey/ daher die Republiquen entſprungen/ wie auch gleichergeſtalt die Vorträge von dem §. 26. biß zum §. 31. von der Art und Form/ wie die Republiquen vermittels eines doppelten Vergleichs und eines Schluſſes aufgerichtet ſeyn; ietzo nicht ohne fernere Erinnerungen bleiben.

§. 3. Es iſt zwar wahr/ wenn die Unſchuldigen mit guten Bedacht wegen der Furcht ungerechter Menſchen alſo geſchwinde und gleichſam auf einmahl die erſte Republique aufgerichtet hätten/ oder wenn auch heutiges Tages nach ſolchen præſuppoſitis eine Republique aufzurichten wäre/ daß wir uns die Art der Aufrichtung kaum anders einbilden könten/und bey dem §. 29. wäre die Anmerckung beyzufügen/ daß unter denjenigen/ die annoch in der natürlichen Freyheit ſeyn/ und nicht durch einen vorhergehenden Vergleich ſich darzu verpflichtet haben (beſiehe den §. 64.) die meiſte Stimmen die diſſentirende nicht binden könne; alleine ſo iſt annoch zweiffelhafftig/ ob die Aufrichtung einer Republique alſo geſchwinde und gleichſam auf einmahl geſchehen ſey/ es iſt auch zweiffelhafftig/ ob die erſte Republique aus unſchuldigen/ oder böſen und ungerechten Leuten beſtanden/ wenn man auch die Offenbahrung heiliger Schrifft beyſeit ſetzet.

§. 4. Derowegen wird bey der andern Auflage vieles angemercket werden müſſen/ſo hier übergangen worden. Zu dieſen Betrachtungen aber wird dasjenige Gelegenheit geben/ was wir ſchon in der Diſputation de morum cum jure Scripto contentione §. 17. biß zum §. 21. angemercket haben. Dieſen füge folgendes bey.

§. 5. Die bürgerliche Herrſchafft iſt nothwendig in dem Kriege der meiſten Menſchen. Derowegen kan auch kein Krieg ohne eine Republique der Kriegenden verſtanden werden. Aber der anfallende Krieg (bellum offenſivum) der Gottloſen iſt älter/ als der vertheidigende Krieg (bello defenſivo) nachdem hier zum voraus geſetzten Lehr-Satze/ weil der anfallende Krieg erſtlich die Unſchuldigen aufgemuntert hat/ daß ſie auch auf den vertheidigenden Krieg gedacht haben. Daher iſt auch bey vielen Völckern die Räuberey eines Volckes wieder das andere übrig geblieben/ gleichſam als ein Gedächtniß des erſten Urſprunges der Republique.

§. 6. Es mag nun aber eine gewaltſame Monarchie oder eine künſtliche durch Liſt aufgerichtete erſte Republique geweſen ſeyn/ ſo fallen die beyden

Ver-

Verträge und der Schluß weg/ wie man denn nicht nöthig hat/ ſich dieſelben bey Anrichtung der Nimrodiſchen/ Römiſchen und anderer Republiquen einzubilden.

§. 7. Ferner/ damit wider den Vortrag §. 32. nicht eingeworffen werde/ es könten die Doctores und Profeſſores denen Völckern keine Regeln vorſchreiben/ nach welchen die Formen der Republiquen unterſuchet werden ſollen/ ſondern weil der Wille des Volckes bey Formirung einer Republique die Regel mache/ ſo wären alle Republiquen regulär; ſo wird erkläret werden müſſen/ daß dieſe Eintheilung nicht in dem Gehirne der Welt-Weiſen ausgehecket/ ſondern in der Natur der Sache ſelbſt gegründet ſey/ weil bey denen irregulairen und verdorbenen Republiquen, wie auch bey denen aus beyden zuſammen geſetzten die Vereinigung des Willens der herrſchenden/ welche die Seele einer Republique iſt/ nicht concipiret werden kan/ wie bey denen regulairen. Füge unten dem §. 156. ſeq. und die Anmerckungen über den Monzamb. cap. de forma Reip. Germanicæ bey.

§. 8. Die Ausſchweiffung von dem §. 41. biß zum 57. ob ein rechtſchaffener Unterthan eine Republique/ worinnen er lebet/ unter die verdorbenen zehlen könne/ hat den höchſten Nutzen in dem jure publico und bey den Fragen von der Form und Zuſtand der teutſchen Republique.

§. 9. Die Frage/ ob GOtt die Urſache der Majeſtät ſey/ wovon ich §. 66. biß zum §. 88. weitläufftig gehandelt habe/ iſt gantz theoretiſch und hat keinen Nutzen/ wie ich zugleich gezeiget/ die Gebothe des Rechts der Natur zu entſcheiden/ daß ſie aber ſo eifrig vertheidiget wird/ iſt die Urſache/ daß einige der proteſtantiſchen Theologen der papiſtiſchen Cleriſey nachahmen/ welche vor die gröſte Sünde hält/ wenn jemand wider deſſen ungereimte Meynungen nur zu mucken ſich unterſtehet.

§. 10. Im übrigen ändere ich dennoch bey dieſer gantzen Unterſuchung nichts/ ohne daß mir ietzo des Grotii Meynung/ ſo §. 71. angeführet worden/ beſſer gefält/ als die Meynung des Herrn von Pufendoff/ welche ich zu der Zeit §. 74. vertheidiget habe. Die Sache kömmet auf die Hypotheſin von Urſprunge der Republiquen an/ wovon droben n. 3. ſeq. denn wenn die Städte ihren Urſprung von böſen Menſchen genommen haben/ ſo kan GOtt denen Menſchen nicht vorher gebothen haben/ daß eine bürgerliche Geſellſchafft aufgerichtet würde. Sondern es wird genung ſeyn/ wenn er nachhero das Vorhaben approbiret hat. Des Grotii hypotheſis kommet auch mit der Bibliſchen Hiſtorie genauer überein.

§. 11. Was §. 143. von dem Rechte eines Fürſten in geiſtlichen Sachen gemel-

gemeldet worden / muß nunmehro bey Seite geſetzet oder auf das beſondere Buch von der Religion verwieſen werden / nach dem Vortrag über das Capitel des andern Buchs von denen Pflichten gegen GOtt.

§. 12. Der §. 153. aber muß nunmehro gäntzlich ausgeſtrichen werden / weil wir zu der Zeit annoch in der Finſterniß ſtacken / als wenn die Dultung der diſſentirenden in der Religion / auch der falſchen Religion / eine Mißhandelung wäre / und ein Fürſt zu reformiren verpflichtet wäre. Aber nunmehro iſt in vielen Tractaten gezeiget worden / daß dieſe Dultung keine Miſſethat ſey.

Uber das VII. Hauptſtück.

Von

Der Pflicht bey denen Straffen.

§. 1.

BEy der andern Ausarbeitung muß vieles auch bey denen übrigen Regalien / vornehmlich aber bey dem Regale, Geſetze zu geben / angemercket werden / welches der Herr von Pufendorff überſehen hat. Wir haben davon hin und wieder in einem beſondern Collegio von der geſetzgebenden Klugheit gehandelt / wie auch in der Diſſertation de contentione morum cum jure Scripto, und in der Diſſertation de jure conſuetudinis & obſervantiæ.

§. 2. Imgleichen wird auch bey der Erklärung des Regalis, von Beſtellung der Obrigkeiten / die Diſſertation de judicio ſeu cenſura morum viele Anmerckungen an die Hand geben. Daher kan auch die zum öfftern mit groſſer Verwirrung erregete und unter dem Schein der Gottesfurcht thörigt entſchiedene Frage / von der Pflicht der Obrigkeit bey denen Aergerniſſen / leichte beurtheilet werden.

§. 3. Wir haben oben im I. Theile c. 5. n. 37. ſeq. gelehret / daß die göttlichen Straffen improprie genandte Straffen / und daß alle eigentliche Straffen menſchliche wären. Dieſes wird aus dem Vortrag §. 11. erläutert. Denn daher kömmet es / daß die Menſchen / ſo insgemein die nothwendige Verbindung der moraliſchen Urſachen und Folgerungen / welche von GOtt in der Natur der Geſchöpfe weißlich geordnet ſeyn / ordentlich betrachten / aus Unwiſſenheit die göttlichen Straffen denen unglücklichen Zufällen beyzumeſſen pflegen.

§. 4. Indem §. 45. unter die Endurſachen der Straffen auch die Ausſöhnung gezehlet wird / ſo gehöret dieſelbe bloß unter die göttlichen Straffen

der zukünfftigen Welt / ſo ferne ſie von denen Theologis pflegen erkläret zu werden / weil ſonſten die Gerechtigkeit der ewigen Straffe nicht füglich erkläret werden kan / welches wir auch §. 34. 35. 36. 39. gelehret haben. Daher muß nach dem offtmahligen Vortrage dieſe gantze Lehre von der Außſöhnung denen Theologis überlaſſen/und von dem natürlichen Rechte abgeſondert werden.

§. 5. Was aber die göttliche Straffe in dieſer Welt wegen Ubertretung der natürlichen Geſetze anbelanget/ſo gehet dieſelbe auf gewiſſe Art und Weiſe die Juriſten an/ daher müſſen die Worte §. 22. limitiret werden/ wenn du nur wiederum merckeſt/ daß dieſelbe nicht eigentliche oder gantz und gar willkührliche/ ſondern natürliche und nothwendige Straffen ſeyn / nach Anweiſung desjenigen / ſo droben p. 1. c. 5. n. 37. ſeqq. iſt vorgetragen worden/ beſiehe Obſervat. Hallenſ. de natura & diviſione legum §. 38. 39. 40.

§. 6. In dem §. 64. iſt zwar des Begnadigungs-Rechts Meldung gethan/ und deſſen Grund-Lehren §. 115. 116. kürtzlich gezeiget worden. Allein bey der andern Ausarbeitung muß die Sache weitläufftiger ausgeführet werden. Vornehmlich muß gezeiget werden: ob das Begnadigungs-Recht oder die Erlaſſung der verdienten Straffe mit denen Regeln der Gerechtigkeit beſtehen könne? Inſonderheit weil die Theologi in ihrer diſciplin und Grund-Lehren der göttlichen Haußhaltung in Anſehung des Zuſtandes des zukünfftigen Lebens die Frage wider die Socinianer zu leugnen pflegen. Dieſemnach muß gezeiget werden / daß man keinen Eingriff in eine andere Art der Wiſſenſchafft begehen müſſe. Denn gleich wie ein phyſicus recht lehret/ daß es natürlicher Weiſe unmüglich ſey / daß eine Jungfer ein Kind gebähre/ obgleich die göttliche Offenbahrung von einer übernatürlicher Weiſe gezeugeten Geburth das Gegentheil lehret; alſo lehret auch die natürliche Rechts-Gelahrheit recht / daß ein Menſch nach Anweiſung der geſunden Vernunfft ohne Verletzung menſchlicher Gerechtigkeit die Straffen erlaſſen könne; obgleich die Gottes-Gelahrtheit lehret/ daß die Offenbahrung zeige/ daß GOtt ohne Verletzung der göttlichen Gerechtigkeit ſolches nicht thun könne.

§. 7. Was ich ferner von dem §. 47. biß auf den §. 100. weitläufftig wider den Herrn von Pufendorff diſputiret / ob ein Miſſethäter Straffe zu leiden ſchuldig ſey / muß nunmehro gäntzlich geändert werden/ wegen der letztern und beſſeren Gedancken.

§. 8. Nemlich es iſt hier nicht die Frage von der Schuldigkeit im Stande der Freyheit / in welchen keine Straffe ſtatt hat / ſondern im Stande der Herrſchafft. Die Regeln des ehrlichen verpflichten die Menſchen

nicht

nicht / daß / wenn ſie was verbrochen haben / ſie ſich durch die der menſchlichen Natur wiederwertige Schmertzen beſſern ſolten. Auch wollen ſolches die Regeln der Anſtändigkeit nicht haben. Was aber die Regeln der Gerechtigkeit belanget / ſo ſtoſſe ich zwar wieder ſelbige an / wenn ich den andern beleidige. Aber nachdem ich ihn beleidiget habe / ſo kräncke ich niemandes Recht / wenn ich mich nicht freywillig der Straffe unterwerffe / ſondern vielmehr alles verſuche / daß ich der Straffe entgehen möge.

§. 9. So erfordert auch die Natur der Herrſchafft eigentlich dieſe Verpflichtung nicht / denn es iſt genung / daß derjenige / ſo regieret / durch einen Vergleich das Recht erlanget hat / den Ubelthäter zu zwingen / und daß dieſer nicht klagen könne / daß ihm Unrecht geſchehe / wenn ein Fürſt dieſes Recht brauchet. Hierzu kommet / daß die Straffe wider Willen ſoll auferleget werden / das iſt / worzu ſie durch eine innerliche Reitzung nicht ſollen getrieben werden: denn ſonſt wäre es keine Straffe u. ſ. f.

§. 10. Nunmehro aber kan auf die angebrachten Zweiffel gar leichte geantwortet werden: denn was §. 67. vorgebracht wird / daß das Recht und Verpflichtung correlata ſeyn / ſolches gehet zwar insgemein an. Allein gleichwie wir ſchon im I. Theil cap. 5. §. 18. und 19. gezeiget haben / daß eine innerliche Verpflichtung ſey / womit das Recht nicht überein kommet; alſo giebt es auch ein irregulaires Recht / womit die Verpflichtung nicht übereinkommet wie dasjenige iſt / welches wir oben im andern Buche c. 2. §. 161. 162. gemeldet haben / daß es uns bey Ereignung der gegenwärtigen Gefahr / das Leben zu erhalten / zuſtehe / wenn ein Bret beym Schiffbruche beyde nicht erhalten kan / allwo beyde das Recht haben einander herunter zu werffen / ohne eine übereinſtimmende Verpflichtung. Gleiche Beſchaffenheit hat es / wenn ein Lahmer oder jemand anders mich / wenn ich fliehen will / aufhält.

§. 11. Hernach / obgleich mit dem Beſtraffungs-Rechte bey dem Ubelthäter die Verpflichtung / die Straffe zu leiden übereinkommet / leiden aber ſoviel bedeutet / als dem Straffenden nicht widerſtehen / und denſelben in der Straffe nicht behindern; ſo folget doch dieſerhalb nicht / was wir §. 69. ſeq. daraus mit Bedienung der Diſtinction unter denen vor der Straffe vorhergehenden Verrichtungen herleiten wollen. Sondern man muß vielmehr auf andere Art und Weiſe diſtinguiren.

§. 12. Die Widerſetzung iſt entweder mit einer neuen Verletzung der Regeln der Gerechtigkeit und Anſtändigkeit vergeſellſchafftet / oder iſt nicht damit vergeſellſchafftet. Exempel der erſten Widerſetzung ſeyn z. E.

der Straffe durch einen Todtſchlag/ Schändung/ Ehebruch/ Diebſtahl u. ſ. f. entgehen/ der andern: fliehen/ das Gefängniß erbrechen/ die böſe That nicht bekennen u. ſ. f.

§. 13. Auf die erſte Art iſt nicht vergönnet dem Straffenden zu widerſtehen/ und in ſo weit iſt ein Ubelthäter aus denen Regeln der Gerechtigkeit und Anſtändigkeit verpflichtet. Zu den letztern Arten iſt er nicht mehr verpflichtet/ als daß er ſich ſelbſt verrathe.

§. 14. Es iſt aber der Lehr-Satz daraus offenbahr/ daß die bürgerlichen Geſetze insgemein die Straffe zu ſchärffen pflegen/ wenn jemand auf die erſte Art widerſtehet; ſolche aber nicht ſchärffen/ wenn jemand auf die letzte Art ſein Blut zu retten trachtet.

§. 15. Auch ſtraffen die Civil-Geſetze denjenigen nicht/ der eine Geld-Straffe nicht freywillig zahlen wollen/ wovon §. 77. gehandelt wird/ ſondern verhängen nur die Execution, ſie ſtraffen auch denjenigen nicht/ der nicht freywillig die Leiter hinauf zu den Galgen ſteigen/ oder den Hals dem Schwerdte hinſtrecken oder Gifft nehmen will (ſiehe den §. 70.) Auch iſt das Exempel jenes armen Frantzoſen bekannt/ der/ als ihm von ſeinen Uberwinder anbefohlen wurde/ ſich von einem Turm herunter zu ſtürtzen/ und nachdem er öffters zugelauffen war/ dennoch zum öfftern ſtill ſtund/ wenn er ſich hinunter ſtürtzen ſolte. Denn als der Uberwinder böſe auf ihn ward/ antwortete er/ daß er ſich über die Grauſamkeit des Uberwinders verwunderte/ da er doch/ wenn er an ſeiner Stelle wäre/ nicht übel deuten wolte/ wenn ers gleich hundertmahl ſo machete.

§. 16. Ferner iſt auf den 80. und folgenden §. zu erwiedern: ob es gleich der menſchlichen Natur nicht ſchlechterdings zu wider iſt/ daß er auch freywillig die Geld-Straffe entrichte und die Leiter hinaufſteige; ſo iſt es doch genung/ daß die meiſten Menſchen/ eine Widerſetzlichkeit bey ſich empfinden/ ſolches zu bewerckſtelligen/ und daß eine Republique daraus keinen Nutzen habe/ wenn ſie alle darzu verpflichten wolte.

§. 17. Weiter: Weil des Herrn von Pufendorffs Beweißgrund/ worauf §. 82. und folgenden geantwortet wird/ nur erkläret und nicht eigentlich beweiſet/ ſo ſolt du wiſſen/ daß in demſelben kein gar zu feſter Beweiß zu ſuchen ſey.

§. 18. Endlich ſo wird auch das Straf-Recht bey einem Fürſten die Natur eines wahren Rechtes behalten können/ wenn es eine übereinſtimmende Verpflichtung der Mitbürger hat/ dem Fürſten in Ausübung dieſes Rechts zu helffen. Es iſt auch die §. 95. gegebene Inſtanz dieſem nicht entgegen/

gegen / wenn eine groſſe Menge Volcks ſündiget. Denn es wird auch hier genung ſeyn / wenn ſie nur mit einer neuen Verletzung der Regeln der Gerechtigkeit und Anſtändigkeit nicht widerſtehen. Wenn ſie davon lauffen / ſo iſt die Republique von böſen Unterthanen ſchon gereiniget. Denn es verhänget auch das Recht der Natur nicht ſchlechter dinge die Lebens-Straffe / ſondern die Verweiſung iſt auch eine Straffe.

§. 19. Es muß auch das Geboth §. 129. ausgeſtrichen werden / weil das göttliche Geſetze / ſo einige Miſſethaten am Leben ſtraffet / nicht univerſal, ſondern particular iſt / welches nur das Jüdiſche Volck und die Iſraelitiſchen Könige angieng.

§. 20. Daher kan das Exempel des Davids §. 133. nichts ſonderliches thun / anderer Fürſten Verpflichtung daraus herzuleiten.

§. 21. Der Spruch Gen. IX. 6. von Vergieſſung des Bluts iſt kein geoffenbartes Geſetze 1) weil die Ebräiſche Redens Art nicht eigentlich ein Geboth in ſich hält / ſondern nur auf die künfftige Zeit deutet; 2) weil es nur einen Schluß in ſich begreiffet / welcher das Geboth / daß man kein Blut eſſen ſoll / beſtätiget. 3) Weil zu der Zeit noch keine Republique war. Und ſolchergeſtalt hat vor noch nicht gar zu langer Zeit unſere Facultät reſpondiret / daß ein Fürſt geſtalten Sachen nach auch bey der Straffe des Todtſchlages ſich des Begnadigungs-Rechts bedienen könne.

§. 22. Aber auf die Worte des dritten Buchs Moſis, welche vornehmlich §. 138. urgiret werden / iſt ſchon in der Obſervation de natura & diviſione legis §. 51. 52. 53. 54. geantwortet worden. Setze hinzu die Anmerckung lit. h, über den letzten §.

Uber das VIII. Hauptſtück.
Von
Der Pflicht der Bunds-Genoſſen.

HIer fället nichts zu erinnern vor / als nur / daß das gantze Capitel zu dem Tractat von der Pflicht eines Fürſten in der Republique könne gebracht werden. Denn unter die Regalien der Majeſtät gehöret auch das Recht der Bündniſſe.

Uber das IX. Hauptſtück.
Von der Pflicht gegen die Geſandten.

§. 1.

EBen dieſe Bewandtniß hat es mit dieſem Capitel; Denn das Recht Geſandte abzuſchicken iſt auch ein Regale/ daher iſt unnöthig mit dem §. 1. eine Geſellſchafft der Völcker zu ſetzen/ davon wir ſchon unſere Gedancken über das Cap. 1. dieſes Buchs eröffnet haben.

§. 2. In dem §. 40. wo Meldung eines dritten Fürſtens geſchiehet/ ſolt du darunter verſtehen/ wenn nemlich derſelbe auch ein Feind iſt.

§. 3. Aber die Meditation §. 48. von einem Fürſten der einen von Feinde kommenden Geſandten dergeſtalt zuläſſet/ daß er ſich die Freyheit ſolchen Unſchuldigen zu beleidigen vorbehält/ iſt unnöthig/ weil der Caſus moraliſcher Weiſe ſich niemahls begiebt.

§. 4. Was aber §. 53 und folgenden von perdonirung offenbahrer geringen Ubelthaten eines Geſandten gelehret wird/ ſolches iſt zu verſtehen von denen Regeln der Anſtändigkeit: denn nach der Strenge der Regeln der Gerechtigkeit kan ein Geſandter dieſe Freyheit nicht mit mehrern Fug fordern/ als deſſelben Fürſt. Daher wird dieſe dritte Meynung §. 56. leichte mit der erſten §. 53. und 54. übereinſtimmend gemachet werden können. Setze hinzu was §. 71. und 72. geſaget iſt.

Uber das X. Hauptſtück.
Von denen Pflichten gegen die Todten.

§. 1.

AUf den Einwurff §. 12. wirſt du auch alſo antworten können/ daß GOtt in denſelben Worten nicht einiges Recht des Begräbniſſes dem Adam verſtattet/ ſondern vielmehr geſaget habe/ was nunmehro aus Nothwendigkeit der Natur geſchehen werde/ daß er nemlich zu Staub und Aſchen werden ſolte. Aber es wird auch derſelbe zu Staub und Aſche/ der von denen Beſtien gefreſſen wird/ der verbrandt wird u. ſ. f.

§. 2. Zu den §. 22. und folgenden thue unſere Diſſertation hinzu de jure Principis circa ſolennia ſepulturæ.

Uber das XI. Hauptſtück.
Von der Application der Göttlichen Geſetze.

DJeſes Capitel muß nunmehro gantz ausgeſtrichen werden/ weil es nur die Lehr-Art des erſten Buches bey Ehren zuerhalten beygefüget war/ die nunmehro bey dieſen verbeſſerten Inſtitutionibus gantz anders eingerichtet worden.

E N D E.